Germ. sp. 440 ℔ Spangenberg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-
topographisch-statistische

BESCHREIBUNG

der

Stadt Celle

im Königreiche Hannover.

Mit 2 Kupfer- und 2 Steinabdrücken.

CELLE

G. E. F. Schulze'sche Buchhandlung.

1826.

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-

topographisch-statistische

BESCHREIBUNG

der

Stadt Celle

im Königreiche Hannover.

Mit 2 Kupfer- und 2 Steinabdrücken.

CELLE

G. E. F. Schulze'sche Buchhandlung.

1826.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Beschreibung

der

Stadt Celle.

Digitized by Google

Germ. sp. 440 ℔ Spangenberg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-

topographisch = statistische

BESCHREIBUNG

der

Stadt Celle

im Königreiche Hannover.

Mit 2 Kupfer- und 2 Steinabdrücken.

CELLE

G. E. F. Schulze'sche Buchhandlung.

1826.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

Digitized by Google

Beſchreibung

der

Stadt Celle.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Geographische Lage, Clima und natürliche Beschaffenheit.

Die Stadt Celle 1) liegt, mit Ausnahme einer ihrer Vorstädte, der Hehlenvorstadt, am linken Ufer der Aller, unter 52° 37′ 28″ der Breite, und 30° 51″ 2′ der Länge. Die Stadt selbst bildet eine Ellipse, deren größere Axe 3000, die kleinere 2000 Fuß ausmacht. An sie schließen sich drey Vorstädte. Die Hehlenvorstadt gegen Norden am rechten Allerufer erstreckt sich 3800 Fuß nach Norden, 3700 Fuß gegen Osten, und 2400 Fuß gegen Westen. Die Westcellervorstadt gegen Westen, erstreckt sich 4000 Fuß nach Westen, und heißt von da ab, die Neustadt, welche sich etwa 3000 Fuß weiter nach Westen hinzieht. Gegen Süden erstreckt sich diese Vorstadt, namentlich der District, die Hannoversche Heerstraße genannt, 2000 Fuß weit. Die Vorstadt Blumenlage gegen Südosten theilt sich in zwey Richtungen. Die nach Südosten zieht sich auf 1500 Fuß, die nach Süden auf 3500 Fuß weit. Der Abstand, von der nördlichsten Spitze der Hehlenvorstadt bis zum südlichsten Ende der Blumenlage beträgt 9300 Fuß; der von der östlichsten Spitze der Hehlenvorstadt (vom sogenannten Prin-

1) Ueber den Namen der Stadt und seinen Ursprung hat Stefens S. 8 fgg. manche Vermuthungen aufgestellt. Vielleicht ist Eccard's (Origg. germ. §. 37) Meinung, welcher ihn vom Kielbau oder Schiffbau herleitet, die wahrscheinlichste, weil damit die älteste Benennung Westerkiellu für das Dorf Westercelle übereinstimmt, und mit nichts nachgewiesen ist, daß die Stadt von einer Mönchszelle den Ursprung erhalten habe. Uebrigens wird der Name Celle, diplomatisch genau, Zelle geschrieben werden müssen, wie er auch in den älteren Urkunden vorkömmt, und von der Justizcanzley daselbst, in ihren Ausfertigungen beybehalten wird. Das Ministerium, der Stadtmagistrat, und die administrativen Behörden schreiben dagegen Celle, und diese Schreibart ist auch für die Ausfertigungen des Oberappellationsgerichts mittelst landesherrlich genehmigten Conclusum pleni vom 23. Februar 1712 angenommen. Außerdem schreibt man bald Zelle bald Celle.

Digitized by Google

zengarten bis an die Brücke zu Ende der Neustadt) etwa 13,200 Fuß 1).

Der Flächenraum, den die Stadt, mit ihren Vorstädten, Blumenlage und Westcellervorstadt einnimmt, ist eine bloße Ebene, die schon Meilenweit von der Stadt beginnt, und sich bis an das linke Allerufer erstreckt. Dagegen erhebt sich das rechte Allerufer, auf welchem die Hehlenvorstadt belegen ist, und wird hügelich. Viele dieser Hügel sind mit Gehölzen bedeckt; namentlich mit Fuhren- und Eichenholzungen; in den Niederungen und Brüchen kommen vorzüglich Ellern, Hainbuchen und Buchen, letztere beiden Baumgattungen aber nicht so häufig vor.

Die Gegend selbst ist wasserreich. Südlich von der Stadt ist vorzugsweise das Wietzenbruch, welches durch einen Kunstcanal entwässert wird, zu bemerken; nordwestlich das Bruch oder die großen Teiche bey dem sogenannten Entenfang.

An Flüssen sind folgende zu erwähnen:

Die Aller aus Südosten kommend, welche gerade bey der Stadt schiffbar wird, fließt, wie oben gesagt, dicht an der Stadt gegen Nordwesten vorbey, aus ihr ist ein Canal, der sogenannte Magnusgraben, an der südlichen und westlichen Seite um die Stadt herumgeleitet. Ein andrer Fluß, die Fuhse, kömmt aus Süden auf die Stadt zu, fließt an der südwestlichen Seite der Westcellervorstadt vorbey, und ergießt sich am Ende der Neustadt nordwestlich in die Aller. Durch den Zusammentritt beider Flüsse ist die Stadt wenigstens theilweisen Ueberschwemmungen ausgesetzt; eine sehr bedeutende trug sich im December 1740 und den ersten Monaten des folgenden Jahres zu.

Die Stadt selbst ist mit einem nicht unbedeutenden Walle, der, seit nach dem siebenjährigen Kriege die Festungswerke abgetragen sind, zur Promenade eingerichtet, und mit Linden besetzt ist, und einem, jetzt sehr beschränkten, Stadtgraben umgeben. Auch das Schloß ist mit Wall und Graben umzogen. Dagegen sind die gewölbten Thore der Stadt längst weggenommen und durch Gitterthore ersetzt. Die Vorstädte sind überall offen.

---

1) S. v. Ende geograph. Ortsbestimmungen. Unstreitig wohl die richtigsten Angaben enthaltend. Stein geograph. statist. Lexicon (1818) giebt an: 27° 41′ 51″ Länge, und 51° 37′ 27″ Breite.

Digitized by Google

Die Stadt, wiewohl sie mit so bedeutenden Vorstädten, wie fast keine Stadt im Lande versehen ist, und daher eine weite Ausdehnung hat, bildet keinen imposanten Anblick dar, da sie hoher Thürme durchaus ermangelt; dagegen aber einen desto freundlichern, weil namentlich die Häuser der Vorstädte, vorzüglich die der Westceller, reich mit Gärten umgeben, und die Straßen derselben als Alleen mit Linden und Pappeln bepflanzt sind.

Nahe Dörfer schließen sich an dieselbe an; gegen Süden, das Dorf Westercelle, gegen Osten, Altencelle und Lachtehausen, gegen Nordosten Altenhagen, gegen Nordwesten und Westen, Kleinenhehlen, Großenhehlen und Boye. Von Hannover ist sie 5 3/4, von Braunschweig 7, von Lüneburg 14 1/4, von Uelzen 7 Meilen entlegen. Heerstraßen, deren Bau zum größten Theile vollendet ist, bewirken eine leichte Communication mit den gedachten Städten.

Das Clima ist im Ganzen milde; die Witterung in der Regel trocken; die herrschenden Winde sind Ost- und Nordwest. Alle Winde haben freyen Spielraum, daher fühlt man meistens Luftzug; auch wechselt die Witterung oft sehr schleunig ab. Wintergewitter, selbst um Weihnachten, sind nicht selten; dagegen schlagen die Gewitter sehr selten in die Stadt und deren Vorstädte ein, was man den wasserreichen Umgebungen zu verdanken glaubt.

Der höchste und niedrigste Thermometerstand war wohl im Jahre 1821. Der Thermometer stand am 7. Februar 1821 auf 28″ 9,27‴ bey — 1°,6 Reaumur, und am 25. December desselb. J. auf 26‴ 4,78‴ bey + 5°,7 Reaumur 1).

Auch ist die Lage der Stadt im Ganzen sehr gesund, wie die vielen Fälle hieselbst gefeyerter Dienstjubiläen bezeugen. Epidemieen sind selten. Die Jahrbücher der Stadt gedenken nur einer pestartigen Epidemie des Jahrs 1715, und einer bedeutenden Ruhr-Epidemie im Jahre 1749. Wegen des vielen Staubes, der gewöhnlichen Plage der Sandgegenden, treten Lungensuchten und Augenentzündungen häufiger hervor.

Der Boden ist sandig und torfhaltig; unter ihm befindet sich gewöhnlich eine Lage Eisenocher, hier Ortstein genannt; indessen ist

1) Eine Reihe von Beobachtungen s. in Taube Beiträge zur Naturkunde des Herzogthums Zelle. B. II. S. 249.

Digitized by Google

er einer guten Cultur fähig; vorzüglich gerathen die Küchengewächse, die einen sandigen Boden lieben, und dadurch in Hinsicht ihres Geschmacks sehr veredelt werden. In demselben findet man Gerölle von Granit und Feuersteine, Echiniten und sogenannte Judensteine, seltener die Entrochiten 1).

Die Flora von Celle ist arm. Als interessante Pflanzen kommen folgende in Betracht: Arbutus uva ursi L., Lobelia Dortmanna, Alisma ranunculoides L., Parnassia palustris L., Drosera longifolia L., Hydrocrotile vulgaris L., Limosella aquatica L., Camarum palustre L., vorzüglich aber die Valeriana officinalis, die hier in ihrer Wurzel einen so reichen Gehalt an essentiellem Oele hat, wie selbst nicht in der Schweiz. Von Cryptogamen kömmt die Osmunda regalis und lunaria L. häufig vor.

Die Fauna von Celle hat nicht viel Eigenthümliches. Von den Säugethieren kömmt der Hamster nicht vor. In Hinsicht der Vögel sind besonders die Nachtigallen, welche hier in fast überreicher Maaße, wie an keinem Orte, den Frühling verherrlichen, bemerkenswerth, in der Nähe werden auf dem sogenannten Entenfange eine große Menge wilder Enten gefangen; überdies herrscht ein Ueberfluß an Wild vor. Die Aller liefert vorzüglich folgende Fischgattungen: Perca fluviatilis (Barsch), Esox lucius (Hecht), Cyprinus carassus (Carausche), Cyprinus Brama (Brasse), Cyprinus Erythropterus (Weisfisch), Cyprinus Tinca (Schleihe), Salmo trutta (Lachsforelle), Muraena Anguilla (Aal), Petromyzon fluviatilis (Neunauge). Die nahen Bäche, und kleineren Flüsse, wie z. B. die Lachte, liefern viele Forellen (Salmo faria). Dagegen ist der Karpfen (Cyprinus carpio) selten, und wird größtentheils nur von Braunschweig bezogen. Von Amphibien kömmt der Laubfrosch (Rana arborea) fast nie vor; auch giebt es hier weniger Insectenarten, wie in den oberländischen Gegenden. Die Blatta orientalis ist noch nicht bis Celle vorgedrungen.

Das Brunnenwasser ist weich. Es enthält eine geringe Menge kohlensaurer Kalk- und Bittererde, etwas mehr schwefelsaure Kalkerde, ohne alles Eisenoxyd. Im allgemeinen ist es der Erzeugung

1) S. Taube a. a. O. B. I. S. 1 — 24, und Annalen der Churlande. Jahrg. II. Heft 2. Nro. X. S. 156. Vergl. auch Journal von und für Deutschl. 1784 St. 4. 1786 St. 10. und Hannov. Magaz. 1818 St. 97.

Digitized by Google

von Krankheiten nicht günstig, daher sind Blasensteine hier eine sehr seltene Erscheinung 1).

In einem kleinen Thale am Ende der Hehlenvorstadt, seitwärts der Teichmühle, entsprang sonst ein Quellwasser, welches für mineralisch gehalten wurde, wiewohl es solches im Grunde nicht war 2). Jetzt scheint es versiegt zu seyn, wenigstens hat man es bisjetzt nicht wieder auffinden können.

Zweyter Abschnitt.

Topographische Beschreibung.

Celle wird eingetheilt in die Stadt und die Vorstädte 3).

I.

Die Stadt.

Die Stadt hat drey Thore: gegen Norden das Hehlenthor (sonst Allerthor), nach der Hehlenvorstadt, und der Hamburger Heerstraße führend; gegen Südosten das Altencellerthor (sonst Steinthor) nach der Vorstadt Blumenlage und der Braunschweiger Heerstraße, und das Westcellerthor gegen Westen, nach der Westcellervorstadt, oder der Hannoverschen und Nienburger Heerstraße führend. An jedem Thore befindet sich eine Thorwache, von denen die an dem letztern, im Jahre 1825 erbauete, wegen ihrer geschmackvollen Bauart, mit dorischen Säulen, Beachtung verdient.

---

1) Hann. Mag. 1814 Nro. 79.

2) Taube a. a. O. B. I. S. 90 — 96.

3) Grundrisse von Celle findet man theils v. Seuter aus der Homannschen Officin, theils bey Steffens. Einen handschriftlichen hat Borchmann 1766 entworfen; einzeln herausgegeben ist ein anderer von Saltzenberg. Ansichten der Stadt s. in Merian's Topographie, und eine sehr schlechte bey Steffens. Eine große colorirte Ansicht hat 1823, der Zeichnenlehrer Caßler in Celle herausgegeben.

Das Stadtsiegel bildet ein Thor mit drey Thürmen ab. In dem Thore steht ein schreitender Löwe. Schon die ursprüngliche Stadt besaß ein gleiches Stadtsiegel.

Digitized by Google

Vor dem Hehlenthore führt eine Brücke über die Aller, welche zwar von Holz gebauet, aber gepflastert und mit einem aus Eisen gegossenen Geländer, und vier Kugelleuchten zur Erleuchtung versehen ist. Sie wurde in den Jahren 1814 und 1815, statt der von den Franzosen abgebrannten bloßen Holzbrücke wiedererbauet. Vor dem Westcellerthore führt eine kleine Brücke, die auf eben die Art gebauet ist, über den Magnusgraben; und außerhalb der Stadt, eine massive gewölbte Brücke über dasselbe Gewässer, in der Nähe des sogenannten französischen Gartens.

Die Stadt hat 25 Haupt- und Nebenstraßen.

1. Vom Westcellerthor gerade aus bis zum Altencellerthore beginnt die Westercellerthorstraße, die sich
2. in den großen Plan, (sonst der Schild) öffnet, welchen
3. die Bergstraße [sonst Blumenstraße 1)] aufnimmt. An dieser liegt das Commandantenhaus.
4. Sie beugt sich links nach dem Altencellerthor und heißt dann der kleine Plan (sonst Sevelohorort), auch wohl Schweinemarkt.
5. Vom großen Plane ab führt die zweyte Hauptstraße nach dem Hehlenthore. Sie heißt im Anfange die Poststraße, dann
6. die Marktstraße, weil außer vor dem Posthause, sie am Markte vorbeyführt; dann, wenn man bey dem Markte vorüber ist,
7. die Thorstraße bis an das Hehlenthor.
8. Von der Marktstraße ab läuft rechts zuerst die Mauernstraße, wahrscheinlich deshalb so genannt, weil bey ihr den damals kleinen Umfang der Stadt, eine Stadtmauer begrenzte. Sonst hieß sie Wallstraße 2). Auch diese führt zum Altencellerthor. An ihr liegt der Packhof.
9. Sodann die Zöllnerstraße, von zwey Bürgern Hinr. und

1) Wahrscheinlich so genannt, weil sie, ehe der Wall sie umschloß, aus Gärten oder Gartenhäusern bestand. Noch um 1540 lagen dort Gärten, die dem Bürgermeister Lüdeke von Sehnden gehörten, welche er an Herzog Ernst dem Bekenner abtrat, als der Herzog diese Straße in den Wall und die Festung mit einschließen wollte. Urk. bey Steffens S. 99.
An dieser Straße lag sonst, und zwar auf dem Walle, das Zeughaus. Der Weg dahin ging vom Walle ab und ein Fahrweg dahin an der Ecke des kleinen Plans.

2) Policeyordn. v. 1537 lit. 23. § 8. Gegen diese officielle Autorität will sie Steffens S. 100. auf die Canzleystraße deuten.

Digitized by Google

Claus Zollner, nicht aber, wie Steffens glaubt, von einem dort belegenen Zolle so genannt 1). Sie führt gleichfalls zum Altencellerthore.

10. Hierauf die neue Straße, eine enge Straße, die auf die Straße zum heil. Kreuze führt.

11. Sodann die Schuhstraße, welche sich rechts herum, nach dem Altencellerthore hinbeugt. Sie heißt, von der Beugung ab, bis zum Thore

12. die Straße auf dem heiligen Kreuz. An ihr soll früher das Franciscanerkloster, jetzt das Großvogteyliche Gebäude, gelegen haben. In den neuesten Zeiten ist letzteres zu einem Werkhause eingerichtet.

13. Endlich hinter dem Walle, die Straße am Wall, von der Thorstraße ab, rechts, so wie

14. eine ähnliche unbenannte Gasse, von der Thorstraße links.

15. In dem Bezirke, welchen die Bergstraße, Marktstraße, Schuhstraße, heilige Kreuzstraße und der kleine Plan bildet, sind noch vier Quergassen, welche ihn von der Bergstraße ab, bis auf die Schuhstraße durchschneiden, vorhanden. Die Quergasse von der Neuenstraße auf die Schuhstraße heißt Lünzhohl,

16. 17. 18. die drey andern haben keinen bestimmten Namen, doch soll eine die Hahnreihgasse heißen.

19. Von der Marktstraße links, kömmt man zunächst in die runde Straße, sonst der Hagen genannt;

20. sodann an der Südseite der Kirche und des Markts, auf die Stechbahn, welche sonst die Kirchstraße geheißen haben soll 2).

---

1) Policeyordn. v. 1537. lit. 23. §. 7.

2) Am Ende der Stechbahn befinden sich zwey alte herrschaftliche Gebäude, von denen das eine den Buchladen, das andere, ein thurmartiges Rondeel (der Thurm genannt eine Restauration enthält. Letzteres soll dazu bestimmt gewesen seyn, um den auf der Stechbahn abgehaltenen Tournieren zuzusehen. Auf einem derselben soll, der Sage nach, Herzog Otto († 1471 19 Januar) mit dem Pferde gestürzt seyn, und sich durch den Sturz seinen Tod geholt haben. Vorzeiten zeigte man den Ort des Sturzes, an einem auf der Stechbahn eingemauerten Hufeisen; so wie die Rüstung, die der Herzog an diesem unglücklichen Tage getragen, in dem ehemaligen hiesigem Zeughause. S. Steffens S. 102.

Digitized by Google

21. Hierauf an der Nordseite der Kirche, die Kirchstraße, sonst die Calandsstraße genannt.

22. Endlich, mit der Schuhstraße parallel, die Canzleystraße, weil an derselben, außer dem landschaftlichen Hause, das Canzleygebäude belegen ist. Sonst soll sie Ritterstraße geheißen haben.

23. Von der Canzleystraße führt noch eine Quergasse auf die Kirchstraße, welche, weil das Lyceum an ihr liegt, die Schulgasse genannt wird; und

24. sich bis auf den großen Plan herabzieht; wo sie dann hinter dem Brauhause heißt, weil sie hinter dem Burgvoigteylichen Gebäude, worin sich nach jener Straße zu, ehmals die herrschaftliche Brauerey befand, hinwegführt.

Westlich von dem Districte, den der große Plan, die Marktstraße, die Canzleystraße, und die Schulgasse nebst der Straße hinter dem Brauhause bilden, liegt nun der Schloßplatz; auf welchem sich die burgvoigteylichen Gebäude, der Marstall, Reitstall, die Cavalleriecaserne u. s. w. so wie zwölf Gebäude am Walle, in welchen früher niedere Hofdiener gewohnt, welche zusammen die sogenannte Vorburg ausmachen, und dem burgvoigteylichen Sprengel untergeben sind, befinden. Das Hauptgebäude auf demselben ist das königliche Schloß.

25. Hinter dem Walle, am linken Alleruser führt nun noch eine Straße um die Stadt, von der Westcellervorstadt bis zur Blumenlage, welche zu frühern Zeiten zum Theile zu der Stadt gehört hat, und daher zum Theile noch der Magistratsgerichtsbarkeit unterworfen ist.

Ein Theil dieser Straße hieß früher in den Vischern, gegenwärtig heißt sie, vom Hehlenthor ab bis zum Altencellerthore die Fritzenwiese. In den Vischern standen früher Kaufmannsspeicher, von der Rathsmühle an, bis an einem Jägerhof, der dem Herzog Friedrich gehörte, welche 1632 abgebrochen werden mußten 1). Auch war hier sonst das Hospital St. Annen belegen. Jetzt steht das Waisenhaus an dessen Stelle. Zugleich wurden sieben Häuser, die am Stadtgraben auf dem Damme (in der Fritzenwiese) belegen, abgebrochen,

1) An dessen Stelle kam auf den Platz, wo jetzt der Posthof liegt, die französische Jägerey, nebst einem Hundestall.

Digitized by Google

und auf die Masch in die Vorstadt Blumenlage, mit Vorbehalt ihr Bürgergerechtsame versetzt 1).

Als öffentlicher Platz der Stadt ist nur der Marktplatz zu betrachten, auf welchem sich die Stadtkirche, das Rathhaus, die Hauptwache und das Spritzenhaus befindet.

Die Feuerstellenzahl in der Stadt beläuft sich auf 506, und mit Einschluß der Häuser in der Fritzenwiese 554, unter welchen 90 Brauhäuser, und 43 sogenannte Freyhäuser sind. Die Vorburg und die am nördlichen Walle belegenen Anbaue, enthalten 30 Häuser.

Die Häuser bestehen meistentheils aus einem Vor-, Mittel- und Hinterhause; sie sind alle von Holz gebauet. In der Regel haben sie Giebel nach der Straße, und kein besonderes Ansehen; indessen zeichnen sich einige Straßen, wie z. B. der große Plan, die Marktstraße, Schuhstraße und Canzleystraße durch ansehnliche und gutgebauete Häuser aus.

II.

Die Vorstädte.

Dieser sind, wie bereits oben bemerkt ist, drey:

1. die Westcellervorstadt;
2. die Blumenlage;
3. die Hehlenvorstadt;

1.

Westcellervorstadt.

Sie ist schön gebauet und die stattlichste von allen; vorzugsweise Wohnsitz des Adels und der Mitglieder der höhern Collegien.

Folgende Straßen sind in derselben befindlich;

1. die erste Hauptstraße führt vom Westcellerthor ab, in gerader Richtung an die Neustadt hin. Diese heißt die Trift 2), an ihr liegt das Zucht- und Irrenhaus.
2. Mittelst einer Beugung, wird sie bis zur Nienburger Heerstraße

1) Herzogs Friederich Resolution vom 17. Januar 1637 bey Steffens S. 213.

2) Früher war hier die Weidetrifft der Westerceller Dorfschaft, daher der Namen.

Digitized by Google

fortgesetzt, und bildet dann die Commune der Neustadt. Die Neustadt hat nur eine Hauptstraße und einige unbedeutende Nebengassen. Sie hat auch eine eigene Capelle und einen Kirchhof, und lag in den ältern Zeiten, wenigstens dem größten Theile nach, der Stadt näher, wie jetzt. Im Jahre 1632 mußten verschiedene Häuser abgebrochen werden, welche dem Schlosse zu nahe lagen, und um angesehenen Familien, die mit dem Hofe in Verbindung waren, und sich dort anbauen wollten, Platz zu machen. Den Bewohnern jener Häuser wurde zum Anbau der Platz angewiesen, wo jetzt die Neustadt liegt, und da dieser Platz mit der ganzen Umgebung zum Feldlande der Dorfschaft Westercelle gehörte, so wurde derselbe von der Dorfschaft gegen anderes neues Land eingetauscht. Der Bohlenberg (S. unter 8.) allein behielt seine Häuser, obgleich er mit zur Commune der Neustadt gehörte, weshalb denn auch die Bewohner desselben in verschiedenen Stücken Gemeinheitsrechte mit der Neustadt behielten. Die Zahl der Häuser auf der Neustadt ist jetzt 84.

Im Jahre 1664 am 4. September brach die Pest daselbst aus, und wurde am 12ten desselben Monats der dort befindliche Kirchhof angelegt, weil man es für bedenklich hielt, die Leichen nach dem Stadtkirchhoie zu bringen.

Im Jahre 1680 wurde die kleine Capelle auf demselben, zum Behuf der Leichenpredigten, aus freiwilligen Beiträgen gebaut, und da sie im siebenjährigen Kriege zerstört wurde, 1768 wieder hergestellt. Jetzt dient sie zur Aufbewahrung der Begräbnißgeräthschaften. Auch die Commune der Altenhäuser (S. unter 17.) begräbt ihre Todten auf diesem Kirchhofe. Auch hat die Neustadt eine eigene Parochialschule, welche gleichfalls von der Commune der Altenhäuser benutzt wird.

Im Jahr 1685, 26. September wurde die halbe Neustadt durch eine Feuersbrunst, welche 40 Wohnhäuser und 20 Scheuern verzehrte, eingeäschert. —

Am Ende der Neustadt führt eine Brücke über die Fuhse. Jenseits derselben befindet sich das herrschaftliche Forsthaus, so wie auf der andern Seite nordwärts ein vormaliger herzoglicher Lustort, jetzt ein Landwesen, die Schäferey genannt; Herzog Christian Ludwig hatte sie angelegt, und starb daselbst 1665. Jetzt ist sie Privateigenthum. Nicht weit von derselben führt eine Zugbrücke über die Al-

Digitized by Google

ker, nach dem sogenannten Kaninchenholze bey Kleinen-Hehlen, wo sonst eine Kaninchenzucht war, der ein herrschaftlicher Kaninchenmeister vorstand, und auf dem sogenannten Camp, wo noch einige Wohnungen liegen.

3. Rechts von der Trift ab, wenn man vom Wescellerthore aus in die Vorstadt tritt, führt eine Straße um die Stadt nach dem Hehlenthore, die Mühlenstraße (oder am Mühlenplatze) genannt. An der Ecke derselben lagen früher Stallungen für Hunde 1) zur Parforcejagd, welche Georg II. abschaffte, und die Hunde und Stallungen verkaufen ließ. An dieser Straße liegt ferner die herrschaftliche Klippmühle (sonst Glückmühle,) mit einer Bohrmühle für Brunnenröhren, und die sogenannte Rathsmühle 2) womit eine Lohmühle verbunden ist, endlich die Kunst. Die Klippmühle ist im Jahre 1804, von neuem, ganz massiv aufgebauet; die Rathsmühle, nach einer an derselben befindlichen Anzeige 1606 wenigstens erneuert.
4. Von der Mühlenstraße ab führt links eine unbenannte Querstraße zum Hafen, wo die Schiffe anlanden, und sich mehrere große Kaufmannsspeicher befinden.
5. Gleichfalls links von derselben führt eine Querstraße über eine Brücke über die Aller, zu dem Schützenhause, und der sogenannten Mühlenmarsch; auf welcher auch die Viehmärkte gehalten werden.
6. Rechts von der Trift ab, läuft ferner die Speicherstraße, die ebenfalls zu jenen Kaufmannsspeichern führt.
7. Links von der Trift, jedoch, noch ehe man das Thor verläßt, führt eine Gasse zwischen dem Stadtwall und dem Magnusgraben, links auf den sogenannten Wildgarten, rechts auf die Hannoversche Heerstraße, wo sie den Namen Crusensgasse erhält. Am Ende derselben lag sonst eine Sägemühle an der Fuhse.

An derselben liegt ein großer königlicher Garten, der franzö-

---

1) v. Uffenbach Reisen. Th. I. S. 454. sah noch 400 Hunde daselbst.

2) Sie gehörte anfangs der Stadtcämmerey, die auch die dabey in der Aller befindlichen massiven Wehren oder Ueberfälle zu erhalten hatte. Da der Stadtcämmerey jene Verpflichtung zu schwer fiel, so hat sie die Mühle an die Domänencammer abgetreten, und ist die Mühle also gleichfalls jetzt eine herrschaftliche.

Digitized by Google

fische Garten, so genannt, weil ihn die Gemahlin Herzogs Georg Wilhelm, durch ihren Hofgärtner Dahuron anlegen ließ. Früher war derselbe mit Wasserkünsten versehen und ganz im französischen Geschmack angelegt. Jetzt zeichnet er sich nur durch einige schöne Parthieen, und eine große, 1500 Fuß lange Lindenallee, so wie durch das Monument, das die Lüneburgsche Landschaft der hochseligen Königin Mathilde in diesem Garten setzen ließ, aus.

Der berühmte Professor Oeser hat es verfertigt. Die Idee, die ihn dabey leitete, war folgende: die Wahrheit krönt den Aschenkrug der Königin, im Angesichte des Volks, welche mit ihrer Nachkommenschaft herzutritt, das Bildniß der Verewigten an der Urne zu küssen. Diese Idee ist in einer Pyramidalgruppe ausgedrückt. Ein rundes, um und um mit Stufen unterlegtes altarförmiges Piedestal, an dem sich auf einem mit der Krone und einem Hermelingewande geschmücktem Schilde, folgende mit metallenen Buchstaben eingelegte Inschrift befindet:

> Carol. Mathildi Dan. et Norweg. reg. nat. d. 22. Jul. 1751 den. d. 10. Maji 1775 O.(rdo) E.(questris) L.(uneburgicus) P.(oni) C.(uravit).

trägt die Urne, mit dem ähnlichen Basrelief der Königin, zu welcher sich die Wahrheit, auf einer Wolke ruhend, herabgelassen hat. Die Liebe der trauernden Provinz, durch das Wappenschild der Landschaft kenntlich, in Gestalt einer Mutter, tritt mit ihren Kindern zu der Urne. Sie trägt einen Säugling im Arme, und beut in bescheidener Entfernung dem Bilde der Königin einen Kuß, ein heranwachsendes Kind steht daneben, und streut der Asche seiner Fürstin Rosen, die es in seinem Gewande sammelte. Das von langen leichten Locken umgebene Haupt der Wahrheit, welche mit Palmen im Schooße sitzt, neigt sich seinen Händen zu, welche gewundene Lorbeeren und Schlangenkronen, als Denkmäler des Siegs und der Verewigung, zwischen den Palmen des Ruhms auf der Urne in einander zu ordnen beschäftigt sind. Hinter der Wahrheit liegt auf der Wolke der Doppelspiegel der Selbsterkenntniß.

Das Stufenwerk ist von Quadern, alles übrige aber aus weißem sächsischen Marmor gehauen. Das Monument steht auf einem kleinen, mit Thränenweiden, Fichten und anderen Gesträuchen bepflanzten Hügel, und ist mit einem Gitterwerk umgeben.

Im Herbste 1784 ward es aufgestellt, und da es während der

Digitized by Google

feindlichen Occupation sehr beschädigt war, im Jahre 1821 wieder hergestellt 1).

8. Gleichfalls rechts von der Trift ab, jedoch jenseits des Magnusgrabens, zieht sich eine Straße, früher auf dem Sande genannt, die sich in zwey Straßen theilt, von denen die erste auf die ehemalige Sägemühle, die letztere auf die Hannoversche Heerstraße zurückführt. Die erste hieß sonst die Sägemühlengasse, jetzt die Stückgießereygasse, da in derselben die ehemalige Stückgießerey befindlich war. An ihr liegt die katholische Kirche. Die letztere heißt der Bohlenberg oder Bullenberg, weil die ganze Gegend ein Weideplatz der Westerceller war, und die Kühe hier um Mittag gemolken wurden.

9. Ferner rechts von der Trift ab, läuft die zweite Hauptstraße dieser Vorstadt, die Hannoversche Heerstraße, an welcher die reformirte Kirche belegen ist. Sie führt über die Fuhse, nach dem Dorfe Westercelle und dann weiter nach Hannover zu.

10. Endlich gleichfalls rechts von der Trift ab, zieht sich die breite Straße hin.

11. Die Trift, Hannoversche Heerstraße u. s. w. bis an die Fuhse bilden einen eigenen District, den mehrere Straßen durchschneiden. Von der Hannoverschen Heerstraße nordwestlich auf die Breite-Straße läuft die Ohagengasse, und führt in verlängerter Richtung nach der Neuenhäuser-

12. Kirche, weshalb sie nun die Kirchstraße heißt.

13. Neben der Ohagengasse zieht sich in derselben gleichen Richtung nach der Breitenstraße, die Schleichgasse.

14. Gleichfalls von der Hannoverschen Heerstraße ab, auf die Neustadt zu, liegt die Jägerstraße, an welcher der Jägerhof, mit den Ställen für das Landgestüt, und einem damit verbundenen Reithause belegen ist. Das Ende dieser Straße wird der Ziegenwinkel genannt.

15. Von der Kirchstraße auf die Jägerstraße läuft eine Straße, die Schulstraße benannt; und gleich hinter derselben, und parallel mit dieser

---

1) Eine Beschreibnng und Abbildung s. in den Annalen der Churlande. B. 1. St. 1. Nro. II. S. 30 fgg.

Digitized by Google

16. die Emigrantenstraße.

17. Hinter der Kirchstraße nach der Neustadt hin, liegt die Commune der Alten-Häuser, früher wahrscheinlich ein Dorf, und auch jetzt noch zerstreut liegend, und mit Stroh gedeckt (jetzt 24 Häuser).

Im Gegensatze gegen die Alten-Häuser werden die Jäger- Emigranten- Schul- Kirch- Breite- Ohagen- und Schleichstraße, die Commune der Neuen-Häuser genannt.

Die in der ganzen Vorstadt befindliche Feuerstellenzahl ist 335.

Sowohl am Ende der Hannoverschen Heerstraße, als dem der Neustadt befindet sich eine Brücke über die Fuhse, die erste gepflastert, die letztre von bloßem Holz erbauet.

2.

Vorstadt Blumenlage 1).

Tritt man zum Altencellerthore hinaus, so gelangt man an einen mit Häusern besetzten Platz, der Kreis genannt, größtentheils von Juden bewohnt. An demselben liegt der Posthof und die jüdische Synagoge.

Links von diesem Platze ab, kömmt man auf die bey der Stadt gedachte Fritzenwiese, rechts führt:

1. eine Straße um die Stadt, nach dem Wildgarten hin, auf dem sich mehrere Gebäude befinden. An dieser Straße liegt gleichfalls ein königlicher, von der letzten Herzogin von Celle durch einen italiänischen Gartenmeister angelegter Gemüsegarten, der italiänische Garten, deshalb auch wohl oeconomischer Garten, genannt. Der Wildgarten selbst, war früher ein Wildgehege, in dessen Mitte sich eine Erhöhung befindet, wo sonst ein Pavillon stand, von wo ab sich der Hof mit Schießen des des Wildes erlustigte; gegenwärtig aber ein Kaffehaus (die Insel) angelegt ist. Der Wildgarten ist hin und wieder mit Bäumen bepflanzt, und mit Erdwällen umgeben. Er dient gegenwärtig zum Exercierplatz für die Garnison, zum Schützenplatz für die Blumen-

1) Dieser Name ist der jetzt gewöhnliche, da eigentlich diese Vorstadt die Altencellerheißt, von welcher die Blumenlage nur einen Distrikt, nämlich die braunschweiger Heerstraße, und die Marsch, den anderen Distrikt ausmacht.

Digitized by Google

läger und Westceller Vorstadt, und außerdem zur gemeinen Hut und Weide.

2. Gerade aus vom Kreise laufen zwey Straßen; die, welche linker Hand belegen ist, heißt die Marsch; die
3. Rechter Hand belegene Straße dagegen, die Blumenlägerstraße oder Braunschweigische Heerstraße. An derselben liegen in der Mitte, eine Capelle, nebst Behältniß für die Glocken, die jetzt zur Parochialschule eingerichtet ist, sodann die Hospitäler St. Annen und St. Georg, und daneben die Kirche zu St. Georg. Der weitere Weg führt nach dem Hofe Krobshof und dem Dorfe Altencelle; auch auf Braunschweig zu.
4. 5. Nebenstraßen sind die Schornsteinfegergasse, und der Poggenpfuhl.

Die Feuerstellenzahl ist 210; ausschließlich der 12 städtischen Häuser in der Marsch.

3.

Hehlenvorstadt.

Tritt man zum Hehlenthore hinaus über die Allerbrücke, so gelangt man in die Hehlenvorstadt. Gleich links führt eine Straße:

1. der Kleinenhehlerweg genannt, an dem eine dritte herrschaftliche Wassermühle, weiter unten aber die Rathsbleiche liegt. Dieser führt nach dem Dorfe Kleinenhehlen, oder auf die Hamburger und Bremer Heerstraße. Am Ende dieses Weges lag früher der Lescoursche, nachmals Bierwirthsche Garten, sonst von der Königin Matthilde als Sommerwohnung benutzt, jetzt in Gartenland verwandelt. Neben demselben liegt der Judenkirchhof, und in einiger Entfernung, die sogenannten Pesthäuser, jetzt von der Dorfschaft Kleinenhehlen angekauft; so wie auch der Camp, mit einigen Wohnungen besetzt. — Von dem Kleinenhehlerwege ab, führen nach Norden einige Nebengassen, ohne Namen die eine auf den sogenannten Kreuzgarten, zu mehreren Gartenwohnungen. Dieser Kreuzgarten scheint zu dem ehemaligen Kloster auf dem heiligen Kreuze gehört zu haben; er hieß früher auch wohl, der Weingarten. Jetzt gehören die daselbst liegenden Gartenstücke, so wie der, mit einer Befriedigung umgebene, und mit einer Sommerwohnung versehene

Digitized by Google

Garten zu den Emolumenten des zeitigen Generalsuperintendenten.

2. Rechts führt dagegen hart an der Aller eine Straße der gelbe Damm genannt, unterwärts nach der Vieh-Weide, oberwärts bey der ehemaligen Fasanerie 1) und dem Fasanenkruge vorbey, zu dem Thaerschen, jetzt Backhausschen Landwesen (einer Schöpfung des berühmten Thaer), dann nach Lachtehausen zu. Auch diese hat mehrere Nebengassen, z. B. die lange Gartentwechte 2).

3. Gerade aus führt eine kleine Gasse, Kirchhofstwechte nach dem Stadt- und Garnisonkirchhof, an welcher die Garnisonkirche steht. Auch wohl Garnisonsgasse genannt.

Beide Kirchhöfe liegen auf einem Hügel, wo früher die Kirche unsrer lieben Frauen auf dem Berge, gestanden hat.

4. 5. Gleichfalls gerade aus, zwischen dem Kirchhofe und dem gelben Damm führt die Lüneburger Heerstraße 3), bis an den sogenannten Prinzengarten, der seinen Namen von dem Prinz Ernst von Meklenburg-Strelitz, der ihn lange besessen hat, erhalten hat. Von da ab, führt der Weg nach dem Dorfe Altenhagen. — Von der Lüneburger Heerstraße bis zum gelben Damm führt noch eine enge Gasse, die rauhe Twechte genannt.

6. Links von der Lüneburger Heerstraße, und zwar quer ab, läuft die Straße nach dem Dorfe Großenhehlen; deshalb der Großenhehlerweg genannt. An demselben liegt die Teichmühle, so genannt, weil sie ehmals wirklich Mühle war, die durch die umherliegenden, jetzt in Wiesen verwandelten Teiche ihr Wasser erhielt. Weiter führt derselbe zu dem Entenfang, wo die wilden Enten eingefangen werden; früher ein fürstliches Domanialpertinenz, jetzt im Privatbesitz.

7. Von der Lüneburger Straße führt links noch eine andere Straße ab, wegen eines daran liegenden Withshauses zum braunen

---

1) Sie bestand bis 1803, wurde dann abgebrochen und der Platz in Wiesen verwandelt. Ein gleiches Schicksal traf die daneben befindliche herrschaftliche Bienenstelle, die jetzt gleichfalls in eine Wiese verwandelt ist.

2) Twechte, Twiete, Zwechte bedeutet eine enge Gasse.

3) Aus Versehen auf dem Plan als Kirchhofsgasse mitbezeichnet.

Digitized by Google

Hirsch, die Straße nach dem braunen Hirsch genannt. Diese führt nach dem Vorwerke, und zuletzt wieder auf die Heerstraße nach Lüneburg.

Das Vorwerk war früher zum Sommeraufenthalte des Hofes bestimmt und mit Wohnungen, Gärten und Lusthäusern versehen. Der Fürst soll es einem seiner Bedienten geschenkt, dieser es aber zu groß für sich gehalten, und dasselbe mit seinem Bruder getheilt haben. So sagt die Tradition, und die jetzigen Besitzer wollen die Nachkommen jener Brüder seyn. Jetzt besteht das Vorwerk aus zwey bloßen Bauerhöfen.

Ein Garten daneben, zwischen dem Vorwerke nach Altenhagen soll ein fürstlicher Lustgarten mit einem Lusthause gewesen seyn, ist jetzt aber ein kleiner Garten mit einem sechs Fuß breiten Graben umgeben.

Ein anderer Garten daneben, aber näher nach Altenhagen zu, soll ebenfalls ein fürstlicher Blumengarten gewesen seyn. Er führt noch jetzt den Namen Rosengarten, ob er gleich lange schon in eine Wiese verwandelt ist.

Die zwischen dem Vorwerk und Altenhagen liegende Dannhorst war vormals die fürstliche Fasanerie. Als diese verlegt, und der Stadt näher gebracht wurde, (S. oben unter 2.) wurde zur Dannhorst das Haus verkauft, das Gehege in Ackerland verwandelt und auf Erbenzins verliehen. Jetzt wohnt dort nur ein Häusling

Ein Ueberbleibsel von den fürstlichen Falken- und Reiherjagd-Belustigungen, ist noch dicht vor Altenhagen an der steinernen Säule, der Reiherpfahl 1) genannt, zu sehen.

---

1) Der Reiherpfahl ist eine Säule aus Stein, und befindet sich nordwestlich von Altenhagen etwa sechs Ruthen (35 †) von der Heerstraße von Celle nach Lüneburg stehend; mit einem im Kreise laufenden etwa drey (geom.) Fuß messenden Graben umgeben; nicht viel unter zwölf Fuß über dem Erdboden hoch; das Ganze aus sieben Stücken bestehend, nämlich der Grund- und Deckstein jeder aus zwey, der Schaft aus drey. Jene beyden ersten Theile der Saule bilden dem Anschein nach, gleich große Flachen; die des Grundsteins macht ein Geviert aus, von etwa 32 Zoll. Von den drey Stücken des Schafts zeichnet sich das mittlere durch geringe Höhe aus. Auch Gefüge des Gesteins und andere Umstände scheinen anzudeuten, daß es mit den beyden anderen Stücken nicht gemeinschaftlichen Ursprungs und nicht gleichzeitig sey. Durch einen Zapfen ist es mit

Digitized by Google

Außerdem befinden sich in dieser Vorstadt noch mehrere nicht benannte Nebengassen.

Nordwestlich von der Stadt liegt neben dieser Vorstadt das Roland, (Rottland) jetzt Ackerländerey, früher aber ein Gehölz, welches mit dem bey Lachtehausen befindlichen Gehölze, die Sprake genannt, zusammengehangen haben soll. Vor Zeiten sollen auf dem Rolande große und starke Eschenbäume gewesen seyn, und man nennt noch verschiedene Häuser in der Stadt, welche in spätern Zeiten aus den Ueberbleibseln jener Bäume gebauet seyn sollen. Ein Theil des Rolandes gehört zur Feldmark des Dorfes Altenhagen, ein anderer zur Stadtfeldmark, wenigstens den einzelnen Cellischen Bürgern zu 1).

Die Feuerstellenzahl dieser Vorstadt beläuft sich auf 173.

Die Gesammtzahl der Feuerstellen in der Stadt und in den

---

ihnen fester verbunden. Der durchweg runde Schaft mißt unten an neunzehn Zoll. Am oberen Stücke desselben sind in folgender Stellung drey mit einer Cylinie und Arabesken umgebene Schilder nach der bezeichneten Himmelsgegend gerichtet, und genau mit diesen Inschriften versehen, befindlich:

Schild 1 enthält die verschlungenen Buchstaben C. L. mit einer Krone darüber, (d. i. Herzog Christian Ludwig) nach Nordwest.

Schild 2, nach Nordost:

Im Monath
Juny 1650 ist
der Anfang des
Reyer Havses zv
bavwen gemacht
Ao. 1653 haben sie
zvm ersten ge
hecket als das
Jahr 7 Ptahr.

Schild 3, nach Süden:

Am 12 Marty
Ao. 1660 haben
ihr fürstl
Dvrchl. avf
dieser Stete
den ersten
Reier ge
fangen

1) Acta in S. der Viermänner zu Celle Kl. wider den Anwald Königl. Burgvoigtey, vom Jahre 1736 und 1737.

Digitized by Google

Vorstädten beträgt mithin 1286. Andere Angaben sind in so fern irrig, als einige entferntere Wohnungen mit in die Berechnung derselben aufgenommen worden sind.

Der Werth dieser Feuerstellen läßt sich einigermaaßen nach der Summe beurtheilen, für welche sie in der Brandassecurationsanstalt versichert worden sind.

Die Subscriptionssumme belief sich in dieser Hinsicht, im Jahre 1825:

für die Gebäude in der Stadt auf	585,550	Thaler	Cassenmünze.
für die in der Westcellervorstadt	„ 383,075	„	„
„ „ „ „ Blumenlage .	„ 91,400	„	„
„ „ „ „ Hehlenvorstadt	„ 87,550	„	„
also im Ganzen auf	1,147,575	Thaler	Cassenmünze.

Dritter Abschnitt.

Bevölkerung und Consumtion.

Die Bevölkerung der Stadt und ihrer Vorstädte ist fortwährend im Steigen begriffen.

In frühern Zeiten und selbst damals, als Celle noch fürstliche Residenzstadt war, konnte man deren Bevölkerung, mit Inbegriff der Vorstädte, nur zwischen 3000 bis 4000 Seelen anschlagen; durch den Zuwachs, der bey weiterer Bebauung der Vorstädte entstand, ward dieselbe nach und nach gesteigert.

Vor der Zeit der westphälischen Usurpation zählte man in der Stadt und den Vorstädten im Jahr 1808, 7154, und während derselben zu Ende des Jahres 1810, 8149 Seelen; im Jahre 1812 wurden 8367 gezählt.

Im Jahre 1825 war der Bevölkerungszustand folgender:

1) In der Stadt wohnten 4609
2) In der Westcellervorstadt . 2799
3) In der Blumenlage . . 1376
4) In der Hehlenvorstadt . . 945

also im Ganzen 9729 Einwohner.

Digitized by Google

jedoch mit Ausschluß des Militairs, und der in dem Zucht- und Irrenhause befindlichen Personen.

Rechnet man das Militair, und jene hinzu, so kann man die Bevölkerung dreist über 10,000 Seelen, ja bis zu 10,200 annehmen.

Unter dieser Summe befinden sich 4 — 500 Katholiken, etwa 100 Reformirte, und 120 Juden; der Rest bekennt sich zu der evangelisch-lutherischen Religion; vielleicht mit Ausnahme einiger weniger Sektirer.

Da in der Stadtkirche mehrere Dörfer eingepfarrt sind, so ist eine Aufstellung von Geburts-, Sterbe- und Copulationslisten, für die Stadt und deren Vorstädte, ein schwieriges Unternehmen. Nur aus einer frühern Zeitperiode kann man dergleichen Listen mittheilen.

Sie beziehen sich auf die Stadtgemeine mit Ausnahme der in die Stadtkirche eingepfarrten Dörfer, ferner auf die Neuenhäuser, Blumenläger und Garnisongemeine, mithin auf die Vorstädte, mit Ausschluß der im Zuchthause Verstorbenen, und im Entbindungshause von fremden Müttern geborenen.

Im Jahre waren	Geb.,	worunter Unehl.,	Gest.,	Copul.
1786	258	14	208	86 Paar
1787	266	47	280	62 „
1788	244	31	251	65 „
1789	221	40	225	68 „
1790	262	35	243	81 „
1791	254	27	258	66 „
1792	254	33	278	76 „
1793	279	fehlt	226	75 „
1794	245	fehlt	208	83 „
1822	342	fehlt	232	fehlt.

Ueber die Consumtion der Einwohner läßt sich nichts bestimmtes angeben; dieselbe aber ist einigermaaßen aus folgenden Notizen zu ersehen.

Die Consumtion an Getreide erfordert außer den drey Wassermühlen an der Aller, noch eine in Lachtehausen. Der Betrag der Getreideconsumtion läßt sich nicht bezeichnen, da sich auch Auswärtige zu diesen Mühlen halten.

Im Jahre 1821 wurden von den hiesigen Schlächtern, zur Consumtion für die Stadt und Vorstädte geschlachtet; 483 Ochsen,

Digitized by Google

Kühe und Rinder, 3921 Kälber, 2002 Schweine, 1761 Hämmel und Schafe, 182 Ziegen und Lämmer.

Die hiesigen Branntweinbrennereyen produciren jährlich etwa 900 Oxhoft Branntewein, wovon jedoch ein Theil nach den benachbarten Oertern versendet wird. Dagegen werden jährlich etwa 240 Oxhoft Branntewein vom platten Lande, und vom Auslande etwa 20 Oxhoft Rum eingeführt.

An Wein werden jährlich etwa 380 Oxhoft, an Kaffee, Zucker, feinem Gewürz u. s. w. etwa 2620 Centner eingeführt.

Vierter Abschnitt.

Gewerbszustand.

Die Hauptnahrungsquelle für die Bewohner der Stadt und der Vorstädte wird durch die in der Stadt befindlichen Landesgerichte und die hier so zahlreiche königliche Dienerschaft begründet.

Als besondere Nahrungszweige sind die verschiedenen städtischen und andere Gewerbe zu betrachten, wie z. B. die Fabriken, die Braunahrung, die Branntweinbrennerey, Gast- und Krugwirthschaft, der Handel in allen seinen Zweigen, die Schiffarth, die Ausübung eines Handwerks oder einer Kunst, die Betreibung einer Wissenschaft, u. s. w.

Die Vorstädte treiben außerdem etwas Acker- und Gartenbau.

In Betreff der Ausübung einzelner dieser Gewerbe, dürfte folgendes zu bemerken seyn:

1. Besonders bedeutende Fabriken sind gegenwärtig nicht vorhanden. Indessen verdienen die beiden hiesigen Wachsbleichen und eine der hiesigen Tabacksfabriken, wegen ihres bedeutenden Umsatzes, eine ehrenvolle Erwähnung. Erstere werden zu den größten Teutschlands gerechnet 1); auf der einen werden jährlich im Durchschnitte 100,000 Pfund, auf der andern 40,000 Pfund

1) Sonne Erdbeschreibung des Königr. Hannover. S. 178.

Wachs gebleicht; so daß der Handel mit Wachslichtern seinen Hauptsitz in Celle hat. Fabrikmäßig werden außerdem Oblaten, Lack, und Schreibfedern verfertigt und bearbeitet.

2. Die Braunahrung ist eines der ältesten städtischen Gewerbe. Sie steht theils der Landesherrschaft (sogen. Schloßbrau) zu, theils wird sie von den Bürgern, welche Brauhäuser in der Stadt besitzen, betrieben; welche letztere, in so fern sie wirklich brauen, das Brauerамt bilden.

Die Braugerechtigkeit haftet, wie oben bemerkt ist, auf den Brauhäusern; und so sind 90 Braugerechtigkeiten vorhanden; von denen jedoch nur 34 ausgeübt werden, während 56 nicht betrieben werden, sondern ruhen.

Wer die Braugerechtigkeit betreiben will, muß nun zuvor das Brauerамt gewinnen 1); wer sie nicht betreibt, erhält von demselben eine jährliche Entschädigung. Auf den Grund eines zuerst um Ostern $\frac{1762}{1784}$ geschlossenen, dann von zwey und zwey Jahren erneuerten, seit 1772 aber stillschweigend continuirten Vertrages zahlt nämlich das Brauerамt für jede ruhende Braugerechtigkeit dem Besitzer eine jährliche Pacht von 25 Thlr. Cassenmünze.

Die solchergestalt ruhenden Braugerechtigkeiten können auch auf andere Häuser transferirt werden, nur dürfen letztere nicht schon eine Braugerechtigkeit ausüben. Auch hat der Landesherr das Recht, bey dem Antritte seiner Regierung, jemandem eine neue Braugerechtigkeit zu verleihen. Will dieser letztere sie ausüben, so muß er gleichfalls das Brauerамt gewinnen, oder die verliehene Braugerechtigkeit an dasselbe verkaufen.

Auch der Schloßbrau ruht gegenwärtig, indem er vom Brauerамte gepachtet ist.

Wie sehr die Braunahrung gesunken ist, beweisen folgende Thatsachen 2). Von den damals bestehenden 93 Braugerechtigkeiten in der Stadt wurden 1723, jede bezahlt mit 2800 Rthlr., seit 1792 kostete eine Braugerechtigkeit nur 500 Rthlr. Im Jahre 1707 wurden 411 ganze Braue, 1792 nur 152 halbe 3) veranstaltet. Im Jahre 1824 fanden nur 136 halbe Braue statt.

---

1) Die Gewinnung des Brauerамts kostet 283 bis 300 Rthlr.
2) Sonne a. a. O. S. 172.
3) Ein halbes Brau liefert 25 bis 26 Tonnen, die Tonne zu 53 Stübchen gerechnet.

Digitized by Google

Wegen der Pacht des Schloßbraues, der Entschädigung für die Besitzer der ruhenden Braugerechtigkeiten, und an Steuern, geben bey jedem Brau 42 Rthlr. ab, die vor demselben baar erlegt werden müssen. Da nun für jede Braugerechtigkeit das Brauen nur vier Male im Jahre herumkömmt, so wird im Ganzen jährlich nur gegen 60 Rthlr. durch dieselbe gewonnen.

Die Biere, welche gebrauet werden, sind Rothbier, Broyhan und Bitterbier; letzteres ist ein vorzüglich gutes und schmackhaftes Bier.

Im Dienste des Brauerамts stehen zwey Braumeister, und eine Anzahl Brau- und Beyknechte.

3. Das Branntweinbrennen ist ein freyes bürgerliches Gewerbe; nur bedarf es der Concession der Obrigkeit insofern, als die Anlage der Brennerey nicht gegen die Feuerpolizey anstoßen darf.

4. Was die Gast- und Krugwirthschaft anbetrifft, so kann der Weinschank nur vermöge landesherrlicher Privilegien betrieben werden. Dergleichen Privilegien sind vier ertheilt, eines dem Rathskeller, eines der Rathsweinschenke, eines der Hofapotheke, und eines der Bürgerschaft auf dem Schützenhause. Von diesen sind die drey erstern an drey Weinhändler verpachtet, das vierte ruht zu gegenwärtiger Zeit.

Fremdes Bier darf nicht geschenkt werden, außer auf dem Rathskeller, der Rathsweinschenke, und dem der Stadt zugehörigen Sandkruge. Auch dieses beruht auf landesherrlichen Privilegien.

5. Auch der Handel ist ein städtisches Gewerbe. Er theilt sich in den Groß- und Kleinhandel. Eigenhandel wird vorzüglich in Wolle, Wachs, Honig, Garn, Korn und Leinewand gemacht. Der Speditionshandel, welcher sonst hier sehr blühte, ist bedeutend gesunken. Im Jahre 1807 passirten die Stadt 10,049 Wagen, und 57,319 Zugpferde. Auf der Aller wurden für 775,000 Fl. versendet 1).

6. Was das Gewerbe der Schiffarth anbetrifft, so erstreckt sich dieselbe auf der Aller von Celle nach Bremen, so wie auf der Leine nach Hannover, und von jenen Orten zurück. Ueber die

1) Stein geogr. statist. Lexicon, s. v. Celle.

Digitized by Google

Art der Ausübung derſelben vereinigte ſich in den Jahren 1800 bis 1802 der Handelsſtand zu Celle, Braunſchweig und Hildesheim, zur Entwerfung eines Regulativs über die Allerſchiffarth, welchem ſich der Handelsſtand zu Hannover in Betreff der Leineſchiffarth anſchloß. Der ſolchergeſtalt vereinigte Handelsſtand ordnete eine beſtimmte Reiheſarth auf der Aller an, und ſetzte die Bedingungen über die Einladungen und Frachten feſt. Zur Beſorgung der Schiffarth ſelbſt bildete ſich zu Celle die ſogenannte vereinte Schiffercompagnie, die ſich aber nachmals nach Winſen an der Aller gezogen hat. Dieſes Regulativ wurde im Jahre 1815, in das zu Bremen über den Betrieb der Schiffarth auf der Weſer und ihren Nebenflüßen abgeſchloſſene, ſogenannte oberländiſche Weſerſchiffarthsregulativ 1), welches von den dazu bevollmächtigten Deputirten des bremer- und oberländiſchen Handelsſtandes, zu welchem letztern auch der Handelsſtand zu Hannover, Celle, u. ſ. w. gerechnet wurde, verabredet, und genehmigt worden war, mit einigen Abänderungen aufgenommen.

In Gemäßheit dieſer Einrichtungen werden die Reiheſarthen auf der Aller theils durch Bremer, theils durch einheimiſche Schiffer gegen einen beſtimmt feſtgeſetzten Frachttarif, beſorgt; und zwar nach Zügen. Ein ſolcher Zug beſteht in der Regel aus drey Fahrzeugen, einem ſogenannten Bock, Achterhang und einem Bullen, die in der Regel 400 Schiffpfund geladen haben, und nach Maaßgabe der Ladung von mehreren Lichterſchiffen begleitet werden. Jetzt iſt jedoch beſtimmt, daß die Schiffer verpflichtet ſind, zu fahren, wenn ſie auch nur eine Ladung von 200 Schiffpfund erhalten haben.

Im Durchſchnitt kann man annehmen, daß alljährlich gegen vierzig dergleichen Züge, von Bremen auf Celle, und von da auf Bremen geſchehen. Die Ladung von Bremen her, beſteht vorzugsweiſe aus Wein, Colonialwaaren u. ſ. w., die in Celle eingenommene Ladung aus Bley, welches vom Harze an die Celliſche Berghandlungsfactorey geſandt wird, aus Getreide, Leinen und anderen Landesproducten.

---

1) Mehreres über daſſelbe ſ. in Spiel vaterl. Archiv. B. III. S. 208 fgg.

Die meisten Gewerbetreibenden Bürger, sind in Aemter oder Gilden vereinigt. Davon sind 43 in der Stadt, jedoch haben mehrere Bürger ihr eigentliches Amt an einem andern Orte, z. B. die Zinngießer, Färber u. s. w.

Dem Range nach ist das erste, das Gewandschneideramt [früher Wollenweber genannt] 1), welches diejenigen in sich faßt, welche mit Tuch, Wolle, Wachs und Honig handeln.

Das zweite ist das Krameramt. Dieses umfaßt die Gewürzhändler, so wie alle diejenigen, welche mit Zeugen, Stahl- und Eisenwaaren und allen möglichen Fabricaten, insofern sie nicht dem Gewandschneideramte zu kommen, so wie mit Handwerksartikeln, jedoch nur, insofern sie aus dem Auslande eingeführt sind, handeln.

Das dritte ist das Brauеramt.

Die übrigen Aemter sind die der Bäcker, Knochenhauer, Schuster, Schneider, Schmiede, Hutmacher, Tischler, Kürschner, Böttcher, Leineweber, Barbierer, Bader, Färber, Zinngießer u. s. w.

Der Gewerbezustand war im Jahre 1825 folgender:

I. In der Stadt:

Ausspannhaller 4, Altflicker 1, Bäcker 22, Braumeister 2, Bierfahrer 4, Baumaterialienhändler, mit alten nämlich, 1, Billardeurs 2, Blechschläger 6, Branteweinbrenner 4, Buchbinder 7, Buchdrucker 2, 2) Buchverleiher 1, Buchhändler 1, Büchsenmacher 2, Bürstenbinder 1, Conditoren 6, Collecteurs 6, Commissionär 1, Drechsler 5, Dielenhändler 1, Färber 3, Flachshändler 1, Faßbinder 8, Friseurs 3, Gastwirthe 10, Glaser 3, Gold- und Silberarbeiter 3, Gürtler 2, Hausirer 9, Handschuhmacher 2, Handelsleute 4, Herbergirer 1, Hokenhändler 4, Hutmacher 3, Instrumentenmacher (musicalische) 1, Instrumentenhändler (musicalische 1, Instrumentenmacher (chirurgische) 1, Kammmacher 2, Korbmacher 3, Kaufleute 45, Knopfmacher 2, Kupferschmiede 3, Kürschner 5, Leinenhändler 1, Leistenschneider 1, Leineweber 15, Lackfabricant 1, Lichtzieher 4, Lohnkutscher 5, Maler 7, Mauermeister 3, Messerschmiede 3, Nadler 1, Nagelschmiede 1, Posamentirer 2, Papierhändler 2, Porcellanhändler 1, Putzmacher 5, Restaurateurs 2, Riemer 4, Rustmeister 1, Rade-

1) Urk. bey Steffens. S. 140.
2) Die erste Buchdruckerey legte Elias Holwein um 1640 an.

Digitized by Google

macher 2, Sattler 3, Schirmmacher 2, Scheerenschleifer 2, Schenkwirthe 4, Schlächter 21, Strohhuthändler 1, Schlosser 8, Schmiede 5, Schneider 47, Schornsteinfeger 1, Schuhflicker 4, Schuhmacher 69, Seifensieder 1, Seiler 4, Siebmacher 4, Sporer 1, Strumpfwirker 1, Tapezierer 2, Tabacksfabricanten 3, Tischler 18, Trödler 4, Uhrenhändler 1, Uhrenmacher 7, Wechsler 1, Wollspinner 1, Weinhändler 3, Zinngießer 3, Zeugschmied 1, Zichorienfabricant 1.

II. In den Vorstädten:

Aufkäufer 1, Abdecker 1, Bäcker 7, Badeanstalten-Inhaber 1, Blattbinder 2, Bierhändler 2, Branntweinhändler 1, Bildhauer 1, Billardeur 1, Bleicher 7, Bürstenbinder 1, Clubwirthe 3, Caffetiers 5, Collecteure 5, Fischer 1, Flachshändler 1, Frachtfahrer 2, Kunst- und Handelsgärtner 4, Gastwirthe 12, Weißgerber 6, Grützmüller 6, Glaser 2, Hausirer 17, Hausschlächter, 5, Häringshändler 1, Hokenhändler 6, Handelsjuden 10, Holzhändler 2, Instrumentenmacher (musicalische) 1, Kammmacher 1, Kothfahrer 1, Kaufleute 4, Kesselflicker 3, Kesselhändler 2, Krüger und Schenkwirthe 6, Leineweber 13, Lohgerber 7, Lohnkutscher 5, Maler 3, Maurermeister 1, Müller 3, Musikanten 6, Nagelschmiede 1, Oelschläger 1, Ofensetzer 2, Putzmacher 2, Rademacher 4, Restaurateur 1, Rothgießer 1, Scheerenschleifer 1, Schiffer 1, Schlächter 3, Schlosser 3, Schmiede 1, Schneider 13, Schornsteinfeger 1, Schuster 17, Seifenfabricant 1, Steinkohlenhändler 1, Tapezierer 3, Treppenbauer 1, Tischler 8, Töpfer 4, Topfhändler 2, Trödler 9, Uhrmacher 1, Wachsfabrikanten 2, Zimmermeister 3, Ziegelbrenner 1.

Im Jahre 1825 lebten überdies hier 32 Advocaten, worunter 22 zugleich Notarien waren; wobey jedoch nicht zu übersehen ist, daß mehrere der Advocaten zugleich ein anderes Amt bekleiden, und sich daher der Advocatur nicht vorzugsweise widmen.

Practisirende Aerzte waren, mit Ausnahme der 3 Militairärzte, so wie der Chirurgen und Wundärzte, 7 vorhanden.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Erbauung der Stadt.

Daß die Gegend, in welcher die jetzige Stadt belegen ist, schon in der heidnischen Zeit bewohnt war, beweisen die häufig gefundenen Aschenkrüge. Dergleichen sind z. B. auf dem sogenannten Kaninchengarten, und in der Gegend des ehemaligen Thaerschen, jetzt Backhaus'schen Landwesens, in dem sogenannten Schwalbenberge 1) gefunden. Außerdem wurde im Frühjahre 1820 unmittelbar an der von Celle nach Braunschweig führenden Heerstraße, etwa zehn Minuten von der Vorstadt Blumenlage, eine solche heidnische Grabstätte in der Mitte zweyer Stücke, seit langen Jahren bestellten Feldlandes zufällig entdeckt. Sie enthielt etwa vierzig neben einander stehende größere und kleinere Aschenkrüge, die nur Asche und Knochenfragmente, und Bruchstücke von kupfernen Haarnadeln in sich faßten 2).

Zu Carls des Großen Zeit gehörte die Gegend zum Ducatus Saxoniae, oder dem Pagus Astfala (Ostphalen), so wie zu dem District Flotwede 3).

Was den Ort Celle anbetrifft, so will man ihn zuerst in einem Capitulare Carls des Großen vom Jahre 805 finden, in welchem die Anlegung von drey Zollstätten gegen die Wendische Grenze, nämlich Bardowik, Magdeburg und Cesla (nach einigen Handschriften Schessa, Ceslic, Schesla, Skaesla, Ascheza) verfügt wird 4).

Auch hat man auf Celle eine Urkunde von 972 gedeutet,

---

1) Eine Abbildung der dort gefundenen s. im N. Vaterl. Archiv. B. VII. S. 156. fgg. Daß die in demselben gefundenen Zierrathen, Münzen gewesen, und daß der Deckel eine Art Drathschrift enthalten, scheint mir sehr problematisch zu seyn.

2) S. Vaterl. Archiv B. II. S. 362. N. Vaterl. Archiv B III. S. 91. wo auch eine Abbildung derselben gegeben wird.

3) Steffens S. 38. fgg.

4) Lex Salica, ed. Eccardi p. 179. §. VII. Eccard stimmt für Celle, und Steffens tritt ihm, in Bezug auf die Localität dieses Grenzzolls bey. Auch dreht sich die Erbauungsgeschichte der Stadt immer um einen dort befindlichen Zoll.

Digitized by Google

nach welcher Kaiser Otto den Magdeburgern Zollfreyheit an mehreren Zollstätten verlieh, his locis exceptis: Moguntia, Colonia, Tiela, Bardovico 1).

Etwas bestimmtes läßt sich hierüber gewiß nicht ausmitteln.

Unbestrittener ist es dagegen, daß in einer Urkunde Kaisers Ludwig I., wegen Bestimmung der Grenzen des Hildesheimischen Kirchensprengels, und in dem Bestätigungsbrief Kaisers Heinrich II., im Jahre 1013, des jetzigen Dorfs Westercelle (occidentalis Kiellu, Westerkiellu) Erwähnung geschieht 2).

Diese Benennung Westercelle, setzt einen östlich belegenen Ort, gleiches Namens voraus, und solchen finden wir in der That in dem jetzigen Dorfe Altencelle, welches von Westercelle etwa eine halbe Stunde, und zwar nach Osten belegen ist.

Dieses letztere Dorf bezeichnet nun die Tradition, als den Ort, welcher die frühere Stadt Celle ausmachte; wogegen die jetzige Stadt, durch Herzog Otto dem Strengen, Herzogs Johanns von Braunschweig Lüneburg Sohn, im Jahre 1292 an den gegenwärtigen Platz verlegt, und die alte Stadt zu einem Dorfe herabgesunken seyn soll.

Mehrere Umstände machen die Richtigkeit jener Tradition höchst wahrscheinlich, ja erheben sie fast zur historischen Gewißheit.

Zuerst gehört hierher der Umstand, daß eines Orts Celle und eines castri daselbst häufig in den Urkunden gedacht wird, und daß, nach der Localität zu urtheilen, darunter kein anderer Ort verstanden werden kann, als das Dorf Altencelle, mit dem nicht weit davon entlegenen Dorfe Burg, wo noch heutzutage die Spuren von einem Burgwall, u. s. w. zu sehen sind 3).

Unbedeutend war jener Ort auf keine Weise, denn schon im Jahre 1024, als das Michaeliskloster zu Hildesheim gestiftet wurde, gedenkt der Bischof Bernward in dem Stiftungsbriefe 4) unter andern der Kirche zu Zelde, welche der Diöcese des Klosterabts unterworfen seyn sollte; und in dem Bestätigungsbriefe des Kaisers Heinrich steht: die Kirche in Celle. Als im Jahre 1203 die

1) Schlöpke Chron. Bardow. p. 158.
2) Urkunden bey Leibnitz Script. rer. Brunsvicens. T. II. p. 155. 156.
3) Steffens S. 94.
4) In Grupen Orig. Hannover p. 106 — 111.

Herzöge Otto, Wilhelm und Heinrich sich in die Erblande ihres Vaters, Herzogs Heinrich des Löwen, theilten, so bekam Herzog Heinrich unter andern Cielle 1), und dessen Wittwe nannte sich sogar Ducissa de Schella, und Ducissa de Tzelle 2). Im Jahre 1236 verkaufte Graf Siegfried von Osterburg dem Herzoge Otto, seine Ministerialen von Tselle bis Bremen 3). Im Jahre 1245 kömmt ein herzoglicher Schirmvogt von Celle [Advocatus de Cellis] 4), und 1247 ein gleicher (Henricus Advocatus de Tzellis) als Zeuge vor 5). Im Jahre 1248 verkauft Graf Heinrich von Lauenrode, alle seine Güter an Herzog Otto gegen ein jährliches Leibgeding, und die Urkunde ist ausgestellt zu Tzelle 6). In demselben Jahre tritt Herzogs Heinrich Wittwe, Agnese, dem Herzog Otto, ihren damaligen Wittwensitz die Burg (castrum Tsielle) ab 7). In dem, im Jahre 1269 zwischen den Gebrüdern Herzögen Johann, Albrecht und Conrad errichteten Vergleiche, werden dem letztern, als damaligem Bischof zu Verden, gewisse Hebungen aus dem Zolle zu Tselle zugestanden 8). Im Jahre 1290 residirte Herzog Otto daselbst, denn dessen Schutzbrief, welchen er in diesem Jahre der Stadt Hannover ertheilte, ist von Tzelle datirt 9). Aber die wichtigste aller Urkunden ist ein Vertrag, den Celle im Jahre 1238 mit der Stadt Hannover, wegen sogenannter Waldschmiede errichtete 10), da sich aus derselben ergiebt, daß der erstere Ort eine vollständige Municipalverfassung hatte, indem nicht allein vier Consules de Cellis darin erwähnt werden, sondern auch dieselbe mit einem wirklichen Stadtsiegel, mit der Umschrift Sigillum burgensium de Csellis versehen ist.

Vorläufig drängt sich schon hier die Bemerkung auf, daß in al-

---

1) Urkunden bey Rehtmeier Braunschw. Lüneb. Chronik. S. 423.
2) Urkund. bey Leuckfeld Antiq. Wienhusan. p 124. Pfeffinger Historie des Braunschw. Lüneburg. Hauses. Th. I. S 75.
3) Urk. bey Mader Antiquit. Brunsvic. p. 240.
4) Urk. bey Pfeffinger Th. I. S. 352.
5) Urk. bey Rehtmeier S. 481.
6) Urk. bey Grupen Orig. Hann p. 119.
7) Urk. bey Pfeffinger Th. I. S. 77.
8) Urk. bey Rehtmeier S. 5 7.
9) Urk. bey Grupen Orig. Hann. p. 141.
10) Urk. bey Grupen a. a. O. p. 155, wo auch, so wie bey Steffens das Siegel abgebildet ist.

len dieſen Urkunden des Orts Celle ohne Zuſatz gedacht wird, wogegen die nach 1300 ausgeſtellten, Altencelle und Neuencelle unterſcheiden, und dieſe Unterſcheidung bis zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts beybehalten, von wo ab dann wieder der Name Celle überwiegend iſt, und nur das jetzige Dorf Altencelle mit dieſem Unterſcheidungsnamen bezeichnet wird. Schon dieſes deutet darauf hin, daß alle jene Urkunden nicht auf die jetzige, unbezweifelt gewiß Neuencelle genannte Stadt, bezogen werden können, ſondern auf Altencelle gedeutet werden müſſen, welches damals, noch keinen Nebenbuhler habend, ſchlechthin Celle genannt wurde.

Sodann der Umſtand, daß in dem jetzigen Dorfe Altencelle, ein Caland, eine große St. Peterskirche, und, außer dem Schloſſe zur Burg, ein herzogliches Schloß ſich befand, wie weiter unten geſagt werden wird.

Ferner, daß in einem alten in dem Rathhausarchive aufbewahrten Copialbuche annotirt iſt: „Zelle iſt angefangen zu bauen bey Herzogs Otto Zeiten, wie man geſchrieben 1292. Wie es in dieſem Jahre gebauet iſt, hat hochgedachter Herzog Otto denen, ſo darin wohnen wollen, zehen Jahre lang alle Freyheit verſchrieben.“

Endlich, daß in den Bruchſtücken einer handſchriftlichen Chronik des funfzehnten Jahrhunderts 1), eine genaue Nachricht von der Entſtehung der Stadt gegeben wird, deren Wahrheit in Hinſicht mehrerer erzählten Thatſachen, auch urkundlich belegt werden kann.

Nach dieſer Erzählung, war ſchon vor Erbauung der jetzigen Stadt, auf einem Hügel an der Aller ein Kloſter zu St. Petri und St. Marien vorhanden, ſo wie am linken Allerufer ein Unterzoll; und am rechten Ufer ein Grenzzoll (Markenzoll). Auf jenem Hügel, welcher der Steinberg hieß, ſtanden Kreuze, weshalb er nun Kreuzberg genannt wurde. Die Kloſtergeiſtlichen waren verpflichtet, die Schiffer bey dem Unterzoll, wenn ſie nicht bis nach dem jetzigen Dorfe Altencelle mehr gelangen konnten, aufzunehmen und zu beherbergen 2). Der Zoll wurde in dem Kloſter erhoben, und milde

1) Abgedruckt im N. Vaterl. Archiv. B. III. S. 122 fgg. jedoch hin und wieder durch Druckfehler entſtellt.

2) De undertoll is angefangen an dem waterſteth bym Steinbarg, de darna is geheten Krützbarg — — daneben geleggen dat St. Petri unde St. Marien***, unde ſind de myldigkeit geſettet

Gaben der Schiffer erhielten daſſelbe. Schon zu Herzogs Johann (er ſtarb 1277) Zeiten hatten die Schiffer die Erlaubniß erhalten, ſich neben dem Zoll anzubauen, und ſo hatten einige von dieſem Rechte Gebrauch gemacht, und ſich am linken Alleruſer angeſiedelt. Hierüber entſtand aber Streit mit den Schiffern in dem jetzigen Altencelle, und da dieſerhalb oft der Unterzoll verfahren wurde, ſo wurde es ihnen verboten, ſich weiter dort anzubauen 1). Als aber Herzog Otto zur Regierung kam, ſo wurde den Schiffern dieſe Erlaubniß wieder ertheilt. Hierauf brannte das Schloß in dem jetzigen Altencelle ab, und Herzog Otto wollte es nicht wieder erbauen. Er erließ vielmehr im Jahre 1290 einen öffentlichen Befehl, daß ſich jedermann dort unten von neuem anbauen könne, und von dieſer Zeit an hieß der neue Anbau Neuencelle. Dieſem neuen Anbau wiederſetzten ſich zwar die Schiffer zu Altencelle, indeſſen Herzog Otto machte auch dieſem Streite ein Ende. Er gab den Anbauern gleiche Rechte mit den Schiffern zu Altencelle, und außerdem Bauholz und jedem einen Bauplatz, ſo weit er deſſen bedurfte 2). Im Jahre 1293 brannte die große St. Peterskirche in

---

vor de olden broeder, de geholen ſyn, de faehren to gehuſen to dem undertoll.

1) Hertoge Johannes begaefte de Kielfaehrten met deme buwrecht und he gebde de vryheit up lebenslang. Darna ſullen de nakumenſchapten gehen nicht. — De Kielfährten buwen lanks dem Undertoll, unde ſulke gewen nicht na wyſe und recht, ſunder ſind vaken vorbygeſteth. Da dorben ſulke nych wyder buwen unde von den tiedt nych wyder huſen, als rekke de undertoll.

2) Da hertoge Otto tor regierung gekomen ſyn, da krege Tſell nye recht, unde dat begrebe yn ſyk, dat de Kopſchipper ſik anhuſen künnen... Da ys de kehr grot worden to lande unde tor Fleth, unde ſulke hebben den toll twe dage vry gehat, St. Petri und St. Maria... Dewoiken to Old-Tſell de borg geäſcht is, da wolle hertog Otto ſulke nicht weder buwen; ſulke anderſyt toegen dar manken up den Krützenwerder by den Allerfleth, als da tor gliecken tiedt ys gebuwet Nyen-Tſell; ſulkes is von Hertogen Otto openbart A. D. 1290. Un buwem de Kopſchiffer ſyk vörn tau, unde de Kopſchiffer to Olden-Tſell ſehden manken dörmyt, glykens to Nyen-Tſell. Hertoge Otto make ſulken een ende unde gaff dögent kräftikligen denende to Nyen-Tſell, recht unde machte to kopſchiffen glyckſyts myt denen gemeynentliken to Olden-Tſell, unde ſe buwen met flieth de Kopſchiffe to Nyen-Tſell; unde Hertog Otto gaff önen ruum und buwholt als manken eyn jedermänniklich noth harre. Glycker tydt buwen ok de Kopſchiffer uht Olden-Tſell ſik dörmanken to Nyen-Tſell unde harren machte

Digitized by Google

Altencelle ab, und wurde nicht wieder aufgebauet, sondern der Gottesdienst nach Neuencelle verlegt. Dagegen erlaubte Herzog Otto eine kleine St. Peterskirche zu Neuencelle zu bauen. Auch erbauete er zu derselben Zeit daselbst ein neues Schloß aus seinem eigenen Vermögen. Um den Anbau der neuen Stadt noch mehr zu befördern, gab er jedermann, der sich dort anbauen würde, das völlige Bürgerrecht, Zollfreiheit, Recht zu Schiffen und zu Flößen, und Weiderecht; nun strömten alle Schiffer von Altencelle hierher, so daß nur der Schiffbau und das Holzflößen den Bewohnern in Altencelle verblieb 1) Ferner ertheilte der Herzog der neuen Stadt im Jahre 1294 das braunschweiger Stadtrecht 2). Seit der Zeit wurde in Altencelle nicht wieder Gericht gehalten, sondern der dasige Bürgermeister wohnte von nun an in Neuencelle 3). Auch der Caland aus Altencelle begab sich nach Neuencelle, und bauete daselbst das Calandshaus 4). Gegen das Jahr 1330 umgab Herzog Otto die Stadt mit einer Mauer, bauete die Thore, und verließ darauf dieselbe kurz vor seinem Tode 5). So sey, schließt der Chronicist, die neue Stadt Celle groß geworden, und die alte Stadt Celle verlassen.

---

glykerwyse. A D. 1293 äsche de grote St. Peterskerke to Olden-Tsell bit up de Stein uht, unde sulke is nich weder gebuwet, unde de godesdeenst na Nyen-Tsell verlegt. Hertog Otte gaff verloef, een lytke godeshuus to buwen, unde is de kerke lytke St. Peterskerke genennt. — Hertoge Otto buwe tor glycken tydt de nye bora to Nyen-Tsell to enne der krytze an den linken waterfleth, und buwe dat Nyen-Tsell van nyen begoden.

1) Unde darna A. D. 1293 gaff Hertog Otto dat vullmächtige borgerrecht jedermann, de gunst betygen, dar to hu'en; aaff sulken vryfleth by den markenthoff tor rechten waterfleth, gaff wende unde tribenrecht und Fryheit up aller manken wyse. Darna ys gebleben to Olden-Tsell de Kielbuw unde holtfleth derhopen.

2) A. D 1294 worre dat Bronswyk (unde dat Luneborger) Stadtrecht vom Hertoge Otto vollbort, unde darna recht uht gesprake allen und allemanken to Nyen-Tselle, unde ys von der tydt sulkes gericht up keener tydt to Olden-Tselle geholden, als vaken gedahn ys.

3) Dat war to Hertogen Otten tydten, de gaff dat Olden-Tseller Stadtricht (Stadtgericht) na Nyen-Tselle unde glykerwise wonende de borgemester van dey tydt to Nyen-Tsell.

4) De calandsbroeder hebben vor tydt sik to Nyen-Tsell angebuwt, unde is sulkes von Hertogen Otte begünstigt, unde met denselben recht und verkehr behaftet worren na olden bruuk. Dat calandshus is gebuwet to deme krütze sunderlyts vom tolle.

5) Hertoge Otto buwete de planke torlyts to Nyen-Tsell, nye

Beglaubigt wird nun diese Nachricht folgendermaßen:

Nach einer Urkunde vom Jahre 1310 schenkte Herzog Otto dem Calande das alte Schloß zu Altencelle, damit der Caland die durch das Feuer zerstörte St. Peterskirche daselbst wiederherstellen möge; und in einer Urkunde vom Jahre 1321 sagt der Herzog, daß diese St. Peterskirche auf dem Platze des alten Schlosses wieder erbauet sey 1).

Es wird also durch diese Urkunde sowohl das Daseyn jener großen St. Peterskirche in Altencelle, als der Brand derselben und der des Schlosses, so wie er in der Chronik erzählt wird, beglaubigt.

Ferner, daß der Caland von Altencelle nach Neuencelle gezogen, und beide gleiche Rechte mit einander erhalten haben, wie unten bey der Geschichte des Calands aus Urkunden dargethan ist.

Ferner, daß der Stadt Neuencelle das braunschweigische Stadtrecht vom Herzoge Otto um die angegebene Zeit ertheilt worden sey, wie in der Chronik erzählt ist, ergiebt die Urkunde von 1301, 2) nach welcher der Herzog den Borgeren von Tselle ein eigenes Stadtrecht giebt, und zu gleicher Zeit — al Bruneswikesch recht, swat se es bevraghen moghen alse se des bedorven.

Endlich, daß wirklich seit 1301 der Unterschied zwischen Neuencelle und Altencelle in den Urkunden hervortritt.

So erscheint in einer Urkunde von 1318, zu Tselle datirt, ein gewisser Wilke de antiquo Tselle als Zeuge 3), in einer Urkunde von selbigem Jahre die capella St. Petri in antiquis Cellis; in einer Urkunde von 1400 ein Custos in Oldenzellis 4) u. s. w.

Dagegen heißt es in einer Urkunde des Erzbischofs Bernhard von Hildesheim von 1392, die Consules oppidi nove Tzelle hätten um

---

toegang, und he verleyt de stadt und is seliklichen entschlafen 1330. Sulcer wyse is de olde Stadt Tselle verlaten und de borg afgedragen. Da vs de Stadt Nyen-Tselle grot worren.

1) Vaterl. Archiv B. II. S. 29 fgg. — In dem jetzigen Dorfe Altencelle wird noch der ehemalige Marktplatz, jetzt Gildewoord genannt, nachgewiesen. Auch findet man auf dem Platze der Wall genannt, die Grundmauern großer Gebäude, worin man die Trümmern des Schlosses, der St. Peterskirche und des Rathhauses erkennen will.

2) S. unten.

3) Bilderbeck S. 7. Anmerk.

4) Bey Steffens S. 64. 65.

die Erlaubniß, ein neues Hospital zu bauen, nachgesucht 1). Der Magistrat schrieb sich im Jahre 1454 Borgemester unde Rath tho Nyenzelle; in einer Urkunde von 1489 kömmt Nigentzelle mehrfach vor, u. s. w. und noch im Jahre 1514 nennen sich die Franciscanermönche Brodere tho dem hilligen Crütze in der Stad tho Nyenczelle 2).

Es läßt sich mithin mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß Herzog Otto, mit dem Beynamen der Strenge (strenuus) der erste Erbauer der Stadt ist, und daß die Erbauung selbst in die Jahre 1290 bis 1330 fällt.

Dagegen ist es eine durch Steffens 3) bereits gründlich widerlegte Fabel, wenn Algermann, nach Korn's Bericht, angiebt, die Stadt sey durch Markgraf Bruno IV. zu Sachsen, Heinrich's des streitbaren zu Bayern Sohn, im Jahre 1006 begründet, indem dieser bereits im Jahre 971 verstorben ist.

Daß der Umfang der Stadt anfangs nur klein gewesen sey, liegt in der Natur der Sache; daß derselbe in der Folgezeit allmählig erweitert worden, erhellt aus unsern Nachrichten.

Nach der alten Chronik geschah der erste Anbau, am linken Allerufer von dem Unterzoll ab, der in der Gegend der Magdalenen- oder Kreuzkirche lag, nach dem Schlosse zu, welches am Ende der aufgestellten Kreuze gebauet wurde.

Die Straße zu den Vischern, jetzige Fritzenwiese, ist wohl zu den ältesten zu rechnen; der Umfang von der Aller ab, reichte wohl nur bis an die Mauernstraße, und erst um 1530 mag die Bergstraße, so wie der große Plan, angebauet und mit der Stadt vereinigt worden seyn. Eine alte handschriftliche Nachricht besagt, daß im Jahre 1530 ein neuer Wall um die Stadt gezogen, und dabey das Westcellerthor zum drittenmal vorgerückt sey; mithin mag es früher an der Mauernstraße, deren Name auf die Stadtmauer hindeutet, gelegen haben, nachmals zu Ende des Plans, und das letzte Mal, da wo jetzt noch der Wall befindlich ist, herausgerückt seyn.

---

1) Bey Steffens S. 132.

2) Urkunde bey Steffes S. 138. 140.

3) S. 71 fgg.

Digitized by Google

Herzog Ernſt, der Bekenner, ſcheint derjenige geweſen zu ſeyn, welcher nach Herzog Magnus II. die Stadt regelmäßig zu befeſtigen anfing 1), Herzog Friedrich 2) die Feſtungswerke vervollkommnet zu haben. Bey einer dieſer Befeſtigungen wurde die Viſchernſtraße von der Stadt ausgeſchloſſen, und durch den Wall von ihr getrennt, wiewohl die Bewohner derſelben ſtädtiſche Gerechtigkeiten behielten, auch der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats unterworfen blieben.

Vor dem ſiebenjährigen Kriege waren noch alle drey Thore der Stadt ſo eingerichtet, daß ſie zur Vertheidigung der Stadt und auch des Schloſſes dienen konnten. Die Wälle der Stadt waren durch ſie mit einander verbunden. Sie beſtanden aus langen Gewölben, nur das Hehlenthor hatte ein kürzeres Gewölbe. Das Altencellerthor und Hehlenthor hatten außerhalb gewiſſer Maaßen noch eine Art kleinerer Thore, jenes bey dem Magnusgraben, und dieſes bey dem Stadtgraben, und auf dieſem letztern Thore ſtanden drey kleine Statuen. Auf dem größern Altencellerthore war dagegen eine Wohnung für den Aufſeher des nicht weit davon entlegenen Zeughauſes befindlich. Eine Treppe führte zu dieſer Wohnung und dem Walle hinauf. Der Fahrweg zum Zeughauſe führte durch die Ecke am kleinen Plane am Fuße des Walles hinter den Häuſern her. Dieſe Ecke iſt jetzt zugebauet. Das Weſtcellerthor hatte an der Stadtſeite neben ſich zwey Aufgänge; einen, mittelſt einer Treppe zu der über dem Thore liegenden Wohnung des Wachtmeiſterlieutenants, und einen Fahrweg zum Walle, unter dem zweiten Stockwerk des daneben ſtehenden Eckhauſes. Von der Triſt her hatte dieſes Thor zwey Eingänge. Der eine führte in die Stadt, der andere auf den Schloßplatz. Der Schloßplatz war durch drey Thore, nämlich neben dem Marſtall zwiſchen den beyden Thürmen, und zwiſchen dem landſchaftlichen Hauſe und dem Canzleygebäude verſchloſſen. Auch der Schloßwall erhielt ein gewölbtes Thor. Sowohl der Stadt- als der Schloßgraben waren ſehr breit und tief. Ueberall waren Zugbrücken.

Nach dem ſiebenjährigen Kriege hörte Celle auf, Feſtung zu ſeyn, wiewohl die Stadt noch in manchen neuen geographiſchen Handbüchern, als ſolche, angegeben wird. Die Thore wurden ab-

1) Urk. bey Steffens. S. 99.
2) Urk. bey Steffens S. 233.

Digitized by Google

gebrochen, und die Aufgänge nach dem Walle geschrägt. Das Alten- und Westcellerthor wurden bald nach dem gedachten Kriege, das Hehlenthor aber erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts abgebrochen und durch Gitterthore ersetzt.

Wann die Vorstädte angebaut worden sind, liegt ziemlich im Dunkeln. Die Hehlenvorstadt gegen Norden auf dem rechten Alleruser ist ohne Zweifel die älteste, da sich in der Nähe des dort befindlichen Klosters und der Liebenfrauenkirche, so wie des dort ebenfalls liegenden Grenzzolls bald Ansiedler angebaut hatten Die Vorstadt Blumenlage gegen Osten kann nicht viel jünger seyn, weil seit alter Zeit dort eine Capelle lag, welche zu dem im Jahre 1379 errichteten Hospital zum heil. Geist gehört zu haben scheint, und seit 1407 dem heil. Georg gewidmet wurde. Die Districte derselben, die Marsch und der Kreis sind erst seit 1632 bebauet worden, indem in dem gedachten Jahre mehrere der Festung zu nahe belegenen Häuser auf der sogenanten Fritzenwiese abgebrochen, und in die Marsch versetzt worden sind.

Die schöne Westcellervorstadt, mit ihren Districten, Trift, Heerstraße, Neuenhäuser, Altenhäuser, und Speicher ist im Ganzen nicht viel über 200 Jahre alt; doch mag der Theil, die alten Häuser genannt, schon früher als Dorf bestanden haben. Die Neustadt endlich, oder der äußerste Theil dieser Vorstadt gegen Westen, ist dadurch entstanden, daß, wahrscheinlich gleichfalls um 1632 mehrere Häuser, die der Festung zu nahe lagen, an dem Alleruser u. s. w. abgebrochen und dahin versetzt werden mußten.

Sechster Abschitt.

Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt seit ihrer Erbauung bis auf die gegenwärtige Zeit, bietet nicht die Merkwürdigkeiten dar, welche oft so zahlreich in anderen Stadtgeschichten vorkommen. Die Stadt war von jeher zu schwach und zu abhängig von den in sie residirenden Fürsten, stand solchergestalt unter ihrer beständigen Aufsicht, daß

Digitized by Google

ſich hier keine wirkliche ſtädtiſche Macht ausbilden konnte, und das noch weniger von einem Rivaliſiren mit dem Landesherrn, von Fehden und Meutereyen gegen denſelben, von Uſurpationen bedeutender Hoheitsrechte, die Rede ſeyn konnte. Auch iſt ſie nie durch beſonders ſchweres Unglück betroffen worden: keine bedeutende Belagerungen hat ſie ausgehalten, kein zerſtöhrendes Ungemach des Kriegs hat ſie berührt, und ſo hat auch hiervon ihre Geſchichte nichts zu erzählen.

Zwey Epochen kann man am füglichſten bey Darſtellung der Geſchichte der Stadt annehmen; die erſte, bis dahin, wo ſie aufhörte Reſidenz der Herzöge von Braunſchweig Lüneburg Celliſcher Linie zu ſeyn, und die zweyte, von da an, bis auf die gegenwärtige Zeit.

I.

Von Erbauung der Stadt bis zum Erlöſchen der Celliſchen Linie.

(Celle als herzogliche Reſidenzſtadt).

I. Otto der Strenge, der Erbauer der Stadt, hinterließ zwey Prinzen, Otto und Wilhelm, welche vielleicht ſchon bey Lebzeiten des Vaters, gewiß aber, nach deſſen Tode, die Regierung gemeinſchaftlich führten. Nach Otto's um 1352 erfolgtem Tode, regierte Herzog Wilhelm allein und zwar bis an ſeinen am 23. November 1369 eingetretenen Tod. Herzog Wilhelm ertheilte der Stadt im Jahre 1353 das Recht, drey Jahrmärkte und einen Wochenmarkt zu halten, und ſchenkte 1365 das Dorf Heeſe dem Calande. Da er keine Kinder hinterließ, ſo erklärte er, Herzogs Magnus des Frommen zu Braunſchweig Sohn, Magnus II. oder mit der Kette (Torquatus) zu ſeinem Nachfolger, und ließ demſelben ſchon 1369 von den Lüneburgiſchen Ständen huldigen.

II. Magnus Torquatus gerieth in viele Fehden wegen dieſer Succeſſion, da er nicht allein mit den Herzögen von Sachſen, Rudolf und Wenceslaus, welche Kaiſer Carl IV. auf die Lüneburgiſche Erbſchaft beanwartſchaftet, und ſogar den Herzog Albrecht von Sachſen 1371 zum rechten Landesfürſten im Lüneburgſchen, beſtellt hatte, ſondern auch mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg kämpfen mußte. In einem Gefechte bey Leveſte am Deiſter wurde er 1373 erſchlagen.

Digitized by Google

Wahrscheinlich hat er zuerst die Stadt befestigt, und zu diesem Behuf, den Canal aus der Aller, noch heut zu Tage, der Magnus-Graben genannt, um dieselbe leiten lassen.

Seine Leiche ward nach Braunschweig gebracht; seine Gemahlin Catharine, eine Anhaltsche Princessin, heirathete nach seinem Tode, seinen Gegner, den Herzog Albrecht von Sachsen, und blieb, nach dessen Ableben auf ihrem Wittwensitze zu Celle, bis 1388.

III. Herzog Magnus hinterließ vier Söhne, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto (nachmals Bischof zu Verden). Diese Prinzen befanden sich nach dem Tode ihres Vaters in der traurigsten Lage. Die Sachsen hatten das Fürstenthum Lüneburg völlig eingenommen, und Herzog Otto der Quade, aus der Göttingischen Linie, das Fürstenthum Braunschweig, als Vormund in Besitz genommen. Friedrich und Bernhard verglichen sich am 29. September 1373 mit den Sachsen dahin, daß in Ansehung der Lüneburgischen Lande, Wenceslaus und Albrecht von Sachsen zuerst; nach deren Absterben, Friedrich, und nach dessen Tode der älteste Sohn der sächsischen Herzöge die Regierung erhalten solle. In Ansehung der väterlichen Braunschweigischen Lande wurde 1374 verglichen, daß Friedrich die Regierung dort sofort zu übernehmen habe.

Wenceslaus, Albrecht und Bernhard führten die Regierung gemeinschaftlich, und ertheilten 1378 dem Magistrat zu Celle, das Privilegium, daß nur in dem Stadtkeller Wein und fremdes Bier solle feil gehalten werden. Albrecht von Sachsen blieb 1385 vor Nicklingen, und Wenceslaus übernahm nun allein die Regierung. Im Jahre 1386 verglich sich jedoch Wenceslaus mit Friedrich und Bernhard, daß er zeitlebens regierender Herr im Lüneburgischen bleiben, nach seinem Tode aber der älteste Braunschweigsche Prinz, nach dessen Ableben aber der älteste aus beiden Häusern, dem Sächsischen und Braunschweigischen, zur Regierung gelangen solle.

Mit diesem Vergleich, wodurch in der That die Braunschweigischen Prinzen von der Lüneburgischen Landesregierung hätten verdrängt werden können, war der dritte Prinz Heinrich nicht zufrieden. Er machte sich einen Anhang. Die von Schwichelde, von Bodenburg, von Steinberg, selbst der Bischof von Hildesheim traten an seine Seite; sie gingen so weit, daß sie den Herzog Bernhard gefangen bekamen. Nun rückte Wenceslaus, von den Bürgern der Stadt Lüneburg un-

Digitized by Google

terſtützt vor Celle, wo ſich Herzog Heinrich bey ſeiner Mutter aufhielt, um es zu belagern; und ſchlug ſein Hauptlager bey Winſen an der Aller auf. Bevor es jedoch dazu kam, ſtarb Herzog Wenceslaus plötzlich. Prinz Heinrich, der von ſeinem Bruder Friedrich aus Braunſchweig einige Verſtärkung erhielt, griff das Lager bey Winſen an, und erfocht 1388 am Frohnleichnamstage einen vollkommenen Sieg. Dieſes veranlaßte einen Vergleich zwiſchen dem Sohne des Herzogs Wenceslaus Rudolf, und den Braunſchweigſchen Gebrüdern Friedrich, Bernhard und Heinrich, wodurch der Sächſiſchen Regierung ein Ende gemacht, und beſtimmt wurde, daß Friedrich den braunſchweigſchen Theil behalten, Bernhard und Heinrich dagegen die Lüneburgiſchen Lande haben, und einer dem andern, auch ihre Erben unter ſich, ſucceediren ſollten. Bernhard und Heinrich führten nun die Geſammtregierung, auch fiel ihnen, nach Friedrichs Tode, der braunſchweigſche Theil wieder zu. Im Jahre 1409 nahmen ſie jedoch zu Celle, am Tage Marien Magdalenen, eine neue Theilung vor, in Gemäßheit welcher Heinrich das Land Lüneburg, und Bernhard das Land Braunſchweig erhielt.

Solchergeſtalt reſidirte Herzog Heinrich zu Celle, bis 1416, in welchem Jahre er ſtarb. In Gemeinſchaft mit ſeinem damals etwa 15jährigen Sohne Wilhelm beſtätigte er die Privilegien, die Herzog Otto der Strenge, und deſſen Sohn Wilhelm der Stadt Celle gegeben hatten, namentlich das Jahrmarktsprivilegium von 1353.

IV. Herzog Heinrich hinterließ einen Sohn erſter Ehe Wilhelm (Bellicosus) und einen Sohn zweyter Ehe Heinrich (Pacificus). Beide Herzöge regierten gemeinſchaftlich.

Im Jahre 1428 war aber Wilhelm (Bellicosus) mit der im Jahre 1409 ſtatt gefundenen Theilung unzufrieden, und ſo gerieth er mit ſeinem Onkel Bernhard, und deſſen beiden Söhnen Otto und Friedrich in Streit. Eine neue Theilung ward vorgenommen, und bey dieſer erhielt nun Herzog Bernhard, und deſſen Sohn Otto das Lüneburgiſche oder Celliſche Land.

V. So reſidirte alſo nunmehr in Celle, Herzog Bernhard, der Sohn des Magnus Torquatus. Er ſtarb 1433 mit Hinterlaſſung zweyer Prinzen, Otto (des Großen) und Friedrich (des Frommen).

VI. Herzog Otto, ein tapferer Herr, regierte mit ſeinem Bru-

Digitized by Google

der Friedrich gemeinschaftlich, und starb im Jahre 1445. Nach seinem Tode regierte sein Bruder

VII. Friedrich allein. Er erließ in dem Jahre 1449 mehrere Verfügungen über den Caland zu Celle, stiftete auch 1452 ein Franciscanerkloster in der Stadt, auch begab er sich, indem er 1457 seinen Söhnen Bernhard II. und Otto, dem Großmüthigen, die Regierung abgetreten hatte, 1459 in das gedachte Kloster, um seine letzten Lebenstage dort zuzubringen. Als aber sein ältester Sohn Bernhard II. 1464 ohne Erben mit Tode abging, und der jüngere, Otto, 1471 mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes verstarb 1); so trat er die Regierung selbst wieder an, führte sie noch sieben Jahr und starb 1478. Er soll in dem Kloster begraben worden seyn.

VIII. Von 1459 bis 1464 residirte also Herzog Bernhard II. mit seinem Bruder Otto, und von 1464 bis 1471 Herzog Otto allein. Seine Gemahlin war Anna, Gräfin von Nassau, welche sich nach seinem Tode mit dem Grafen Philipp von Katzenellnbogen anderweit verheirathete, nach dessen Tode, aber wieder nach Celle zog, und dort 1514 verstarb.

IX. Herzog Otto hinterließ einen Sohn Heinrich (der Mittlere genannt, um ihn von den beiden gleichnamigen Herzögen der Wolfenbüttelschen Linie zu unterscheiden), welcher zur Zeit seines Vaters Tode erst drey Jahre alt war. Nach zurückgelegter Minderjährigkeit, während welcher die Mutter Vormünderin war, kam er 1486 zur Regierung, verheirathete sich 1487 mit Margarethe, der Tochter des Churfürsten von Sachsen, „welche in zwey vergoldeten Wagen, jeder von acht apfelgrauen Pferden gezogen, in Celle eintraf," trat aber, da er in die Hildesheimische Stiftsfehde verwickelt, und deßhalb bey Kaiser Carl V. in Ungnade gefallen war, aus Besorgniß der Reichsacht, im Jahre 1520 seinen beiden ältesten Söhnen Otto

1) Eine Regierungsinstruction voll der schönsten Ermahnungen die 1463 Herzog Friedrich seinem Sohne Otto gab, s. im Vaterl. Archiv. B. II. S. 114.

Digitized by Google

und Ernſt, die Regierung ab, und ſtarb 1532 zu Wienhauſen, wo er auch begraben liegt 1).

Mit ſeiner Mutter Anna von Naſſau begann er 1485 das alte Schloß zu Celle neu aufzubauen, auch machte er 1492 mehrere Beſtimmungen für den Celliſchen Caland; ſeine Mutter aber 1495 eine neue Stiftung des St. Annenhospitals in der Stadt.

X Herzog Heinrich hinterließ drey Prinzen Otto, Ernſt und Franz. Otto und Ernſt führten ſeit 1520 die Regierung gemeinſchaftlich; bis Otto ſich 1527 mit Harburg abfinden ließ, und dort eine eigene Linie ſtiftete. Von 1527 regierte Herzog Ernſt bis zur Volljährigkeit ſeines jüngern Bruders Franz (1536) allein, und darauf mit demſelben bis 1538, wo dieſer ſich mit Giſhorn abfinden ließ, und dort gleichfalls eine eigene Linie ſtiftete, gemeinſchaftlich. Herzog Ernſt regierte nun ſeit 1538 bis zum 11. Januar 1546, an welchem Tage er zu Celle mit Tode abging, allein. Er hatte ſich 1528 mit der Princeſſin Sophie, einer Tochter des Herzogs von Mecklenburg vermählt, welche 1541 in Celle verſchieden und begraben iſt, und mit welcher er eine zahlreiche Nachkommenſchaft erzeugt hatte.

Herzog Ernſt war derjenige, der die Reformation in ſeinem Lande einführte, und hat deshalb den Zunamen des Bekenners erhalten. Er war nämlich mit ſeinem Bruder Otto 1511 nach Wittenberg geſandt, um die Rechte zu ſtudiren. Hier lernte er Dr. Martin Luther perſönlich kennen, und ward deſſen großer Bewunderer und Anhänger. Mit Bewilligung ſeiner Brüder Otto und Franz mach e er im Jahre 1524 den Anfang, die Kirchenreformation in ſeinem Lande einzuführen. Was ihm zum ewigen Ruhme gereicht; er bediente ſich hiezu nicht des Zwangs und der Gewalt, ſondern der Unterweiſung in den Wahrheiten der lutheriſchen Lehre, und der dadurch herbeygeführten Ueberzeugung ſeiner Unterthanen. Die Stadt Celle war der erſte Ort, der ſich zu der lutheriſchen Lehre bekannte; auch traten hier zuerſt die evangeliſchen Lehrer auf. Im Jahr 1524 ward zu Celle gehalten „ein geiſtlicher Kampf und Scharmützel über fünf Beſchluß und Artikel

1) Seine Hofordnung vom Jahre 1510 ſ. im Vaterländ. Archiv B. II. S. 121.

des göttlichen Worts, belangend zwischen Wolf Ziklop von Zwikkau, der Arzeney Doctor, und den allergeistlichen Vätern, Heinrich Marquard, der Barfüßer Minister, Matthias Teufel von Nordheim, Guardian, sammt allen ihren Mitbrüdern." Im Jahre 1526 ließ Herzog Ernst ferner mit den Franciscanern oder Barfüßern daselbst, durch die evangelischen Prediger D. Gottschalk Cruse, Dr. Heinrich Bock, Matth. Mylar und Joh. Matthiae unterhandeln, worauf die erstern, da sie sich durch die angestellten Disputationen und Colloquien nicht überzeugen lassen wollten, freywillig die Stadt verließen. Der Stadtmagistrat und die Bürgerschaft hatten dagegen schon 1525 die evangelische Lehre angenommen. Nochmals reisete Herzog Ernst im Jahre 1526 nach Dresden, um sich mit Dr. Martin Luther zu unterreden. Die evangelische Lehre hatte in den Städten und auf dem Lande den erwünschten Fortgang; nur einige Klöster widersetzten sich noch; und vorzüglich war es der eigene Vater des Herzogs, Herzog Heinrich, der sich der Reformation auf alle Weise widersetzte. Deßhalb vereinigte sich Herzog Ernst und sein Bruder Otto mit den Landständen, und im Jahre 1527 wurden auf dem Landtage zu Schönebeck die nöthigen Mittel zur Befestigung der evangelischen Lehre verabredet. Im Jahre 1529 wohnte Herzog Ernst mit seinem Bruder Franz dem Reichstage zu Speyer bey, wo er, nebst dem Churfürsten Johann von Sachsen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, Landgrafen Philipp von Hessen, Fürsten Wolfgang von Anhalt u. a. wider das Wormser Edict protestirte. Im Jahre 1530 unterschrieben beide Brüder die Augsburgische Confession, und Herzog Ernst brachte von Augsburg den Dr. Urban. Regius mit, dessen Hülfe er sich zur Einrichtung der neuen Kirchenverfassung auf das heilsamste bedient hat.

Außer den von ihm getroffenen Verfügungen und Anstalten zur Einführung und Befestigung der evangelischen Lehre, bestätigte er, mit seinem Bruder Franz, im Jahre 1537 ein von der Stadt Celle gewillkührtes Statut, das bis auf den gegenwärtigen Augenblick gesetzliche Kraft hat, und eine gleichfalls von derselben verfaßte, jetzt in Abgang gekommene Policeyordnung.

XI. Herzog Ernst der Bekenner hinterließ vier Söhne, Franz Otto, Friedrich, Heinrich und Wilhelm. Franz Otto

folgte seinem Vater in der Regierung, anfangs unter Vormundschaft der Stände, und 1535 als selbstständig. Er vermählte sich 1559 mit Elisabeth, der Tochter des Churfürsten Joachim von Brandenburg, starb aber noch in demselben Jahre. Friedrich war schon 1533 an den in der bekannten Schlacht von Sievershausen erhaltenen Wunden gestorben.

XII. Die Brüder Heinrich und Wilhelm, übernahmen 1559 die Regierung gemeinschaftlich, jedoch wurde auf einem zu Celle abgehaltenen Landtage ausgemacht, daß diese gemeinschaftliche Regierung fürs erste nur fünf Jahre dauern solle, sie ward aber nachher noch, unter gewissen Bedingungen auf anderweite fünf Jahre verlängert. Nach zehnjähriger gemeinschaftlicher Regierung ward am 10. September 1569 ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß Herzog Heinrich, dem jüngern Bruder Wilhelm die Regierung allein überließ, sich mit den Aemtern Dannenberg, Lüchow, Hitzacker und Scharnebeck begnügte, und seine Hofhaltung nach Dannenberg verlegte, wo er 1598 starb.

Beide Herzöge hatten das früher zu Uelzen bestehende Hofgericht im Jahre 1564 nach Celle verlegt, wie das Promulgationspatent ihrer für das Fürstenthum Lüneburg verfaßten und zu Wittenberg 1564 im Druck erschienenen Hofgerichtsordnung besagt.

XIII. Seit 1569 regierte also nunmehr Herzog Wilhelm (der jüngere) allein, und zwar bis zum 20. August 1592, an welchem Tage er in Celle verstorben ist.

Im Jahre 1576 am 6. Februar verglich er sich mit dem Stadtmagistrat zu Celle, wegen der peinlichen Gerichtsbarkeit, so daß der kleine Antheil, der dem Magistrat hieran noch zusteht, auf diesem Recesse beruht.

Daß derselbe in Person ein Vemgericht zu Celle abgehalten, wie Algermann in s. Lebensbeschreibung des Herzogs Julius, erzählt, muß offenbar ein Mißverständniß seyn, weil die wirklichen Vemgerichte sich nie bis in die Gegend von Celle erstreckt haben 1).

XIV. Herzog Wilhelm der jüngere, welcher mit Dorothea, der Tochter des Königs Christian III. von Dänemark, welche als Wittwe

1) Vergl. Vaterl. Archiv. B. IV. S. 192 fgg. und Berck Geschichte der Westph. Femgerichte S. 231. 234.

Digitized by Google

1617 starb, seit 1561 vermählt war, hinterließ außer acht Princessinnen, sieben Prinzen, nämlich Ernst II., Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann. Diese sieben Brüder verabredeten untereinander, unvermählt zu bleiben, und nur einer, den das Loos treffen würde, sollte den Stamm fortpflanzen. Das Loos traf den sechsten Bruder, Georg, indessen übernahmen Herzog Ernst, Christian, August und Friedrich die Regierung nach einander, in dem Fürstenthum Lüneburg.

Herzog Ernst II. empfing mithin im Jahre 1593 die Huldigung, er starb am 2. März 1611 unvermählt.

Im Jahre 1602 am 29. May ertheilte er dem Stadtmagistrate zu Celle, eine Gnadenverschreibung wegen Erhöhung des Bürgergelds zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Seine Hofhaltung in Celle 1) war durch den Vergleich vom 27. September 1592 dahin festgesetzt:

„Es sollten und wollten Sr. F. G. über 15 Pferde unter eigenem Sattel nicht halten, darunter 3 sollen seyn vor 3 Hengstreuter von Adels; 4 oder 6 Kothspferde, der Räthe Pferde, als der Stadthalter 5, der Großvoigt 5, der Canzler 4, der Marschall 4, 2 vor den Gutzwagen, 3 oder 2 Rosse vor Adel, der Jägermeister 3 Pferde, 5 Einspänner, Futtermarschall 2 Pferde, ein reitender Botte, 1 Trommeter, 3 vorm Holzwagen, 1 vor den Mühlenwagen, 1 vor den Wiltschützen.„

Herzog Christian sollte sich an seinen Einkünften des Stifts zu Minden begnügen. Hingegen sollte haben „Herzog August, 2 Junker, 3 Edelknaben, 1 Cammerschreiber, 1 Bereiter, 1 Trummeter, 3 Knechte, 1 Schneider, 2 Junkerjungen, 2 Stalljungen, 3 Kutscher, und 20 Pferde unter dem Sattel und vor die Gutsche; Herzog Friedrich, 2 Junker, 2 Edelknaben, 1 Schreiber, 1 Lakayen, 2 Knechte, 1 Schneider, 1 Stalljunge, 2 Gutscher, 1 Junkerjunge, 1 Beyläufer und in allem 16 Pferde. Herzog Magnus: 1 Junker 2 Edelknaben, 1 Schneider, 2 Knechte, 2 Gutscher, 1 Beyläufer, 1 Stalljunge und in allem 12 Pferde. Herzog Georg, 1 Junker, 2 Edelknaben, 2 Knechte, 1 Schneider, 2 Gutscher, 1 Beyläu-

1) Annalen der Churlande. Jahrg. VIII. S. 663 fgg.

ser, 1 Stalljungen. Herzog Johann endlich: 1 Junker, 2 Edelknaben, 1 Knecht, 1 Schneider, 1 Beyläufer, 1 Stalljungen, und in allem des Junkers Pferde mit eingeschlossen, auf S. F. G. Herzog Ernst Unkosten an Kostgelder oder Essen und Trinken, auch Futter und Mahl. Von obermeldeten Personen wollten S. F. G. Herzog Ernst, Herzogen August S. F. G. zum höchsten sieben, den andern Herrn Brüdern aber jedem vier Personen bey Hofe speisen, den übrigen aber das angeordnete gewöhnliche Kostgeld reichen lassen."

XV. Ihm folgte in der Regierung 1611 sein Bruder, Herzog Christian, welcher 1633 unvermählt zu Celle starb und dort beygesetzt wurde.

Von ihm sind für die Stadt Celle wichtig, sein Receß mit derselben vom 27. März 1613, der fürstlichen Diener Pflicht und Unpflicht betreffend, und vom 17. März 1618, wegen der sogenannten Freyhäuser.

XVI. Ihm folgte 1633 sein Bruder August, welcher sich eines Beamten Tochter zu Ebstorf, Margaretha Schmidchen an die linke Hand trauen ließ, der er das Gut Wathlingen schenkte. Er selbst starb 1636 am 1. October ohne legitime Descendenz.

XVII. Ihm folgte 1636, sein Bruder Friedrich, welcher am 10. December 1648 zu Celle starb.

Diesem Herzoge verdankt die Stadt die Anlegung der sogenannten Kunst, oder Vorrichtung, durch welche die Stadt, mittelst unterirdischen Röhren durch Wasser versorgt wird. Sie ward 1639 angelegt.

In die Zeit der Regierung der Herzöge Christian, August und Friedrich fiel der dreißigjährige Krieg; es ist als etwas Besonderes zu bemerken, daß Celle die einzige Stadt im Fürstenthume Lüneburg war, die er nicht berührte, und die von allem Ungemach und Plackereyen frey blieb.

XVIII. Der sechste Bruder, der berühmte und tapfere Herzog Georg, war bereits 1641, mit Hinterlassung von vier Söhnen Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich, und Ernst August verstorben. In seinem Testamente hatte er die Verfügung getroffen, daß von seinen vier Prinzen nur die beiden ältesten sich in die Fürstenthümer Calenberg und Celle theilen, die beiden jüngern appanagirt werden sollten. In dem Receße unter dem 10. Juny 1646

Digitized by Google

wurde nun ausgemacht, daß alle Lande, welche zum Hause Lüneburg gehörten, in zwey Theile gesetzt werden sollten. Das Calenbergische und Göttingische Fürstenthum nebst den Schaumburg-Eversteinschen Lehen sollten den Calenbergischen oder Hannoverschen Theil; hingegen das Fürstenthum Lüneburg und Grubenhagen, nebst der Untergrafschaft Hoya und Diepholz den Cellischen Theil ausmachen. Diesem zufolge succedirte Herzog Christian Ludwig am 12. December 1648 in dem Cellischen Antheil, und verlegte er an dem gedachten Tage seine Hofhaltung in das dasige Schloß. 1653 am 11. October feyerte er sein Beylager mit Dorothea, Herzogin von Holstein-Glücksburg. „Ihre Suite beym Einzuge bestand in 800 Pferden, wobey Herzog Ernst Günther von Suedenborg als Königlich-Dänemarkscher Abgesandter sich befand. Es wurden in die 36 Trompeter mit silbernen Trompeten und 4 silberne Heerpauken gezählt. Voran ritte eine Compagnie Cuirassirer und Arquebussirer.“ So erzählt Korn. Er starb am 15. May 1665 auf seiner Schäferey, einem etwa eine halbe Meile von der Stadt gelegenen Landhause, das er hatte erbauen lassen, ohne Erben.

Seit der ersten Errichtung der Stadt Celle hat nicht leicht einer von den daselbst residirenden Fürsten, zahlreichere Denkmäler der Aufmerksamkeit für dieselbe hinterlassen. Vorzüglich verdankt ihm die Stadt die verbesserte Einrichtung der Wasserleitungen, oder der sogenannten Kunst, weshalb 1656 von dem Herzoge eine besondere Brunnen- und Wasserordnung publicirt wurde.

Auch beförderte er im Jahre 1658 die Stiftung der Parochie auf der Blumenlage.

XIX. Als Herzog Christian Ludwig starb, war der dritte Bruder Johann Friedrich gerade in Celle, und ergriff den Besitz des Fürstenthums unter dem Vorwande, daß ihm, vermöge des väterlichen Testaments das Recht zustehe, eines von den beiden Fürstenthümern Celle oder Calenberg zu wählen. Hierüber wäre es beynahe zum Kriege gekommen, wenn nicht unter Vermittelung der Kronen Frankreich und Schweden, der Churfürsten von Cölln und von Brandenburg, seines Bruders, und der nächsten Agnaten aus der Wolfenbüttelschen Linie am 2. September 1665 ein neuer Vergleich zu Hildesheim zu Stande gekommen wäre. Vermöge dieses Vergleichs erhielt Herzog Georg Wilhelm das Fürstenthum Celle, Herzog

Johann Friedrich die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

Herzog Georg Wilhelm trat daher nunmehr die Regierung ruhig an, und behielt sie bis an seinen Tod, der am 28. August 1705 erfolgte. Von seiner Gemahlin Eleonore d'Olbreuse aus Frankreich, mit der er sich 1665 vermählt hatte, und die anfänglich nur den Titel: Madame de Harbourg führte, hernach aber in den Reichsfürstenstand erhoben ward, hinterließ er nur eine einzige Prinzessin, Sophie Dorothea, welche 1666 geboren, 1675 mit dem Wolfenbüttelschen Erbprinzen August Friedrich verlobt, und nach dessen Ableben, mit dem Sohn des Churfürsten Ernst August, des jüngsten Bruders des Herzogs, dem Erbprinzen Georg Ludwig vermählt wurde. Diese starb von dem Gemahl 1694 geschieden, als Herzogin von Ahlden, 1726 auf dem Schlosse zu Ahlden, nachdem die verwittwete Herzogin, ihre Mutter, bereits 1722 zu Celle entschlafen war.

Herzog Georg Wilhelm war zu Wienhausen gestorben; seine Leiche wurde aber nach Celle gebracht, und in der Gruft beygesetzt.

Die Beerdigung des Herzogs Georg Wilhelm geschah folgendermaßen: Canzel, Altar, Taufstein und Pult, der fürstliche Stuhl, und die Stühle der Räthe, so wie die ganze Kirche waren mit schwarzem Tuche ausgeschlagen, nur ein Katafalk war in der Mitte über die mittelsten Stühle errichtet, dagegen aber alle Stühle vor demselben, und zu beiden Seiten weggenommen. Um 7 Uhr Abends, am 5. October 1705, traf die fürstliche Leiche von Wienhausen ein. Als sie auf der Stechbahn anlangte, empfieng sie der Cantor mit einem Todtengesange, und wurde mit demselben so lange fortgefahren, bis der Hofprediger Binder die Leichenpredigt gehalten. Diese wurde über Genes. XV. 15, und das Exordium speciale über II. Chronic. 35, 24. 25. gehalten, hierauf der Gesang „Mein Lauf Gottlob! ist vollbracht" gesungen und drauf die Collecte und der Segen gesprochen. Während diesem standen acht auswärtige Superintendenten mit den Stadtpredigern vor dem Altar in einem halben Kreise; in ihrer Mitte aber saß der Obersuperintendent, dem es, weil er unpäßlich war, erlaubt wurde, zu sitzen. Die ganze Ceremonie dauerte von 7 bis 10 Uhr. Den drey Stadtpredigern wurde, und zwar je-

Digitized by Google

dem 30 Rthlr. Trauergelder, und von den Begräbnißmünzen 2 Speciesthaler, 2 halbe Gulden, und 4 Ortsthaler gegeben. Die auswärtigen Superintendenten erhielten jeder eine gleiche Anzahl Begräbnißmünzen und 12 Rthlr. Reisegeld. Außerdem erhielten die Prediger die auf dem Chor, Altar und der Canzel befindlich gewesenen Wachslichter, die beynahe 100 Pfund ausmachten. In der Woche vor Pfingsten 1706 wurde die Trauer wieder abgenommen, die Stadtprediger erhielten das schwarze Tuch, womit Altar, Taufstein, Pult und Canzel bekleidet waren, das übrige Tuch wurde unter die Armen vertheilt.

Herzog Georg Wilhelm, durch so manche kriegerische Großthaten berühmt, war ein wahrer Vater seiner Unterthanen, ein Beschützer so vieler der Religion wegen aus Frankreich geflüchteten Familien, und auch seiner Residenzstadt Celle im hohen Grade zugethan.

Außerdem, daß er viele Bauten vornahm, und namentlich das Schloß, nach einem geschmackvollen Plane fast ganz erneuerte, traf er für die Stadt viele wichtige Verfügungen, welche auch noch gegenwärtig sein Andenken in Ehren erhalten. Hierher gehören unter andern:

Dessen Reformation des Stadtmagistrats und Einführung der Viermänner zu Celle vom 20. October 1668, die Feuerordnung für die Stadt und Vorstädte von 1668, renovirt den 10 Juny 1686, die Fleischerordnung vom 3. Juny 1668, die Markt- und Taxordnung von 1679, die Armenordnung vom 11. September 1681, renovirt am 20. August 1692, die Schützenordnung vom 6. August 1683, die Brunnen- und Wasserordnung vom 10. July 1686, die Brauerordnung vom 14. April 1688, die Verordnung vom 22. März 1689, den Gottesdienst und das Schulwesen der Stadt betreffend, die Verordnung vom 16. Januar 1695, wegen Reinigung der Schornsteine in der Stadt und den Vorstädten, u. a. m. Auch beförderte er 1696 die Stiftung des Waisenhauses daselbst.

Als besondere Stadtmerkwürdigkeiten sind zu betrachten, daß in der Stadt im Jahre 1668 ein großer Brand entstand, wodurch der sogenannte Plan in Flammen aufgieng, und daß im Jahre 1679

Digitized by Google

am 26. Februar der sogenannte Cellische Frieden, zwischen dem Herzoge Georg Wilhelm und Herzog Rudolf August von Wolfenbüttel, und der Krone Frankreich und Schweden abgeschlossen wurde, während von Seiten des Kaisers die bekannten Nimwegenschen Friedensunterhandlungen betrieben wurden.

Mit dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm starb die Cellische Linie aus, und so hörte die Stadt auf, Residenz zu seyn.

Churfürst Georg Ludwig von Hannover erhielt das Fürstenthum Celle, und vereinigte solcher Gestalt die Cellischen Lande mit seinen Erbstaaten.

Am 16. September 1705 traf Churfürst Georg Ludwig, von drey Landständen, drey Prälaten und gesammter Ritterschaft begleitet, ein, um sich huldigen zu lassen 1). Um 1/2 10 Uhr wurde mit allen Glocken bis 10 Uhr geläutet, und der Gottesdienst nahm in der Stadtkirche seinen Anfang. Zuerst wurde der Gesang: „O gläubig Herze, benedeye" gesungen, sodann von dem Archidiaconus Bohnstedt die Huldigungspredigt über 1 Petri 2, 17. gehalten, dann ein Gebet für die Obrigkeit, das Vater unser und der Friedenswunsch gesprochen, hierauf ein Te deum gesungen, der Segen gesprochen, und der Gottesdienst mit dem Gesange: „Nun danket alle Gott" beschlossen. Der Churfürst und Erbprinz waren zugegen. Beide nahmen den fürstlichen Stuhl mit einigen Cammerherrn ein, und warteten den Gottesdienst stehend ab. Die Landstände nahmen in den Ständen, der Canzel gegenüber, und die Ritterschaft dahinter ihren Platz ein. Nach geendigtem Gottesdienste begab sich die Ritterschaft auf das Schloß; bald darauf erschien auf demselben auch der Churfürst, von dem Erbprinzen, und den anwesenden Geheimenräthen und sonstigen Cavaliers begleitet, um die Huldigung zu empfangen. Sie kamen auf dem großen Eßsaale zusammen, wo drey Stühle hingestellt waren. Vor den einen trat der Churfürst, vor den andern der Erbprinz, setzten sich aber nicht, sondern standen die ganze Zeit über.

Der Geheimerath von Fabrice hielt hierauf Namens des Churfürsten eine kurze Anrede, gab die Versicherung, daß S. Chur-

1) S. Annalen der Churlande. Jahg. VIII. S. 473. fgg.

fürstlichen Durchlaucht beständig bey der lutherischen Religion zu verbleiben gesonnen wären, und daß sie hofften, daß auch die Landstände und die Ritterschaft ein gleiches thun würden. Solches versicherte der Landschaftsdirector v. Spörken in einer kurzen Rede, nach deren Endigung der Huldigungseid geleistet wurde. Am Mittage speiseten die Landstände mit dem Churfürsten, und für den Adel war auch eine Tafel bereitet. Am Sonnabend fuhr der Churfürst wieder ab, nach Lüneburg, um von dieser Stadt die Huldigung einzunehmen.

II.

Vom Erlöschen der Cellischen Linie, bis auf die gegenwärtige Zeit.

(Celle als Hannoversche Provincialstadt.)

Bey dem Absterben des Herzogs Georg Wilhelm befanden sich folgende Regierungscollegien in der Stadt: ein Geheimeraths-collegium, bestehend aus 6 Mitgliedern, die Justizcanzley (9 Mitglieder), das Cammercollegium (6 Mitglieder), das Hofgericht, das Consistorium, bestehend aus den Mitgliedern des Geheimenrathscollegii, dem Obersuperintendenten, sämmtlichen Hof- und Stadtpredigern, und allen Hof- und Canzleyräthen, der Hofstaat (18 Mitglieder) und der Kriegsstaat, bestehend aus 14 General- und Staabsofficieren 1).

Verlegt wurden nun das Geheimeraths-collegium, die Cammer, das Consistorium, die Kriegscasse und der Generalstab oder Kriegsstaat und der Hofstaat mit der ganzen Hofhaltung nach Hannover; die Stadt behielt nur die Justizcanzley und das Hofgericht in ihren Mauern 2).

In der That ein Verlust, den sie kaum verschmerzen konnte, und den sie gewiß noch fühlen würde, wenn nicht in der Folgezeit Collegien und Anstalten dahin gelegt seyn würden, welche sie, in

1) S. das Personal im Vaterl. Archiv. B. V. S. 272 fgg.

2) S. Churf. Georg Ludwig's Regierungsreglement vom 19ten November 1705, in Oesterley Handbuch des königl. Hannoverschen Processes. Th. 1. S. 472. fgg.

Digitized by Google

Hinsicht des nun verschwundenen Geldumlaufs in der Maaßen entschädigt hätten, daß sie noch gegenwärtig zu den blühendsten Städten des Königreichs gehört.

An politischer Bedeutsamkeit hat sie aber mit Ausnahme dessen, daß sie nicht allein Mitstand der Lüneburgischen Provinciallandschaft geblieben ist, sondern auch das Recht erhalten hat, einen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung abzusenden, allerdings unwiederbringlich verloren, da sie von nun an nur als eine bloße Provincialstadt betrachtet werden konnte, weshalb es auch am zweckmäßigsten scheint, die besondern Merkwürdigkeiten, die sich nach jener Zeit mit und in ihr zugetragen haben, bloß chronologisch, nach der Jahresfolge, anzudeuten.

1709

erließ Churfürst Georg Ludwig, am 11. Januar ein Edict gegen die Vorkäuferey in Celle.

1711.

Wurde das Oberappellationsgericht in Celle begründet. Ein Vorrecht der neu erlangten Churwürde bestand in der unbeschränkten Befreyung von den Appellationen in den von den Gerichtshöfen der Churlande entschiedenen Rechtssachen, an die Reichsgerichte, und so nahm Churfürst Georg Ludwig auf die Einrichtung eines eigenen Oberappellationsgerichts Bedacht.

Unter dem 18. May 1707 erließ er daher ein Rescript an den Geheimerath Weipart Ludwig Fabricius, nachmals v. Fabrice, und an den Hofrath Paul von Püchler zu Celle, worin dieselben beauftragt wurden, mit den übrigen Mitgliedern der Justizcanzley eine Oberappellations-Gerichtsordnung zu entwerfen. Am 22. Februar 1709 hatte der Stadtmagistrat zu Celle bey den mit diesem Entwurfe beschäftigten Mitgliedern der Justizcanzley darum nachgesucht, daß diese durch ein Vorschreiben, die Verlegung dieses Gerichts nach Celle bey dem Landesherrn bewirken möchten. Selbige giengen auf diesen Wunsch hinein, und schlugen bey der am 5. März 1709 nach Hannover geschehenen Einsendung des angefertigten Entwurfs der Oberappellationsgerichtsordnung, Celle zum Sitze des Gerichts vor: „weil die Stadt der Situation nach, mehrentheils in der Mitte der Churlande, auch der Residenz nahe gelegen sey, die zu dem Gerichte nöthigen Gemächer daselbst be-

Digitized by Google

reits vorhanden, die Wohnungen für die Gerichtspersonen am leichtesten allda zu haben wären, und es der Stadt und ihren Einwohnern zu einem Soulagement des Abganges der vorhin daselbst gewesenen Residenz gereichen könnte."

Diesen Vorschlag genehmigte der Churfürst, mittelst Rescripts vom 23. April 1709, und so wurde das Oberappellationsgericht, am 14. October 1711 feyerlich daselbst installirt.

Dem Gerichte wurden diejenigen Zimmer in dem Canzleygebäude eingeräumt, worin sich vor dem Absterben des Herzogs Georg Wilhelm das vormalige herzogliche Geheimerathscollegium, oder die geheime Canzley, und die herzogliche Cammer versammelt hatten.

Auch wurde in diesem Jahre, unter dem 6. Juny eine neue Armenordnung für Stadt und Vorstädte erlassen.

1713.

In diesem Jahre wurde unter der Aufsicht der Domainencammer zu Hannover, um in Fällen möglicher Theurung, oder besonderer Verluste, den Unterthanen mit Brod- und Saatkorn zu Hülfe kömmen zu können, wie an andern vierzehn Orten, auch in Celle ein allgemeines Kornmagazin angelegt.

1714.

Wurde auf Kosten der Calenberg-Grubenhagenschen, so wie der Lüneburgischen und Hoyaischen Landschaften das Zucht- und Irrenhaus in der Wescellervorstadt, als allgemeine Landesanstalt begründet, und der Bau des Gebäudes begonnen. Im Jahre 1731 wurde derselbe beendigt, und unter dem 23. December 1732 ein eigenes Reglement für die Anstalt, als Zuchthausordnung publicirt.

1715.

Im November 1715 brach eine hitzige ansteckende Krankheit in der Stadt, und zwar in der neuen Straße aus, wodurch viele Menschen hingerafft wurden. Die inficirten Häuser wurden mit Wachen besetzt, und ein eigenes Sanitätscollegium angeordnet, welches sich alle Tage auf dem Rathhause versammelte, und, was nöthig war, verfügte. Von Hannover aus wurde ein Pestmedicus und Chirurgus, so wie ein Pestprediger, Steinweg gesandt. Es ergiengen auch schon Befehle, wegen Aufhebung des Gottesdien-

Digitized by Google

ſtes, wenn das Uebel weiter um ſich greifen ſollte. Die Stadtgeiſtlichkeit that zwar Vorſtellung dagegen, würde aber ſchwerlich Eingang gefunden haben, wenn nicht das Uebel ſelbſt durch die guten Anſtalten bald gehemmt worden wäre. Die mit der Seuche behafteten Geſtorbenen wurden durch beſtellte Leute begraben, die Geneſenen oder geſund Gebliebenen in die Krankenhäuſer außer dem Hehlenthore bey der Rathsbleiche belegen, gebracht, und mußten Quarantaine halten. Der Peſtprediger Steinweg hielt dort täglich eine Betſtunde. Zeug und Hausgeräth wurde aus den inficirten Häuſer des Nachts abgefahren und auf der Mühlenmarſch theils gereinigt, theils verbrannt, das letztere den Eigenthümern mit baarem Gelde erſetzt. Die Stadt ſelbſt wurde ſeit dem 10. Januar 1716 bis zum 20. Februar geſperrt, und am 23. Februar ein öffentliches Dankfeſt angeordnet.

1717.

Wurde am 31. October das zweyte Reformationsfeſt mit vielen Feyerlichkeiten in der Stadtkirche und den übrigen lutheriſchen Kirchen begangen.

1721.

Wurde am 19. Juny die neuerbauete Zuchthauskirche eingeweiht, und zu gleicher Zeit in dem Schooße der Stadtparochie eine Zuchthausparochie gebildet.

1729.

In dieſem Jahre wurde die Stadt durch die Anweſenheit ihres Landesherrn, S. M. des Königs Georg II. beglückt. Der König kam am 27. Auguſt von dem Jagdſchloſſe, die Göhrde, in der Stadt an, fuhr durch eine auf der Stechbahn erbauete koſtbare Ehrenpforte, unter dreymaliger Salutirung der Kanonen vom Schloßwalle, auf das Schloß. Um 6 Uhr Abends wurden die Räthe, die Geiſtlichkeit und der Stadtmagiſtrat zur Audienz gelaſſen. Am folgenden Tage reiſete der König wieder ab.

1733.

Am 30. September kamen drey Familien Berchtholdsgadiſcher Emigranten hier an. Sie hatten die Nacht in der Neuſtadt zugebracht. Des Morgens ging ihnen die ganze Schule bis an das Zuchthaus entgegen. Um 8 Uhr trafen ſie unter dem Geſange der-

Digitized by Google

selben vor dem Westeller-Thore ein. Der Archidiaconus Bockelmann empfing sie mit einer kurzen Rede über 1 Sam. 7. 12. „Bis hierher hat uns der Herr geholfen.“ Nach gehaltener Rede wurden sie in Procession in die Stadt geführt. Die Glocken wurden geläutet, die Schule ging voran. Nach der Schule folgte der Burgvoigt Brüggmann, zu beiden Seiten gingen Deputirte des Raths; Eggeling und Ullrich. Auf diese folgte der Generalsuperintendent und Archidiaconus, dann kamen die Emigranten Paarweise. Der Zug ging durch das Westeller-Thor über den Plan und die Marktstraße in die Kirche, unter dem Gesange: „Es ist das Heil uns kommen.“ Die Emigranten setzten sich auf vier Bänken auf dem Chor nieder. Nun wurde in der Kirche ein Lobgesang gesungen, dann ein Hauptgesang, und von dem Diacon Coberg über 3 Epist. Joh. 7. 8. „Denn um seines Namens Willen sind sie ausgegangen,“ gepredigt. Nach beendigter Predigt wurden die Emigranten von den Deputirten des Raths auf das Rathhaus geführt, und daselbst Mittags und Abends gespeiset. Den folgenden Tag wurden sie von dem Burgvoigt auf dem Sandkruge gespeiset, und man nahm Bedacht sie mit Unterhalt zu versehn. In den Becken vor den Kirchthüren waren für sie gesammelt 188 Rthlr.

Am 13. October wurde die Stadt durch eine große Feuersbrunst heimgesucht, indem mit Ausnahme des Eckhauses an der Schulgasse, das ganze Quarré zwischen der Canzleystraße, Kirchstraße, Markt- und Schulstraße in die Asche gelegt wurde.

1735.

Wurde am 31. Januar ein Gassenreinigungsreglement, und am 1. December eine neue Feuerordnung für die Stadt- und Vorstädte publicirt.

Auch wurde in diesem Jahre eine vorzüglich wichtige Landesanstalt, das Landgestüt in derselben eingerichtet. Dieses Institut wurde unter Aufsicht der Domainencammer begründet, um die Pferdezucht im Lande zu veredeln. Anfangs war es auf 12 Beschäler und auf einzelne Provinzen beschränkt; jetzt ist die Zahl der Beschäler auf 120 fixirt, und auf das gesammte Land ausgedehnt.

1740. 1741.

Wurde die Stadt durch sehr hohe Wasserfluthen heimgesucht.

Digitized by Google

Die erste dauerte vom 22. December 1740 bis zum 8. Januar 1741, die zweyte, vom 24ten bis 31. Januar, die dritte fand am 5. Februar statt.

Eine landesherrliche Declaration vom 16. August 1740 verbesserte die Feuerordnung der Stadt.

1745.

Wurde die Stadt durch eine verheerende Hornviehseuche heimgesucht.

1749

herrschte eine bedeutende Ruhrepidemie in der Stadt und Neustadt, welche eine große Menge Menschen wegraffte. Dieses gab Veranlassung zur Abschaffung der öffentlichen Beerdigung und der Leichenpredigten in der Stadt und den Vorstädten, welche seitdem nicht mehr gehalten sind.

1750

wurde abermals eine neue Parochie, die Neuenhäuserparochie in der Westcellervorstadt, und zwar im Schooße der Stadtparochie begründet.

1754

am 28. Januar, wurde für die Stadt eine besondere Verordnung, wie es mit der Verfassung ganz verschuldeter Bürgergüter in der Stadt zu halten, erlassen.

1757.

In diesem Jahre gerieth die Stadt, in Folge des siebenjährigen Krieges in große Gefahr, die jedoch glücklich vorüberging.

Am 9. August d. J. waren die Franzosen in Hannover eingerückt, und am 12ten erschien schon ein Piquet von vier Cavalleristen. Ihnen folgten nach und nach mehrere Truppen, die sich gegenseitig ablösten und am 18. September verlegte der Marschall von Richelieu sein Hauptquartier nach Celle. Indessen brach das Hauptquartier schon am 18. September wieder auf, und die französische Armee zog über Uetzen gegen Lüneburg. Hier stand der Herzog Ferdinand von Braunschweig mit der alliirten Armee. Die Franzosen zogen sich nun nach Celle zurück, und Richelieu nahm am 3. December sein Hauptquartier auf dem Schlosse. Am 14. De-

Digitized by Google

cember gegen Morgen erschien Herzog Ferdinand unvermuthet vor der Stadt und griff das Hehlenthor an. Der Marschall befahl sogleich, die Allerbrücke in Brand zu setzen, ein furchtbarer Kanonendonner erhob sich, und da sich die hannoverschen Jäger in die Häuser der Hehlenvorstadt jenseits der Aller geworfen hatten, und die Franzosen vom Walle heruntergeschossen, so ließ der Marschall die Häuser am linken Alleruser in Brand stecken, um ein weiteres Vordringen der Hannoveraner zu verhindern. So wurden denn die Häuser des Pförtners und Thorschreibers, das St. Annenhospital, die daneben belegene Garnisonkirche, das Waisenhaus, und die Straße, die Fritzenwiese genannt, bis auf neun Häuser, ein Raub der Flammen; auch fielen viele Plünderungen in den Vorstädten und der Stadt vor. Der Angriff ward abgeschlagen.

Am folgenden Tage verbrannten die Franzosen alle Fahrzeuge auf der Aller bis nach Winsen, größtentheils bremischen Schiffern gehörend, um den Hannoveranern Uebergangsmittel über den Fluß zu entziehen. Die Ladungen wurden spottwohlfeil verkauft. Während der Zeit zog der Marschall ansehnliche Verstörkungen an sich, so daß seine Armee auf 70000 Mann anwuchs. Alle diese Truppen concentrirten sich am linken Alleruser von Wienhausen bis zu der Schäferey. Die Aller trennte beyde Armeen, die Franzosen errichteten an dem Flusse Batterien auf Batterien. Die Kälte war furchtbar; es herrschte ein großer Mangel an allen Lebensbedürfnissen in der Stadt, die so überfüllt war, daß 10, 20, 50, 100 Mann in ein Haus einquartirt waren. Aus Noth begingen die Franzosen Ausschweifungen, die der Marschall nicht hindern konnte, und die Drangsale der Stadt und Vorstädte stiegen auf das äußerste. Zur Linderung derselben trat der Cellische reformirte Prediger Roques de Maumont, überall als Vermittler und Helfer auf; oft glückte es ihm, durch seine persönliche Einwirkung auf die französische Generalität, manchen Verheerungen, und Plünderungen vorzubeugen, weshalb sein Andenken der Stadt ewig theuer bleiben muß 1)

1) Vergl. seine Lettres ecrites à un ami pendant le séjour, que les troupes françaises ont fait à Zelle en 1757 — 1758 à Maestricht 1775. 8. — und ins teutsche übersetzt. Braunschweig 1780. 8.

Am 25. December setzten die Franzosen in drey Colonnen über die Aller, um den Alliirten eine Schlacht zu liefern; — sie fanden keinen Feind vor. Herzog Ferdinand hatte sich über Uelzen nach Lüneburg zurückgezogen, und die Stadt, welche bey einer so nahen Schlacht nothwendig hätte zu Grunde gehen müssen, war gerettet.

1758.

Am 1. Januar ward die, seit dem 14. December verschlossen gewesene Stadtkirche wiederum zum Gottesdienst eröffnet; der Marschall verließ die Stadt am 9ten. Die Armee zog einen Cordon an der Aller von Gifhorn bis Verden; in der Stadt blieben 5000 Mann Besatzung unter dem Commando des Marquis d'Armentieres, der den Ruhm eines der menschlichsten und edelmüthigsten feindlichen Befehlshaber nach sich gelassen hat. Am 26. Februar zogen die Franzosen ab; am 5. März wurde deshalb eine Danksagung von den Kanzeln gehalten.

1764.

In diesem Jahre wurde die königliche Landwirthschaftsgesellschaft in Celle gestiftet.

1772 — 1775.

Diese Jahre bilden eine glänzende Epoche in der Stadtgeschichte, denn noch einmal war hier eine Hofhaltung, und die Stadt eine Residenz, nämlich die der unglücklichen Königin Caroline Mathilde von Dänemark 1).

Caroline Mathilde, die Mutter des jetzigen Königs von Dänemark, geboren den 22. July 1751, jüngste Tochter des Prinzen von Wallis, Friedrich Ludwig, und Schwester des hochseligen Königs Georg III, wurde 1766 mit dem Könige Christian VII. von Dänemark vermählt, und gebahr am 28. Januar 1768 den jetzt regierenden König Friedrich VII. — Haß und Zwietracht herrschten am damaligen dänischen Hofe und sowohl die verwittwete Großmutter ihres Gemahls, die Königin Sophie Magdalena, als auch seine Stiefmutter Juliane Marie, waren der jungen Köni-

1) S. Nachrichten von einer unglücklichen Königin, nebst ihren Briefen an verschiedene ihrer vornehmen Verwandten und Freundinnen. Aus dem Englischen. Boston 1778. 8.

Digitized by Google

gin abgeneigt. Der Widerwille der erstern war ein gewöhnlicher Kaltsinn, aus der Ungleichheit des Alters, des Characters und der Lebensart bey dem Zwange des Hoflebens entstanden, und der jungen Königin insofern minder gefährlich. Trauriger wurde für sie die erklärte Abneigung der Stiefmutter ihres Gemahls. Letztere war beleidigt worden durch die Wahl des Königs, der sie sich möglichst entgegengesetzt hatte. Mit allen Reizen der Jugend und Schönheit erschien die junge Monarchin in Kopenhagen; sie war leutselig und herablassend gegen Jedermann, und ward vom Volke verehrt. Eine Zeitlang tröstete sich die junge Königin über das feindselige Betragen der ältern Königinnen durch die Anhänglichkeit ihres Gemahls, durch die Bewunderung des ganzen Hofs und dessen Vergnügungen. Sie wurde erst gleichgültiger gegen den Gemahl, als dessen Aufmerksamkeit abnahm, erbittert gegen die Stiefmutter, mistrauisch gegen die Höflinge, und verbarg bey ihrer natürlichen Lebhaftigkeit ihre Gesinnungen keineswegs. Der Monarch bemerkte dieses bey seinem Leben in Zerstreuungen kaum desto feindseliger wurde seine Stiefmutter gegen die regierende Königin gestimmt. Um die nämliche Zeit hob sich in seines Monarchen Gunst, Johann Friedrich Struensee, Sohn des damaligen Generalsuperintendenten Struensee in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Diesen neuen Günstling ihres Gemahls bemerkte die Königin schnell, indem sein Einfluß auf die Geschäfte des Staats sichtbar wuchs. Stets hielt sich jedoch Struensee in den Schranken der Ehrfurcht gegen sie. Dies verminderte allmählig ihren anfänglichen Widerwillen gegen ihn, sie gewöhnte sich an seinen Umgang, da er den Monarchen wenig verließ, und schätzte seinen Verstand und seine Einsichten. Folge davon war, daß sie, welches der ganze Hof bemerkte, ihm mit Achtung und Gnade begegnete. Im Jahre 1770 impfte Struensee dem Kronprinzen die Blattern ein, er und die Königin verpflegten den jungen Prinzen allein, und die Königin wollte, daß er künftig des Kronprinzen Erziehung besorgen sollte. Struensee wurde Conferenzrath und Vorleser des Königs und der Königin. Die letztere betrachtete Struensee als einen Mann, der ihr bey ihren politischen Plänen von Nutzen seyn könnte, und eröffnete ihm dieselben. Struensee ging auf dieselben hinein,

Digitized by Google

und glaubte den König gut genug zu kennen, um ihn nach der Königin Wunsch leiten zu können. Der König änderte sein Betragen gegen die Königin, wovon sie Gebrauch machte. Struensee arbeitete von nun an dahin, die königliche Gewalt in seine und der Königin Hände zu bringen. Weil des Königs Beschlüsse von seiner Umgebung abhingen, so sonderten sie ihn von aller Gesellschaft ab, die sie nicht gewählt hatten. Brandt, Struensee's Freund, hatte den Auftrag, alles zu erfinden, womit der junge König seine Tage angenehm vertändeln könne, und die Regierung des Staats gerieth in Struensee's Hände. Gegen diesen Gang der Dinge vereinigten sich die Königin Stiefmutter, und ihr Sohn, Prinz Friedrich, und ihre Parthey verhaftete am 17. Januar 1772 die Königin, beyde Grafen, Struensee und Brandt, und alle, die ihnen als Freunde angehörten. Die Königin Caroline Mathilde mit ihrer Tochter Louise Auguste, einer Hofdame und Amme wurden nach der Festung Kronenburg in Verhaft gebracht, Struensee und Brandt dagegen in Ketten, und in Gefolge einer commissarischen Untersuchung als Hochverräther verurtheilt und hingerichtet. Selbst die Königin lief anfangs Gefahr einer öffentlichen Verurtheilung, ohne des englischen Gesandten, Ritter's Keith energische Vorstellungen. Indessen wurde sie am 6. April 1772, von der Hofcommission, die die Inquisition wider sie, und die verhafteten Günstlinge des Königs geführt hatte, von ihrem Gemahl geschieden, und sollte in Aalborg ihre Tage beschliessen. Doch bewirkte die kräftige Verwendung ihres Bruders, des Königs Georg III., daß sie in Freyheit gesetzt wurde. So verließ sie Dänemark und ihre beiden Kinder, und nahm ihre Residenz in Celle, wo ihr das Schloß nebst einem eigenen Hofstaate eingeräumt wurde.

Am 20. October traf die Königin in Celle ein, und wurde mit den größten Feyerlichkeiten 1) empfangen.

Schon des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr hatte sich die Bür-

1) S. Zuverläßige Nachricht von den Festivitäten bey der Ankunft der Königin von Dänemark Caroline Mathilde Majestät in Celle. Den 20. October 1772. Celle bey Joh. Dietrich Schulze; zwey Bogen in Quart. (Auch einen Abdruck der Gedichte und Devisen enthaltend).

Digitized by Google

gerschaft mit Ober- und Untergewehr versehen, bey dem Schützenhofe vor der Stadt versammelt. Von da zog sich dieselbe hinter ihren Fahnen, jedes Amt von seinen Geschwornen und das ganze Corps von den Viermännern, als Vorstehern der gesammten Bürgerschaft angeführt, mit klingendem Spiel in die Stadt, und formirte am Markte, längst dem Rathhause in zwey langen Reihen, eine Hecke gegen das Schloß. In dieser Stellung erwarteten sie die Ankunft der Königin bis Nachmittags gegen 5 Uhr.

Aus der Kaufmannschaft hatte sich eine berittene Ehrengarde, von 28 Mann gebildet, die in Uniform von blauem Manchester gekleidet war. Diese versammelten sich Morgens vor dem Westeller-Thore, ritten unter Vorreitung zweyer Trompeter, mit entblößtem Seitengewehr durch die Stadt zum Hehlenthor hinaus, und hielten dann an dem Wege, der nach Göhrde führt, etwa eine Viertelstunde Weges von der Stadt. Als die königlichen Equipagen herankamen, näherte sich als Deputirter, der Kaufmann Habich dem Wagen, bewillkommnete die Königin im Namen der Garde, überreichte derselben auf einem mit Gold besetzten rothsammtnen Küssen, ein ebenso eingebundenes auf Atlas gedrucktes Gedicht, und erbat sich die Erlaubniß, die Königin in die Stadt zu führen. Nach erhaltener gnädigen Bewilligung ging der Zug weiter. Die zur Suite gehörigen Wagen waren vorausgefahren. Die Bürgergarde ritt voran. Hinter derselben ritt der königliche Stallmeister, Kompe, hinter ihm ein Wachtmeister vom Sprengelschen Dragonerregiment mit vier Mann. Darauf folgte der Wagen der Königin von sechs Pferden aus dem königlichen Marstalle gezogen, und den Beschluß machte die übrige Escorte vom Sprengelschen Regimente. Vor das innere Thor, war unter Anführung des ältesten Viermanns, Wünning, ein Commando von der in der Stadt unter Gewehr stehenden Bürgerschaft mit einer Fahne aufgestellt, und sobald die Königin über die Brücke war, überreichte derselben dieser Deputirte im Namen der ganzen Bürgerschaft gleichfalls ein Gedicht. Pauken und Trompeten meldeten darauf den Einzug in die Stadt. Er ging langsam, Schritt vor Schritt durch die Reihen, und die Königin erwiederte die gewöhnlichen Salutationen mit entzückender Grazie. Vor dem Rathhause standen die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats zum Empfange der Königin bereit. Auf dem Schloß-

Digitized by Google

platze paradirte die Garniſon von dem Infanterieregimente des Prinz Ernſt von Mecklenburg-Strelitz. Die Garde machte an der Schloßbrücke Fronte, der Wagen der Königin rollte hinüber, und im Innern des Schloſſes ward ſie von dem Prinz Ernſt empfangen, und in ihre Apartements geführt. Nach ſieben Uhr waren alle Straßen erleuchtet, und gegen acht Uhr beſah die Königin die Illumination. Als ſie vor der erleuchteten Wohnung des Stadt-Commandanten (Prinz Ernſt) vorüberfuhr, ertönte aus derſelben eine herrliche Muſik. Gegen zehn Uhr kehrte ſie nach dem Schloſſe zurück, wo offene Tafel gehalten wurde.

In der Stadt ſelbſt war die Wohnung des Commandanten am prächtigſten erleuchtet. Die ganze Vorderſeite des Hauſes an der Straße hatte die Geſtalt eines Portals bekommen, deſſen Säulen und Gebälke, mit Flittergolde bekleidet, den unzähligen Lampen den ſchönſten Wiederſchein gaben. Die Fenſter des Rathhauſes waren mit vielen Lampen auf mancherley Art erleuchtet; über der Hauptthür deſſelben war ein Transparent, mit dem Namenszuge C. M. und der Königskrone angebracht.

„Nichts war in der Gegend, der Kreis genannt, ſo unerwartet, als folgende Luſterſcheinung. Aus zwey einander, jedoch in einer Entfernung von mehr als hundert Schritten gegenüberſtehenden Factorhäuſern hatte man die beyden Windenſeile dergeſtalt an den äußerſten Enden vereinigt, daß ſie eine einzige an einander geſetzte Linie ausmachen konnten. Vermittelſt der Winden war dieſe Linie ſo ſtramm angezogen, daß ſie faſt keine merkliche Krümmung machte, und über die Straße hingeſpannt mit den Giebeln der Häuſer faſt gleichen Abſtand von der Erde hatte. An der Mitte dieſes zuſammengewundenen Seils hing ein großer Kronenleuchter, deſſen Arme mit brennenden Wachskerzen verſehen waren, und auf beiden Seiten deſſelben hing eine verhältnißmäßige Anzahl großer Laternen. Das machte einen Proſpect, der nicht ſeines Gleichen hatte, und der die Aufmerkſamkeit der Königin beſonders an ſich zog. In der Weſtceller Vorſtadt ſchien die Erfindung alles angebracht zu haben, was man Schönheit und Geſchmack nennt. Das Auge verirrte ſich in der Mannichfaltigkeit. Zu geſchweige, daß die Fenſter der vornehmſten Häuſer mit Wachskerzen erleuchtet waren, ſah man auch Thüre, Portale, Gärten, unter freyem Himmel, jedes, auf beſon-

Digitized by Google

dere Art, mit brennenden Lampen geziert. Selbst auf den Dielen und in den Zimmern war hie und da, durch Spiegel, Orangenbäume u. s. w. die artigsten Vorstellungen meisterhaft angebracht."

Leider sollte jedoch die Königin der Stadt bald entrissen werden. Sie starb an einem Brustfieber und Frieseln schon am 10. May 1775, kaum 24 Jahr alt, von allen Einwohnern in Celle beweint 1).

Die Leiche der Königin wurde in Begleitung von sechszehn Hauptleuten auf einem Wagen mit sechs Pferden, zwischen Reihen von Militair, vom Schlosse ab, nach der Stadtkirche geführt, und in der dortigen Gruft, an welcher sie von der gesammten Geistlichkeit empfangen wurde, beygesetzt.

Die Landstände des Fürstenthums Lüneburg beschlossen, den königlichen Bruder der Verblichenen, um die Erlaubniß zu bitten, derselben in dem sogenannten Französischen Garten, weil er der Lieblingsaufenthalt der hochseligen Königin zu seyn geschienen, auf Kosten der ritterschaftlichen Casse ein öffentliches Monument errichten lassen zu dürfen, und bewerkstelligten solches, nach erhaltener Erlaubniß. Die Vollendung desselben verzögerte sich bis in den Herbst 1784, als zu welcher Zeit es aufgestellt werden konnte. Eine Beschreibung desselben ist bereits oben gegeben worden.

1783.

In diesem Jahre wurde das Werkhaus gestiftet, und zugleich die Gassenbetteley abgestellt. Das Nähere hierüber suche unten in dem Abschnitte über die Armenanstalten.

1784.

In dieses Jahr fällt die Errichtung zweyer Lehrinstitute, der Entbindungslehranstalt für die Hebammen, und des chirurgischen Instituts zur Bildung von Wundärzten. Ueber das erstere s. unten im Abschnitte von den Lehranstalten.

Das Letztere wurde von dem Herrn Professor J. D. Schelle im Jahre 1784 gegründet, und allerhöchsten Orts im Jahre 1789 zu einer öffentlichen Lehranstalt erhoben, in wel-

1) S. Die letzten Stunden Ihro Majestät, der hochseligen Königin von Dänemark, Caroline Mathilde. In einem Briefe an A. M. Esquire in London. 1775. 8. (Von ihrem Cabinetsprediger Lebzen).

cher in einem zweyjährigen Cursus, die zur Bildung eines Wundarztes und zu der Vorbereitung zum akademischen Studio erforderlichen, mit practischen Anleitungen verbundenen Vorlesungen gehalten wurden, und wobey der Gründer des Instituts, so wie zwey der characterisirten Aerzte die Lehrer waren. Von 1800 — 1817 sind in demselben 95 Wundärzte gebildet und 21 Leichname zerlegt. Im Jahre 1825 wurde eine allgemeine chirurgische Schule für das Königreich, zu Hannover errichtet, und deßhalb sowohl das in Hannover befindliche ähnliche Collegium anatomico-chirurgicum, als das hiesige chirurgische Institut aufgehoben, und mit der chirurgischen Schule daselbst combinirt.

1787

wurde von dem Stadtmagistrat, eine sehr heilsame Anstalt, das Leihhaus gestiftet, von dem gleichfalls weiter unten die Rede seyn wird.

1790.

Fand auch hier, wie gleichzeitig in andern Städten des Landes, ein Aufruhr der Handwerksgesellen statt, welcher jedoch bald wieder gestillt wurde.

1795.

Die Verlegung des Emigrantencorps in die hiesige Stadt und Gegend, brachte derselben in diesem Jahre eine neue Gefahr.

Mit dem Corps, das Sombreuil befehlichte, und mit dem, welches unter dem Grafen von Witgenstein stand, ward von Seiten Englands eine Capitulation abgeschlossen, zufolge welcher beide Corps in Englischen Sold traten. Sombreuil und Witgenstein kamen über die Frage, ob sie den Engländern nur allein auf dem festen Lande oder auch zur See dienen sollten, in einen so heftigen Streit, daß sie ihre Regimenter, mit geladenen Gewehren versehen, auf dem Wildgarten sammelten, um eine Schlacht mit einander zu liefern, wenn der Streit nicht gütlich beygelegt werden würde. Am grünen Donnerstage wurden von den Behörden eiligst 200 Mann Hannoverscher Cavallerie herbeygeholt, die die Nächte hindurch patrouillren mußten, und alles gewann ein schlimmes Ansehn, indem die Emigranten laut von Widersetzung und Plünderung

Digitized by Google

sprachen. Am Charfreytage wurde zum Glück der Streit gütlich beygelegt, und die Emigranten zogen demnächst ruhig ab.

1795 — 1800.

Diese Jahre zeichneten sich durch Ruhrepidemieen aus, welche besonders in den Jahren 1796, 1798, und 1800, viele Personen in der Stadt und den Vorstädten wegrafften.

1799

litten einige Theile der Stadt und der Vorstädte durch bedeutende Ueberschwemmungen, namentlich die Fritzenwiese und die Trift (im Monat März).

1803.

In diesem Jahre wurde ein neues allgemeines Landescollegium, anfangs zwar nur auf das Fürstenthum Lüneburg, in seinem Wirkungskreise beschränkt, nachmals über das ganze Land ausgedehnt, nach Celle verlegt, das Landesoeconomiecollegium, und am 21. Januar installirt.

Zu gleicher Zeit begannen auch in diesem Jahre für die hiesige Stadt, die Drangsale der feindlichen Occupation, indem die Franzosen am 6. Juny auch Celle besetzten, und, mit wenigen Ausnahmen bis in das Jahr 1813, durch Requisitionen und Einquartirungen die Bewohner der Stadt erschöpften. Sogar in ihren Mauern wurde

1804

die sogenannte französisch-hannoversche Legion gebildet, welche am 2. October desselben Jahrs, angeblich 3000 Mann stark, nach Holland abmarschirte.

1806.

Zufolge der feindlichen Occupation ward unter dem 30. October das Justizdepartement des königlichen Cabinetsministerii nach Celle verlegt, wo es bis zur Westphälischen Besitznahme unter der Leitung des verewigten, hochverdienten Herrn Ministers und Oberappellationsgerichtspräsidenten von der Wense, in Thätigkeit blieb.

1810.

Seit dem 1. März d. J. war die Stadt von dem König von Westphalen in Besitz genommen, und so trat am 1. September folgende neue Einrichtung ein:

Digitized by Google

Die Stadt bildete die Hauptstadt des Districts Celle, im Allerdepartement des ephemeren Königreichs.

Sie war mithin der Sitz einer Unterpraefectur, und eines Tribunals erster Instanz oder Districtstribunals.

Ferner bildete die Stadt mit ihren Vorstädten Westcellervorstadt, Blumenlage und Hehlenvorstadt, einen Canton, wurde als solcher von einem Maire administrirt, und war der Sitz eines Friedensgerichts.

Ueberdem, und dieses war die größte Auszeichnung, behielt sie das Oberappellationsgericht in ihren Mauern, welches jedoch auf den Fuß eines Westphälischen Appellationshofs organisirt wurde.

Auf die Zeit der französischen Invasion beziehen sich einige Localverordnungen für das Einquartirungswesen der Stadt und deren Vorstädte, nämlich das Einquartirungsreglement vom 31. October 1808, die Erweiterung desselben vom 30. September 1809, die Instruction für den Billetirer vom 17. September 1810, und die Instruction für die Einquartirungs-Visitatoren vom 18. September 1810 1).

1813.

In diesem ewig denkwürdigen Befreyungsjahre kehrte auch Celle unter den Scepter seines angestammten Landesherrn zurück.

Am 17. April rückten Detachements, von dem jetzigen Herrn Generallieutenant von Dörnberg befehligt, ein, und es kam am folgenden Tage zu einem Gefecht zwischen den Kosacken und dem französischen Befehlshaber Maurin, dem zu Folge die Allerbrücke am Hehlenthore abgebrannt wurde. Indessen noch einmal wurde die Westphälische Verwaltung aufrecht erhalten, bis im October die Landestruppen wieder in Hannover eingerückt waren, und eine definitive Befreyung des Landes von dem Feinde eingetreten war.

Die frühern Administrationsverhältnisse wurden im November, die Justizverhältnisse am 13. December wieder auf den alten Fuß

---

1) Sämmtlich abgedruckt in Hagemanns Zusätzen zu seinem Commentar über das Cellische Stadtrecht. S. 26 — 47.

Digitized by Google

gesetzt; nur daß das Hofgericht in Celle nicht wiederhergestellt wurde, und supprimirt geblieben ist.

Da die Westphälische Steuerverfassung vorerst beybehalten wurde, so wurde eine eigene Steuerdirection für das Fürstenthum Lüneburg in der Stadt errichtet; welche auch für die Zukunft bestehen geblieben ist.

1816.

Nach dem zweyten Pariser Frieden, kehrte auch die Königlich-teutsche Legion, in der erhalten war, was sich in derselben vom Hannoverschen Militair nach dessen im Jahre 1803 erfolgten Auflösung vereinigt hatte, in das Königreich zurück. Zur Reorganisation des ersten leichten Dragonerregiments und eines Infanteriebataillons auf Hannoverschem Fuß, war Celle bestimmt, und so rückten diese Krieger unter der Führung des Herrn Generallieutenants von Dörnberg, am 9. Februar, ein.

Ein feyerlicher Empfang wartete ihrer. Eine Ehrenpforte, mit Tannenzweigen und Blumenkränzen verziert, 24 Fuß hoch, 18 Fuß breit, war vor dem Westcellerthore errichtet.

An den beiden Hauptseiten waren folgende Inschriften angebracht. Auf der einen, unter Trophäen im weißen Felde: Heil Euch im Siegerkranz, darunter mit großen farbigen Buchstaben im weißen Felde WATERLOO. Auf der andern:

Mag aus dem heiligen Hayn der vaterländischen Eichen
Des Sieges schönste Frucht, der Oelzweig nimmer weichen.

An jede der beiden Säulen waren denkwürdige Kampfplätze der teutschen Legion genannt, links: Oporto, Fuentes, Ciudad, Vittoria, Toulouse, rechts: Talavera, Albufera, Salamanca, St. Sebastian, Bayonne.

Vor der Ehrenpforte, wo der Landsturm Wache hielt, wurden die Truppen von den Obrigkeiten der Stadt und der Vorstädte empfangen; unter Glockengeläute und Kanonensalven zogen sie durch die Ehrenpforte in die Stadt; aus den Fenstern wurden ihnen Blumen und Kränze zugeworfen. Am 9ten und 10ten wurde die Eh-

Digitized by Google

rempforte illuminirt, und am folgenden Tage dem Officiercorps ein Fest auf dem Schlosse gegeben 1).

Aber auch der Nichtzurückgekehrten — Gebliebenen ward gedacht, und beschlossen, ihnen eine Gedächtnißtafel zu stiften, welche in der Stadtkirche aufgestellt werden sollte. Dieser Beschluß wurde 1819 verwirklicht.

1817.

Am 31. October wurde das dritte Reformationsjubelfest gefeyert, und damit die Stiftung einer Bibelgesellschaft verbunden.

1819

am 18. Juny wurde die den Gebliebenen in der Stadtkirche aufgestellte Gedächtnißtafel eingeweiht. Alle Civil- und Militairbehörden, so wie alle Officiere außer Dienst in hiesiger Stadt waren hiezu eingeladen. Die erstern erschienen durch Deputirte; vom Militair dagegen das ganze Officiercorps des hiesigen Cuirassierregiments, des Garde und Landwehrbataillons und je zwey und zwey Unteroffiziere und Gemeine von jedem Corps; außerdem alle übrige Officiere hiesiger Stadt. Alle Eingeladene neben der Geistlichkeit nahmen auf dem hohen Chore Platz, und der von einer sehr zahlreichen Menge Menschen eröffnete Gottesdienst brachte eine seltne Feyer hervor.

Die Gedächtnißtafel war mit Trauerflor verhüllt, zwey Cuirassiere hielten mit gezogenem Schwerdte dabey Wache.

Nun trat Herr Consistorialrath Hoppenstedt vor den Altar, erinnerte mit Wärme und Würde an den heutigen Tag und lud zur Todtenfeyer ein. Die Liste der Gebliebenen ward hierauf von dem Herrn Consistorialrath verlesen, der Trauerflor fiel, und enthüllte die mit einem Lorbeerkranze geschmückte schwarze Gedächtnißtafel. Ein Gesang weißgekleideter an den Stufen des Altars knieender junger Mädchen begann. die Orgel spielte hierauf einen Trauerchoral und solchergestalt wurde die eben so sinnig als würdevoll angeordnete Feyerlichkeit beschlossen 2).

---

1) Vat. Archiv. B. I S. 97. fgg.

2) S. Vat. Archiv. B. I S. 106. fgg.

Digitized by Google

In demselben Jahre erhielt die Stadt das Recht, einen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung abzuordnen 1).

1821.

Am 22. August traf die Leiche der hochseligen Königin Caroline von Großbritannien und Irland hier ein, um in der Gruft zu Braunschweig beygesetzt zu werden 2). In ihrem Gefolge befanden sich Lord und Lady Hood, Lady Hamilton, Dr. Lushington und Lady, Mr. Wilder und Lady, Mr. Austin, zwey Esquires, ein Chaplain, ein Cammermädchen, vier Gentlemen zum Hofstaate gehörig, Mr. Hieronymus, der Wappenherold Naylor und der Staatsbote Calveret, außerdem aber eine Bedienung von etwa 40 Personen. Voraus ritt ein Cavalleriepiket, dann folgte der Wagen, worin die königliche Krone auf einem sammtnen Kissen, unter Begleitung des Wappenherolds Naylor fuhr, sodann folgte der Leichenwagen, und hierauf das übrige Gefolge.

In der Stadt ward die Leiche von dem Königl. Hannoverschen Commissarius, der Geistlichkeit, den Obrigkeiten der Stadt und der Vorstädte, unter Glockengeläute empfangen, und durch ein Militairspalier über den Markt zur Stadtkirche geführt; vor derselben durch die Englische Bedienung der Sarg vom Leichenwagen genommen, und unter Vortragung der königlichen Krone durch den Wappenherold Naylor, und unter Begleitung des Englischen Gefolges, so wie der Geistlichkeit und obrigkeitlichen Behörden in die Kirche auf das mit schwarzem Tuche bedeckte Chor getragen und auf einen dazu errichteten schwarz behangenen Catafalk, den auf besondern Gerüsten eine Menge von Kerzen erleuchteten, niedergesetzt.

Während eine Trauermusik der Orgel die Feyerlichkeit des Niedersetzens der Leiche auf der Gruft ihrer Ahnherrn erhöhte, und bey einer unübersehbaren Menge von Zuschauern dennoch Ordnung und Ruhe herrschte, breitete das englische Gefolge ein großes sammtnes Laken mit weißer Einfassung über den Sarg, legte die Krone nebst dem Küssen darauf, verweilte noch einige Zeit bey dem Sarge und verließ hierauf die Kirche. Eine militairische Ehrenwache blieb bey

1) Patent vom 7. December 1819.
2) Vat. Archiv. B. V. S. 135. fgg.

Digitized by Google

der Leiche aufgestellt. Am folgenden Morgen verließ der Zug unter dem Geläute der Glocken, Aufstellung des Militairs, und Begleitung der Behörden bis zum Leichenwagen, in derselben Ordnung die Stadt. Ein Piket Cavallerie, von einem Officier angeführt, begleitete die Leiche bis zur braunschweigischen Grenze.

In demselben Jahre (October) beglückte S. Königliche Majestät, Georg IV. seine teutschen Staaten mit seinem Besuche; leider wurde jedoch die süße Hoffnung vereitelt, ihn auch in seiner Stadt Celle empfangen zu können. Indessen waren zu dem Ende Veranstaltungen getroffen, die vielleicht hier zu erwähnen sind.

Vor dem Westcellerthore war eine Ehrenpforte erbauet, welche eine Durchfahrt von 18 Fuß Breite und 24 Fuß Höhe besaß.

Auf jeder Seite bildeten vier Säulen die Pfeiler, von welchen das Gebälke getragen wurde. Weil man mit der Vollendung eilen zu müssen geglaubt hatte, so war das Ganze dieser Ehrenpforte nur mit grünendem Laubwerke bekleidet, welches nach verschiedener Schattirung vertheilt war und so dem Auge ein gefälliges Aeußere darbot. Auf dem Postamente unter dem Kranze der Vorderseite war an der Attica das königliche Wappen und an der Rückseite die königliche Namenschiffer angebracht.

An der Vorderseite las man:

In te spes nostrae omnes, te sospitet Deus!

und auf der Rückseite:

Constantia Justitia Fortitudine Pietate.

Uebrigens waren schon alle sonstigen Anstalten zum feyerlichen Empfange des vielgeliebten Monarchen gemacht, berittene Ehrengarden eingeübt, Aufzüge der Aemter und Gilden mit ihren Fahnen, Insignien und Musikchören angeordnet, und Transparente zur allgemeinen Beleuchtung gemalt worden. Kurz alles, was an andern Orten wirklich zur Ausführung gekommen ist, sollte auch hier geschehen 1).

1) S. Dittmer authentische Beschreibung aller Feyerlichkeiten, welche in dem Hannover. Lande bey Anwesenheit S. K. M. Georg IV. veranstaltet worden sind. S. 305. vergl. mit der Berichtigung im N. Vat. Archiv. B. IV. S. 194. fgg.

Digitized by Google

1824.

In diesem Jahre erhielten die hiesigen Reformirten und Catholiken freye Religionsübung, und das Recht eigene Parochien zu bilden.

Siebenter Abschnitt.
Weltliche Verfassung.

In Beziehung auf die bürgerliche Verfassung ist die Stadt von den Vorstädten wohl zu unterscheiden. Beyde machen nämlich vollkommen getrennte Corporationen aus und sind in jeder Hinsicht von einander abgesondert.

I.
Verfassung der Stadt.

1.
Stadtmagistrat.

Die ursprüngliche Verfassung und Einrichtung des städtischen Magistratscollegii läßt sich, bey dem Mangel urkundlicher Nachrichten, nicht genau angeben.

Seit 1482 bis in das siebzehnte Jahrhundert hinab, bestand das Magistratscollegium oder der Rathsstuhl aus zwölf Mitgliedern, nämlich aus zwey Bürgermeistern und zehn Senatoren. In frühern Zeiten war es gebräuchlich gewesen, daß ein Bürgermeister und fünf Senatoren abwechselnd die Stadtregierung führten, und diese Personen wurden dann alle Jahre auf dem Echtedinge genannt und der Bürgerschaft bekannt gemacht. Späterhin und bis zum Jahre 1569 war man aber von diesem Herkommen abgewichen und alle zwölf Rathsmitglieder hatten die gemeinschaftliche Führung des Stadtregiments an sich genommen. Da jedoch hierdurch ein nachtheiliger Einfluß auf die Stadtgeschäfte herbeygeführt wurde, so vereinigte sich das Magistratscollegium am 28. April 1569 zur Wiederherstellung jener ältern Verfassung. Nach dieser Vereinigung theilte sich dasselbe in den gemeinen oder vollen, und in den alten und neuen Rath. Jener bestand aus 12 Mitgliedern, und ward alsdann zusammenberufen, wenn wichtige Sachen, woran gemeiner Stadt

gelegen war, vorfielen. Der alte Rath hingegen bestand aus den sechs Mitgliedern, welche im abgewichenen Jahr die Regierung geführt hatten, und der neue aus den sechs Mitgliedern, welche im neuen Jahre das Regiment führen sollten 1).

Aber auch diese Verfassung ist nicht bestehen geblieben, da in den spätern Zeiten die Anzahl der Rathsmitglieder vermindert worden ist.

Gegenwärtig besteht das Magistratscollegium aus zwey Bürgermeistern, unter welchen jährlich vom ersten Montage nach heil. drey Könige das Directorium wechselt, aus einem Stadtsecretair (seit 1725), der in der Regel das Protocoll in gerichtlichen Verhandlungen zu führen hat, und aus vier Senatoren, von denen die beiden ältesten zugleich Camerarien sind.

Alle diese Personen 2) haben eine entscheidende Stimme. Außerdem besteht bey dem Magistratscollegio ein Stadtsyndicus (bis 1620 Rathschreiber genannt), welcher nur eine berathende Stimme im Collegio hat, und also insofern zum Magistratscollegio im engern Sinne nicht mitgerechnet wird. Dieser Stadtsyndicus ist als Organ des Magistrats anzusehen, indem er die erforderlichen Berichte, so wie sämmtliche Urtheile, Bescheide und gerichtliche Ausfertigungen abzufassen hat. Auch unterschreibt er im Namen des Magistrats alle Ausfertigungen allein, mit Ausnahme der an den König, das königliche Cabinetsministerium, und an die königliche Landdrostey zu erstattenden Berichte.

In der Regel soll der Magistrat zur Hälfte aus studirten, zur Hälfte aus unstudirten Mitgliedern aus der Bürgerschaft bestehen, welche letztere alle Stellen im Magistratscollegio, außer der eines Stadtsecretairs bekleiden können.

Die Magistratsmitglieder, so wie auch der Stadtsyndicus, werden vom Magistrate selbst, nach zuvor abgestatteten feyerlichem Wahl-

1) Vereinigungsurkunde vom 28. April 1369 in Hagemann's Miscellaneen zur Erläuterung des Celleschen Stadtrechts. S. 8.

2) Der Stadtsecretair jedoch nur, insofern er zugleich Senator ist, was freilich jetzt immer der Fall ist; oder wenn er zu der Leitung der Sache, in Abwesenheit des Bürgermeisters, besonders von demselben substituirt ist. Magistratsbericht an die Justizcanzley vom 12. März 1736, ad acta Bütemeister c. Dieterich.

eide gewählt, und führt bey diesen Wahlen der Stadtsyndicus das Protocoll. Eine Bestätigung der Wahl bedarf es abseiten der höheren Regiminalbehörde nicht; vielmehr genügt eine nachrichtliche Anzeige der getroffenen Wahl. Stirbt ein Bürgermeister, so muß die Wahl eines neuen binnen 24 Stunden und zwar ex gremio magistratus geschehen. Bey allen diesen Rathswahlen hat die Bürgerschaft keine Concurrenz.

Wer bereits einen Blutsverwanten im vierten, und einen Schwager im dritten Grade nach Civilcomputation im Magistratscollegio hat, kann nur nach erlangter höherer Dispensation zum Bürgermeister, Syndicus, oder Senator gewählt werden 1).

Das Magistratscollegium verwaltet verschiedene Geschäftszweige, welche unter die Mitglieder desselben, unter den Namen der Aemter, nach gewissen Departements vertheilt werden. Diese verschiedenen Aemter sind theils beständig, theils abwechselnd. Die Vertheilung der letztern hängt von den Bürgermeistern ab, und es wird diese in einer besondern Versammlung am Sonnabend nach heil. drey Königen, von ihnen festgesetzt. Der Stadtsecretair führt dabey das Protocoll, läßt daraus für jedes Mitglied des Magistrats einen Extract anfertigen, und solchen am folgenden Montage jedem Mitgliede vorlegen. An eben diesem Tage wird sodann der versammelten Bürgerschaft die Abwechselung derjenigen Aemter bekannt gemacht, mit welchen die Bürgerschaft in Verbindung steht.

Die Aemter 2) selbst haben folgende Benennungen:

1) Kirchen- und Schulherr ist perpetuirlich der älteste Bürgermeister. Mitglieder des Armencollegii, sind vi et ad tempus officii der älteste Bürgermeister und der Stadtsecretair.
2) Beysitzer des Waisenhauscollegii sind jedesmal der älteste Bürgermeister und der Stadtsecretair.
3) Cammerarien, Bauherrn, Siegel- und Depositenherrn, Acciseherrn und Registrator der Documente sind perpetuirlich.

---

1) Herzogs Georg Wilhelm Resolution vom 20. October 1668 in Hagemann: Cellesches Stadtrecht S. 225. — Jetzt geschieht auch die Dispensation nach bereits erfolgter Wahl.

2) Mehrere, die in Abgang gekommen sind, werden hier übergangen.

Digitized by Google

4) Landschaftsdeputirte sind jedesmal der die Regierung nicht führende Bürgermeister und der Stadtsyndicus beständig.

5) Actuarius beym Niedergerichte ist allezeit der Stadtsecretair; die beyden Assessoren wechseln.

6) Vormundschafts- und Inventarienherren, sind jedesmal der Stadtsecretair und der älteste studirte Senator.

7) Calandsherren, Malesizherren, Wardierherren, Bruchherren, Contributionsherren, Fehm- und Schnedeherren, Brunnen- und Sprützenherren, Feuerherren, Schoßdeputirte, Deputirte bey den Gilden, Inspector bey der Bierprobe und dem Brandcataster, Rechnungsführer der neuen Anlagecasse, alterniren.

8) Der Leihhauscassirer ist perpetuirlich, und Deputirte bey der Schützengilde sind jedesmal die beyden jüngsten Senatoren.

Als subalterne Bediente sind ein Gerichtsschreiber, und ein Cämmereyschreiber, so wie mehrere Stadtdiener, z. B. Marktvoigt, Gerichtsdiener, Polizeydiener u. s. w. angestellt.

Als ein besonders Vorrecht der Mitglieder des Magistratscollegii im engern Sinne ist noch zu betrachten, daß ihr Zeugniß, bey dem Eide, den sie dem Rathe geschworen haben, auch in andern Sachen, welche ihr Amt nicht betreffen, vollkommenen Glauben verdienen soll, und es daher keiner besondern Beeidigung derselben bedarf, wenn sie als Zeugen in Civilsachen abzuhören sind 1).

Der Magistrat steht in complexu unter der Justizcanzley, 2) die einzelnen Mitglieder aber in personalibus und realibus unter dem Magistrate.

Folgendes sind die Namen der Bürgermeister, Stadtsyndiken und Stadtsecretaire, so weit solche aufzufinden möglich gewesen ist.

---

1) Hagemann Cell. Stadtr. S. 35. fgg.

2) Vermöge eines Vergleichs vom Montage nach Andreä 1564, ist er sodann, gegen eine jährliche Entrichtung von 3 Rthlr. an den Canzleyfiscus sportelnfrey. Vergl. Hagemann Miscell. S. 44.

Digitized by Google

I.

Bürgermeister.

1. Cord Brandes 1482.
2. Heinr. Vollmars 1482.
3. Cord Hollmann 1522.
4. Bartholomaeus Cortmum.
5. Dietrich Schulze.
6. Heinrich Eggeling.
7. Hans Heincke.
8. Lüdecke von Sehnden 1549.
9. Eggeling von Elze.
10. Dietrich Schule 1576.
11. Heine Behre, 1573 Rathsherr, 1581 Bürgermeister.
12. Franz Stöckmann, 1580 R. H. 1595 B. M. resignirte 1619.
13. Heinrich von Elze, 1591 R. H. 1600 B M. † 1611.
14. Eggeling Kamman, 1598 R. H. 1622 B. M. † 1623 19. May.
15. Jürgen Altenah, 1601. R. H. 1609 B. M. † 1624, 16. Apr.
16. Conrad Hintze, 1604 R. H. 1612. B. M. † 1620.
17. Georg Peine, 1612 R. H. 1624. B M. † 1635. 26. Sept.
18. Johann Fischer, 1619 R. H. 1625. B. M. †. 1648, 14. Aug.
19. Johann von Deye, 1622 R. H. 1636 B. M. † 1653, 2. Aug.
20. Jacob Hildebrand, 1631 R. H. 1649 B. M. † 1657, 19. Febr.
21. Johann Elebrecht, 1640 R. H. 1654 B. M. † 1671, 26. März.
22. Dr. Matthias Fischer, 1636 Syndicus, 1658 B. M. † 1674.
23. Rudolf Finke, 1654 R. H. 1671 B. M. † 1679.
24. Christoph Herber, 1665 R. H. 1674. B. M. † 1688.
25. Wilhelm Bolte, 1666 R. H. 1679 B. M. † 1695.
26. Heinrich Christoph Saurburg 1670 R. H. 1689 B. M. † 1692.
27. Friedrich Henkenberg, 1687 Syndikus, 1692 B. M. † 1702.
28. Heinr. Johann Breyger, 1679 R. H. 1695 B. M.
29. Hans Ernst Tiedemann, 1682 R. H. 1702 B. M. cassirt 1726.
30. Heinr. Roger Hasse, 1720 B. M., cassirt 1726.

Digitized by Google

31. Johann Justus Treuter, 1726 B. M. und Syndicus † 1739.
32. Joh. Friedr. Odenhausen, 1725 R. H. 1726 Secretair und B. M.
33. Johann Friedr. Wedemeyer, 1739 B. M. † 1754.
34. Johann Hermann Ulrich, 1740 B. M. † 1754.
35. Johann Rudolf Leisewitz, 1754 B. M. † 1761.
36. Johann Heinr. Hurlebusch, 1754 B. M. † 1779.
37. Georg Heinr. Carstens, 1749 R. H. 1759 Secr. 1761 B. M. † 1782.
38. Friedrich Christoph Echte, 1755. R. H. 1761 Secr. 1779 B. M. † 1790.
39. Johann Christian Langner, 1773 R. H. 1782 B. M. † 1796.
40. Just. Conrad Seelhorst, 1779 Secr. 1790 B. M. † 1796
41. Gottlieb Balthasar Bierwirth, 1779 R. H. 1790 Secr. 1796 B. M. † 1797. Er schrieb: Ueber Schenkungen am Siechbette, nach Cell. Stadtr. Celle 1779. 8.
42. Georg Friedrich Carstens, 1782 R. H. 1796 Secr. 1796 B. M.
43. Dr. Ernst Friedr. Wilh. Schultze, geboren zu Celle 1759, 21. Januar. studirte zu Göttingen 1778 — 1781, promovirte als Dr. jur. 1785, schrieb Diss. de jure illius, cujus oblata pecunia creditores tempore anteriores dimittuntur. Cell. 1786. 4., R. H. 1790, Stadtsecretair 1796, B. M. 1797, und Stadtsyndicus zugleich 1801, † 1820.
44. Friedrich Adolph Schultz, geboren zu Tangermünde 1743, 25. September, 1786 R. H. 1801 B. resignirte 1814, † 1816 29. April.
45. Friedrich Samuel Ernst Vogell, geboren zu Aerzen bey Hameln, 1774, 29. September, R. H...., 1814 B. M., 1825 zum Landsyndicus der Lüneburgischen Landschaft erwählt. Auch in der gelehrten Welt durch seine gründlichen historisch-diplomatischen Geschlechtsgeschichten der Herren von Behr und der Grafen von Schwichelt rühmlichst genannt.
46. Carl Christian Lauenstein, 1825 B. M.

Digitized by Google

2.

Stadtsyndiken.

1. Johann Deichmann der ältere.
2. Dr. Kilaw.
3. Johann Rodewalt, 1549.
4. Jordan Quecke, 1559.
5. Stephan Knorre, 1562.
6. Ludolf Meyer, 1598.
7. Balthasar Hildebrand, 1601.
8. Dr. Heinr. Boehte, 1620 † 1635, 18. Juli.
9. Joh. Hartmann Wulff, 1635 † 1636, 28. May.
10. Dr. Matthias Fischer, 1635, B. M. 1658.
11. Licenc. Joachim Behrens, 1661.
12. Dr. Molanus, 1672, wurde 1687 Hofrath und nachher Cammerrath, † 1712.
13. Licenc. Friedr. Heckenberg, 1687, B. M. 1692.
14. Joh. Heinr. Schröter, 1692, † 1609, 15. May.
15. Joachim Heinrich Bilderbeck, 1709, nachmals Hofgerichtsassessor, und Oberappellationsrath, † 1727.
16. Peter Nicolaus Rodewald, 1716, resignirte 1718, † 1726.
17. Esaias Pufendorf, 1718, ward 1723 Hof- und Canzleyrath, und 1733 Oberappellationsrath; † 1738, 14. Februar.

    Er schrieb: Introductio in processum civilem electoratus Brunsuico-Luneburgici, provinciarumque ei annexarum, und Introductio in processum criminalem Br. Luneburgicum.
18. Johann Justus Treuter, 1723, B. M. 1726.
19. Andreas Gottlieb Schnarmacher, 1733 R. H., 1739 Syndicus, auch Königl. Rath und Hofgerichtsassessor, † 1776.
20. Johann Andreas Stromeyer, geboren zu Göttingen 1776 Syndicus, auch Königl. Rath und Hofgerichtsassessor, 1801 Oberappellationsrath.
21. Dr. Ernst Friedr. Wilhelm Schulze, B. M. 1797, und Stadtsyndicus 1801.
22. Wilhelm Johann Heinrich Schwarz, geboren zu Lüneburg 1774, 22. Januar, R. H...., Stadtsecretär...., 1820 Stadtsyndicus.

Digitized by Google

3.

Stadtsecretaire.

1. Johann Friedr. Odenhausen, 1725, B. M. 1726.
2. Johann Friedr. Wedemeyer, 1726, B. M. 1739.
3. Johann Friedrich Borchmann, 1739, R. H. und Stadtsecretär, † 1759.
4. Georg Heinr. Carstens, 1759, B. M. 1761.
5. Friedr. Christian Echte, 1761, B. M. 1779.
6. Just Conrad Seelhorst, 1779, B. M. 1790.
7. Gottl. Balthasar Bierwirth, 1790 B. M. 1795.
8. Georg Friedr. Carstens, 1796 B. M. im selb. Jahre.
9. Dr. Ernst Friedr. Wilh. Schulze, 1796, B. M. 1797.
10. Dr. Franz Wilhelm Schmersahl, 1797 †...
11. Wilhelm Johann Heinr. Schwarz, Syndicus 1820.
12. Georg Heinr. Gerhard Spiel, geboren zu Nordheim 1786, 30. May, studierte von 1805 — 1807 in Göttingen, 1809 R. H. zu Celle, 1810 Tribunalsprocurator in Nienburg, dann O. A. Gerichtsprocurator zu Celle, 1820 Stadtsecretair, † 1822 5. Februar. Herausgeber des vaterländischen Archivs. 5 Bände 1819 — 1821. 1)
13. Dr. Georg Christian Theodor Breden, 1820 R. H., 1822 Stadtsecretair.

Der Stadtmagistrat ist die verwaltende und rechtsprechende Behörde der Stadt. In ersterer Hinsicht ist er der Königlichen Landdrostey zu Lüneburg, in letzterer der Königlichen Justizcanzley zu Celle unmittelbar untergeordnet.

Was namentlich die Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats anbetrifft, so steht ihm solche nur in Civilsachen, nicht aber in Criminalsachen zu. Geographisch ist der Umfang derselben, nach einer alten archivalischen Nachricht folgendermaßen bestimmt: „Bürgermeister und Rath zu Celle hat die Jurisdiction in der ganzen Stadt, und an die Thore, und zwar dem Westcellerthor biß an und in das Pforthaus über die Grabenbrücke, aus dem Hehlenthore in den Wischern bis an der Allerbrücke am Graben nacher der Rathsmühlen,

1) S. sein Leben im neuen Vatrl. Archiv. B. I. S. 165 fgg.

und so weit die Spieker und Häuser jenseits der Mühlen stehen bis an den Thorweg, auch vom Gasthause [das ehemalige St. Annenhospital] über dem Damme und die ganze Fritzenwiese bis an die Ecke des Jägerhofes für dem Altenzellerthore über die Grabenbrücke bis an und in das Pforthaus, so dasteht an der Grabenbrücke."

Gegenwärtig, und da die Thore weiter herausgerückt sind, läßt sich der Umfang dahin angeben, daß dem Stadtmagistrate die Civilgerichtsbarkeit zusteht:

1) innerhalb des Stadtwall's mit Ausnahme von 12 Häusern am nördlichen Walle, und derjenigen Häuser, die die sogenannte Vorburg bilden, und zu dem Burgvoigteylichen Jurisdictions-Bezirke gehören, so wie der Canzleysässigen Häuser;

2) außerhalb des Stadtwalls, über die Fritzenwiese, über zwölf Häuser und Gärten in der vor dem Altenceller Thore belegenen Marsch, welche vor Zeiten von acht Bürgern, die vormals in der Fritzenwiese gewohnt hatten, erbauet und resp. bebauet sind; ferner über ein Haus im sogenannten Kreise vor demselben Thore am Magnusgraben, und über die ebendaselbst auf der Blumenlage belegenen Hospitäler St. Georg und St. Annen;

3) außerhalb der Stadt, über das im Amte Beedenbostel, zwey Stunden entfernt liegende Dorf Heese.

Innerhalb dieser Grenzen sind dem Stadtmagistrate alle Bürger und Einwohner, insofern dieselben sich nicht eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen haben, wozu jedoch Aerzte und Advocaten, als solche, nicht gehören, so wie Durchreisende und Fremde unterworfen. 1)

Früherhin wurden alle Rechtsstreitigkeiten vor den gesammten Rath gebracht. Am 29. November 1625 trug jedoch der Magistrat bey der ehemaligen Cellischen Regierung darauf an, daß bey der Menge der Geschäfte ihm verstattet werden mögen, „durch verordnete Gerichtsherren, welche aus Mittel des Raths abwechselungs-

1) Gleichfalls steht dem Magistrat die Gerichtsbarkeit, über die etwa in der Stadt wohnenden Juden, so wie über die Handwerker, die in den Vorstädten wohnen, jedoch nur in Amts- und Gildesachen, und insofern das Amt selbst sich in der Stadt befindet, zu.

weise zu nehmen und anfangs für sich allein die Schelt- und geringe Geld- und dergleichen nicht viel austragende Sachen in Verhör nehmen, solche beylegen, oder zu entscheiden hätten." Die Regierung genehmigte solches, und so wurde ein Niedergericht gebildet und vom Magistrate am Montage nach heil. drey Könige 1626, auf dem Echtedinge der Bürgerschaft bekannt gemacht, „das alle Dienstage gehalten, und dafür Scheltsachen, und sonst Sachen, die nicht über 20 fl. Lübisch betrügen, geklagt werden sollten" 1).

Solches besteht seit dieser Zeit, und wird von dem Stadtsecretair und einem zweyten Deputirten des Raths abgehalten, indessen ist die Competenzsumme gegenwärtig nur auf 15 Thaler Cass. M. observanzmäßig bestimmt. Die Appellationen von dem Niedergerichte gehen an den gesammten Magistrat. Uebrigens werden vor dem Niedergerichte die Sachen mündlich, ohne Zulassung eigentlicher Rechtsbeystände und Anwälte, und, mit Ausnahme der Citations- Insinuations- auch etwaiger Protocoll-Gebühren und der Copialien, sportelnfrey verhandelt. Dasselbe findet auch in der Appellationsinstanz statt.

Von den Erkenntnissen des gesammten Magistrats geht die Appellation an die Justizcanzley, insofern die appellable Summe, welche gegenwärtig auf 20 Rthlr. Cass. M. gesetzt ist, vorhanden ist.

Criminalgerichtsbarkeit 2) hat der Stadtmagistrat nie gehabt; vielmehr war solche von jeher in den Händen des herzoglichen Großvoigts, welcher sie nachmals dem Burgvoigt übertrug, so daß die Burgvoiatey in allen peinlichen Fällen die Untersuchungsbehörde bildet, wogegen das Straferkenntniß selbst von der Justizcanzley ausgesprochen wird.

Dagegen aber hat der Stadtmagistrat den ersten Angriff. Nach einem Recesse des Herzogs Wilhelm vom 6. Februar 1576, §. 5. ist nämlich beschieden: „daß der Rath Bürger- und Bürgerskinder in Civil- und Criminalsachen angreifen lassen und ins Ge-

1) Hagemann Miscell. S. 45.

2) S. vorzüglich Vogell Beitrag zur Kunde der ältern peinl. Gerichtsverfassung in der Stadt Celle, in Spiel Vaterl. Archiv. Th. III. S. 36 fgg. Hagemann Celleſches Stadtrecht S. 8. 218 fgg. Dessen Zusätze zu demselben. S. 1. fgg.

fängniß setzen lassen möge; in Criminalsachen aber dieselbe in Ihro Fürstl. Gnaden Gericht stellen, sollen aber in des Raths Verwahrung peinlich verhört werden. Fremde und gemein Hofgesinde mag der Rath auch angreifen lassen, doch dem Burgschließer den Morgen überantworten. Die aber Hofgesinde und mit Bürger seyn, mag man auch angreifen, dero Mißhandelung aber dem Grofvoigt oder Burgschließer angemeldet, und Bescheyds darauf erwartet werden soll" 1).

Gegenwärtig ist das Verfahren so, daß der Magistrat die ersten summarischen Verhöre mit dem Verhafteten abhält, und über die Sache an die Justizcanzley berichtet. Diese beauftragt sodann die Burgvoigtey, mit der Abforderung des Verhafteten, und der weitern Untersuchung.

Außerdem bekleidete der Stadmagistrat in älteret Zeit das Schöffenamt bey dem Finden des peinlichen Urtheils, wie namentlich aus einer Urkunde d. d. Pfingsten 1477 2) erhellt, und durch die Regimentsordnung Herzogs Christian vom 2. Februar 1616 §. 5. bestätigt wird, nach welcher das peinliche Gericht mit dem Großvoigte, zwey Hofräthen, und zwey Personen aus dem Mittel des Raths, so jedesmal am besten dazu qualificirt, besetzt werden sollte.

Dieses ist jedoch in den neuern Zeiten weggefallen; indessen hieraus noch folgende Concurrenz des Magistrats bestehen geblieben:

1. Bey Torturen, die von dem Oberappellationsgerichte oder der Justizcanzley ehmals erkannt wurden, und in der Stadt vollzogen werden sollten, mußten zwey Mitglieder des Magistrats (die Malefizherren) zur Gegenwart eingeladen werden.
2) Bey Todesstrafen, die in der Stadt vollzogen werden sollen, die Verbrecher mögen in derselben delinquirt haben, oder nicht, muß das erkennende Obergericht, dem Magistrate das Conclusum mit den Acten zustellen; dieser aber solches, ohne jedoch im Wesentlichen etwas ändern zu dürfen, in ein förmliches Urtheil verfassen, und binnen 24 Stunden wieder zurücksenden. Ist nun das Urtheil landesherrlich bestätigt, so hat das Obergericht

1) Hagemann Stadtrecht S 218 fgg.
2) Bey Spiel a. a. O. S. 41.

das Original desselben dem Stadtmagistrate wieder zuzustellen, und der Magistrat hierauf mit der Burgvoigtey über den Tag der Vollstreckung desselben zu communiciren.

3. An diesem Tage muß der Magistrat die Vorrichtung zur Hegung eines öffentlichen feyerlichen Halsgerichts vor dem Rathhause treffen, wo derselbe, versammelt, durch den regierenden Bürgermeister, dem ersten Beamten der Burgvoigtey das Originalerkenntniß zur feyerlichen Eröffnung zustellt, und dagegen von dem letztern eine Abschrift, die demselben von dem Obergerichte vorher zugestellt gewesen, zurückerhält.

Hiemit schließt sich aber die Mitwürkung des Stadtmagistrats zugleich; die Vollstreckung des Urtheils gebührt allein der Burgvoigtey; so wie denn auch der Magistrat von etwaigen Begnadigungen keine Kenntniß erhält.

Außerdem gebührte sonst dem Stadtmagistrate die Policeygerichtsbarkeit. Die frühern Verhältnisse des Magistrats waren in dieser Hinsicht folgende: Zur Verwaltung der Policey war eine eigene Policeydirection gebildet, die aus dem jedesmaligen regierenden Bürgermeister, und einem besondern, von der Regierung angesetzten Policeycommissair bestand.

Der Policeycommissair verwaltete die administrative Policey, auch hatte er die gerichtliche insoweit, als er rücksichtlich der begangenen Verbrechen, in Concurrenz mit dem Bürgermeister den Angriff hatte, und das erste Verhör abhielt. Bey dem Policeygerichte hatte er dagegen nur eine berathende, keine entscheidende Stimme, weshalb es nicht durchaus erforderlich war, daß derselbe bey Verhandlung der Policeysachen gegenwärtig war.

Was nun die Policeygerichtsbarkeit selbst anbetrifft, so hatte der Stadtmagistrat, da ihm die völlige niedere Civilgerichtsbarkeit zusteht, die Befugniß:

1. Policeyvergehen zu ahnden und zu bestrafen, insofern die Geldbuße sich nicht über 10 fl. Lübisch oder 8 Rthlr. Cass. M., oder die zu erkennende Gefängnißstrafe über 8 Tage belief. Vorzugsweise wurden hierher gerechnet, die auf dem Rathskeller vorfallenden Schlägereyen und Blutwunden, Unordnungen und kleinere Vergehen, welche in der Stadtkirche oder in den Hospitälern zu St. Georg und St. Annen vorfielen.

2. Excesse, welche wider die Brauordnungen begangen wurden, mit Geldbußen zu ahnden, ohne solche gerade auf, oder unter 8 Rthlr. einzuschränken.

Mit der Policeygerichtsbarkeit stand zwar nicht ausschließlich, jedoch aber vorzüglich das sogenannte Echteding, von dem schon oben einige Male die Rede gewesen ist, in Beziehung 1).

Eigentlich bedeutet der Ausdruck Echteding, ein rechtmäßiges Gericht, welches zu bestimmten Zeiten gehalten wird. In der Stadt Celle scheint es von jeher nur ein Policeygericht gewesen zu seyn.

Es kömmt schon in dem ältesten Stadtrechte 2) vor, und in dem neueren Statut heißt es am Schlusse: „Es soll alle Jahr auf dem nächsten Tagk nach Walpurgk Rechenschaft im Beyseyn des Voigts, Raths und Schleußers genommen werden von allen und ieden Brüchen, so des Jahrs verwirket und dem Fürsten und Rath sämmtlich verfallen seyn."

Die Sitzungen dieses Gerichts wurden 1552 in der Stadtkirche, nachher auf dem Rathhause gehalten. Der jedesmalige Großvoigt führte Namens der Landesherrschaft den Vorsitz in demselben.

Jetzt wird solches immer am Montage nach heil. drey Könige abgehalten. Zu demselben werden die Geschwornen der Aemter und Gilden, so wie die Chirurgen und Hebammen der Stadt vorgeladen, um die in dem verflossenen Jahre in der Stadt und deren Zubehör vorgefallenen bruchfälligen Sachen, wohin vorzüglich Blutwunden und Sendebrüche gehören, anzuzeigen. Diese Anzeigen werden sodann zu Protocoll genommen. Der Magistrat sendet solches der Burgvoigtey ein, welche die angegebenen Bruchsachen nach Anleitung des Protocolls untersucht, und der Renteammer zur Strafbestimmung und Bestätigung einsendet. Die dictirten Strafen werden der Cammer berechnet, und hat der Magistrat keinen Antheil an denselben.

Hierauf werden die sogenannten Echtedingsartikel (Sta-

1) Vergl. Hagemann Miscellaneen S. 41. fgg.
2) Antiq. leg. municipales Cellenses. art. 5.

Digitized by Google

tuta Cellensia) 1) alljährlich auf demselben verlesen, wobey insonderheit die jungen Bürger gegenwärtig seyn müssen.

Auf dem Echtending überreichen auch noch die Geschwornen ein Verzeichniß von den, im verflossenen Jahre abgegangenen und hinzugekommenen Mitglieder der verschiedenen Aemter, nach welchem die Bürgertafel, eine Uebersicht des Bestandes der Bürgerschaft angefertigt wird, welche nachmals jedem Cämmereyregister vorgesetzt wird.

Dieses Echteding wird auch noch gegenwärtig abgehalten.

Dagegen ist durch eine aus dem königl. Cabinetsministerio erfolgte Instruction 2) vom 9. Sept. 1825, das frühere Policeywesen bedeutend abgeändert; und allgemeiner auf den ganzen Umfang der Stadt und der Vorstädte ausgedehnt. Nach derselben ist nämlich aus einem der Beamten der Burgvoigtey, einem Mitgliede des Magistrats und dem königl. Policeycommissair ein eigenes Collegium gebildet, welches sich zu Anfang jeden Monats zu versammeln, und die vorfallenden Policeygegenstände zu berathen hat. In dieser Conferenz führet der Policeycommissair das Protocoll, und von den beiden übrigen Mitgliedern, dasjenige, welches an Dienstalter vorgeht, den Vorsitz. Abschrift des abgehaltenen Protocolls muß an die Landdrosey eingesandt werden.

Die Handhabung der Policey steht nunmehr aber dem Policeycommissair allein zu. Sein Geschäftskreis erstreckt sich auf die Stadt und Vorstädte, und in diesem Bezirke bezieht sich sein Dienst auf alle und jede, sich darin fortwährend oder temporair aufhaltende Personen, ohne Rücksicht auf deren etwaige sonstige Exemtionen.

Die Gegenstände, worauf der Policeycommissair seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind:

1. Die Fremdenpolicey. Namentlich ist ihm die Ausstellung und Visirung der Pässe, gegenwärtig ausschließlich ertheilt, und darf weder der Magistrat noch die Burgvoigtey dergleichen Pässe ertheilen.

---

1) Abgedruckt bey Pufendorf Obs. jus. univ. T. I. Adp. p. 229 fgg. Indessen sind verschiedene Artikel und Paragraphen in Abgang gekommen, welche nicht mehr verlesen werden. Siehe dieselben bey Hagemann a. a. O. S. 42.

2) Die frühere war vom 2. December 1758.

Digitized by Google

2. Die Sicherheitspolicey. Er kann in dieser Hinsicht sogar einstweilige Arrestationen verfügen, muß jedoch den Verhafteten mit allen Actenstücken, dem Magistrate, als der für den ersten Angriff competenten Criminalbehörde überliefern.

3. Die Handhabung der policeylichen Ordnung, hinsichtlich der öffentlichen Tanzböden, der Schauspiele, Redouten und sonstigen öffentlichen Vergnügungen, die Verhinderung der Hazardspiele, die Marktpolicey und die Baupolicey.

Hinsichtlich der letztern hat jeder Bauherr dem Policeycommissair Anzeige von der intendirten Anlegung einer neuen und Veränderung der alten Feuerstellen zu machen, letzterer aber zur Einnahme des Augenscheins sich an Ort und Stelle zu verfügen und hienächst den Umständen nach die Erlaubniß dazu zu ertheilen.

4. Die Gewerbepolicey, namentlich die Aufsicht auf Maaße und Gewicht, und über das Verbot der Aufkäuferey, so wie, daß der Hausordnung nicht entgegengehandelt werde. Ganz vorzüglich die Aufsicht über die Bierbrauereyen, das Schlächterhandwerk, das Backwesen und die Mühlen.

5. Die Feuerpolicey, wobey bestimmt worden, daß von nun an dem Policeycommissair die Direction aller Maaßregeln, welche die Sicherheit bey Feuersgefahr bezwecken, so wie die Leitung der Löschanstalten ausschließlich übertragen ist.

Uebrigens ist er in dieser Hinsicht auf die Cellische Feuerordnung vom 1. December 1735, und die landesherrliche Declaration vom 16. August 1740 verwiesen.

6. Die Straßenpolicey, als in welcher Hinsicht er auf das Gassenreinigungsreglement von 1735 verwiesen worden ist.

7. Die Aufsicht auf die Beobachtung der Sabbatsfeyerordnung.

Dagegen bleibt dem Armencollegio die Handhabung der Armenpolicey vorbehalten, und hat der Policeycommissair zwar seines Orts der Betteley mit entgegen zu wirken, übrigens aber, sofern er nicht Mitglied des Armencollegii ist, oder von dieser Behörde um Beystand requiriret wird, sich einer directen Einmischung in das Armenwesen zu enthalten.

Sodann ist dem Policeycommissair, unter Beseitigung der in dieser Hinsicht sonst statt gefundenen Competenzbefugnisse der übri-

Digitized by Google

gen Behörden, die Policeygerichtsbarkeit ausschließlich übertragen.

Der Policeycommissair hat also alle Policeycontraventionen zu untersuchen, die Contravenienten ohne Rücksichtnahme auf deren besonderen oder gewöhnlichen Gerichtsstand mit den gesetzlich bestimmten Strafen, insofern solche in keiner härtern als in einer Geldbuße von zehn Thalern, oder in einem zweytägigen Arrest bestehen, zu belegen. Im Falle, daß gesetzlich eine schärfere als die vorgedachte Strafe zu erkennen, vorgeschrieben ist, oder daß gegen einen, für seine Person Canzleyansässigen eine Arreststrafe zu verfügen seyn würde, hat der Policeycommissair zur Entscheidung an die Landdrostey zu berichten.

Die Geldstrafen fallen, insofern sie nicht verordnungsmäßig der Regiminalbehörde einzusenden, oder theilweise dem Denuncianten zukommen, und je nachdem der davon Betroffene in der Stadt oder den Vorstädten die Contravention beging, den städtischen Cassen oder dem herrschaftlichen Amtsregister zu.

Ein Erlaß an den erkannten Strafen kann nur von der Landdrostey bewilligt werden.

Die dem Policeycommissair beygelegte Strafcompetenz involvirt das Recht, die Policeycontravenienten vorzuladen.

Findet der Policeycommissair, daß ein, auf policeylichem Wege zur Untersuchung gebrachtes Vergehen den Character der Criminalität annimmt, so hat er die aufgenommenen Acten der betreffenden Criminalbehörde zu übersenden.

Die in dem Bezirke der Stadt und der Vorstädte angestellten Polizeydiener sind dem Polizeycommissair untergeordnet, er ist jedoch für deren Dienstfunctionen verantwortlich, und hat er die Dienstwidrigkeiten derselben bey der Landdrostey zur Anzeige zu bringen.

Die Behörden, deren Verfügung der Policeycommissair allein unmittelbar Folge zu leisten hat, sind das Königl. Cabinetsministerium und die Landdrostey. Sowohl von den Obergerichten, wie auch von allen sonstigen Behörden kann er nur requirirt werden, und hat er deren Requisitionen, so weit sie den ihm anvertrauten Dienst betreffen, zu genügen.

Entstehen Competenzconflicte mit den Behörden der Stadt und Vorstädte, so ist zur deßfallsigen Entscheidung von ihm an die Landdrostey zu berichten.

Digitized by Google

2.

Bürgerschaft.

Seit 1668 stehen zufolge einer Resolution des Herzogs Georg Wilhelm an der Spitze der Bürgerschaft, und als Repräsentanten derselben, die Viermänner 1).

Diese Viermänner werden von der Bürgerschaft und zwar einer aus dem Gewandschneider-, einer aus dem Brauerampte, und zwey aus der übrigen Gemeine auf sechs Jahre gewählt, dem Magistrate, welchem ein Votum negativum zukömmt, präsentirt, und von diesem der höhern Regiminalbehörde zur Bestätigung benannt. Alle drey Jahre treten zwey aus.

Vermittelst der Viermänner nimmt nach jener Resolution die Bürgerschaft an der Stadtverwaltung folgender Maaßen Theil:

1. Die Viermänner haben nach jener Resolution des Herzogs Georg Wilhelm nebst zwey Deputirten des Raths die Contribution 2) anzulegen und zu repartiren, die über dieselben geführten Rechnungen einzusehen, und außerdem das Einquartierungswesen zu besorgen;
2. In ihrer Gegenwart ist der Schosseid 3) abzuleisten.
3. Sollen Magistratsseitig Anleihen für die Stadt gemacht, Stadtgüter gekauft und verkauft, wichtige Bauten vorgenommen, oder sonst Verfügungen getroffen werden, die das Stadtärarium bedeutend belasten könnten, so ist zuvor das Gutachten der Viermänner zu erfordern.
4. Die Viermänner sind befugt, dem Magistrate die Vorschläge und Erinnerungen, welche das Beste der Stadt und der Bürgerschaft betreffen, zu thun 4).

Außerdem sind die Mitglieder der Bürgerschaft verpflichtet, sich zu folgenden Stadtämtern bestellen zu lassen:

1. als Klingelbeutelherren, ein Amt, das alle sechs Jahre wechselt;

---

1) S. Resolution Herzogs Georg Wilhelm vom 20. October 1668, in Hagemann Cell. Stadtr. S. 225 fag.
2) Diese Contribution ist jetzt eine nicht mehr übliche Abgabe.
3) Auch dieser Schosseid ist nicht mehr im Gebrauche.
4) Dagegen dürfen die Viermänner sich nicht, mit Vorbeygehung des Magistrats, an höhere Behörden wenden.

Digitized by Google

2. als Wardierherren. Diese müssen bey den Knochenhauern das geschlachtete Vieh vor dem Verkaufe besehen, das Brod bey den Bäckern untersuchen, u. s. w.
3. als Bierprobeherren. Dazu werden zwey aus dem Brauer-amte und drey aus der übrigen Bürgerschaft genommen. Sie müssen in Gegenwart des Policeycommissairs und eines Rathsherrn, die von jedem Gebraue nach dem Rathhause geschickte Probe untersuchen, und durch ein Ballotement bestimmen, ob es preiswürdig ist, oder nicht. Das Urtheil im letztern Falle wird das Wracken genannt;
4. Das Amt eines Feuervisitators 1), so wie das der Kirchenjuraten und der Vorsteher der Hospitäler ist perpetuirlich.

Sowohl das Amt der Viermänner, als alle die übrigen Aemter mit Ausnahme der beiden letztern, welche, wegen der damit verbundenen Rechnungsführung 2) mit einem Salario verknüpft sind, werden unentgeltlich verwaltet.

Einigermaßen gehören auch die Provisoren und Vorsteher des Waisenhauses hierher, zu welchen von dem Magistrate zwey Personen dem Waisenhauscollegio präsentirt werden, aus welchem letzteres die Auswahl hat. Der Rechnungsführende Provisor genießt ein Salarium.

Die Vertheilung der abwechselnden bürgerlichen Aemter, geschieht von den Bürgermeistern am Sonnabend nach heil. drey Könige, und werden diejenigen Bürger, denen ein solches Amt übertragen worden ist, am Montage darauf in voller Rathsversammlung dazu bestellt und beeidigt 3).

Ueber die Dienstleistungen der Bürger zu den ehemaligen Festungswerken besagt eine alte Nachricht: „Der kurze Wall und Streichmauer vom Hehlenthor bis an die Schmiede, und vom Westcellerthor bis an die Ställe an der Vorburg, da gehört die Bürgerschaft nicht an zu arbeiten, sondern die freyen Bauern. Die übri-

1) Ist jetzt eingegangen.
2) Der rechnungsführende Viermann genießt überdies die Servicefreyheit.
3) S. Hagemann Miscellaneen S. 37 fgg.

den Stadt- oder Streichmauern, dazu muß, wegen hiesiger Stadt die Bürgerschaft die Hälfte an Maurerlohn und Tagelöhnerlohn, wie auch hiezu behufigen Fuhrlohn mit abstatten; die übrige Hälfte Arbeitslohn, wie auch hiezu behufige allerhand Materialien an Kalk, Dach- und Mauersteinen und Holz zu Pfählen und Schlingen, und was sonst dabey nöthig, wird von wegen ihrer Fürstl. Durchtaucht alles dabey ausgerichtet und beschaffet."

Zu den vormaligen Dienstleistungen der Bürgerschaft gehörte auch die Verpflichtung zur Sicherheit der Stadt, Wachen zu leisten, Empörungen und Unruhen zu stillen, bey Einzügen fremder Herrschaften zu paradiren u. s. w. 1) Die Bürgerschaft war zu diesem Ende militairisch, unter Anführung eines Stadthauptmanns, in drey Compagnien eingetheilt, deren jede einen Lieutenant, einen Fähndrich, zwey Sergeanten, einen gefreyten Corporal, 3 Corporäle, zwey Tambouren, 12 Gefreyte und gegen 140 Mann Gemeine hatte. Ueber die Ordnung des Wachedienstes waren vom Herzog August unter dem 19. Juny 1634, eigene Artikel 2) bekannt gemacht.

Wegen dieser Verpflichtung waren auch hier Freyschießen eingeführt und beybehalten, um insonderheit die jungen Bürger in den Waffen zu üben. Mit der Einführung stehender Truppen hat sich aber dieser vormalige Militairdienst der Bürger verloren, und es sind nur noch hin und wieder einige Spuren von dieser ehemaligen Einrichtung übrig geblieben. Dahin gehört z. B., daß, wenn die Garnison die Stadt verlassen hat, die Wachen von der Bürgerschaft bis zu deren Rückkehr versehen werden müssen; daß bey dem Freyschießen, oder der sogenannten Schützengilde, 3) jedesmal die jüngern Bürger mit auszuziehen verbunden sind; daß noch gegenwärtig ein Stadtlieutenant, Fähndrich, und sonstige Bürgerofficiere, welche gewählt werden, vorhanden sind u. s. w.

Die Rechte der Cellischen Bürger sind theils die gemeinen Bürgerrechte, als z. B. die Befugniß unbewegliche Güter im

---

1) Cell. Statut. Art. 13. Hagemann Miscellaneen. S. 49 fgg.
2) Bey Hagemann a. a. O. S. 50 fgg.
3) Ueber die Einrichtung derselben s. Herzogs Georg Wilhelm bestätigte Schützenordnung vom 6. August 1683, bey Hagemann Miscellaneen S. 54 fgg.

Stadtbrünke zu besitzen, bürgerliche Nahrung zu treiben, Antheil an der Stadtweide, am Torfgraben zu haben, u. s. w., theils statutenmäßige, von denen das wichtigste ohne Zweifel dasjenige ist, daß sie nach dem Statute Tit. VII. §. 11 in Concursprocessen, welche über das Vermögen eines Mitbürgers entstehen, mit ihren Forderungen jedem Nichtbürger vorgezogen werden 1).

Wer mithin bürgerliche Nahrung treiben, oder stadt- und bürgerpflichtige Güter und Grundstücke ankaufen will, ist verbunden, das Bürgerrecht zu gewinnen. Indessen sind die königlichen Bedienten, wenn sie auch bürgerliche und stadtpflichtige Häuser und Grundstücke ankaufen, für ihre Person nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu gewinnen 2); auch können dieselben, so lange sie in der Stadt wohnen, an der gemeinen Stadtweide u. s. w. Antheil nehmen. Beyde Vorrechte und Privilegien gründen sich in Herzog's Christian Abschiede vom 27. März 1613, der Fürstl. Diener Pflicht und Unpflicht betreffend. 3) Es sind aber die königlichen Bedienten sodann das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden, wenn sie entweder Häuser, welchen die Braugerechtigkeit anklebt, erkaufen; oder, wenn sie sonst bürgerliche Nahrung oder Handlung treiben, wie letzteres in dem erwähnten Abschiede bestimmt ist. Erbt hingegen ein herrschaftlicher Bedienter Brauhäuser, so scheint er nicht verpflichtet zu seyn, entweder das Bürgerrecht zu gewinnen, oder das Brauhaus zu verkaufen; vorausgesetzt nämlich, daß von ihm keine bürgerliche Nahrung darin getrieben wird. Vielmehr dürfte es ihm freystehen, selbiges zu behalten, und, ohne Gewinnung der Bürgerschaft die darauf ruhende Braunahrung an einen Brauer zu vermiethen. Eine gleiche Freyheit genießen die Wittwen der herrschaftlichen Diener, so lange sie ihren Zustand nicht verändern 4).

Für die Gewinnung des Bürgerrechts wird ein Bürgergeld bezahlt. Die Größe desselben ist in frühern Zeiten sehr ungleich gewesen. Im Jahre 1537 betrug es 4 fl. Lübisch, und, wer zugleich

1) Ueber den Sinn und Umfang dieses Vorzugs s. Hagemann Cell. Stadtrecht. S. 44 fgg.
2) Das Bürgergut wird ihnen vielmehr gegen Erlegung eines sogen. Dingschosses zugeschrieben.
3) Bey Hagemann a. a. O. S. 216,
4) Hagemann a. a. O. S. 3 — 5.

die Braunahrung treiben wollte, mußte dafür 30 fl. erlegen. Späterhin wurde ersteres auf 10 fl. erhöht, und am 29. May 1602 ertheilte Herzog Ernst dem Magistrate eine besondere Gnadensverschreibung dahin: „daß hinführo eine jegliche Mannsperson, welche die Büraerschaft zu gewinnen bedacht, 30 fl., eine Frauensperson aber 20 fl.; dann ein Bürger der die Brauergilde zu gewinnen vermeinet, 50 fl. zusammt 20 fl., welche in das Amt gegeben werden sollen, und 7 fl. zum Haltekorn; ein Ausländischer aber 80 fl. neben 30 fl. ins Amt, und 10 fl. zum Haltekorn, alles Lübische Währung, gedachtem Bürgermeister und Rath, entrichten und geben, auch hinführder keine neuen Brauhäuser angerichtet werden sollen."

Heutzutage muß aber ein jeder, ohne alle Rücksicht, an Bürgergeldern 25 Rthlr. Cass. M. bezahlen. Derjenige, dessen beyde Eltern, zur Zeit seiner Geburt das Bürgerrecht gehabt haben, wird ein geborner Bürger genannt, und ist frey vom Bürgergelde muß aber sowohl den Huldigungs- als Bürgereid ablegen. Sollte ein geborner Bürger separatam oeconomiam anfangen, ohne zuvor den Huldigungs- oder Bürgereid abzulegen und sich zur Verschossung seines Bürgerrechts zu erbieten, so verliert er sein Bürgerrecht, und muß es nachher von neuem wieder erwerben 1). Indessen wird doch in einem solchem Falle, auf vorgängiges Ansuchen, gewöhnlich ein Theil der Bürgergelder erlassen. Selbst ein neues Mitglied des Magistrats, muß, wenn es noch nicht Bürger war, das Bürgerrecht mit 25 Rthlr. erwerben. Eine Frauensperson erlegt nur 16 Rthlr. Cass. M. und bleibt mit der Abstattung des Huldigungs- und Bürgereids verschont. Nur die Ehefrau eines Mitglieds des Magistrats bezahlt bey Gewinnung des Bürgerrechts, nach einer noch gültigen Observanz, die Hälfte mit 8 Rthlr. Einer Frauensperson, welche bey einem hiesigen Bürger als Magd gedient, werden, vermöge eines Herkommens, für jedes Dienstjahr 27 Mgr. an den Bürgergeldern erlassen. Uebrigens wird aber in Hinsicht der Größe des zu bezahlenden Bürgergeldes zwischen einheimischen und auswärtigen Manns- und Frauenspersonen kein Unterschied gemacht.

1) Auch eine Bürgerin, die einen Nichtbürger heirathet, ohne desfalls sich zu Rathshause zu erklären, verfreyet ihr Bürgerrecht.

Digitized by Google

Außer den Bürgergeldern müssen diejenigen, welche in gewisse Aemter und Gilden aufgenommen werden wollen, noch verschiedene Abgaben entrichten.

a. Ein neues Mitglied 1) des Brauеramts muß bezahlen: An die Cämmerey, wenn der Vater ein Mitglied des Brauеramts gewesen ist, 62 Rthlr. Cass. M., im entgegengesetzten Falle aber 90 Rthlr. ohne darauf zu achten, ob derselbe das Bürgerrecht schon gewonnen, oder von seinen Eltern ererbt hat. Ferner an den regierenden Bürgermeister 2 Rthlr., an den Syndicus 4 Rthlr., an die Justizcanzley 20 Rthlr., und an das Brauеramt selbst, ungefähr 120 Rthlr.

b. Ein neues Mitglied des Barbieramts muß erlegen, an die Cämmerey 5 Rthlr. und an die Canzley 10 Rthlr.

c. Des Tischleramts, an die Cämmerey 10 Rthlr. und an den Herrn 5 Rthlr.

d. Des Leinweberamts, an die Cämmerey 5 Rthlr. und an die Burgvoigtey 7 Rthlr.

e. Des Gemandschneideramts, an die Cämmerey 7 1/2 Rthlr.

f. Des Knochenhaueramts an die Cämmerey 4 Rthlr. und an die Canzley 6 Thlr.

g. Des Bäckeramts, an die Regierung 10 Rthlr.

h. Des Böttcheramts, an die Burgvoigtey 3 Rthlr.

Diejenige Abgabe, welche von denen, so das Brau- Barbier- oder Chirurgen- (nicht die das Baderamt erhalten) und Knochenhaueramt gewinnen, unter dem Namen von Annehmungs- oder Innungsgelder, an den Canzleyfiscus erlegt werden muß, hat unstreitig ihren Ursprung in der ehemaligen Verbindung der Landesregierung mit der Justizcanzley. Die Geschwornen dieser Aemter haben dafür zu sorgen, daß die Innungsgebühren berichtigt werden, und vor deren bescheinigtem Abtrag, darf eigentlich die Reception ins Amt nicht geschehen.

Außer diesen Abgaben sind noch folgende städtische Abgaben zu entrichten:

---

1) D. h. ein solcher, dessen Vater nicht schon im Amte gewesen ist, oder, der nicht sich in das Amt befreyet, d. h. eines Amtgenossen Tochter oder Witwe heirathet.

Digitized by Google

I. den Schoss 1). Diese Abgabe ist von doppelter Art, nämlich Realschoss (Dingschoss) oder Personalschoss (Bürgerschoß).

a. Der Real- oder Dingschoss muß von unbeweglichen Gütern die stadtpflichtig sind, erlegt werden, und pflegt man sich über das Quantum des Dingschosses mit dem Schosscollegio gütlich zu vergleichen, als in welchem Falle dasselbe nicht erhöhet werden kann. Ist eine solche gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen, so muß eine Taxation vorgenommen werden; ist jedoch das Bürgerhaus blos mit fremdem Gelde angekauft, oder ganz verschuldet, so ist landesherrlicher Seits das Schosquantum, wenigstens auf 2 Rthlr 6 Sgr. alljährlich festgesetzt 2).

Diesen Dingschoß müssen auch die königl. Bedienten erlegen, wenn sie stadtpflichtige Güter erwerben, wiewohl sie nicht schuldig sind, die Bürgerschaft zu gewinnen und der zufolge den Personal- oder Bürgerschoss zu leisten.

b. Der Personal- oder Bürgerschoss, wird nur von den Bürgern erlegt, und zwar für den Schutz, den die Stadtobrigkeit den Bürgern verleiht. Er ist ein wahrer Vermögens- und Nahrungsschoss, und muß 14 Tage, vom Montag nach Lätare, oder, wenn der Bürger verreiset war, acht Tage nach seiner Rückkunft, oder endlich, wenn er sich an andern Orten aufhält, binnen Jahr und Tag bey Strafe des Verlusts des Bürgerrechts bezahlt werden. Er kann jedoch dasselbe wiedergewinnen, wenn er den rückständigen Schoss entrichtet, und zur Strafe die Hälfte des gewöhnlichen Bürgergelds von neuem an die Cämmerey bezahlt 3).

Dieser Schoss wurde anfangs nach Ableistung eines eigenen Schosseids, welcher den Montag nach Reminiscere, allemal

---

1) S. vorzüglich Bilderbeck Cellisches Stadtrecht. 2te Ausg. S. 97 fgg.

2) Verordn. vom 28. Januar 1754 wie es mit Verschoßung ganz verschuldeter Bürgergüter in der Stadt Celle gehalten werden soll.

3) Magistratsedict vom 19. März 1732. bey Hagemann Stadtrecht S. 234 fgg.

Digitized by Google

um das sechste Jahr förmlich ausgeschworen, in den übrigen Jahren aber nur angelobt wurde, und ging dieser Eid dahin, daß der Verschossende schwören mußte, „sein Gut alle Jahre zu verschossen, so gut er es habe, ausgenommen ungewisse und untaugliche Schulden, so lange nichts davon zu hoffen, unentbehrliche und seinem Stande gemäße Kleidung, wie auch gleichfalls sein und der seinigen standesmäßigen Schmuck, Victualien, welche er zu seines Hauses täglicher Nothdurft gebrauche, und benöthigtes Hausgeräth und darunter etwa befindliches Silbergeschirr; und zwar das oben nicht Ausgenommene zu verschossen, von 100 Rthlr., einen halben Thaler 2 Ggr. zum Vorschuß an gutem Gelde 1).

Nachmals ist jedoch dieser Schosseid, und zwar im Jahre 1718 bey Seite gesetzt, der Schoß auf ein gewisses Quantum bestimmt, und von der Landesregierung die Anordnung gemacht, daß ein gewisses Schoßcollegium, bestehend aus acht Männern aus der Bürgerschaft, den Rathsdeputirten und Viermännern niedergesetzt worden ist, welche diesen Schoß für jeden einzelnen zu bestimmen haben. Und ist dabey ferner verfügt, daß, wenn Jemand sich durch den Ansatz beschwert erachten sollte, er sodann schuldig seyn solle, allenfalls den vorher üblich gewesenen Schosseid noch auszuschwören 2).

2) den Service, d. h. eine Abgabe um die Wohnungen der Officiere, Unterofficiere und Soldaten zu bezahlen.

Eximirt von dem Schosse und den eigentlichen Bürgerpflichten sind diejenigen Häuser, welche die Celliſchen Herzöge selbst besaßen, oder für ihre Hof- und Regierungsbeamten früher angekauft hatten. Nach ihren damaligen Besitzen sind sie namentlich aufgeführt, in einem zwischen dem Herzog Christian und dem Stadtmagistrate am 17. März 1618 abgeschlossenen Recesse 3). Man nennt sie jetzt Freyhäuser, oder canzleyfässige Häuser, und ihrer sind: 43.

---

1) Eine Declaration der ausgenommenen Vermögensstücke, so wie eine Bestimmung mehrerer anderen streitigen Punkte, enthält Herzog Georg Wilhelm's Resolution vom 21. März 1683.

2) Bilderbeck S. 102.

3) Rathhäusl. Copialbuch S. 137.

Digitized by Google

3.

Stadtgesetze.

Daß Herzog Otto, der Erbauer der Stadt, dieselbe mit dem Lüneburger Stadtrechte bewidmet habe, ist eine durch Nichts begründete Annahme 1).

Im Jahre 1294 verlieh dieser Herzog Otto der Stadt Celle das Braunschweigsche 2), und im Jahre 1301 ein eigenes Stadtrecht, welches aus 37 Artikeln besteht, in niederteutscher Sprache abgefaßt, und meistens nach dem alten braunschweiger Statute eingerichtet ist. Auch gestattete er in demselben den Büraern, in unentschiedenen Fällen, sich fernerhin der Braunschweigschen Stadtrechte und Gewohnheiten zu bedienen. Von diesen alten Stadtgesetzen findet sich in einem alten Copialbuche, welches im Rathsarchive aufbewahrt wird, eine alte Abschrift auf Pergament in Quart, woselbst sie 2 1/2 Blätter ausmachen. Auf dieses alte Stadtrecht folgt sodann in demselben Copialbuche das alte braunschweigsche Statut, auf sechs Blättern.

Abgedruckt sind diese antiquissimae leges municipales Cellenses in Leibnitz Scriptt. rer Brunsuic. T. III. p. 483. und in Bilderbeck Cellischem Stadtrecht. Zweite Auflage. Anh. S. 13. fgg.

Vom Herzog Friedrich sollen hienächst diese alten Stadtgesetze im Jahre 1447 abermals erneuert und bestätigt seyn 3).

Indessen gelten sie jetzt nicht mehr, da in ihre Stelle ein neueres Statut getreten ist. Es wurden nämlich in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts jene alten Stadtgesetze gänzlich umgeformt, verbessert, erweitert, und aus den neuern alles dasjenige verbannt, was schon damals veraltet war. Einzelne einheimische Rechtssätze behielt man bey, einiges nahm man aus andern benachbarten Stadt-

---

1) Behauptet wird solches von Merian in der Topographie des Herzogth. Braunschw. Lüneb. S. 215, welchem Engelbrecht de genuin. dec. jur. Font. in terris Brunsvic. Luneb. p. 31. und Riccius von Stadtgesetzen S. 159 solches nachgeschrieben haben. (S. Hagemann Miscellanzen S. 1. fgg.) Wahrscheinlich entstand die Nachricht aus der irrthümlichen Angabe der alten Chronik S. 34. Note. 2.

2) S. die alte Chronik oben S. 35.

3) Engelbrecht und Riccius a. a. O.

rechte und aus dem sächsischen Rechte auf; aber ein sehr großer Theil der in diesem neuen Statut enthaltenen Vorschriften wurden aus dem römischen Rechte entlehnt.

Wer dieses neue Statut entworfen habe, und in welchem Jahre es angenommen sey? läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Soviel ist aber gewiß, daß es im Jahre 1537 von den Herzögen Ernst und Franz landesherrlich bestätigt worden ist.

Die Originalhandschrift befindet sich gleichfalls im Stadtarchive. Sie ist auf Pergament geschrieben, und mit der eigenhändigen Unterschrift der gedachten Herzöge, sowie mit deren Hängesiegeln bekräftigt. Ihr Titel lautet: Willkührlich Recht, Ordnung und Setzung so durch den Rath, Gilden und ganze Gemeinde der Stadt Zell gewillkürt, statuirt, angenommen und bewilligt, auch durch die Durchlauchten und Hochgeporenen Fürsten und Herren, Herrn Ernsten und Herrn Franzen gepruder, Herzogen zu Braunsweig und Lüneburg bestätigt seyn werden, doch vorbehaltlich Ihr F. G. dieselbige aus beweglichen Ursachen zu mehren, zu mindern und zu verändern.

Bemerkenswerth ist diese Ueberschrift um deswillen, weil aus ihr erhellt, daß der Stadtmagistrat nicht befugt ist, mit Ausschließung der Bürgerschaft, Statuten allein zu errichten, oder die vorhandenen einseitig abzuändern, indem solche mit Einwilligung der ganzen Stadtgemeinheit aufgerichtet sind.

Die Statuten sind in hochdeutscher Sprache abgefaßt, und in 20 Titel getheilt.

Gedruckt sind dieselben:

1. in Chur-Braunschw. Lüneb. Zellischen Theils-Gerichtsordnungen, gemeine Bescheide und Verordnungen. Erste Ausgabe. Celle 1698 S. 809 fgd. Zweite Aufl. Hannover 1724. S. 8 9 fgg., so wie auch im Corp. Const. Cell.
2. Zellisches Stadtrecht aufs neue übersehen, und von denen vielen in die vorige Edition eingeschlichenen Erratis gesäubert, auch mit einigen kurzen Anmerkungen erläutert, als in welcher verschiedene zweifelhafte Stellen aus der Observantz und deren in dergleichen Fällen ergangenen Praejudiciis sich erkläret, ein und andere hierher gehörige Quaestion auch ex jure

Digitized by Google

communi sich hinzugethan findet, nebst einer Vorrede worinnen von der in praxi öfters vorkommenden Materie umbständlich gehandelt wird, in welchen Fällen nemlich und wie weit die Statuta oder Gesetze extra territorium gültig, und ein Forensis oder Fremdden an dieselbe gebunden sey? Item, wessen Orts Statuta in Concursu cum aliis zu attendiren? Zuletzt ist noch beygefüget eine kurze Nachricht von der Stadt Zelle, Ursprung, wie auch ein Verzeichniß deren von Anno 1522 bis anhero gelebten Herren Bürgermeister, Syndicorum und Rathsverwandten. Zelle gedr. bey Friedr. Hoffmann 1712. 4.

Herausgeber war der ehemalige Rath und Landsyndicus Christoph Laurentius Bilderbeck.

Die zweyte Auflage erschien eben daselbst bey Joh. Andr. Denz 1739, 4. unter folgendem Titel:

Zellesches Stadtrecht, aufs neue übersehen und mit verschiedenen neuen Anmerkungen erläutert, welchen noch beygefügt ein Verzeichniß aller von 1522 bis anhero in Zelle gelebten Herrn Bürgermeister, Syndicorum und übrigen Rathsglieder; mit einer kurzen Abhandlung vom Schosse, und einer Nachricht von der Stadt Zelle ersteren Ursprung und einigen deren Fatis; ferner von ihren erstern und alten Legibus, und endlich von ihrer Reformation zur Evangelischen Lehre und nachmaligem Religionszustande vermehret. Nebst einer Vorrede, worin von der in Praxi öfters vorkommenden Materie umständlich gehandelt wird, in welchen Fällen nämlich, und wie weit die Statuta oder Gesetze extra territorium gültig. Zweyte verbesserte Auflage.

3. Das Zellesche Stadtrecht. Von neuem herausgegeben durchaus mit erläuternden practischen Anmerkungen begleitet vom Oberappellationsrath (jetzigem Canzleydirector) Theodor Hagemann zu Zelle. Hannover bey Hahn 1800. 8.

womit zu verbinden ist:

desselben Verbesserungen und Zusätze zum Hagemannschen Commentar über das Zellesche Stadtrecht. Zelle bey Schulze 1822. 8.

so wie:

desselben Miscellaneen zur Erläuterung des Zelleschen Stadt- und Bürgerrechts. Zelle bey Schulze. 1798. 4.

Neben jenem Statut, wurden zugleich gewisse Satzungen die Stadt-Ordnung und Policey betrefend gewillführt, und dieselben gleichfalls durch die Herzöge Ernst und Franz, mittelst eigenhändiger Namensunterschrift und Siegel im Jahre 1537 bestätigt.

Sie befinden sich in der Originalhandschrift des Statuts, und sind in Hagemann's Miscellaneen. S. 11. fgg. abgedruckt.

Diese Policeyschriften haben nur noch historischen Werth, indem das annoch Brauchbare derselben in die Echtedingsartikel aufgenommen ist, welche, wie oben bemerkt worden ist, alljährlich auf dem Echtedinge verlesen werden. Diese Artikel sind abgedruckt in von Pufendorf Observat. jur. univ. T. I. Adp. p. 229 fgg.

4.
Stadtgüter.

Bey diesen sind die Stadtcämmereygüter und die Stadtgüter, die der Bürgerschaft zustehen, zu unterscheiden.

Zu den erstern gehört:

1. Das Rathhaus, nebst der Wohnung der Gerichtsdiener; und unter dem Rathhause, der Rathswein- und Rathsbierkeller. Schon im Jahre 1378, Dienstags nach Pfingsten ertheilten die Herzöge Wenzeslaus, Albrecht und Berend dem Stadtmagistrate ein privilegium exclusivum, daß binnen der Stadt nur in dem Stadtkeller unter dem Rathhause Wein und fremdes Bier solle feil gehalten, verzapft und geschenkt werden;
2. der Rathskornboden;
3. das Spritzenhaus;
4. die Wohnung der Rathspfänder;
5. das Kornwagehaus, jetzt vermiethet;
6. der Sandkrug, ein Wirthshaus in der Westcellervorstadt; verpachtet;
7. die Rathsbleiche, mit dem darauf befindlichen Gebäude (an dem Kleinhehlerwege, eigentlich der Mühlenmarsch;)
8. das Bürgerschulhaus;
9. Einige wenige Ackerländerey und Wiesen, wozu neuerlich noch

aus der Gemeinheitstheilung im Wietzenbruche einige 90 Morgen gekommen sind 1).

Außer den Einkünften aus diesen Cämmereygütern, insofern sie solche gewähren, fließen noch in die Casse derselben, der Schoss, die Bürgergelder, gewisse Innungs- und Concessionsgelder, und einige zufällige Einnahmen an Zinsen und Ueberschüssen.

Zu den letztern gehören dagegen:

1. Das Schützenhaus, nebst der dabey befindlichen Stadtweide auf der Mühlenmarsch. Ersteres wird von der Bürgerschaft mit dem dabey befindlichen Weinschank verpachtet;
2. das Commandantenhaus;
3. der Wildgarten und das dort befindliche Kaffeehaus, die Insel genannt;
4. die Stadtweide auf einem Theile der Altenceller Marsch und des Schweinebruchs;
5. das Torfmoor bey Garsten;
6. die Mastgerechtigkeit bey Flottwedel;
7. die sogenannte Güldenwiese;
8. die Servicecasse.

Insofern diese Stadtgüter verpachtet sind, werden sie von den Viermännern administrirt; so wie selbige auch die Rechnungen über die Einkünfte und über die Servicecasse zu führen haben. Die Rechnungen über den Service werden nicht der Bürgerschaft, sondern zunächst dem Magistrate, und sodann der königlichen Landdrostey abgelegt. Die Schützenhausrechnung wird zunächst der Bürgerschaft abgelegt, es kann jedoch der Magistrat deren Einsicht verlangen.

---

1) Früherhin gehörten der Cämmerey noch, die Rathsziegeley, der Raths-, Holz- und Zimmerhof, und die Rathsmühle, wie auch das zu den Vorlesungen bey dem ehemaligen coll. gio anatomico - chirurgico bestimmt gewesene Anatomiegebäude, welche Güter aber verkauft oder abgetreten sind.

Digitized by Google

II.

Verfassung der Vorstädte.

1.

Burgvoigtey.

Schon seit dem grauesten Alterthume hatten die Herzöge ihre Voigte (Advocati) um ihre domanial- und landeshoheitlichen Rechte wahrzunehmen. Diese hatten Untervoigte unter sich, und wurden deshalb in spätern Zeiten Großvoigte genannt.

Ein solcher Großvoigt bestand auch für Celle. Unter ihm standen folgende zwölf Untervoigteyen: die Burgvoigtey Celle und die Amtsvoigteyen Eiklingen, Ilten, Burgwedel, Bissendorf, Essel, Fallingbostel, Soltau, Bergen, Winsen an der Aller, Hermannsburg und Bodenbostel.

Die Befugnisse des Großvoigts 1) bestanden vorzüglich darin, daß er die zu bestellenden Amtsvoigte unmittelbar dem Landesherrn zu präsentiren, eine Aufsicht über dieselben zu führen und ihnen die Rechnungen abzunehmen hatte, die Versieglung der Officialpapiere bey Sterbefällen der Amtsvoigte besorgte, daß er Sitz und Stimme in der ehemaligen Regierung hatte, die für die Amtsvoigteyen speciell erlassenen Verfügungen publicirte, über die Domanialverpachtungen, das Bauwesen, die herrschaftlichen Forsten und Mühlen, so wie die Herrendienste verfügte, auch in den Amtsvoigteyen die Gerichtsbarkeit in Civilsachen ausübte. (Diesen letztern stand nämlich die Gerichtsbarkeit in erster Instanz nicht vollkommen, sondern nur eine präparatorische Cognition zu; es stand den Partheyen frey, die Amtsbescheide nochmals dem Erkenntnisse des Großvoigts vorzulegen, und Remedur zu verlangen, ohne daß eine neue Instanz hierdurch gebildet wurde.) Dann hatte der Großvoigt noch die Gerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft. Von seinen Erkenntnissen

1) S. über dieselben: Wilh. Friedr. von dem Knesebeck Diss. de advocatis et jure magni Advocati in Ducatu Cellensi et Luneburgico. Goett. 1757. 4. Eine Liste der Celllischen Großvoigte s. in Grupen Origg. et Antiq Hannoveran. p. 237 vorzüglich in E. A. Heiliger chronologia Advocatorum provincialium in Ducatu Cellensi, qui generales majores, magni (Grossvoigte) nuncupantur Hannov. 1800. Fol.

Digitized by Google

wurde bis zur Errichtung des Hofgerichts zu Uelzen (1535) lediglich an den Fürsten selbst appellirt.

Außerdem übte er nicht allein in dem ganzen Sprengel der Untervoigteyen, sondern auch in der Stadt selbst, den Blutbann oder die Criminalgerichtsbarkeit aus, auch führte er den Vorsitz auf dem sogenannten Echtedinge.

Diese Einrichtung, welche sich während der ganzen Zeit der bestehenden Cellischen Regierung, und selbst dann noch, als das Cellische Fürstenthum an das Churfürstliche Haus gekommen war, während welcher Zeit der Großvoigt auch von der Cammer zu Hannover unabhängig geblieben war, erhalten hatte, wurde durch eine Verordnung vom 14. April 1772 aufgehoben. Die Stelle eines Großvoigts wurde eingezogen, die Burgvoigtey und die gedachte Amtsvoigteyen wurden gänzlich auf den Fuß der übrigen Lüneburgischen Aemter gesetzt, in Haushalts- und Cammersachen der Aufsicht der Cammer zu Hannover, in Hinsicht der Justiz, der Justizcanzley und dem Hofgerichte zu Celle, mit Einziehung der Großvoigteylichen Instanz, untergeben, und denjenigen Bedienten, welche sonst ihren Gerichtsstand in persönlichen Sachen vor dem ehemaligen Großvoigt hatten, die Canzleysässigkeit ertheilt.

In Beziehung auf die Stadt gingen daher die Attribute des Großvoigts seit jener Zeit ganz und gar auf die Burgvoigtey über, so wie dieselbe in Hinsicht der ihr untergebenen Dörfer dieselbe Administration und Gerichtsbarkeit ausübte, die verfassungsmäßig den herrschaftlichen Aemtern über ihre Amtsuntergebenen zusteht.

Die Burgvoigtey, gegenwärtig bestehend aus einem Amtmann (Burgvoigt, sonst Burgschließer genannt), und zwey Amtsassessoren (sonst Amtsschreiber) übt daher gegenwärtig, wie bereits oben bemerkt worden ist, unter Leitung der Justizcanzley, und so, daß dieselbe das erkennende Criminalgericht ist, die peinliche Rechtspflege im ganzen Umfange der Stadt, mit Vorbehalt des, dem Stadtmagistrate zustehenden Rechts des ersten Angriffs, aus.

Ferner hat sie, unter Leitung und Oberaufsicht der Landdrostey, die verfassungsmäßige Verwaltung; so wie die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, mit alleiniger Ausnahme der Exemten, unter Aufsicht der Justizcanzley in folgenden Districten:

1. über die ganze Westceller-Vorstadt; mit ihren Districten, Trift,

Digitized by Google

Heerstraße, Neuenhäuser, Altenhäuser, Speicher und Neustadt;

2. über die Blumläger-Vorstadt, mit ihren Districten, dem Kreise und der Marsch, (mit Ausnahme der der Competenz des Magistrats unterworfenen 12 Häusern in der Marsch, einem Hause im Kreise und den Hospitälern St. Annen und St. Georg), so wie die Häuser auf dem Wildgarten;
3. über die Hehlen-Vorstadt, mit den Häusern auf dem Campe dem Judenkirchhofe und dem Rathsteiche;
4. über die Pfarrdörfer Altencelle und Großenhehlen, die Dörfer Altenhagen, Altensalzkoth, Benneboſtel, Burg, Boye, Boſtel, Garsten, Kleinenhehlen, Hornshof, Huſtedt, Lachtehausen, Osterloh, Scheuen, Vorwerk, und Weſtercelle; über die, jedoch canzleyſäſſigen Höfe Jägerey, Kropshof, und Groß- und Kleinen Ottenhaus; über die Maulthierſtuterey Behre; über die Vorwerke Müggenburg, Tannhorst und die Schäferey; über die einſtälligen Höfe Entenfang, Grünen Jäger, Heinshof, Peſthäuſer, Rathsziegeley, im Sande, Steiſenfinger und Teichmühle; über die Forſthäuſer am Kohlenbach, bey Lachtehausen, und hinter der Neuſtadt; endlich über die Canalhäuſer, bey Benneboſtel und hinter der Neuſtadt im Wiezenbruche;
5. in der Stadt über die sogenannte Vorburg, und die am nördlichen Walle belegenen, von ehemaligen Hofbedienten bewohnten zwölf Häuſer;
6. über ſämtliche Juden.

Von den Erkentniſſen der Burgvoigtey findet die Berufung an die Juſtizcanzley zu Celle ſtatt, inſofern die appellable Summe (20 Rthl. Caſſ. M.) vorhanden iſt.

Auch die völlige Policeygerichtsbarkeit ſteht der Burgvoigtey im ganzen Umfange ihres Sprengels zu, mit alleiniger Ausnahme deſſen, was in Hinſicht der Policeyverwaltung der Stadt und der Vorſtädte durch den königlichen Policeycommiſſair, mittelſt der obenausgezogenen Inſtruction vom 9. September 1825 verfügt worden iſt.

Zu gerichtlichen Inſinuationen, Ausſpändungen und Verkäufen iſt als Unterbedienter für den ganzen Umfang des policeylichen Sprengels ein Hausvoigt angeſtellt.

Dagegen ſind in Hinſicht der Verwaltungshandlungen für die Vorſtädte drey beſondere Unteramtsbedienten vorhanden. Der in

der Westcellervorstadt, so wie der auf der Blumenlage befindliche, führt den Titel Bürgermeister, wogegen der Unteramtsbediente in der Hehlenvorstadt, nur Amtsgeschworener heißt.

Diesem gemäß haben die Bürgermeister und der Amtsgeschworene in ihren Sprengeln die Aufsicht über alle policeywidrige Gegenstände, das Ansagen der Bezahlung der herrschaftlichen Gefälle, die Aufforderung zur Leistung des Herrendiensts, die Beschreibung der Steuern, die Verzeichnung der Häuslinge, Behuf des von ihnen zu entrichtenden Schutzgelds, die Aufzeichnung der Militairpflichtigen, Vorladung der Bruchfälligen zum Vorgerichte, und überhaupt alle Geschäfte, die gewöhnlich den Amtsunterbedienten obliegen.

Der Hausvoigt dagegen hat die Verrichtung in gerichtlichen Angelegenheiten, z B. Insinuationen, Executionen, Versteigerungen, Inventarisationen, Versiegelungen, die Aufsicht über die Gefängnisse u. s w. Auch führt er das Dienstregister, und die Aufsicht über das herrschaftliche Torfmoor und den Holzhof. In den, der Burgvoigtey untergebenen Dörfern übt er ferner alle die Befugnisse aus, welche in den Vorstädten den Bürgermeistern und den Amtsgeschworenen obliegen. Der Hausvoigt, die Bürgermeister und der Amtsgeschworene werden von der Landrostey zu Lüneburg angestellt.

2

Gemeine.

Die drey Vorstädte machen eine von der Stadt vollkommen abgesonderte Corporation aus, und haben keine städtischen Rechte, so wie auch die Stadtgesetze in den Vorstädten nicht gelten.

Die Westceller-Vorstadt mit der Neustadt, so wie die Blumenläger-Vorstadt werden jede durch einen Gemeinegeschworenen und mehrere Rottmeister vertreten: die Hehlen-Vorstadt hat keinen sie repräsentirenden Gemeinegeschwornen, weil sie keine Gemeinegüter, und keine Gemeineinkünfte hat.

Die gedachten Gemeinegeschworenen führen die Gemeinerechnungen, und werden auf die Art bestellt, daß die Gemeinen bey vorfallenden Vacanzen von Gemeinegeschworenen oder Rottmeister drey Mitglieder in Vorschlag bringen, von denen die Bourgvoigtey eines auswählt.

Die Abgaben der Vorstädte bestehen in Domanialabgaben, und Tragung der gewöhnlichen Gemeinelasten.

Digitized by Google

Die Domanialabgaben beſtehen aus Hauszins von zinspflichtigen Gebäuden, und aus Herrendienſten. Von dem Herrendienſte iſt die Weſtceller-Vorſtadt, mit Einſchluß der Neuſtadt, ſo wie die Hehlen-Vorſtadt frey; dagegen müſſen ſie von den Bewohnern der Blumenlage, mit Einſchluß der Marſch geleiſtet werden. Indeſſen wird der Dienſt nicht in Natur geleiſtet, ſondern ſtatt deſſen, nach einer vorläufigen Uebereinkunft ein Dienſtgeld gezahlt.

Die gewöhnlichen Gemeinelaſten werden aus den Gemeinecaſſen beſtritten, und ſind in der Weſtceller-Vorſtadt für dergleichen Caſſen bis jetzt keine Hebungen von den Gemeinegliedern geſchehen, auch beſteht daſelbſt kein Princip, nach welchem ſie erhoben werden könnten. In der Blumenläger-Vorſtadt werden zu Beſtreitung der Gemeinelaſten jährlich Summen aufgebracht, und beſteht bey dieſer Aufbringung das Verhältniß, daß, wenn die großen Hauswirthe 2 Rthlr. bezahlen, die kleinen 1 1/2 Rthlr. bezahlen müſſen.

Gemeingüter beſitzen die Hehlenvorſtadt, und die Blumenlagervorſtadt nicht. Die Weſtcellervorſtadt, mit Einſchluß der Neuſtadt, beſitzt die ſogenannte Bullenwieſe von etwa 1 Fuder Heu. Die aus derſelben aufkommenden Pachtgelder von etwa 6 bis 7 Rthlr., werden mit zur Beſtreitung der Koſten für Haltung eines Bullen verwandt. Die Neuſtadt beſitzt überdies zwey kleine Wieſen, zuſammen etwa ein Fuder Heu ausmachend, welches der jedesmalige Schützenkönig bekömmt. Außerdem iſt derſelbe bey Theilung des Wietzenbruchs für die Weidegerechtſame auf der Triſt die ſogenannte kleine Kroopswieſe beym Zuchthauſe zugefallen.

Zwey Communen der Vorſtädte, die Altenhäuſer und die Neuſtadt haben noch beſondere Eigenthümlichkeiten, die ſich aus ihrer Entſtehungsgeſchichte erklären laſſen.

Die Altenhäuſer haben Antheil an der Stadtweide, tragen aber nicht zu den ſtädtiſchen Laſten bey, und ſtehen auch nicht unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats.

Einige ſind Bürger und entrichten dafür einen geringen Schoß, aber keinen Hauszins, und ſoll dieſe Befreyung ihnen deswegen ertheilt ſeyn, weil ſie die am Schloſſe bauenden Arbeitsleute bey ſich aufgenommen haben, der dort in der ſogenannten Kuhle ſtehende Behrensſche Hof aber um deswillen von Hauszins und Zehnten befreyet ſeyn, weil die Ehefrau eines Urvaters dem Sohne des da-

Digitized by Google

maligen Herzogs, neben ihrem eigenen Kinde die Brust soll gegeben haben.

Die Handwerker auf der Neustadt, sobald sie Meister werden wollen, sind verbunden, das Bürgerrecht in der Stadt zu gewinnen, und bezahlen dafür ihren jährlichen Schoß, stehen aber deshalb, ausgenommen in Amts- und Gildesachen, und wenn sich das Amt selbst in der Stadt befindet, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats. Es gehen ihnen auch die übrigen städtischen Gerechtsame und Lasten nichts an, außer, daß sie berechtigt sind, an den jährlichen Schützenvergnügungen der Stadtbürgerschaft Theil zu nehmen, obgleich sie auch ihre eigenen haben.

Achter Abschnitt.

Kirchliche Verfassung.

Vor den Zeiten der Reformation stand die Stadt mit ihren Vorstädten, so wie den umliegenden Dörfern Altencelle, Burg und Lachtehausen, ferner Westercelle und Bennebostel, unter dem obern Kirchensprengel der Bischöfe zu Hildesheim, welche alle geistlichen und milden Stiftungen zu bestätigen hatten.

Nach den Zeiten der Reformation änderte sich durch dieselbe, dieses Alles.

Die einzelnen Pfarrsprengel waren nun folgende:

Altencelle bildete eine eigene Parochie, zu der sich das Dorf Burg und Lachtehausen hielt; und ein Gleiches trat bey Westercelle und Bennebostel ein.

Die Stadtparochie umfaßte dagegen anfangs die Vorstadt Blumenlage nebst der Marsch, die Hehlenvorstadt, nebst den Häusern auf dem sogenannten Camp in dem Caninchenholze, dem Wirthshause zum grünen Jäger, der Teichmühle, den Häusern am Rathsteiche und auf dem Judenkirchhofe, so wie den sogenannten Pest- oder Krankenhäusern; sodann die Westercellervorstadt, nebst den sogenannten Alten- und Neuen-Häusern, der Neustadt, dem Forst-

Digitized by Google

hause jenseits der Fuhsenbrücke und der Schäferey; endlich die Wohnungen auf dem Wildgarten.

Außerdem bestand in der Stadt die Schloßparochie, und die Garnisongemeine.

Die Gränzen des Stadtkirchensprengels wurden jedoch in der Folge theils erweitert, theils beschränkt.

Erweitert dadurch, daß die Schloßparochie mit dem Aussterben des Cellischen Regentenstammes aufhörte, und daß sich etwa um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die Gemeine Westercelle und Benneboßtel, da ihre Kirche in den Kriegsunruhen zerstört, und sie nicht im Stande waren, sie wiederum aufzubauen, so wie die Gemeine Altenhagen und Lachtehausen, wegen der Ueberschwemmungen der Aller, an die Stadtgemeine anschlossen; beschränkt dadurch, daß die Häuser auf dem Camp, das Wirthshaus zum grünen Jäger, und die Schäferey zu dem Kirchensprengel von Großenhehlen hinzugezogen, und daß in dem Schooße der Stadtparochie neue besondere Parochieen gebildet wurden, deren Bestandtheile dem Stadtkirchensprengel abgenommen ward.

Im Jahre 1658 wurde nämlich in der Vorstadt Blumenlage eine neue Parochie gebildet, und dieselbe dahin bestimmt, daß die Gränze derselben gegen Südosten die Kirche St. Georg, nebst dem nachmals erbaueten Chausséehause, nach Nordosten die Aller, nach Westen der Wildgarten, und nach Norden der Magnusgraben bilden sollte.

Im Jahre 1721 wurde gleichfalls in der Westercellervorstadt eine neue Parochie gestiftet, zu deren Sprengel das Zucht- und Irrenhaus nebst den Gebäuden der an denselben angestellten Officianten bestimmt wurde.

Im Jahre 1750 wurde in derselben Vorstadt eine zweyte neue Paroche gebildet, welche aus den sogenannten Alten- und Neuen-Häusern, mit Ausnahme des Jägerhofs, bestand.

Im Jahre 1824 wurden den Reformirten, und im Jahre 1825 den Katholiken, die bis dahin nur einen tolerirten Gottesdienst ausüben durften, die Rechte einer Pfarrgemeine beygelegt.

Mit Ausnahme I. der eingegangenen Schloßgemeine, befinden sich daher jetzt in der Stadt und den Vorstädten folgende sieben Pfarrgemeinen, II. die Stadtgemeine; III. die Blumen-

lagergemeine; IV. die Zuchthausgemeine; V. die Neuenhäusergemeine; VI. die Garnisongemeine; VII. die reformirte, und VIII. die katholische Gemeine.

I.

Eingegangene Schloßgemeine und deren Prediger [1]).

Zu derselben gehörte die Herzogliche Familie nebst dem Hofe, den Hofbeamten und dem Hofgesinde; welche alle in der Schloßkirche oder Capelle eingepfarrt waren. Sie ging mit dem Erlöschen des Celliſchen Regentenstamms ein.

Als Hofprediger werden genannt:

1. Dr. Heinrich Bock, Hofprediger Herzogs Ernst des Bekenners. Dieser nahm ihn 1525, mit nach Augsburg, woselbst der Herzog mit Urban Rhegius bekannt wurde, und diesen zum Hofprediger ernannte, wogegen Bock Generalsuperindent wurde. Er starb 1532.
2. Urban Rhegius, von 1530 bis 1532, wo er Generalsuperintendent wurde.
3. Dr. Martin Ondermark, 2) früher Stadtprediger, seit 1532 wahrscheinlich Hofprediger; 1592 Generalsuperintendent.
4. Wilhelm von Cleve, aus Utrecht gebürtig, aus einer alten adelichen Familie, trat vielleicht um 1570 in den Ruhestand, und starb am 4. October 1575 3).
5. Hector Friderici aus Gisborn von 1570 bis 1583 aulae

---

1) Benutzt sind zu diesem und den beiden folgenden Abschnitten: Bertram's Vorrede zu der Kirchengeschichte der Stadt Lüneburg, H. Joh. Bytemeister de vita, scriptis et meritis supremorum Praesulum in ducatu Luneburg. Helmst. 1728. 1730. 4, vorzüglich aber handschriftliche Nachrichten des Herrn Archidiac. Thörl. — Diejenigen, bey denen Rotermunds Gelehrtes Hannover angeführt ist, waren Schriftsteller und verweise ich, in Betreff der von ihnen herausgegebenen Schriften, der Kürze halber auf jenes Werk.

2) Auch Oudermark, Undermark, Udermark genannt.

3) Rotermund Gel. Hannover.

Digitized by Google

Cellensis concionator; fiel in Ungnaden, und ward 1584 Prediger zu Braunschweig, † 12. Februar 1591 1).

6. Eilard Segebode war im Jahre 1570 Hofprediger. Er lebte noch 1592, in welchem Jahre er am 17. Sept. die Leichenpredigt auf Herzog Wilhelm den jüngern in der Schloßkirche hielt und sie darauf zu Heinrichsstadt (Wolfenbüttel) drucken ließ.

7. M. Christoph Fischer, wurde 1583 Hofprediger, gleich darauf Generalsuperintendent.

8. Johann Spring, war um dieselbe Zeit Hofprediger, und nachher Superintendent zu Bardowik, wo er 1592 starb.

9. M. Christoph Silbermann wurde vom Herzog Wilhelm dem jüngern an Spring's Stelle 1591 zum Hofprediger berufen, und 1598 zum Oberſuperintendenten ernannt.

10. Andreas Conradi, aus Joachimsthal, 1560 Cantor an der Schule zu Hannover, 1564 Rector zu Celle, 1572 Pastor und Superintenvent zu Diepholz, 1576 Hofprediger zu Celle.

11. Martin Hußmann.

12. Johann Timaeus oder Timmius, oder Timme, aus Hannover, Rector zu Hameln, 1594 Rector zu Celle, 1597 Hofprediger, † 1632.

13. Bruno von Broitzen. Er stammte aus einem braunschweigischen Patriciergeschlecht ab, war 1623 Superintendent zu Ebstorf, 1626 Superintendent zu Gifhorn, 1627 Hofprediger zu Celle, und starb 1630 2).

14. Heinrich Hoppenstedt, war vorher Stadtprediger, und starb nach Anzeige des Kirchenbuchs den 27. August 1646 als Hofprediger 3).

15. Tobias Münchmeyer, war 1634 zweyter, und 1637 — 1642 erster Diaconus an der Stadtkirche, 1647 Hofprediger.

16. M. Anton Bußmann.

17. M. Nicolaus Horst, geboren zu Blomberg 1601, studirte zu Rinteln, 1630 Pädagogiarch zu Norden, 1633 Rector zu Min-

---

1) Rotermund Th. II. S. X.
2) Rotermund Gel. Hannover.
3) Rotermund Gel. Hannover.

den, 1648 Prediger an der Jacobi- und Georgenkirche zu Hannover, 1650 Hofprediger in Celle, † 3. November 1685 1).

18. M. Johann Joseph Binder, geboren 17. October 1642 zu Reichenweiler im Oberelaß; studirte in Tübingen und Straßburg, 1668 Conrector zu Mümpelgard und Adjunct des geistlichen Ministerii daselbst. 1676 Prediger zu Mandeur bey Mümpelgard, 1677 Französischer und 1685 auch deutscher Hofprediger zu Celle, Consistorialrath und Beichtvater des letzten Herzogs Georg Wilhelm, für welchen er auch die hieselst gedruckte Leichenpredigt hielt, † 26. April 1706 2).

Mit ihm schließt sich die Reihe der fürstlichen Hofprediger. Aus derselben ergiebt sich nicht allein, daß der Hof zu Zeiten zwey Hofprediger zu gleicher Zeit hatte, sondern auch aus dem Umstande, daß Binder zuerst französischer, und acht Jahre später zugleich deutscher Hofprediger wurde, daß wenigstens zu Herzogs Georg Wilhelms Zeiten, auch französisch gepredigt wurde, was sich dadurch erklärt, daß dessen Gemahlin eine Französin war, und damals eine Menge Franzosen im Staatsdienst angestellt waren.

II.

Stadtgemeine und deren Prediger.

Der Sprengel der Stadtgemeine läßt sich aus den oben aufgeführten Bemerkungen, folgern. Er begreift die Stadt, die Hehlenvorstadt, die Frisenwiese, von der Blumenlagervorstadt alle Häuser diesseits des Magnusgrabens, den Wildgarten, und von der Westcellervorstadt alles was nicht zur Zuchthaus- und Neuenhäusergemeine gehört. Sodann die Dörfer Altenhagen, Westercelle nebst Beunebostel, und Lachtehausen, so wie die Canalhäuser.

An der Stadtkirche fungiren der jedesmalige Generalsuperintendent als erster Geistlicher, und drey Prediger, die eigentlich den Titel Archidiaconus, Diaconus und Subdiaconus 3) führen. Die Stelle des ersten vergiebt der Lan-

1) Rotermund Gel. Hann.
2) Rotermund Gel. Hann.
3) Anfangs hießen sie Capläne, Ecclesiastes, Diaconi; und waren zugleich Consistoriales in dem Celliſchen Consistorio.

desherr, die drey Prediger werden von dem Magistrate, als Patron der Kirche bestellt.

Die geistlichen Geschäfte 1) sind folgendermaßen gegenwärtig unter denselben vertheilt: Die Geschäfte des Generalsuperintendenten, als Stadtprediger bestehen in der Abhaltung der sonn- und festtäglichen Vormittagspredigten; die des Archidiaconus in zwey Drittheilen der Freytagspredigten, die des Diaconus in einem Drittheile der Freytagspredigten, und in einem Drittheile der sonn- und festtäglichen Nachmittagspredigten, die des Subdiaconus endlich in zwey Drittheilen der sonn- und festtäglichen Nachmittagspredigten und in den, alle vierzehn Tagen abzuhaltenden Dienstagspredigten in dem St. Annenstifte. Ueberdem haben jene drey Prediger mit Ausschluß des Generalsuperintendenten die curam animarum und den Beichtstuhl, so wie auch die übrigen Pfarrgeschäfte, als Copulationen, Taufen, Beerdigungen u. s. w unter ihnen alterniren.

Die Kinderlehren werden am Donnerstage von dem Archidiaconus, am Dienstage abwechselnd von ihm und dem Diaconus gehalten.

I.

Generalsuperintendenten

Sie führten Anfangs nur den Titel eines Superintendenten, weil es damals eines Generalsuperintendenten nicht bedurfte. Als aber Urban Rhegius die Reformation im Lüneburgischen verbreitete, und besondere Ephorien gebildet wurden, so wurde er zum Generalsuperintendenten ernannt, und war der erste, der diesen Titel führte.

Nachdem die Grafschaften Hoya und Diepholz den Herzögen von Celle anaefallen waren, und der Generalsuperintendent einen noch ausgedehntern Wirkungskreis erhielt, wurde der Titel Obersuperintendent angeordnet und von Silbermann bis auf Eichfeld geführt, nur daß der einzige Johann Arndt den Titel Generalissimus erhielt.

1) Ueber die Ordnung des Gottesdienstes in frühern Zeiten s. Herz. Georg Wilhelm's Specialordnung vom 22. März 1689, in Corp. Const. Cell. Cap. I. Nro, 6. S. 448 fgg. Das Meßgewand wurde 1786, und die Kirchenmusiken 1791 abgeschafft.

Digitized by Google

Nach Eichfelds Tode, und nach der Auflösung des Cellischen Consistorii, so wie der Trennung der Grafschaften Hoya und Diepholz, kam der Titel Oberſuperintendent wieder ab, und der eines Generalſuperintendenten wieder auf. 1)

Folgendes ist die Liste der an hiesiger Stadtkirche fungirt habenden Generalsuperintendenten:

1. Dr. Gottschalk Cruse (oder Crusse), geboren zu Braunschweig 1499, und daselbst im Aegidienkloster erzogen. Seit 1518 studirte er 1½ Jahr in Erfurt, seit 1520 in Wittenberg, wo er Luthern hörte und 1521 Dr. der Theologie wurde. In demselben Jahre ging er nach Braunschweig zurück, erklärte sich für Luthers Lehre, und hielt Vorlesungen über den Evangelisten Matthäus. Wegen mannigfaltiger Verfolgungen begab er sich nach Volkerode, 1522 aber nach Wittenberg, hierauf wieder nach Braunschweig, wo er aber zum zweyten Male vertrieben wurde. Um 1524 berief ihn Herzog Ernst der Bekenner nach Celle, wo er nebst den übrigen Predigern Bock, Milau und Matthaei mit den Franciscanern unterhandeln, und das Werk der Reformation beginnen mußte. Wie lange er hier gewesen, und wann er gestorben, ist unbekannt 2). Wahrscheinlich starb er 1530.
2. Dr. Heinrich Bock, fürstlicher Hofprediger, und um 1530, Generalsuperintendent, ward 1532 vom Herzoge Ernst zum Convent nach Nürnberg abgesandt, woselbst er an einem hitzigen Fieber starb 3).
3. Urban Rhegius (König) geboren 1490 oder 1491 zu Montfort in Schwaben, studirte zu Freiburg in Breisgau, wo er mit Luthers nachmaligen Gegner Joh. Eck in Bekanntschaft kam, und dessen Schüler wurde. Zu demselben ging er

---

1) Ueber deren Vocation s. Schlegel Kirchenrecht. Th. II. S. 323.

2) Rehtmeier Chronik. S. 1348. Desselb. Stadtbraunschw. Kirchenh. S. 186. 388. Bytemeister de vita, scriptis et meritis superior. praesulum Luneburg. Rotermund's Gel. Hannover.

3) Rehtmeyer. S. 1349. Bytemeister a. a. O. Rotermund Gel. Hann.

nach Ingolstadt, und wurde hier Dr. der Theologie; trat aber bald auf Luthers Seite über. Im Jahre 1520 wurde er Prediger in Augsburg, dann dort vertrieben, kehrte aber 1523 wieder nach dieser Stadt zurück. Hier wurde er mit Herzog Ernst bekannt, der ihn zu seinem Hofprediger, und 1532 zum Generalsuperintendenten ernannte. Er † am 23 May 1541 und wurde neben dem Herzog in der Stadtkirche begraben 1).

4. Dr. Martin Ondermark, geboren zu Gent, studirte in Wittenberg, und war Luthers Schüler, Haus- und Tischgenosse. Herzog Ernst berief ihn 1525 zum Prediger an der Stadtkirche, wahrscheinlich auch um 1532 zum Hofprediger. Am Ende des Jahrs 1529 wurde er vom Herzoge mit Heinrich Bock und Matthäus Giederich nach Ostfriesland gesandt, um dort die evangelische Lehre einzuführen. Im Jahre 1542 wurde er zum Generalsuperintendenten ernannt, und † am 22. März 1569 2).

5) M. Georg Bohnsack, geboren zu Hannover, um 1550 Propst zu Lüchow, 1570 von Herzog Wilhelm dem jüngern zum Generalsuperintendenten ernannt. Im Jahre 1571 wohnte er zu Celle dem Convent der Lüneburgischen Theologen bey, in welchem der Wittenberger Kryptocalvinische Katechismus geprüft wurde. Im Jahre 1583 fiel er, wegen des ihm angeschuldigten Kryptocalvinismus in Ungnade, und wurde als Superintendent nach Bardowik versetzt, wo er 1589 starb 3).

6. M. Christoph Fischer (auch Vischer der ältere genannt) ein Schüler und Tischgenosse Luthers; ward zu Wittenberg Magister der Philosophie. Von Luther empfohlen, wurde er 1544 Probst zu Jüterbock, 1555 Superintendent zu Schmalkalden, 1571 Generalsuperintendent zu Meiningen. Herzog Wilhelm der jüngere berief ihn 1574 zum Adjunct des Generalsuperintendenten Bohnsack, 1577 ging er als Prediger nach Halberstadt, 1583 als Hofprediger nach Celle zurück, ward bald darauf Generalsuperintendent, und starb 1597 4).

---

1) Rehtmeier S. 1370. Rotermund im Hann. Mag. 1819. St. 46. 47.
2) Bytemeister.
3) Bytemeister; Rotermund Gel. Hann. S. v. Bonsack.
4) Bytemeister; Rotermund Gel. Hann.

Digitized by Google

7. M. Christoph Silbermann, geboren 1562 zu Halle, studirte zu Jena und Wittenberg, wurde daselbst 1582 Magister der Philosophie, 1586 Diaconus daselbst, 1590 seines Amts entsetzt, 1591 als Hofprediger nach Celle berufen, und 1598 zum Obersuperintendenten ernannt. Er † 1610 zu Darmstadt auf einer Reise, auf welche er Herzog Ernst den jüngern begleitet hatte. Wegen des Kryptocalvinismus, dem er sich entgegensetzte, hatte er viele Widerwärtigkeiten erfahren 1).

8. Johann Arndt, (der bekannte fromme und christliche Gottesgelehrte, dessen Bücher vom wahren Christenthum und sein Paradiesgärtlein, noch jetzt zu den gottseligsten Erbauungsschriften gehören) geboren zu Ballenstedt am 27. December 1555, studirte seit 1575 in Helmstädt, 1577 in Straßburg, 1579 in Basel, 1583 Prediger zu Badeborn im Anhaltschen, wurde 1590 durch die Calvinisten, wegen des Exorcismus aus seiner Stelle verdrängt, hierauf Prediger zu Quedlinburg, 1599 zu Braunschweig an der Martinikirche, wo er aber ketzerischer Lehrsätze beschuldigt, und wegen seiner Bücher vom wahren Christenthum hart bedrängt wurde, weshalb er 1608 den Ruf als Oberpastor und Consistorialassessor zu Eisleben annahm. Herzog Georg von Celle berief ihn 1611 als Generalissimus nach Celle, und hier starb er am 11. März 1621 und liegt in der Stadtkirche begraben. Sein Bildniß hängt in der Kirchenbibliothek 2).

9. M. Johann Wa[illegible]elius, geboren zu Moegelnae, am 24. Juny 1570, studirte seit 1587 in Wittenberg, 1590 Magister der Philosophie daselbst, 1596 Pastor zu Sondersdorf im Bitterfeldischen, 1610 zu Lüneburg an der Michaeliskirche, 1622 Obersuperintendent, † den 19. Juny 1641. Auch er hatte mit den Kryptocalvinisten viel zu kämpfen 3).

Zu seiner Zeit fing man an, Kirchenbücher hieselbst zu führen.

---

1) Bytemeister.
2) Ersch und Gruber Encyclopädie; Rotermunds Gel. Hannover.
3) Bytemeister.

Digitized by Google

10. Dr. Michael Walther, geboren 1593 zu Nürnberg, studirte seit 1610, anfangs Medicin, nachher Theologie zu Wittenberg, ward 1614 Magister der Philosophie, setzte 1615 seine Studien zu Gießen und 1616 zu Altorf und Jena fort, wo er Adjunct der philosophischen Facultät wurde. 1619 wurde er Hofprediger der Herzogin Elisabeth, Wittwe Herzogs Heinrich Julius von Wolfenbüttel, 1622 Professor der Theologie zu Helmstädt, 1626 Oberhofprediger, Consistorialrath und Generalsuperintendent zu Aurich, 1642 Obersuperintendent in Celle; wo er am 9. Februar 1662 verstarb 1).

11. Dr. Joachim Hildebrand, geboren am 10. November 1623 im Kloster Walkenried, studirte seit 1641 zu Jena, seit 1642 zu Leipzig, seit 1643 zu Helmstädt, wurde 1645 Magister der Philosophie, 1652 Professor der Theologie daselbst, 1662 Obersuperintendent in Celle, † am 18. October 1691 2).

Sein Bild hängt in der Kirchenbibliothek.

12. Franz Eichfeld, geboren zu Celle 1635 16. Juny, studirte seit 1652 in Helmstädt, seit 1656 in Jena und seit 1659 wieder in Helmstädt 1661 Garnisonprediger zu Lüneburg, 1663 dritter Stadtprediger, dann zweyter und endlich Archidiaconus zu Celle, 1691 Obersuperintendent daselbst, 1706 Consistorialrath, und starb zu Celle 1707, 16. May 3). Sein Bild hängt in der Kirchenbibliothek.

13. Dr. Polycarp Lyser, geboren zu Magdeburg 1656 1. July, studirte anfangs zu Jena, seit 1675 zu Leipzig, 1676 Magister der Philosophie, und Privatdocent daselbst, 1680 zu Rinteln, 1682 wieder zu Leipzig, wo er 1683 Assessor der philosophischen Facultät, und Mitredacteur der Acta Eruditorum wurde. 1685 Prediger zu Magdeburg, 1687 vom Herzog Ernst August, nach Wunstorf als Superintendent und Stiftssenior berufen, 1690 Dr.

---

1) Bytemeister. — Er schrieb: „Leichenpredigt, als Herzog Georg und Wilhelm in der Stadtkirche beygesetzt wurde, unter dem Titel: der Christen allerkräftiges Cordial. Nürnberg 1643.“

2) Eichfeld's Leichenpredigt auf ihn; Rotermund Gel. Hannover.

3) Lindenbergs Leichenpredigt auf ihn; Rotermund Gel. Hannover.

Digitized by Google

der Theologie, 1695 Generalsuperintendent des Fürstenthums Calenberg und Consistorialrath zu Hannover, 1708 in gleicher Würde nach Celle versetzt, † daselbst 1725, 11. October 1).

14. Dr. Philipp Julius (Ludwig) Böhmer, geboren gegen 1669, 1691 Professor der Moral in Helmstädt, 1701 Pädagogiarch am Gymnasium zu Göttingen, 1705 Generalsuperintendent zu Hannover, auch Consistorialrath, 1726 in gleicher Würde nach Celle versetzt, † daselbst 1735, 27. May 2).

15. Dr. Heinrich Philipp Gudenius, geboren 1676, 4. October zu Bornienhausen, studirte seit 1693 in Helmstädt 1698 Hospes im Kloster Loccum, 1700 Prediger zu St. Aegidien in Osterode, 1704 Prediger zu St. Alexandri in Einbeck, 1708 Superintendent der Einbeckschen Diöcese, 1720 Dr. der Theologie, 1722 Generalsuperintendent, und Prediger an der Johanniskirche zu Göttingen, auch Professor der Theologie am dasigen Gymnasio, 1723 Consistorialrath, 1736 Generalsuperintendent in Celle, wo er am 27. April 1743 starb 3).

16. Dr. Meinhard Plesken, geboren 1686...., Consistorialrath in Stade, 1743 Generalsuperintendent in Celle, † am 30. May 1757.

17. Dr Johann Friedrich Jacobi, geboren am 16. Januar 1712 zu Woltershausen im Grubenhagenschen, studirte seit 1730 in Jena und Helmstädt, 1735 Magister der Philosophie und Privatdocent in Göttingen, 1738 Prediger an der Stadtkirche zu Osterode, 1744 an der Kreuzkirche zu Hannover, 1745 an der Marktkirche daselbst, 1758 Consistorialrath und Generalsuperintendent zu Celle, † daselbst 1791 24. März 4).

18. Georg Christoph Dahme, geboren zu Jeinsen bey Hannover am 8. October 1737, 1767 Prediger zu London an der Hamburger Kirche zu Trinitylane, 1776 Pastor primarius, auch General- und Specialsuperintendent zu Clausthal, 1792

---

1) Bockelmann's Leichenpredigt auf ihn.
2) Rotermund Gel. Hannover.
3) Cobergs Leichenpredigt auf ihn; Rotermund Gel. Hann.
4) Annalen der Churlande. Jahrg. VI. S. 417 — 442. Rotermund Gel. Hann.

Digitized by Google

Generalsuperintendent und Consistorialrath zu Celle, † am 21. Juny 1803 daselbst 1). Wegen der feindlichen Occupation blieb seine Stelle zwey Jahre lang unbesetzt.

19. Johann Conrad Eggers, geboren zu Ebstorf am 6. Juny 1741, studirte seit 1759 in Helmstädt, seit 1763 in Göttingen, 1769 Caplan in Münder, 1772 Hofcaplan an der Neustädter Kirche zu Hannover, 1777 Superintendent in Gifhorn, 1788 Superintendent und Consistorialassessor zu Ratzeburg, 1802 Generalsuperintendent zu Harburg, 1805 Generalsuperintendent und Consistorialrath zu Celle, † das. am 19. August 1814 2).

20. Dr. August Ludwig Hoppenstedt, geboren den 22. März 1763 zu Großen-Schwülper, studirte seit 1782 zu Göttingen, ging 1784 mit dem Oberconsistorialrath Koppe nach Gotha, und 1785 mit demselben nach Hannover, bereisete im Auftrage der Regierung 1788 und 1789 verschiedene Länder in Absicht der Schulen und deren Methoden, 1789 erster Inspector des Seminarii zu Hannover, 1792 Hofcaplan an der Schloßkirche daselbst, 1796 Superintendent zu Stolzenau, 1805 Generalsuperintendent in Harburg, 1815 Generalsuperintendent und Consistorialrath zu Celle; daneben 1817 Doctor der Theologie, und 1820 Coadjutor der Abtey Loccum 3).

2

Diaconen.

Folgende sind bekannt geworden:

1. Matthias Milau (Milovius) lebte zu Crusen's und Bocks Zeiten, mußte mit diesen auf Befehl des Herzogs Ernst des Bekenners mit den Franziscanern in Celle unterhandeln, und war 1525 Archidiaconus. Wahrscheinlich wurde er, als Urban Rhegius die Ephorien einführte, nach Dannenberg als erster Superintendent der dortigen Ephorie gesetzt (1534).

2. Johann Matthaei lebte um dieselbe Zeit, und nahm Theil

---

1) Rotermund Gel. Hann.
2) Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen 1814. S. 192. Rotermund Gel. Hann.
3) Rotermund Gel. Hann.

Digitized by Google

an den Unterhandlungen mit den Franziscanern. Um 1525 zweyter Diaconus.

3. Dr. Martin Ondermark, war 1525 dritter Diaconus.

4. Matthias Gendericus, wurde mit Bock und Ondermark vom Herzog Ernst nach Ostfriesland gesandt, um die evangelische Lehre dort einzuführen, war 1529 dritter Diaconus, 1532 zweyter, 1534 Archidiaconus, ward nachher bey Einrichtung der Ephorien der erste Superintendent zu Bardowik, † 1538 28. September 1).

5. Valentin Tham, um 1532 dritter, 1534 zweyter Diaconus, und 1535 Archidiaconus.

6. Lorenz Werner, 1534 dritter, 1535 zweyter Diacanus, 1529 Archidiaconus.

7. Stephan Möller. Von 1535 — 1539, 1535 dritter, 1539 zweyter, 1542 Archidiaconus.

8. Gottfried Halen, Von 1539 — 1543, 1539 dritter, 1542 zweyter, 1554 Archidiaconus.

9. Gottfried Kencke, 1544—1554. 1542 dritter, 1554 zweyter, 1560 Archidiaconus.

10. Magnus Oeding, 1554 dritter, 1560 zweyter, 1570 Archidiaconus.

11. Johann Storch, 1560 dritter, 1570 zweyter Diaconus, 1595 Archidiaconus.

12. Michael Nehen, 1570 dritter Diaconus, wurde nach Bohnsacks Tode, Propst in Lüchow.

13. Henning Meyer, 1570 dritter Diaconus, kam als Superintendent nach Gifhorn.

14. Jacob Fischer, 1586 dritter, 1593 zweyter, 1597 Archidiaconus.

15. Franz Buschmann, wurde 1595 dritter, 1597 zweyter, 1598 Archidiaconus und † 1623.

16. Georg Grünhagen, 1597 dritter, 1598 zweyter, 1624 Archidiaconus, lebte bis 1631.

---

1) Rotermund Gel. H.

17. Wilh. Storch, 1598 dritter, 1624 zweyter Diaconus, † 1631.
18. Heinrich Hoppenstedt, 1631 dritter, 1632 zweyter Diaconus, wurde 1633 Hofprediger.
19. Conrad Meurer, 1624 dritter, 1631 zweyter, 1632 Archidiaconus, † 11. März 1650.
20. Tobias Münchmeyer, 1632 dritter, 1633 zweyter Diaconus, wurde 1647 Hofprediger.
21. Christian Werner, 1635 dritter, wurde 1647 zweyter Diacon, 1651 Archidiacon † 1663, 6. May.
22. Gebhard Wagner, 1647 dritter, 1651 zweyter Diacon, † 1656, 20. October.
23. M. Johann Heydemann, 1651 dritter, 1657 zweyter, und 1664 Archidiaconus, muß 1673 resignirt haben, † 1690, 24. September.
24. Johann Walther, 1657 dritter Diaconus, wurde nachmals als Superintendent nach Harburg versetzt.
25. Dr. Theodor Culemann, 1662 dritter, 1664 zweyter Diaconus, muß 1673 resignirt haben † 1676, 24. October.
26. Franz Eichfeld, 1662 dritter, 1664 zweyter, 1690 Archidiaconus, 1692 Oberſuperintendent.
27. Gustav Molanus, geboren zu Wildeshausen 1650, 28. Mai, studirte zu Helmstädt, machte eine Reise nach Holland, England und Frankreich, und wurde von Paris aus, an Culemanns Stelle 1676 berufen. Er mußte darauf mit den Celliſchen Truppen, als Feldsuperintendent nach Ungarn marſchiren, und nach geendigtem Feldzuge seine gnädigſte Herrſchaft nach Venedig, Rom und Neapel begleiten.

    Hierauf Superintendent zu Burgdorf, darauf zu Harburg, sodann Generalsuperintendent zu Harburg und Conſiſtorialrath. Er ſtarb auf einer Reiſe zu Hamburg 1710, 14. März.
28. Johann Brinkmann kam 1677 an Molanus Stelle, 1690 zweyter, 1692 Archidiaconus, † 1694 28. Februar.
29. Günther Otto Hoyer, kam 1690 in Brinkmanns Stelle, 1692 zweyter, 1694 Archidiaconus, † 1696 zu Hamburg 1).

---

1) Rotermund Gel. Han.

30. Lorenz Christoph Erich, kam 1692 an Eichfelds Stelle, 1694 zweyter, 1696 Archidiaconus, † 1701, 2. July zu Leipzig.

31. M. Sigismund Hofemann, ein Sohn des gleichnamigen Superintendenten zu Gifhorn, geboren zu Helmstädt 1660, 2. November, studirte zu Wittenberg und Helmstädt, reisete nach Danzig, Hauslehrer in Liefland, 1687 Pastor in Isernhagen, kam 1694 in Brinkmanns Stelle, 1696 zweyter Diaconus, † 1701, 6. July, Verfasser der Geschichte der Beraubung der güldenen Tafel, u. a. 1).

32. Conrad Hennig Bohnstedt, geboren zu Hildesheim 1661, 15. August, studirte seit 1679 zu Helmstädt, Prediger daselbst, kam 1696 in Hoyers Stelle, 1701 Archidiaconus, † 1707, 23. May 2).

33. Christian Julius Bockelmann, geboren 1655, 29. September zu Großen-Endorf im Amte Rodenberg, der Grafschaft Schaumburg, Hessischen Antheils, studirte seit 1675 in Rinteln, seit 1677 in Jena, seit 1680 in Helmstädt, 1 84 Prediger zu Edemissen, 1701 zum zweyten Diacon nach Celle berufen, 1707 Archidiaconus, † 1733, 12. April 3).

34. Nicolaus Lindenberg, geboren zu Harburg 1664, 1. Januar studirte zu Jena, und 1686 zu Leipzig; 1686 Feldprediger bey den im Holländischen Dienste befindlichen Cellischen Truppen, 1691 Prediger in Salzhausen, 1701 zu Celle, † 1714, 26. Januar.

35. Bernhard Heinrich Coberg, geboren zu Hannover 1672, 17. September, studirte seit 1692 in Helmstädt, 1696 Lehrer der Princessin Tochter des Churfürsten Georg Ludwig, 1699 Hofcaplan in Hannover, 1701 Pastor zu Linden bey Hannover, 1707 dritter Prediger zu Celle, 1714 zweyter, und 1735 Archidiaconus, † 1744, 17. April 4).

36. Nicolas Burchard Falkenhagen, geboren 1680, studirte von 1700 — 1703 zu Halle, 1712 Diaconus zu Walsrode, wurde

---

1) Rotermund Gel. Hann.
2) Rotermund Gel. Hann.
3) Rotermund Gel. Hann.
4) Rotermund Gel. Hann.

Digitized by Google

1714 an Lindenbergs Stelle berufen, kam 1732 als Paſtor primarius an die Wilhadikirche nach Stade, † daſelbſt 1733 1).

37. Joh. Martin Flügge, geboren 1699, 15. Februar zu Holdenſtadt, Amts Moisburg, Prediger zu Rethmar, Inſp. Burgdorf, kam 1732 in Falkenhagens Stelle, 1735 zweyter, 1744 Archidiaconus, † 1760 2).

38. Arnold Johann Friedrich Harding, Prediger zu Hameln, kam 1735 in Bockelmanns Stelle, † 1736, 15. März 3).

39. Dr. Gabriel Wilhelm Götten, geboren zu Magdeburg 1708, 4. December, ſtudirte ſeit 1724 in Halle, ſeit 1727 in Helmſtädt, dann Hauslehrer, 1732 Predlger an der Michaeliskirche zu Hildesheim, 1736 in Celle an Hardings Stelle, 1741 Superintendent zu Lüneburg, 1746 Hofprediger in Hannover † 1781, 28. Auauſt 4).

40. Dr. Johann Herrmann Zſchorn, geboren 1698, 19. Auguſt, Prediger zu Lemgo, 1741 zu Celle, 1744 zweyter, 1760 Archidiaconus, emeritirt 1775.

41. Hermann Anton Pleſken, geboren zu Bremen 1707, 22. Februar, 1737 Etatsprediger zu Stade, 1743 Prediger zu St. Nicolai daſelbſt, 1744 in Celle, wo er in Cobergs Stelle berufen wurde, 1754 Superintendent zu Ebſtorf.

42. Ernſt Ludwig Prieſer, geboren zu Hannover 1716, 10. März, Prediger zu Oſterode, kam 1754 an Pleſkens Stelle, 1760 zweyter, 1777 Archidiaconus, † 1785, 14. October.

43. Johann Heinrich Bode, wurde 1770 an Flügge's Stelle berufen, ging 1768 als Prediger nach Marſchacht ab.

44. Auguſt Pardey, Prediger zu Münden, wurde 1768 an Bode's Stelle berufen, ging aber ſchon 1771 als zweyter Stadtprediger an der Kreuzkirche zu Hannover ab.

45. Joachim Friedrich Lehzen, aus Jeſſel bey Lüchow, Pre-

---

1) Rotermund Gel. Hann.
2) Rotermund Gel. H.
3) Rotermund Gel. H.
4) Salfeld Beyträge zur Kenntniß der Kirchen- und Schulweſen Bd. IV. Rotermund Gel. H. — Verf. des jetztlebenden gelehrten Europa's, u. a. Schriften.

diger zu Langenhagen bey Hannover, 1771 in Celle an Pardey's Stelle berufen, 1775 Prediger an der Marktkirche zu Hannover.

46 Carsten Heinrich Ludwig Echte, geboren zu Celle 1742, 4. November, studirte in Helmstädt und Göttingen, 1768 Collaborator an der Pfarre Handorf der Inspection Bardowik, 1771 Collaborator in Celle bey dem Archidiaconus Zschorn, 1775 Garnisonprediger daselbst, in demselben Jahre dritter Stadtprediger, 1776 zweyter, 1785 Archidiaconus, † 1805, 3. Jan. 1).

47. Johann Andreas Gottfried Schetelig, geboren zu Hamburg 1729, 8. November, studirte bis 1754 zu Jena, Candidat zu Hamburg, dann 1761 Lehrer und 1773 Conrector am Johanneo daselbst, 1776 an Zschorns Stelle nach Celle berufen, 1785 zweyter und 1805 Archidiaconus, † 1807, 28. July. Er besaß eine bedeutende Bibliothek und Kupferstichsammlung, und hat außer einzelnen Predigten, ein raisonnirendes Verzeichniß von solchen Büchern, worin Abbildungen von berühmten Menschen enthalten sind, unter dem Namen einer Ikonographischen Bibliothek herausgegeben, von welcher seit 1795 — 1800 fünf Stücke erschienen sind, die mit dem Buchstab F. schließen, wo sie ins Stocken gerieth. Das Manuscript der übrigen Buchstaben, hat er der Universitätsbibliothek zu Göttingen vermacht.

48. Samuel Thörl, geboren zu Dannenberg 1755, 11. May, studirte zu Göttingen, 1781 Prediger zu St. Nicolai in Verden, 1788 dritter, 1805 zweyter Diaconus, 1807 Archidiaconus. Hat mehrere einzelne Predigten drucken lassen.

49. Johann Just Müller, geboren zu Celle 1777, 14. September, studirte zu Göttingen, Mitglied des philologischen Seminars daselbst, dann Hauslehrer in Frankfurt und Celle, 1805 dritter, 1707 zweyter Diaconus. Gab heraus eine Sammlung von Predigten.

50. Ludwig Friedrich Polstorff, geboren zu Lauenstein 1775, 11. October, studirte seit 1796 in Rinteln, seit 1800 in Göttingen, dann Conrector in Hameln, 1800 als dritter Stadtprediger

---

1) Rotermund Gel. H.

nach Celle berufen; † 1824, 18. April. Außer einzelnen Predigten, schrieb er: die Fahrt nach dem Ugley, unter dem Namen Sigismund Stille. Hamb. 1820. 8. (eine humoristische Reisebeschreibung); Blicke in die letzten Lebenstage unsers Herrn. Hamb. 1822, und ein nach seinem Tode erschienenes: christliches Trost- und Stärkungsbüchlein. Hamb. 1824. 8. 1).

31. August Wilhelm Knauer, geboren zu Einbeck 1796, 9. October, studirte von 1814 — 1817 zu Göttingen, 1820 Hospes zu Loccum, 1822 Zuchthausprediger in Celle, 1824 an Polstorffs Stelle, zum dritten Stadtprediger erwählt.

III.

Blumenläger-Gemeine und deren Prediger.

Diese Parochie ist 1658 gestiftet, und ist deren Sprengel bereits oben angegeben.

Der fürstliche Geheime Cammerrath und Canzler Heinrich Langenbeck, welcher bemerkt hatte, daß die Bewohner der Vorstadt Blumenlage dem Gottesdienst in der Stadtkirche nicht zweckmäßig beywohnten, und namentlich zur Winterszeit durch die frühzeitige Schließung des Thores vielfältig vom Kirchengehen abgehalten wurden, kam auf den Gedanken, eine eigene Parochie in dieser Vorstadt zu stiften, und trug solches dem Herzoge Christian Ludwig zur Genehmigung vor. Als er sie erhalten hatte, ließ er nahe am Hospital St. Georg, wo seit alten Zeiten eine kleine Capelle stand, eine Kirche aufbauen, und jene Capelle mit derselben vereinigen, ließ in derselben eine schöne Canzel, Taufe und Altar, sowie ein wohlklingendes Possitiv aufrichten, die Kirche zu St. Georg nennen, auch eine Parochialschule einrichten, und setzte für den Prediger und Schullehrer ansehnliche Dotationen aus. Als Patron der neuen Kirche übte er zugleich das Präsentationsrecht der Prediger aus, welches jedoch nachmals an den Landesherrn übergegangen ist.

Um zu erfahren, wie diese neue Einrichtung aufgenommen wurde, und die Eingepfarrten hieran zu gewöhnen, ließ er seit 1652 nur

1) Neues vaterl. Archiv Th. VI. S. 337 — 343.

von Candidaten den sonn- und festtäglichen Gottesdienst besorgen, bis 1638 der Bau der neuen Kirche vollendet war, und nun die Amtsgeschäfte, welche früher von den Stadtpredigern ausgeübt waren, durch ordentliche Prediger besorgt werden konnten.

Die Reihe derselben ist folgende:

1. M. Henning Benthe, (Bentius) aus Feldbergen bey Hildesheim gebürtig, studirte zu Helmstädt, 1638 erster Prediger auf der Blumenlage, kam 1661 nach Osterode als Superintendent. Schrieb Sciagraphia duelli pontificii. Cell. 1657. 4.
2. M. Theodor Jordan, geboren zu Lüneburg 1623, 24. September, studirte 1647 zu Rostock, nachmals Privatdocent zu Helmstädt, 1661 Prediger, ging 1667 als Hofprediger und Consistorialrath nach Hannover, 1680 Generalsuperintendent zu Clausthal, † 1692, 24. October 1).
3. M. Johann Volmer, Prediger zu Cellerfeld, 1667 zur Blumenlage.
4. M. Thomas Theodor Crusius, Prediger daselbst um 1673.
5. Andreas Reinbeck, Prediger daselbst um 1677 — 1683.
6. Johann Arend Eichfeld, Prediger um 1696, wurde 1703 nach Winsen an der Aller versetzt.
7. Friedrich Christian von Bonn, trat sein Amt 1703 an, † 1735.
8. Andreas Heinrich Thiele, Prediger zu Wettmar und seit 1736 zur Blumenlage, 1737 nach Bardowik versetzt. Er schrieb einen Catechismus. Lüneb. 1739.
9. Georg Friedrich Steigerthal, 1738 introducirt 1743 Superintendent in Fallersleben und nachher in Gifhorn.
10. Diedrich Georg Burmeister, geboren 1718 zu Lüneburg, 1743 introducirt, 1752 pro emerito erklärt, † 1790, 30 May.
11. Johann Friedrich Mauch, introducirt 1752, und 1757 nach Rethem versetzt.
12. Peter Richter, 1756 introducirt, und 1760 nach Rätzlingen versetzt.

---

1) Rotermund Gel. H.

13. Christoph Friedrich Bauer, 1760 introducirt, 1775 nach Balje in der Inspection Nienburg versetzt.

14. Christian Rudolf Carl Wichmann, aus Hannover gebürtig, Hospes zu Loccum, 1775 introducirt, 1780 Prediger in der Neuenhäuser Gemeine, † 1800, 10. December.

15. Otto Christian Meyer, geboren zu Bevensen 1747, 17. November, studirte seit 1771 in Göttingen, dann Hauslehrer und Lehrer am Gymnasium zu Hannover, 1780 Prediger auf der Blumenlage, 1787 zu Herrmannsburg, 1797 zu Soltau, wo er 1820, 15. Januar starb.

16. Paul Georg Mügge, Rector in Burgdorf, dann Prediger in Bothmer, 1787 auf der Blumenlage, † 1804, 11. Decemb.

17. Gottlieb Christian Breiger, geboren zu Hannover 1771 20. October, studirte seit 1790 — 93 zu Göttingen, 1796 Conrector zu Harburg, 1805 Prediger zur Blumenlage, 1809 zu Rehburg, 1815 Superintendent zu Dransfeld, 1826 Generalsuperintendent zu Harburg. Er hat mehreres herausgegeben 1).

Wegen der traurigen Landesverhältnisse wurde die Pfarre zur Blumenlage seit 1809 bis 1814, von dem Prediger zu Altencelle mit versehen, von Martini d. J. aber bis Trinitatis 1815 interimistice von dem nachmaligen Garnisonprediger, Herrn Hornbostel besorgt.

18. M. Georg August Friedrich Goldmann, geboren zu Münder 1785, 20. Juny, studirte zu Göttingen, 1808 Rector am Archigymnasio zu Soest, 1815 Prediger zur Blumenlage, 1817 Prediger zu Hameln, 1822 zu Lauenstein, 1826 zu Elbingerode. Er hat mehreres herausgeben 2).

19 Georg Friedrich Ernst Hoyer, geboren zu Scharnebeck 1784, 11. August, studirte von 1806 — 1809 zu Göttingen, 1814 Hospes zu Loccum, 1815 Collaborator zu Müden an der Aller, 1817 Prediger zur Blumenlage, 1823 zu Rathendorf.

20. Philipp C. Harding, geboren 1798, studirte von 1816 — 1819 zu Göttingen, 1822 — 1823 Mitglied des Prediger-Seminars und Lehrer an der Hofschule zu Hannover, seit 1823 Prediger zur Blumenlage.

1) Rotermund Gel. H.
2) Rotermund Gel. Hann. Bd. II. S. 153 und 691.

Digitized by Google

IV.

Zuchthausgemeine und deren Prediger.

Als das Zucht- und Irrenhaus in der Westcellervorstadt erbauet war, wurde zugleich eine Kirche zunächst für die Züchtlinge in demselben eingerichtet, und am 19. Juny 1721 eingeweihet. Zu der Parochie derselben wurde aber mehr nicht genommen, als das Haus selbst, und die Häuser der Officianten. Innerhalb dem Hofe des Zuchthauses hat nur der Prediger die Actus ministeriales zu verrichten, keine einzige außer dem Bezirke des Hauses. Stirbt jemand innerhalb des Bezirkes des Hauses, er sey, wer er wolle, und wird er innerhalb desselben begraben, so haben die Stadtprediger keine Ansprüche; wird aber die Leiche außerhalb des Bezirkes, auf einen der Kirchhöfe gebracht, so müssen die jura stolae der Stadtgeistlichkeit entrichtet werden. So auch, wenn jemand innerhalb des Bezirkes des Zuchthauses sich verheirathet, und die Braut ist aus der Stadtgemeine, so gehören die jura stolae der Stadtgeistlichkeit.

Das Patronatrecht wird von den Landschaften, auf deren Kosten das Zuchthaus erbauet ist, per turnum ausgeübt. In der Kirche wird jeden Sontag zweymal öffentlicher Gottesdienst gehalten, Vormittags gepredigt, Nachmittags Katechismuslehre angestellt. Letzterer müssen, vermöge einer besonderen Uebereinkunft, die Schulkinder der Neustadt beywohnen; obgleich sie eigentlich zur Stadtparochie gehören.

Die ordentlich bestellten Prediger an der Zuchthausgemeine, heben mit

1. Gottlieb Cruse an. Er wurde nach Gerdau versetzt.
2. Lüders, war um 1734 Prediger am Zuchthause.
3. Staars folgte auf ihn, und † 1738.
4. Spange, wurde 1751 nach Bispingen befördert.
5. Lasius, wurde 1752 nach Uetze versetzt.
6. Eisener, wurde 1762 nach Quickborn bey Dannenberg befördert.
7. Johann Coelestin Weiß, wurde 1762 introducirt, und 1764 nach Hiddestorf versetzt.
8. Johann August Brandes, 1765 introducirt, † 1769, 10. July.

Digitized by Google

9. Friedrich Wilhelm Krohne, geboren zu Celle 1744, 10. Juny, studirte zu Helmstädt und Göttingen, 1769 Zuchthausprediger hieselbst, 1776 Garnisonprediger, † 1814, 7. December.

10. Johann Erich Bollmann, geboren zu Hoya 1743, 22. October, studirte von 1762 — 1764 zu Helmstädt und Göttingen, 1765 Cantor in Hoya, 1776 Zuchthausprediger, 1783 nach Großenhehlen, und 1795 nach Wienhausen versetzt, wo er 1815, 26. März starb 1).

11. Friedrich Carl Eichhorn, 1783 introducirt, 1790 nach Drakenburg versetzt, wo er gestorben ist.

12. Johann Georg Jacobshagen, aus Osterode gebürtig, studirte zu Göttingen, 1790 Zuchthausprediger, 1798 Prediger zu Bodenwerder, 1802 zu Celle in der Neuenhäuser Gemeine, 1805 Superintendent zu Stolzenau, 1821 Superintendent zu Düshorn 2).

13. Philipp Wilhelm Heinrich Niemann, gebürtig aus Bordenau, Collaborator an der Stadtschule zu Celle, 1798 Zuchthausprediger, 1804 Prediger zu Geismar bey Göttingen.

14. Carl Justus Tilius, introducirt 1804, ging 1812 nach Schauen im Halberstädtischen.

15. Ludwig Gottfried Pfotenhauer, geboren 1786 zu Großenmunzel, studirte in Göttingen, introducirt 1812, 1822 nach Barenburg? versetzt.

16. August Wilhelm Knauer, introducirt 1822, wurde 1824 dritter Stadtprediger.

17. Heinr. Chr. Gelpke, geb. 1796 studirte zu Halle und Göttingen v. 1816 — 1819 vorher Prediger zu Vahlbruch 1825 introducirt.

V.

Neuenhäuser Gemeine und deren Prediger.

Wie bereits oben bemerkt ist, entstand die Parochie der Neuenhäuser in der Westceller-Vorstadt im Jahre 1750. Ihr Daseyn erhielt sie durch eine milde Stiftung der Witwe des weiland Land-

1) Rotermund Gel. Hann.
2) Rotermund Gel. Hann.

Digitized by Google

rentmeisters Prätorius, die sich nachmals mit dem Inspector Wahrenberg in Lüneburg verheirathet hatte. Nach ihrem 1749 erfolgten Tode, fand es sich, daß sie in ihrem Testamente, der Capelle in den Neuenhäusern 9000 Rthlr., zu einem Altar in derselben, 300 Rthlr., zu den Altarleuchtern 100 Rthlr., zu einer Orgel 200 Rthlr., zu ihrem Grabgewölbe 100 Rthlr., und außerdem noch 200 Rthlr., also 9900 Rthlr. vermacht hatte.

Der Sprengel dieser neuen Parochie wurde von dem Consistorio folgendermaßen bestimmt: die Gemeine der Alten-Häuser, von der Kirche nordwestlich, die Gemeine der Neuen-Häuser, bestehend aus folgenden Straßen der Westceller-Vorstadt: Jägerstraße, mit Ausnahme des Jägerhofs, Emigranten-, Schul-, Kirch-, breite Straße, und die Ohagen- und Schleich-Gasse.

Dieser Sprengel besteht aus ohngefähr 100 Häusern, deren Anzahl sich aber das Consistorium nach Zeit und Umständen zu vermehren vorbehielt.

Die Bestellung der Prediger behielt sich der Landesherr vor.

Nachdem nun alles vorbereitet, und die Capelle zu einer Kirche eingerichtet war, wurde sie am 30. December 1751 durch den Generalsuperintendenten Plesken feyerlich eingeweiht, und als erster Prediger

1. Carl Friedrich Kaiser an demselben Tage introducirt. Er stand 29 Jahre als Prediger an dieser Kirche, erhielt drey Jahre vor seinem Tode den Titel eines Superintendenten und † 1779, 27. December.
2. Christian Rudolf Carl Wichmann, früher Pastor adjunctus an der Blumenläger Gemeine, wurde 1780 in der Neuenhäuser Gemeine introducirt. Im Jahre 1788 wurde er pro emerito erklärt, und so wurden ihm, bis an seinen, am 10. December 1800 erfolgten Tod, Collaboratoren zu Gehülfen gegeben. Diese waren:

   Von 1788 — 1792 Conrad Diedrich August Lampe, 1792 Prediger zu Staffhorst, 1798 zu Vilsen, † 1810.

   Von 1792 — 1795 Herrmann Heinrich Friedrich Lentin, 1796 nach Egestorf versetzt.

   Von 1796 — 1799 Johann Ernst Heinr. Grumprecht, dann Prediger in Lüneburg.

Digitized by Google

Von 1799 — 1802 Ernst Christian Cleves, kam 1802 nach Südwalde.

3. Johann Georg Jacobshagen, früher Zuchthausprediger, wurde 1802 introducirt, und 1805 als Superintendent nach Stolzenau versetzt.
4. Georg Friedrich Scheffsky, geboren zu Celle, Hospes zu Loccum, dann Interimsprediger zu Bedenbostel, 1802 Pastor zu Grohnde, 1805 in den Neuen-Häusern, 1810 Superintendent zu Winsen an der Aller, † 1825, 27. Februar.
5. Christoph Nicolaus Eggers, geboren zu Gifhorn 1781, 10. Januar, Lehrer an der Töchterschule zu Hannover, 1810 Prediger an den Neuen-Häusern; 1824 Superintendent zu Bleckede.
6. Heinrich Wilhelm Bronner, geboren zu Wilsen 1791, 1. December, dann Hospes zu Loccum, seit 1824 Prediger in den Neuenhäusern.

VI.

Garnisongemeine und deren Prediger.

Sie hat um 1670 existirt, und umfaßt ihr Sprengel das hier garnisonirende Militair, mit dessen Familien.

Nach dem siebenjährigen Kriege, und hierauf 1814 war es im Werke, die Garnisongemeine mit der Stadtgemeine zu vereinigen; indessen fanden sich so viele Schwierigkeiten, daß man beide Male den Plan wieder aufgeben mußte.

Als Prediger an dieser Gemeine sind bekannt:

1. Lorenz Ernst Brauns, früher Feldprediger bey der Artillerie, † 1676, 12. November s. Alters 30 Jahre.
2. Peter Winkelmann lebte um 1685, † 1689, 29. May.
3. Johann Heinrich Winkelmann, † 1702, s. A. 36 Jahre.
4. Heinrich Elers, Caplan zu Walsrode, 1702 Garnisonprediger, 1710 Garnisonprediger zu Harburg 1).
5. Friedrich Prilop, gebürtig aus Celle, 1710 Garnisonpre-

1) Rotermund Gel. Hannover.

Digitized by Google

diger, 1722 Prediger zu Ilten, nachmals Superintendent zu Sulingen.

6. David Danielis, 1722 Garnisonprediger, 1737 Prediger in Ahlden 1).
7. Levin Seelhorst, 1737 Garnisonprediger, 1747 nach Ilten versetzt.
8. Gabriel Pflug, 1748 Garnisonprediger, 1755 nach Bedenbostel versetzt.
9. M. Elias Friedrich Schmersahl, geboren zu Dannenberg 1719, 2. April, studirte seit 1738 in Jena, 1740 zu Göttingen, 1744 Feldprediger, 1746 Prediger zu Stemmen, 1753 Garnisonprediger, † 1775, 16. April, und hat sich als Schriftsteller bekannt gemacht.
10. Carsten Heinrich Ludwig Echte, 1775 Garnisonprediger, und in demselben Jahre dritter Stadtprediger.
11. Friedrich Wilhelm Krohne, früher Zuchthausprediger, 1776 Garnisonprediger, † 1814, 7. December. In seinem Testamente vermachte er 300 Rthlr. zum Fond eines Witthums an der Garnisonkirche, und 100 Rthlr. zur Anschaffung von Büchern für verarmte Kinder der Garnisonschule.
12. Georg Conrad Ludwig Wilhelm Hornbostel, geboren 15. April 1785 zu Engelbostel, studirte zu Göttingen, sodann Collaborator an dem Lyceum zu Hannover, seit 1814 Interimsprediger auf der Blumenlage, 1815 Garnisonprediger.

VII.

Reformirte Gemeine und deren Prediger 2).

Wann dieselbe entstanden, läßt sich nicht ausmitteln. Vormals ab es eine französisch-reformirte, und eine teutsch-reformirte Gemeine, welche sich aber im Jahre 1805 mit einander vereinigten.

Eine Art teutsch-reformirter Gemeine muß hier schon vor dem Jahre 1700 existirt haben, denn als die Vorsteher der fran-

1) Rotermund Gel. Hann.
2) Nach Mittheilungen des Herrn Pastor Reupsch.

Digitized by Google

zösischen Gemeine zum Bau der Kirche collectirten, hatten sie teutsche Vorsteher in ihrer Begleitung.

Die französisch-reformirte Gemeine hieselbst entstand wahrscheinlich zu der Zeit, als, nach Aufhebung des Edicts von Nantes die Reformirten aus Frankreich und andern Orten vertrieben wurden, und am Cellischen Hofe einstweiligen Schutz fanden.

Nachdem selbigen durch den, mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Friedensschluß alle Hoffnung benommen war, ohne Aenderung der Religion nach ihrem Vaterlande zurückkehren zu dürfen, so wurde ihnen und ihren Nachkommen auf ihr Ansuchen, von dem Herzoge Georg Wilhelm unter dem 12. August 1699 die Fortsetzung ihrer Religionsübung in Celle zugesichert, wenn sie den ihnen gemachten Bedingungen gehörig nachleben würden. Nachmals wurde auch durch die Verordnung vom 30. März 1711 ein gleiches Recht den teutschen Reformirten daselbst zugestanden. Diese Bedingungen bestanden in folgenden:

1. Zur Verrichtung ihres Gottesdienstes hätten sie in den Vorstädten einen Ort, der frey von allen Abgaben bleiben solle, an sich zu bringen, und ein Gebäude, welches jedoch nicht die Gestalt einer Kirche haben dürfe, hiezu einzurichten. Die Ministerialhandlungen als Taufen und Trauungen, wenn nicht der Obersuperintendent eine besondere Erlaubniß hiezu ertheile, daß der reformirte Prediger sie verrichten könne, sollte von Stadtgeistlichkeit geschehen. Auch die Proclamationen der Reformirten sollten in der Stadtkirche geschehen, wobey jedoch nachgelassen wurde, ein Gleiches in ihren Versammlungen zu thun. Nicht weniger seyen auch die Beerdigungen der Stadtgeistlichkeit anzuzeigen.
2. Die Stolgebühren für die Ministerialhandlungen, selbst wenn die reformirten Prediger dazu die besondere Erlaubniß erhielten, seyen jedesmal an die Stadtgeistlichkeit zu entrichten.
3. Wenn ein neuer reformirter Prediger bey der Gemeine bestellt werden sollte, so sey solcher dem Landesherrn zu denominiren, und dessen Bestätigung zu erwarten.
4. Die Kirchensachen derselben, so wie auch alle Ehestreitigkeiten der französischen Reformirten sollten vor das Consistorium zu Hannover gebracht werden. (Dagegen wurden durch die Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 30. März 1711 Eheſtreitigkeiten der teutſchen Reformirten an die Landesregierung verwieſen) 1).

Solchergeſtalt war die reformirte Gemeine nur eine bloße tolerirte Gemeine, ein Verhältniß, welches ſich in Gemäßheit der teutſchen Bundesacte gegenwärtig geändert hat. Seit dem September 1824 iſt ſie nämlich den lutheriſchen Gemeinen, in ihren Rechten vollkommen gleichgeſtellt, wodurch dann die obigen Beſchränkungen, mit Ausnahme des dritten und vierten Puncts aufgehoben ſind.

Die Gemeine iſt jetzt ſehr ſchwach, und beläuft ſich kaum auf 100 Perſonen, indem niemand anerkannt oder zur Gemeine gerechnet wird, der nicht zur Kirche und zum heil. Abendmale kömmt.

Die Gottesverehrungen ſowohl der franzöſiſchen als der teutſchen Reformirten, wurden vor 1700 auf dem Saale eines Privatgebäudes auf der Neuſtadt gehalten, und theils von franzöſiſchen Predigern, die man bisweilen von Lüneburg kommen ließ, theils von auswärtigen teutſchen Predigern beſorgt.

Die beiden Gottesverehrungen waren übrigens nicht allein in Abſicht der Sprache, bisweilen auch des Orts, getrennt, ſondern auch in Abſicht des Rituals und ſelbſt des Catechismus, indem die teutſchen Reformirten in der ganzen ſogenannten Conföderation oder Synode, wozu außer Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Hameln, Braunſchweig und Bückeburg 2) gehörten, ſich als eigentliche Zwinglianer, immer gegen den Calvinismus geſträubt, und namentlich die Prädeſtinationslehre verworfen haben.

Der Bau der Kirche in der Weſtcellervorſtadt wurde im Jahre 1700 vollendet, und nach dieſer Zeit die Gottesverehrungen dort allein abgehalten 3).

Außer derſelben beſitzt die Gemeine noch zwey Gebäude, das Predigerhaus, und das Predigerwitwenhaus Die früherhin eingegangene, im Jahre 1820 wiederhergeſtellte, Schule befindet ſich hinter letzterm.

I.

Franzöſiſche Prediger.

1. Der erſte in Celle wohnende Prediger, mag de la Foreſt ge-

1) S. Schlegels Kirchenrecht Th. II. S. 159 — 163.

2) Ueber dieſe Synodalverſammlungen ſ. Annalen der Churlande. Th. III. S. 538 fgg.

3) Die teutſchen Prediger predigten darin, Sonntags um 8 Uhr, die franzöſiſchen um 10 Uhr, und ſo auch Nachmittags wechſelſeitig. Uffenbachs Reiſen. Th. I. S. 455.

Digitized by Google

wesen seyn. Zu seiner Zeit scheinen unter Begünstigung des letzten Herzogs von Celle, und seiner Gemahlin, geborenen d'Olbreuse, die meisten aus Frankreich geflüchteten reformirten Familien, sich von Lüneburg, wo früher der Hauptsitz der Gemeine war, nach Celle gewendet zu haben. Schon im Jahre 1687 wird einer eglise reformée gedacht, recueillie à Zell par la permission de Son Altesse serenissime Mgr. le Duc de Brunsv. et Luneb.

2. Joseph Casaucau, angestellt im Jahre 1703.
3. Jodouin, angestellt 1719; war schon vorher Prediger der verwitweten Herzogin. Da die gedachte Herzogin ihn bis an ihr Ende bey sich zu behalten wünschte, so ward neben ihm als Capellan oder Gehülfsprediger S. D. de Chaufepié angestellt. Da dieser im Jahre 1728 nach Holland ging, so kam in demselben Jahre an dessen Stelle
4. Sylvestre, der nach Jodouin's Tode 1750, dessen Platz als eigentlicher Prediger annahm, und 1755 starb.

Simon Bertrand, Gehülfsprediger seit 1751 † 1755.

5. Jacques Emanuel Roques, nachher de Roques und Roques de Maumont (de la Rochefaucauld) Hessenhomburgischer Kirchenrath, kam 1756 in dessen Platz und war Professor der Physik an dem damaligen Collegio anatomico-chirurgico. Er war ein damals sehr berühmter Schriftsteller über Gegenstände der Theologie, Philosophie, Moral und Physik 1).

Er starb 1805, 16. März. Nach seinem Tode wurde kein besonderer französischer Prediger wieder angestellt, indem die wenigen noch übrigen Mitglieder der französischen Gemeine sich mit der teutschen vereinigten, und deren Prediger als den ihrigen anerkannten.

2.

Teutsche Prediger.

1. Schmücker, 1709 als Prediger bestellt.
2. Köhler, 1723 angestellt.
3. Talla, 1728 angestellt.
4. Kühner, 1747 angestellt.

---

1) S. Berliner Monatsschrift 1807. Sept. S. 175 — 177.

Digitized by Google

5. Konrad Klugkist, geboren zu Bremen 1716, 9. September, 1749 Hofprediger zu Herford, 1753 zu Celle, 1764 zu Bremen, † 1787, 30. Juny. 1).
6. Diedrich Brummer, studirte zu Marburg, 1755 Prediger zu Celle, 1758 in Kopenhagen, † 1759 2).
7. Dr. Runge, 1758 angestellt.
8. Dysing, 1770 angestellt.
9. August Herbig, 1773 angestellt.
10. Johann Friedrich Krietsch, 1784 angestellt, 1801 Prediger in Göttingen, † 1819.
11. Ernst Lebrecht Friedrich Reupsch, geboren zu Bernburg 1772, 3. März, Collaborator an der dasigen Schule, 1797 Gehülfsprediger, 1805 Prediger zu Celle, zugleich seit 1816 Secretair der reformirten Synode des Königreichs Hannover. Außer mehreren lateinischen und teutschen Gedichten gab er heraus: Cellesches reformirtes Gesangbuch. 1812. Metrische Uebersetzungen des Gebets des Herrn. Celle 1813. Kleine deutsche Grammatik. Celle 1813. 2te Auflage. 1822.

VIII.

Römisch-Katholische Gemeine und deren Prediger 3).

Ueber den Ursprung dieser Gemeine findet sich nur das, daß Herzog Georg Wilhelm, auf Ansuchen des damaligen Commandanten, Oberst von Buccow, demselben gestattet, in seinem Hause einen katholischen Privatgottesdienst 4) halten zu lassen, und wurde in einem von dem Churfürsten Georg Ludwig an den Großvoigt von Bülow unter dem 1. October 1710 erlassenen Rescripte, den Katholiken verwilligt, daß sie bis auf weitere Verordnung den Gottesdienst, wie bisher in aller Stille „in dem Hause halten mögen, welches der Oberste und Ober-Stallmeister v. Buccow von dem Hofrath und

1) Rotermund Gel. Hannover.
2) Rotermund Gel. Hannover.
3) Nach Mittheilungen des Herrn Pastor Hartmann.
4) Jeder Mißbrauch dieser Vergünstigung wurde streng geahndet, wie denn mittelst Rescripts vom 26. April 1695, dieserhalb der Pater Blanche der Stadt und des Landes verwiesen wurde.

Residenten Klinkgrefen erkauft, so lange ermeldeter Oberster in hiesigen Diensten stehe, und ihm das Haus zugehören werde."

Im Jahre 1725 starb der Oberst v. Buccow und vermachte das gedachte Haus, welches er für 1250 Rthl. kaufte, und welches durch milde Beiträge, die auf 2062 Rthlr. betrugen, zum Behuf des Gottesdienstes aptirt war, der Gemeine, so wie dem Kirchenärario auf ewige Zeiten 1000 Rthlr.

Von dieser Zeit an, und obgleich die den Katholiken zugestandene Concession mit dem Tode des Obersten v. Buccow erloschen war, wurde der Gottesdienst derselben nur stillschweigend geduldet, wie solches durch die Landesregierung am 31. März 1749 dem Consistorialrath Pleske in Celle zu erkennen gegeben wurde, und so kam in Gemäßheit dieser Duldung den hiesigen katholischen Geistlichen, die Verrichtung der Ministerialhandlungen, als der Taufe, Trauung und Beerdigung der katholischen Glaubensgenossen überall nicht zu, sondern mußten letztere solche von den evangelischen Geistlichen vornehmen lassen. Wollte jedoch einer der hiesigen Katholiken, eine solche Handlung von ihren katholischen Geistlichen verrichten lassen, so bedurfte er hierzu einer besondern Concession der Landesregierung, welche nur unter der Bedingung ertheilt wurde, daß den evangelischen Predigern die Stolgebühren entrichtet werden sollten. Auch kam den Katholiken eine öffentliche Bestattung mit Gefolg und Leichenpredigt nicht zu, wie in einem Reskripte vom 15. Januar 1774 ausdrücklich erklärt wurde 1).

Alle diese drückenden Verhältnisse sind gegenwärtig, durch die, in der teutschen Bundesacte beliebte Gleichstellung der drey Hauptreligionen Teutschlands, aufgehoben, und so hat auch die hiesige katholische Gemeine gleiche Rechte mit den Lutherischen erhalten. Durch die Bulle Papst's Leo XII. vom 16. März 1824 ist die katholische Kirche zu einer Pfarrey erhoben, und der Diöcese des Bischofs zu Hildesheim übergeben, was laut des Landdrosteylichen Erlasses vom 12. August 1825, bekannt gemacht worden ist. Die Kirchensachen der Katholiken so wie die Ehestreitigkeiten derselben, insofern beide Gat-

1) Schlegel Kirchenrecht. Th. II. S. 117 — 122.

ten katholisch sind, gehören nunmehr für das katholische Consistorium zu Hildesheim.

Die Zahl der Gemeinemitglieder schwankt zwischen 400 bis 500. Folgende Prediger waren bey derselben angestellt:

Vor 1718 wurden die geistlichen Geschäfte durch Jesuiten besorgt, über welche sich jedoch keine Namensverzeichnisse vorfinden, da ihr Aufenthalt unstätt war. Von 1718 bis 1802 waren stets, mit geringer Unterbrechung, zwey Geistliche angestellt; von 1802 bis auf die neueste Zeit, wegen Mangel an Fonds nur Einer.

1. Ludolf Wilhelm May, Canonicus ad S. Crucem zu Hildesheim um 1718, wurde 1721 als Dechant nach Moritzberg bey Hildesheim berufen.
2. Heinrich Hausen aus Cölln, um 1718, † 1719.
3. N. de Charneux, aus Leiden, wurde dessen Nachfolger 1719, kehrte aber, da in Folge von Repressalien, wegen der Vorfälle in Heidelberg, die gottesdienstliche Ausübung untersagt wurde, in demselben Jahre dahin zurück. Als durch Vermittelung des Wiener Hofes die Religionsübung wieder frey gegeben wurde, ward:
4. Thomas Fellings aus Westphalen, 1720 wieder angestellt, welcher jedoch 1722 nach Hannover ging. Ihm folgte:
5. Johann Ehrenstein, aus Prag. Dieser wurde zwar 1723 nach Hannover berufen, kehrte jedoch 1725, wegen dortiger Vorfälle nach Celle zurück, und wurde 1726 von dem Erzbischofe von Prag, als Prediger und Consistorialrath nach Prag berufen. Ein fünf Sprachen kundiger Mann, ausgezeichnet durch gründliche Kenntnisse, als Theolog, Philosoph und Redner.
6. Simon Dewez, aus Trier, wurde 1726 sein Nachfolger. Er war früher Prediger zu Hannover, und kam 1733 als Canonicus nach Moritzberg bey Hildesheim.
7. Joseph Frisse, aus dem Cölnischen, war seit 1723 neben Ehrenstein und Dewez Prediger, und wurde 1728 nach Hannover versetzt; wogegen
8. Arnold Bonnier aus Cleve, von Hannover kam. Frisse kehrte jedoch 1733 nach Celle zurück, und ist 1750 gestorben.
9. Derchen, ein Franzose, war um dieselbe Zeit mit Frisse angestellt, bald aber als Pfarrer in sein Vaterland abberufen.
10. Johann Reck, gleichfalls mit Frisse arbeitend, starb nach

Digitized by Google

eilfjährigen Dienste an der Auszehrung, so daß zwey Jahre hindurch nur Ein Geistlicher wirklich fungirte.

11. Joseph Walmer, seit 1747; Canonicus zum Moritzberge bey Hildesheim.

12. Franz Dumont, kam 1750 in Frisses Stelle, wurde aber nach einem halben Jahre nach Hannover versetzt.

13. Peter Pütz, aus Luxenburg, wurde 1751 hier angestellt, und ist hier verstorben.

14. Philipp Anton Gleim, aus Duderstadt, kam 1757 in Pütz Stelle, ging aber 1758 als Pfarrer in sein Vaterland zurück.

15. Heinrich Eikemeyer aus Duderstadt, Prediger zu Göttingen, kam 1758 in Gleims Stelle, ging 1759 ab.

16. Joseph Arend, aus Heiligenstadt, kam 1759 in Eikemeyers Stelle, ging aber in demselben Jahre als Pfarrer in das Erfurtsche zurück.

17. Caspar Rindermann, aus Geisleden bey Heiligenstadt, kam 1759 in Arends Stelle, wurde 1767 Pfarrer zu Bokenem.

18. Jacob de Gudenus, Canonicus ad S. Severum Erfordiae, war seit 1760 bis 1763 zu gleicher Zeit mit Rindermann hier angestellt.

19. Conrad Hartmann, aus dem Hildesheimischen, kam in Gudenus Stelle, 1764 Pfarrer zu Emmerke.

20. Joseph Diegmann, aus Reinolderode im Eichsfelde, kam 1765 hierher, und † 1772 hieselbst.

21. Johann Wilhelm Volle, aus Vilsen im Hoyaischen, kam 1767 in Rindermanns Stelle, ward aber bald darauf nach Hannover versetzt.

22. Dominicus Glüsenkamp, aus dem Dominicanerkloster zu Osnabrück, kam 1772 in Diegmanns Stelle, † 1801 auf einer Berufsreise zu einem Kranken in Gisborn.

23. Andreas Roleff, aus dem Dominicanerkloster zu Münster, kam 1773 hierher, gieng aber 1800 wieder ab.

24. Albrecht Johner, aus dem Elsaß, fungirte von 1800 bis 1802, wo er in sein Vaterland zurückging.

25. Ludwig Strothmann, gebürtig aus dem Halberstädtischen, Mitglied des Convents zur Sülze bey Hildesheim, in welcher

Stadt er als Gehülfsprediger damals angestellt war, fungirte in Celle von 1802 bis 1815.

25. Martin Hartmann, geb. zu Dingelstädt aus dem Eichsfelde 1779, 31. December — 1813 Prediger in Celle, und seit 1824 Pfarrer.

IX.

Jüdische Gemeine.

Sie besteht aus 28 Israelitischen Familien, mit 130 Seelen.

Ihr Verhältniß zu den christlichen Gemeinen ist nur das einer Schutzgenossenschaft, weshalb die Juden auch nur die Rechte 1) haben, welche ihnen als Schutzgenossen die Verfassung des Landes zugesteht.

In Bezug auf ihre Religionsübung waren sie vor Alters sehr vielen Bedrückungen unterworfen; selbst eine Privatreligionsübung war ihnen früher in der Regel nicht zugestanden, und nur für einzelne Religionshandlungen dispensationsmäßig erlaubt. Noch im Jahre 1622 waren ihnen die Zusammenkünfte in Synagogen untersagt, da sie vielmehr in christlichen Kirchen sich einfinden, oder statt dessen eine Geldbuße erlegen sollten. Selbst noch am 22. März 1639 verfügte eine Lüneburgische Verordnung, daß sie sich alle Jahre bey Verlust des Schutzes vor den Stadtpredigern zu stellen hätten, die ihnen die Gründe des christlichen Glaubens vorzustellen, und sie möglichst zum Christenthum überzuführen suchen sollten.

Von dieser Zeit an hegte man mildere Gesinnungen gegen sie. Um das Jahr 1691 war ihnen hieselbst verstattet „in einem von der Straße abgelegenen Logement oder Cammer zusammen zu kommen, und ohne einige andere Ceremonien oder Schein einer öffentlichen Solennität, ihr Gebet mit einander zu verrichten," und als sie im Jahre 1093 diese Vergünstigung dahin ausgedehnt hatten, daß

1) Vergl. über dieselben Schlegel Hannov. Kirchenrecht Th. II. S. 178 fgg.
Namentlich dürfen sie, ohne besondere Concession der Regierungsbehörde nicht in der Stadt wohnen, und noch weniger Häuser in derselben kaufen.

Digitized by Google

sie in einem Privathause eine Kammer zu einer Synagoge eingerichtet hatten, und in derselben eine Art öffentlichen Gottesdiensts ausübten, so ward von Seiten der ehemaligen fürstlichen Regierung zu Celle unter dem 2. März 1 93 die Destruction derselben verfügt, und durch die Burgvoigtey ins Werk gesetzt. Dagegen wurde ihnen der Privatgottesdienst auf die oben angegebene Art wieder verstattet, und auf eine Vorstellung derselben, daß es ihnen vergönnt seyn möge, das dermalige Lauberhüttenfest in Celle feyern zu dürfen, mittelst Rescripts vom 7. September 1693, dem damaligen Burgvoigt aufgegeben, ihnen solches, wenn sie sich dabey aller öffentlichen Ceremonie „absonderlich aber der bey ihnen sonst gewöhnlichen Blasung des Horns dabey enthalten würden" gleichsam connivendo nachzugeben. Auf inständiges Bitten der Judenschaft wurde ihnen jedoch mittelst Rescripts vom 19. September dess. J., die Blasung des Horns jedoch unter der Bedingung gestattet, daß sie solches moderate und nicht clamose, und so, daß es außerhalb Hauses von Niemand bemerkt werde, zu blasen hätten

Um dieselbe Zeit ward ihnen auch ein bestimmter Begräbnißplatz angewiesen, da sie früher von jedem Todesfalle Anzeige zu machen, und zu gewärtigen hatten, daß ihnen für jedes einzelne nothwendig gewordene Begräbniß, ein Winkel auf herrschaftlichem Grunde ausgewiesen würde.

Wie sehr nun diese einzelnen Begräbnißstätten von dem rohen Pöbel beschimpft und gemißhandelt wurden, läßt sich aus jenen Zeiten des finstersten Judenhasses nicht allein erwarten, sondern ist auch aus mehreren Vorstellungen einzelner Juden, die sich noch gegenwärtig bey den Acten befinden, mit wahrer Betrübniß zu entnehmen. Durch dieselben ließ sich die vormalige fürstliche Regierung zu Celle im Jahre 1692 bewogen finden, den Juden am 18. August, den gegenwärtigen Begräbnißplatz vor dem Hehlenthore auszuweisen, auch ihnen zu gestatten, ihre früherhin an abgelegenen Winkeln bestatteten Todten ausgraben, und auf diesem neuen Platze wieder begraben zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß die Beerdigung der Leichen in aller Stille und ohne alle Ceremonieen vor sich gehen solle. Aber noch durften sie diesen Begräbnißplatz nicht befriedigen lassen, da die Gemeine Kleinenhehlen die Hütungsgerechtigkeit über denselben

prätendirte. Endlich wurde ihnen solches durch ein Reſcript vom 13. December 1704 verſtattet, wenn ſie ſich der Hütungsgerechtigkeit wegen, mit jener Gemeine vergleichen würden. Solches geſchah, gegen Erlegung von 6 Rthlr., wogegen die Gemeine der Judenſchaft verſtattete, daß ſie ſich des Platzes „ſolange wie der Wind weht und der Hahn krähet, dero Behuf bedienen möchten.“ Dennoch durfte die Befriedigung nur aus ſogenannten Schluchtern beſtehen, indem erſt unter dem 3. September 1714, gegen abermalige Erlegung von 4½ Rthlr. an die Kleinenhehler verſtattet wurde, den Platz mit Planken zu umgeben, und ſchloßfeſt zu machen.

Aber auch ſo war der Begräbnißplatz noch immer dem Muthwillen einzelner Frevler ausgeſetzt, weshalb auf anderweite Vorſtellung der Judenſchaft im Auguſt 1739 verſtattet wurde, ein Häuschen auf dem Begräbnißplatze zu erbauen, und einen Wächter hineinzuſetzen.

Die der Judenſchaft des Fürſtenthums Calenberg ertheilten Privilegien des Churfürſten Ernſt Auguſt vom Jahre 1687 und 9. October 1697, welche von Georg I. unter dem 18. Dec von 1716 beſtätigt waren, wurden unter dem 8. July 1737, auch auf die Juden im Fürſtenthume Lüneburg ausgedehnt.

Der Inhalt deſſelben ging dahin, daß ihnen unter vorgängiger Erlaubniß des Landesherrn, vergönnt werde, Synagogen und Schulen zu errichten, und ſich zur Leitung ihres Gottesdienſts, der Kirchendisciplin und des Ceremonialweſens eines eignen zu erwählenden Landrabiners zu bedienen.

Dieſem zufolge wurde nun auch in Celle ein eigenes Synagogengebäude, nebſt einer Schule errichtet, bey welchem ein Vorſinger und Lehrer angeſtellt wurden.

Die Gemeine ſelbſt wird durch älteſte oder Vorſteher vertreten, und iſt der alleinigen Gerichtsbarkeit der hieſigen Burgvoigtey unterworfen. Sie genießt dieſelben Rechte, und iſt denſelben Verpflichtungen unterworfen, wie alle übrigen in den Althannoverſchen Provinzen beſtehenden Judenſchaften; an die Geiſtlichkeit hat ſie gewiſſe jährliche Aequivalentgelder, für dasjenige, was derſelben, wenn Juden ganze Häuſer bewohnen, an Stolgebühren abgeht, zu entrichten.

Digitized by Google

Die Grundstücke der Gemeine bestehen in der Synagoge, mit dem neuerbauten Vorhause und einem Nebenhause, so wie aus dem Begräbnißplatze nebst dem Wohngebäude des Aufsehers vor dem Hehlenthore.

Neunter Abschnitt.

Anstalten zur Beförderung des Handels.

I.

Jahrmärkte.

Im Jahre 1353 „des negesten Sondages, vor den hilligen Leichnamdage," gab Herzog Wilhelm der Stadt Celle einen Gnadenbrief auf drey Jahrmärkte und einen Wochenmarkt. In der Urkunde werden die Markttage festgesetzt und zugleich ist der gewöhnliche Jahrmarktsfriede und die gewöhnliche Freyheit beygefügt. Im Februar des Jahrs 1412, „am ersten Sondage, na unser Jungfrawendage Lichtmessen" bestätigten die Herzöge Heinrich und Wilhelm dieses Privilegium, und setzten auf Ansuchen des Raths, den auf St. Moritztag fallenden Jahrmarkt „up den Sondagen na der Hymelvart vnser leven Frawen." In dieser Urkunde wurden zugleich die Privilegien der Stadt, welche die Herzöge Otto und Wilhelm derselben gegeben, von neuem confirmirt. Insonderheit aber wurde darin das Jahrmarktsprivilegium vom Jahre 1353, und der „lateinische Brief" des ersten, der also anhebt: „Nulli etiam hominum liceat" bestätigt. Vermöge des letztern sollten fremde Kaufleute, „de in user Herrschup nicht wonet oder plecht to wesende" in der Voigtey und Stadt Celle in den freyen Markttagen weder kaufen noch verkaufen.

Daß diese, alle Marktfreyheit zerstöhrende, Beschränkung gegenwärtig nicht mehr üblich ist, versteht sich von selbst; jedoch dürfen Waaren, die dem Gewandschneideramte ausschließlich zukommen, in den Jahrmärkten nicht feil geboten werden.

Jetzt werden vier Jahrmärkte die zugleich Viehmärkte sind, zu

folgenden Zeiten gehalten: Am Montag nach Quinquagesimä, am Montag nach Quasimodogeniti, am Montag nach Kreuzeserhöhung und am Montag nach dem 2. Advent. Jedesmal dauert der Markt 2½ Tage.

II.

Packhof.

Ein auf Rechnung der Kaufmannschaft zwischen der Zöllner- und Mauernstraße, im Jahre 1818 erbaueter Packhof dient als Niederlage der steuerbaren Waaren zur Beförderung des Handels, indem die Versendung der Waaren in das Ausland dadurch wesentlich erleichtert wird. Er ist auf die Stelle des alten Fleischscharren, und dessen Gebäude, so wie eines Hauses an der Mauernstraße, auf Kosten der Kaufmannschaft erbauet.

III.

Stadtwaage.

In dem Rathhause ist eine Stadtwaage vorhanden, und gereicht Einheimischen und Fremden in vieler Hinsicht zur Erleichterung. Die Bescheinigungen, welche aus der Stadtwaage über das Gewicht ausgestellt werden, sind entscheidend, und dieser Waageanstalt kann sich ein Jeder bedienen, wenn er ein sehr geringes Waagegeld giebt. Fremde, welche Fettwaaren, wie Butter, Käse, Speck, Schinken, geräucherte Wurst, oder Seefische u. s. w. zur Stadt bringen, müssen mit diesen Sachen sich zur Waage wenden, und dürfen solche, gegen Entrichtung des Waagegeldes, alle vier Wochen, drey Tage lang verkaufen.

Bey derselben ist ein besonderer Stadtwaagemeister angesetzt.

Zehnter Abschnitt.

Bildungsanstalten.

I.

Lehrinstitute.

Als solche besitzt Celle folgende: 1. die Parochialschulen, zu denen denn auch die israelitische Schule bey der Synagoge zu

Digitized by Google

rechnem ist; 2. die Töchter- und Elementarschule; 3. das Lyceum; 4. das Hebammeninstitut.

Die Privatlehrinstitute sind bey dieser Aufzählung übergangen, da hier nur von öffentlichen Instituten die Rede seyn kann; ein Mittelding zwischen beyden, ist die von der hiesigen Freimaurerloge begründete Handwerkerschule.

I.

Parochialschulen.

Mit Ausnahme der Zuchthausparochie, befinden sich bey jeder der übrigen Parochieen, als der Stadt-, Neuenhäuser-, Blumenläger-, Garnisons-, Reformirten- und Katholischen, besondere Parochialschulen. Außerdem aber auch noch auf der Neustadt wenn sie gleich zur Stadtparochialschule gehört, eine Nebenparochialschule.

Die Stadtparochialschule verdient wegen ihrer Ausdehnung und der gegenwärtigen musterhaften Einrichtung eine vorzügliche Erwähnung. Sie verdankt dieselbe dem auf alle gemeinnützigen Anstalten vorzugsweise gerichteten Entschlusse des Stadtmagistrats, und dem thätigen Eifer des um das Schul- und Armenwesen so hoch verdienten Herrn Generalsuperintendenten, Consistorialraths Hoppenstedt.

Die erste Verbesserung der lutherischen Parochialschulen, so wie des gesammten Schulwesens in der Stadt, hat man ohne Zweifel dem Herzoge Ernst dem Bekenner und seinen Nachfolgern zu verdanken.

Herzog Georg Wilhelm trat in deren Fußstapfen, und erließ unter dem 22. März 1689, eine Specialverordnung 1) wegen des Schul- und Kirchenwesens in der Stadt, in welcher er manche Bestimmungen traf, die auch noch gegenwärtig nicht abgeändert worden sind. Verfügt wurde in derselben unter andern, daß der Obersuperintendent sorgfältig dahin zu sehen habe, daß keine Winkelschulen geduldet und niemand zum Schulmeister, er sey dann zuvor von ihm geprüft und tüchtig befunden, angenommen werden solle. Die wirkliche Bestellung derselben wurde jedoch dem Stadtmagistrat vorbehalten. Jährlich solle einer der Stadtprediger die Schulen visitiren. Wenn bey den anzustellenden Visitationen befunden werde,

1) Corp. Const. Cellens. Cap. I. Nro. 6. S. 443.

Digitized by Google

daß ein Schulmeister über 60 oder 70 Kinder zu unterrichten habe, so solle ein Theil davon ihm abgenommen und einem andern zugelegt werden, damit er dem Unterricht vorkommen könne. Würden sich die Aeltern weigern, die Kinder zur Schule zu schicken, so sollen sie dessen ungeachtet das Schulgeld bezahlen, und angehalten werden, ihre Kinder in die Schule zu senden. Fänden sich bey den Visitationen, daß einige Kinder Neigung zum Studiren hätten, so sollen sie in die lateinische Schule aufgenommen werden. Kein Handwerker solle zum Schullehrer bestellt werden, u. s. w.

Der Unterricht beschränkte sich damals nur auf Lesen, Rechnen, und Schreiben, und auf Religion und allenfalls auf Anweisung im Gesang; und wurde von dem Stadtschullehrer in seinem Hause ertheilt.

Im Jahre 1819 kaufte jedoch der Magistrat zu diesem Zwecke ein geräumiges Haus auf der Schuhstraße (das ehemalige Gösselsche Haus, wo sonst das Beguinnenkloster gestanden haben soll) an, welches zum Behuf der Bürger-Knaben- und Töchterschule eingerichtet wurde. Außer den Unterrichtsstuben, wurden in demselben Zimmer für die beyden Hauptlehrer und ihre Familien, nebst freyen Stuben und Kammern für die beyden denselben zugestellten Elementarlehrer angelegt. Die Kinder selbst werden unter zeitgemäßer Erweiterung des früher üblich gewesenen Unterrichts, in fünf Classen unterwiesen; zwey derselben sind für die Knaben, zwey für die Mädchen, und eine für die jungen Kinder beyderley Geschlechts bestimmt. Angestellt bey der Schule sind zwey Hauptlehrer, zwey Elementarlehrer, und eine Lehrerin für weibliche Arbeiten.

2.

Töchter- und Elementarschule.

Die Töchterschule ist eine Stiftung des verdienstvollen Generalsuperintendenten, Consistorialraths Eggers. Die Elementarschule wurde im Jahre 1818 von dem Herrn Generalsuperintendenten, Consistorialrath Hoppenstedt gegründet, und mit jener, die ihm gleichfalls eine neue Einrichtung zu verdanken hat, vereinigt.

Beyde Schulen berücksichtigen das Bedürfniß der höhern Stände und bemittelten Bürger.

Die Elementarschule nimmt Kinder beyderley Geschlechts, sobald sie das fünfte Jahr ihres Alters vollendet haben, auf. Sie

werden in derselben überhaupt geübt, ihre Sinne gebrauchen, aufmerken, vergleichen und unterscheiden zu lernen. Der Unterricht erstreckt sich daher auf das Lesen, Auswendiglernen, Schreiben, die Anfangsgründe der Religion, Naturgeschichte und Rechnenkunst. Für die Töchter wird außerdem eine Lehrerin zur Anleitung in Handarbeiten zugezogen, für die Söhne aber eine Anleitung in den ersten Elementen der lateinischen Sprache an die Stelle gesetzt. Die Anfangsgründe der französischen Sprache werden gleichfalls, insonderheit, mit den Töchtern, geübt.

An dieselbe schließt sich für die weibliche Jugend die Töchterschule an. In Hinsicht derselben ist ein Plan zum Grunde gelegt, bey welchem auf die Bestimmung der weiblichen Jugend eine sorgfältige Rücksicht genommen ist. Sie zerfällt in zwey Classen. Lehrgegenstände sind, außer Nähen, Stricken und Sticken, Religion, Naturgeschichte, Geographie, französische und teutsche Sprache, Zeichnen und Schreiben u. s. w.

An der Spitze der ganzen Anstalt, mit Einschluß der Elementarschule, eine Aufseherin, steht unter der Oberaufsicht des Generalsuperintendenten, iezt die Frau Pastorin Ebbecke geb. Brandis; für die einzelnen Fächer sind mehrere Lehrer angestellt.

Für beyde Institute ist ein besonderes Haus gemiethet, worin zugleich sowohl die Aufseherin als der Elementarlehrer ihre Wohnungen haben, so daß sich die sämtlichen Kinder unter beständiger Aufsicht befinden. Das Institut besitzt keine Fonds, sondern wird lediglich durch das vierteljährig zu pränumerirende Schulgeld erhalten, welches vierteljährig für die Elementarschule in 3 Rthlr., für die Töchterschule in 6 Rthlr. Cassg. besteht 1).

3.

Das Lyceum 2).

Das Lyceum scheint seinen ersten Ursprung der Calandsbrüderschaft zu verdanken zu haben, in deren Urkunden sehr häufig des Gymnasii, ludimagistri, rectoris, cantoris, scholasticorum, gymna-

1) S. Herrn C. R. Hoppenstedt's Nachricht die Töchterschule und einzurichtende Elementarschule in Celle betr., vom 22. März 1818. 8.

2) Quaedam de schola Cellensi commentatus ad actum dram. lat. invitat J. H. Steffens. Cellis 1778. 8. Ein früheres Progamm von Marcard habe ich nicht benutzen können.

Digitized by Google

siastarum u. s. w. gedacht wird. Ueber die Einrichtung deſſelben in jener Zeit läßt ſich aber nicht das Mindeſte ausmitteln.

Eine Veränderung mußte mit demſelben zur Zeit der Reformation vorgehen, beſonders nachdem die Calandsbrüderſchaft aufgelöſet und deren ſämmtliche Güter und Einkünfte dem Stadtmagiſtrate überwieſen wurden.

Von dieſer Zeit an war der Stadtmagiſtrat auch der Patron des Lycei; es erhielt von demſelben das ehemalige Calandshaus, oder wenigſtens die Stelle, wo ſelbiges belegen war, angewieſen, und nach und nach diejenige Einrichtung, welche es gegenwärtig hat.

Ueber die Verhältniſſe des Magiſtrats zu dem Lyceo, beſagt der Receß vom 25. July 1632 1) folgendes:

1. Dem Magiſtrate ſoll die Ernennung, und Präſentation der Lehrer allein zuſtehen, jedoch in der Maaße, daß er vor der Vocation mit dem Generalſuperintendenten zu communiciren, und deſſen Gutachten über die zu beſtellende Perſon, zu beachten habe.
2. Die Inſpection, Viſitation, Anordnung der Lectionen und Prüfungen, Abfaſſung der Schulgeſetze, die Vocation und Remotion der Lehrer, ſo wie die Disciplinargewalt über dieſelben und die Schule, ſteht dagegen dem Magiſtrat und dem Generalſuperintendenten gemeinſchaftlich zu; doch hat letzterer in allen dieſen Angelegenheiten das Directorium zu führen.

Ueber die Einrichtung der Schule von Alters her, läßt ſich folgendes muthmaßlich andeuten.

Die Hauptlehrer waren früherhin der Rector (Ludimagister), der Conrector und der Cantor. Alle übrigen Gehülfslehrer hießen Locati, weil ſie von dem Rector nur auf kurze Zeit gemiethet wurden, und keine feſte Anſtellung hatten. In wieviel Claſſen gelehrt wurde, läßt ſich aus Mangel an Nachrichten nicht beſtimmen, doch waren es wenigſtens wohl vier.

Daſſelbe Miethverhältniß trat auch dann noch ein, als ein Collega quartus angenommen wurde; erſt ſeit 1628 wurde deſſen Stelle als Subconrectorat fixirt.

---

2) In Hagemann Zuſätze. S. 10 fgg.

Von 1647 — 1668 wurde ferner eine Lehrstelle für den Collega quintus, und um 1656 für den Collega sextus fixirt.

Nach 1673 scheint Sexta eingezogen zu seyn; Quarta war zuerst zwischen 1687 und 1714, und nachmals zum zweyten Male eingezogen. Im Jahre 1778 wurde in vier Classen Prima, Secunda, Tertia, Quinta gelehrt; im Jahre 1791 die Currende und der Singchor abgeschafft. Im Jahre 1796 war die Schule sehr in Verfall gerathen. Um eine nothwendige Schulreform vorzubereiten, sah sich der damalige Conrector Grünebusch veranlaßt, in Verbindung mit einigen Lehrern ein Privatinstitut anzulegen, in welchem Knaben unter 14 Jahren zu den obern Classen vorbereitet wurden. Dieses blühte schnell auf, und wurde 1799 mit der Schule selbst vereinigt. Seit 1801, als Grünebusch Rector ward, wurde unter dem Einfluß einsichtsvoller Obern, nach und nach mit der Schulreform der Anfang gemacht, und das Institut selbst seinem frühern Rufe wiederum näher gebracht 1). Noch mehr geschah solches, nach Grünebusch's Tode, unter der Leitung des Hrn. Generalsuperintendenten, Consistorialraths Hoppenstedt, und der thätigsten Mitwirkung des Stadtmagistrats, durch den leider zu früh wiederum an eine andere Lehranstalt berufenen Herrn Director Klopfer.

Die gegenwärtige Verfassung ist folgende:

Das Lehrerpersonale besteht aus einem Director, Rector, drey Collaboratoren, einem Lehrer der französischen Sprache, einem Schreib- und Rechnungslehrer, einem Elementarlehrer, einem Zeichnen- und einem Gesanglehrer.

Die Schüler selbst sind in sechs Classen vertheilt.

Die Lehrgegenstände sind:

In Prima; Griechisch (jetzt Aeschylus und Plato) Lateinisch (Tacitus, Cicero und Horaz) Religion, Geschichte, Alterthümer, Mathematik, Hebräisch, Französisch, Uebungen in lateinischen, griechischen und teutschen Ausarbeitungen; Disputirübungen.

In Secunda: Griechisch (Xenophon, Homer und Herodot), Lateinisch (Cicero, Livius, Virgil), Religion, Geschichte, Geographie, Metrik, Mathematik, Französisch, teutsche Literatur, Uebungen in lateini-

1) S. Hann. Magazin 1799 St. 93. 94. 1804 St. 9. 1807 St. 52. 1813 St. 26. 27.

Digitized by Google

schen, griechischen und teutschen Ausarbeitungen, Declamirübungen.

In Tertia: Griechisch (Homer und Xenophon), Lateinisch (Curtius und Ovid), Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Französisch, teutsche Grammatik, Rechnen, lateinische, griechische und teutsche Ausarbeitungen, Declamirübungen.

In Quarta: Lateinisch (Cornelius Nepos und Phädrus), Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, lateinische, teutsche, und griechische Grammatik, teutsche Ausarbeitungen, Französisch, Zeichnen, Rechnen und Kalligraphie; Declamirübungen.

In Quinta: lateinische, teutsche und griechische Grammatik und Anfangsgründe, Religion, Geschichte, Lesen, Rechnen, Geographie, Naturgeschichte, Französisch, Zeichnen, Kalligraphie und Declamiren.

In Sexta: lateinische Anfangsgründe, Geographie, Religion, Naturgeschichte, Lesen, Orthographie, Kalligraphie, Rechnen, Zeichnen.

Die Zahl der Schüler ist gegenwärtig folgende;

In Prima	20	Schüler.
„ Secunda	28	—
„ Tertia	34	—
„ Quarta	30	—
„ Quinta	28	—
„ Sexta	36	—
	176	

Das Schulgeld beträgt in vierteljähriger Vorausbezahlung an den Rechnungsführer:

Für Prima, Secunda und Tertia für jedes Vierteljahr 6 Rthlr. Cass. M. oder 6 2/3 Rthlr. Conv. M.

Für Quarta und Quinta, 4 Rthlr. 18 Mgr. Cass. M. oder 5 Rthlr. Conv. M.

Für Sexta 3 Rthlr. Cass. M. oder 3 1/3 Rthlr. Conv. M.

Ferner ist zu zahlen:

a. An Eintrittsgebühr bey der ersten Aufnahme ins Lyceum in Prima: 2 Rthlr. Cass. M. und für Landcharten 1 Rthlr. Cs. M. in Secunda, Tertia, Quarta und Quinta: 1 Rthlr. Cass. M. und für Landcharten 1 Rthlr. Cass. M. In Sexta werden diese Gebühren nicht bezahlt, sondern erst bey der Versetzung in eine höhere Classe.

Digitized by Google

b. An Versetzungsgebühr: in Prima: 2 Rthlr. Cass. M. in Secunda, Tertia, Quarta, Quinta: 1 Rthlr. Cass. M.

c. Ein jeder Schüler, der die Schulbibliothek benutzen will, zahlt dafür quartaliter 9 Mgr. Cass. M.

Das Personale der an dem Lyceo angestellt gewesenen Lehrer ist folgendes:

I.

Rectoren.

Sie wurden bis Weihnachten 1589 Ludimagistri, von da, bis 1817 Rectoren, und sind seit dieser Zeit Directoren betitelt.

1. Johann Pauli, von 1533 — 1538.
2. Hermann Sartorius, von 1538 — 1541.
3. Friedrich Brackmann, von 1541 — 1546.
4. Johann Cörner, von 1546 — 1548.
5. Hermann Kregel, aus Walsrode, ein Schüler Luthers, wurde 1545 Infimus, 1549 Cantor, 1551 Ludimagister, 1564 Prediger zu Gilten und Superintendent, † 1593 im 68sten Lebensjahre 1).
6. M. Rovenius um 1562.
7. Johann Baumgarten, von 1562 — 1567.
8. M. Andreas Conradi, aus Joachimsthal, 1568 Ludimagister, 1572 Superintendent zu Diepholz, 1576 Hofprediger zu Celle.
9. M. Ernst, von 1573 — 1574.
10. M. Otto Schwülper oder Schwalter, von 1574 — 1575.
11. M. Ludwig, von 1575 — 1578.
12. M. Samson, von 1578 — 1583.
13. M. Ludwig Moller (Molitor), aus Lüchow, war schon 1576 Lehrer, vielleicht Conrector an der Schule, 1583 Ludimagister, 1590 Propst zu Lüchow, † 1630.
14. M. Barthold Sengebehr, aus Hildesheim, zuerst Conrector, 1590 Rector, 1592 Prediger zu Lichtenberg.
15. Hennig Schrader, von 1592 — 1594.

---

1) Rotermund Gel. Hann.

16. M. Johann Timme (Timaeus), aus Hannover, Rector zu Hameln, 1594 zu Celle, 1597 Hofprediger daselbst.
17. M. Hector Conradi, ein Sohn von Andreas Conradi, wurde 1597 Rector, 1601 Probst zu Uelzen, † 1627 im 56sten Lebensjahre 1).
18. Martin Veit (Viti), zuerst Conrector, 1601 Rector, 1612 Prediger zu Wettmar und Superintendent zu Gifhorn.
19. Jacob Everhardi, aus Pickelsheim in Westphalen, Magister der Philosophie und gekrönter Dichter, 1616 Conrector, 1612 Rector, † 1636 2).
20. M. Friedrich Wacker, Rector um 16.., resignirte 1625.
21. M. Albert Wedden, zum Rector vorgeschlagen 1625, jedoch wegen Widerspruchs der Obern nicht bestätigt, nachmals zum Conrectorat zugelassen.
22. Leonhard Harduici, Rector 1628, † 1641.
23. Otto Sonnemann, Rector 1647, aber nach einem Vierteljahre entlassen, weil er zu Hildesheim zur katholischen Religion übergetreten war.
24. M. Wilhelm Johann Schowart aus Langlingen, 1636 Conrector, 1643 Rector, 1649 Prediger zu Bodenbostel, dann Propst zu Uelzen, † 1669.
25. Wilhelm Mechovius, aus Harburg, Rector zu Walkenried, 1649 zu Celle, 1659 Professor an der Ritteracademie zu Lüneburg.
26. M. Hieronymus Prätorius, Rector zu Ilfeld, 1659 zu Celle, 1670 Prediger zu Bodenteich.
27. M. Ludwig Georg Lunde aus Hannover, von Helmstädt aus 1670 zum Rector berufen, † 1687.
28. M. Lorenz Albrecht Delius aus Bardensleben im Halberstädtischen, 1680 von Helmstädt aus zum Conrector berufen, 1687 Rector, † 1714 im 60sten Lebensjahre 3).
29. Jacob Heinrich Marcard aus Gebse im Thüringischen, 1710 Conrector, 1714 Rector, 1756 pro Emerito erklärt, † 1759.

---

1) Rotermund Gel. Hann.
2) Rotermund Gel. Hann.
3) Rotermund Gel. Hann.

Digitized by Google

30. Johann Heinrich Steffens, aus Nordhausen, 1739 Subconrector, 1743 Conrector, 1756 Rector, † 1784.

Verfasser der Geschichte der alten Bewohner Teutschlands, 1752, der diplomatischen Abhandlungen über Celle, 1763, des Auszugs aus der Geschichte des Gesammthauses Braunschw. Lüneburg, 1777, 2te Auflage 1785, der von Campenschen Geschlechtshistorie 1783, der lateinischen Uebersetzung von Lessing's Emilia Galotti, 1778 des Programmas de Schola Cellensi, 1778, eines Index geographicus u. s. w.

31. Johann Dietrich Albert Münter, geboren zu Celle, 1749 Subconrector, 1756 Conrector, 1784 Rector, trat 1801 in den Ruhestand, und starb bald darauf.

Man hat von ihm eine lateinische Uebersetzung von Moliere's Fourberies de Scapin (Pseudoli Fallaciae Molieri comoedia. Celle 1778) und eine geschätzte Ausgabe von Aristophanes Plutus.

32. Heinrich Christian Conrad Grünebusch, geboren zu Peine 1756, 4. July, studirte zu Helmstädt und Göttingen, 1784 Conrector, 1801 Rector, erhielt 1817 den Titel Director, † am 21. April 1823, kurz nachdem, daß er seine Stelle niedergelegt hatte, und in den Ruhestand getreten war. Man hat drey sehr gediegene Programme über das crimen perduellionis, und die privilegia secundum legum decemviralem von ihm 1).

33. Dr. ph. M. Friedrich Gotthelf Klopfer, aus Zwickau, wo er Rector war, 1823 an Grünebusch's Stelle als Dirrector berufen, 1825 Inspector und erster Professor an der Ritteracademie zu Lüneburg.

34. Ludwig Philipp Hüpeden, geboren zu Hoya 1794, 11. December, studirte seit 1814 zu Göttingen, wo er den Preis der theol. Facultät, de amore inimicorum erhielt, 1817 Hauslehrer in London, 1818 Oberlehrer am Gymnasio zu Bremen, 1825 Director in Celle 2).

---

1) N. Vaterl. Archiv. Bd. IV. S. 318 fgg.
2) Rotermund Gel. Hann.

Digitized by Google

2.

Conrectoren.

Seit 1823 Rectoren titulirt.

1. M. Theodor Oberg um 1575.
2. Ludwig Moller um 1576, nachher Rector.
3. M. Berthold Sengebehr, nachmals Rector.
4. M. Andreas Niemeyer, 1592 Cantor, 1593 Conrector, 1604. Prediger an der Kreuzkirche in Hannover.
5. Martin Viti, von 1604 — 1608, nachher Rector.
6. M. J. Fecht, nachher Prediger zu Marschacht, dann zu Pattensen.
7. M. Jacob Everhardi um 1610, nachmals Rector.
8. Joh. Albert Wedde um 1625.
9. Leonhard Harduici, nachmals Rector.
10. M. Wilhelm Johann Schowart, um 1636, nachmals Rector.
11. Nicolaus Wichtendahl, um 1638, nachmals Prediger zu Leese.
12. M. J. Kelp, Conrector von 1647 — 1649, nachmals Superintendent zu Walsrode.
13. J. Deichmann, von 1650 — 1653, nachmals Prediger zu Elze.
14. M. Ernst Sonnemann von 1653 — 1661, dann Prediger in Einbeck.
15. Christoph Ahrberg, von 1661 — 1670.
16. Johann Zimmermann von 1670 an, nachher Prediger zu Wechholz.
17. M. Lorenz Albert Delius, von 1680 an, nachmals Rector.
18. Owenus, seit 1687, nachmals Prediger zu Buccow.
19. Caspar Nicolaus Oberbeck, seit 1694, nachmals Superintendent zu Pattensen.
20. Jacob Heinr. Marcard, seit 1710, nachher Rector.
21. Johann Martin Ludwig Evers, Rector zu Peine, 1714 Conrector zu Celle, 1731 Rector zu Harburg, 1739 Prediger zu Siestorf 1).

1) Rotermund Gel. H.

Digitized by Google

22. Augustin Gabriel Gehle, geboren zu Friedland 1700 12. Januar, studirte zu Wittenberg und Jena, 1731 Conrector zu Celle, 1743 Rector zu Stade, † 1763. 21. September. Er hat viele Programme geschrieben und war teutscher und lateinischer Dichter 1).
23. J. H. Steffens, um 1743; nachher Rector.
24. D. A. Münter, 1756 Conrector, 1784 Rector.
25. H. Ch. C. Grünebusch, 1784 Conrector, 1801 Rector.
27. Heinr. Christ. Christoph Neuer, 1801 Conrector, erhielt 1823 den Titel als Rector.

3.
Cantoren.

1. Herrmann Kregel, nachmals Rector.
2. Anton Gaderdes, von 1551 — 1557.
3. Georg Osias, von 1558 — 1559.
4. Fabricius, um 1559.
5. Valentin, um 1567.
6. Henrici, von 1568 — 1570.
7. Henning, um 1570.
8. Samuel Resen, um 1571.
9. Johannes Tachensis, von 1571 — 1573.
10. Johann Spring, von 1573 — 1575.
11. H. Koken, von 1575 — 1577.
12. Peter Willich, um 1577.
13. Henricus de Miles, von 1578 — 1582.
14. Nicolaus, von 1582 — 1583.
15. Richard, von 1583 — 1584.
16. Osias Magius, von 1584 — 1589.
17. Reiner Fabricius, von 1589 — 1591, nachher Prediger zu Scharnebeck 2).
18. Hennig Schrader, von 1591 — 1592.

---

1) Rotermund Gel. Hann.
2) Rotermund Gel. H.

Digitized by Google

19. Andreas Niemeyer, von 1592 — 1595, wo er Conrector wurde.
20. Johann Neſen, von 1595 — 1597.
21. Conrad Breiger, von 1597 — 1603, dann Prediger in Sievershauſen.
22. Joachim Strunk, um 1604 1).
23. Hennig Cruſius, von 1604 — 1608.
24. Martin Grevelius, von 1604 — 1608 Subconrector, 1608 — 1617 Cantor.
25. Martin Menſching, von 1617 — 1621.
26. Franz Lohſtätter, von 1621 — 1627.
27. Bernhard Böhmer, von 1627 — 1659.
28. Chriſtian Ahrberg, von 1659 — 1661, nachmals Conrector.
29. Joh. Georg Kühnhauſen, von 1661 — 1670.
30. N. Rullmann, von 1715.
31. N. Dittmer, nachmals Prediger zu Lauenburg.
32. Joh. Heinrich Winter, nachmals Cantor zu Hannover.
33. Joh. Heinr. Henne, um 1762.
34. J. C. Dreyer.

4.

Subconrectoren.

Früher hießen ſie collega quartus, ſeit 1628 aber Subconrector. Die Stelle iſt ſeit des letzten Subconrectors Söldners Tode unbeſetzt.

1. Peter Sorgius, um 1577.
2. Paul Friſius, von 1577 — 1578.
3. Petrus Burgenſis, von Oſtern 1578 — 1579.
4. Henricus Mindenſis, von Oſtern 1579 bis Michaelis 1579.
5. Henricus Bielfeldenſis, von M. 1579 — 1580.
6. Andreas Grum, von M. 1580 — 81.
7. Henricus Mindenſis, zum zweyten Male von 1581 — O. 1582.
8. Dietrich Schulte, von O. 1582 bis Joh. 1583.

1) S. N. Vaterl. Archiv. Bd. IX. (1826) S. 190.

Digitized by Google

9. Lorenz Nagel, von Joh. 1585 — 1586.
10. Gottfried Sotralan, von Joh. bis Michaelis 1585.
11. Andreas Grum zum zweyten Male, von Weihn. 1586 bis Joh. 1590.
12. Georg oder Jürgen Meyer, von Joh. 1590 — Weih. 1591.
13. Peter Rittershusen, von Ostern 1592 — Ostern 1594.
14. Joh. Overmeyer von Ostern 1594 — 1595.
15. Lüder Horneburg, von Ostern 1595 — Joh. 1597.
16. Balthasar Stockmann, von Weihn. 1602 — Ost. 1603.
17 Theodor Groppen, von Mich. 1603 — Weihn. 1604.
18. Martin Grevelius, von Weih. 1604 — Joh. 1608.
19. Joh. Gercenius, von Joh. 1608 — 1622.
20. Bruno Hensdorff, von 1622. —
21. H. Haken, † 1642.
22. Joh. Gercenius, zum zweyten Male, von 1628, wo er Subconrector genannt wird, bis 1647.
23. Georg Sonnemann, von 1647 — 1660, † 1664.
24. Moritz Schreiber, von 1660 — 1662, Prediger zu Eschede.
25. Hennig Sperling, von 1663 — 1673, † 1706.
26. Martin Curtius, bis 1707.
27. J. von Deyen, † 1715.
28. Ad. Friedr. Schwarzkopf, nachmals Prediger zu Barterode.
29. N. N. Werden, † 1719.
30. J. H. Steffens, nachmals Rector.
31. J. F. E. Steffens, um 1743, nachmals Prediger zu Stade.
32. J. D. A. Münter, seit 1749, nachmals Rector.
33. N. Trier, seit 1758, nachher abgesetzt.
34. N. Steinfeld, nachmals Prediger zu Ochsendorf.
35. J. C. Söldner, seit 1775, † 1821.

5.

Collega quintus.

1. Andreas Fabricius, von 1647 — 1654.
2. Christian Heveken, von 1653 — 1656.
3. Christoph Arnold Heveken, von 1656 — 1660.
4. Joh. Tusch, von 1660 — 1668.

Digitized by Google

6.

Collega sextus.

Joh. Georg Campe, von 1657 — 1673.

7.

Locati oder Infimi.

1. Heinr. Riddershausen, von 1533 — 34.
2. Heinr. Brüggemann, von 1536 — 39.
3. Heinr. Bruns, von 1539 — 1541.
4. Johann Algermann, von 1540 — 1542.
5. Johann Fischer (Piscator), von 1542 — 1543.
6. Georg Hadeler, von 1542 — 1544.
7. Johann Körner von Stadthagen, hat die Schule reformirt und lateinisch und teutsch gelehrt, von 1543 — 1545.
8. Hermann Kregel, von 1545 — 1546, nachmals Rector.
9. Martin Dubreuil, von 1544 — 1551.
10. Martin Gallus, (der vorige?) von 1552 — 1558.
11. Jacobus, von 1562 — 1564.
12. Johann Bolten, von 1564 — 1576.
13. Lucas, von 1576 — 1577.
14. Paul Frisius, von 1577 — 1578.
15. Johann Retzel, 1578.
16. Heinr. Gerling, von 1578 — 1579,
17. Otto Oeding, von 1579 — 1583.
18. Casper Schönenberg, 1583 — 1588.
19. Henning Busse, von 1588 — 1594.
20. Peter Rittershusen, v. 1595 — 1597.
21. Nicolaus Gärtner, v. 1602 — 1610.
22. Joachim Marius, 1650.
23. Bruno Becker, von 1654 — 1656.
24. Christ. Christoph Ahrberg, 1657.
25. Reinhard Schoff, 1657.

* * *

4.

Das Hebammeninstitut 1).

Es wurde von der Lüneburgischen Landschaft, im Jahre 1784 zu-

1) Nach mir, von dem sehr verdienstvollen Director dieser Anstalt, Herrn Prof. Scheller, mitgetheilten Nachrichten.

Digitized by Google

nächſt zur Bildung der Hebammen für das Fürſtenthum Lüneburg geſtiftet; iſt aber auch einigermaßen auf die der Herzogthümer Bremen und Verden ausgedehnt.

Der Zweck der Stiftung war, daß den künftigen Hebammen, der zu ihrem Berufe dringend erforderliche practiſche Unterricht ertheilt werden könne; und, um ehelich oder unehelich Geſchwängerten in bedrängter Lage, einen Zufluchtsort mit erforderlichen Unterſtützungen zu verſchaffen.

Hiedurch hat die Anſtalt einen doppelten Character erhalten, den eines Lehrinſtituts für Hebammen, und den eines Entbindungshospitals für Schwangere.

In erſter Hinſicht iſt die Einrichtung folgende:

Als Schülerinnen werden aufgenommen:

1. Aus dem Fürſtenthume Lüneburg, diejenigen, die von einer Obrigkeit des erwähnten Fürſtenthums, welche ein jus praesentandi hat, zum Unterrichte empfohlen ſind. Für dieſe Gattung iſt eigentlich die Lehranſtalt errichtet, und die beyden folgenden können nur ohne Beeinträchtigung dieſer in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, aufgenommen werden.
2. Die Hebammen aus den Herzogthümern Bremen und Verden, werden zufolge einer Regiminalverfügung, ſeit 1792 hier alle unterrichtet. Indeſſen ſind die Obrigkeiten der beſagten Herzogthümer gehalten, zur Aufnahme der Schülerinnen zuvor die Erlaubniß der Landdroſtey zu erwirken.
3. Frauen, welche Neigung haben, die niedere Geburtshülfe zu erlernen, um mit der Ausübung der Hebammenkunſt einen Nahrungszweig zu erhalten. Hierher ſind auch die Schülerinnen zu zählen, welche durch Communen in und außerhalb des Königreichs, ohne Präſentation, und auf ihre eigenen Koſten hierher geſandt werden.

Der den Schülerinnen ertheilte Unterricht iſt theils theoretiſch, theils practiſch. In dieſer Hinſicht umfaßt er die Lehren von der Jungfrauſchaft, Schwangerſchaft, Behandlung der natürlichen, und Behandlung der widernatürlichen Geburt (nebſt einer allgemeinen Darſtellung der Inſtrumentaloperationen), von Krankheiten, die einen Einfluß auf den Vorgang der Geburt haben, von Behandlung der Wöchnerinnen und neugeborner Kinder, von Gegenſtänden der

Digitized by Google

gerichtlichen Arzneywissenschaft endlich, worüber die Hebammen Auskunft zu geben haben.

In jener Hinsicht müssen die Schülerinnen wöchentlich an den Schwangern Touchirübungen anstellen, unter der gehörigen Leitung Geburten befördern, auch die Wöchnerinnen nach der Entbindung und die neugebornen Kinder behandeln. Vorgekommene widernatürliche Geburten, bey denen die Schülerinnen gegenwärtig gewesen, werden am Fantome nachgemacht, erklärt u. s. w.

Die Dauer des Unterrichts ist verordnungsmäßig 16 Wochen, die jährlichen drey Lehrcurse sind vom 1. Januar bis 15. April, vom 15. April bis Ende Julius, und vom 1. September bis Weihnachten. Jede Schülerin macht der Regel nach, nur Einen Cursus durch; diejenigen, die auf eigene Kosten in Unterricht stehen, gemeiniglich zwey.

Bey ihrer Entlassung wird jede Schülerin, in Gegenwart des Inspectors, über den Umfang ihrer erworbenen Kenntnisse genau und sorgfältig geprüft, und mit einem detaillirten Zeugnisse versehen.

In letzterer Hinsicht, und insofern die Anstalt als Entbindungshospital angesehen werden muß, werden die aufzunehmenden Schwangern in folgende Gattungen getheilt:

1. Schwangere vom Stande, welche sich heimlich entbinden lassen wollen; diese bezahlen alles, und werden nur von dem Lehrer und der Hospitalhebamme allein besucht. Sie bewohnen einen Flügel allein.
2. Schwangere von guter Herkunft, die billig eine Absonderung von der letztern Gattung verlangen können. Diese bezahlen zwar nichts, nehmen aber auch keinen Theil an den den letztern zukommenden Unterstützungen, und müssen bey ihrer Niederkunft die Schülerinnen zulassen.
3. Schwangere, die von dem Hospital Unterstützung bekommen. Unter diesen befinden sich auch arme Ehefrauen. Diese sind, wegen ihrer Frauenwürde von den Touchirübungen, aber nicht von dem Zulassen der Schülerinnen bey ihrer Entbindung befreyt.

Die Aufnahme der letztern Classe sollte nach der ersten Stiftung sich nur auf Schwangere aus dem Fürstenthume Lüneburg erstrecken, weil diese Landschaft das Hebammeninstitut für genanntes Fürsten-

Digitized by Google

thum geſtiftet hatte, und auch keine andere Landſchaft zu der Erhaltung deſſelben beyträgt; indeſſen iſt dieſes Princip nie ſtreng beobachtet worden. Der Regel nach ſoll die Aufnahme nicht eher, als im ſiebenten Monate der Schwangerſchaft ſtatt finden.

Die aufgenommenen Schwangern dieſer letztern Claſſe werden nun inſofern für den Unterricht benutzt, als alle Sonnabend Morgen, bey der Empfangnahme des Wochengeldes eine Touchirübung von 4 bis 5 Schülerinnen an ihnen angeſtellt, bey der Entbindung ſolche wiederholt, und der Reihe nach eine Schülerin als Geburtshelferin, und demnächſt als Warteſrau bey der Wöchnerin und dem Kinde dient. Außerdem haben ſich die Schwangern der Ordnung des Hauſes in jeder Hinſicht zu unterwerfen. Die Entlaſſung der Wöchnerin mit dem Kinde findet ſtatt, wenn ſie ſoweit hergeſtellt iſt, um das Hospital verlaſſen zu können. Perſonen aus der Stadt und Umgegend pflegen nach 14 Tagen; diejenigen, welche aus fernern Gegenden ins Hospital gekommen ſind, nach 3 Wochen entlaſſen zu werden.

Sie erhalten eine Beſcheinigung über das mitgenommene Kind, oder über deſſen Abſterben, damit ſie nicht in Inquiſition gerathen, wenn ſie ohne Kind in ihre Heimath zurückkehren.

Sowohl die Schülerinnen als die aufgenommenen Schwangern erhalten, unter den nöthigen, ſchon oben angedeuteten Vorausſetzungen, Unterſtützungen, oder ſogenannte Beneficien.

Zu dieſem Ende iſt aus beſondern Zuflüſſen eine Hebammen-Inſtitutcaſſe formirt, woraus alle dieſe Anſtalt betreffende Ausgaben beſtritten werden. Dieſe Caſſe führt der Inſpector und wird die Rechnung darüber der Landdroſtey abgelegt.

Die Beneficien der Schülerinnen ſind nun folgende:

I. Nur allein die von den Obrigkeiten des Fürſtenthums Lüneburg geſetzmäßig präſentirten Schülerinnen genießen das Hebammenbeneficium aus der Hebammeninſtitutscaſſe. Es beſteht ſolches:
   1. in freyem Unterricht, von dem dafür beſoldeten Lehrer;
   2. freyer Wohnung mit nöthigen Meublen, Feuerung und Licht. Hiezu auch freye Reinigung des Waſchzeugs, nicht aber des Leibzeuges;
   3. als Beyhülfe, wöchentlich 8 Sgr. Caſſ. M.;

4. an Aufwartegeld für die Wöchnerin 16 Ggr. Cass. M.; so wie sie die Reihefolge der Aufwartung trifft 1).

II. Die Schülerinnen aus den Herzogthümern Bremen und Verden genießen auch ein Beneficium, welches ehemals aus der Tabacksimpostcasse, jetzt aus der Generalfeuercasse bezahlt wird; so wie auch der Unterricht für jede einzelne Schülerin von der Landdrostey zu Stade besonders an den Lehrer bezahlt wird.

Sie erhalten dem gemäß:

1. freyen Unterricht;
2. freye Wohnung, Feuerung, Licht und Wäsche. Hierfür bezahlt die Regiminalbehörde für jede Schülerin 2 Rthlr. Cass. M. an die Casse.;
3. als Beyhülfe wöchentlich 16 Ggr. Cass. M., dagegen erhält die Schülerin nichts für die Aufwartung 2).

III. Frauen, die sich aus freyen Stücken in den Unterricht begeben, oder auf Kosten inländischer oder ausländischer Communen unterrichtet werden, bezahlen für den Unterricht und den Aufenthalt 22 Rthlr. Cass. M. wofür sie Unterricht, Wohnung, Feuerung, Licht und Reinigung des Waschzeugs erhalten. Dagegen nehmen sie an den übrigen Beneficien keinen Antheil.

Dagegen bestehen die Beneficien der Schwangern in folgenden:

I. Schwangere der dritten Gattung 3) erhalten:

1. Freye Wohnung, Bette, u. s. w Feuerung und Licht.
2. Alle Sonnabend eine Beyhülfe von 6 Ggr. Cass. M.
3. Freye Entbindung und freye Taufe.
4. Als Wöchnerin, wöchentlich 16 Ggr. Cass. M.
5. Anzug des Kindes.

---

1) Die Kosten betragen also: 5 Rthlr. 8 Ggr. und zwey bis dreymal 16 Ggr. Cass. M. Aufwartegeld.

2) Die Kosten betragen mithin:

a) Honorar für den Lehrer	15	Rthlr.	
b) Hausgelder	2	—	
c) Wochengelder à 16 Ggr., 16 Wochen	10	—	16 Ggr.
	27	Rthlr.	16 Ggr.

3) Eine solche Wöchnerin kömmt der Casse des Instituts zwischen 4 Rthlr. 21 Ggr. bis 9 Rthlr. 12. Ggr. zu stehen.

Digitized by Google

6. Freye Aufwartung, so wie freye ärztliche und wundärztliche Hülfe, und freye Arzeney.

7. Freye Wäsche derjenigen Stücke, die ihr zu ihrem Gebrauch aus dem Hospitalinventario verabreicht wird;

8. Freyheit von Zahlung der Hurenbrüche.

Außerdem erhält sie bey ihrem Eintritt in das Hospital eine Summe von 4 bis 5 Rthlr. auf einmal ausbezahlt, wovon sie sich zu beköstigen hat.

II. Schwangere der zweyten Gattung bezahlen zwar nichts, erhalten aber die Geldunterstützungen nicht.

III. Schwangere der ersten Gattung, nehmen natürlich gar keinen Theil an den Vortheilen der beyden übrigen; bezahlen vielmehr alles.

Nach dem gegenwärtigen Raume der Anstalt, können höchstens 18 Schülerinnen, und 18 Schwangere jedesmal aufgenommen werden.

Das bey derselben befindliche Personale besteht:

1. aus einem Inspector, der die Rechnungen der Casse führt, und solche der Landdrostey ablegt. Gewöhnlich ist der Landsyndicus der Lüneburgischen Provinciallandschaft Inspector.

2. Aus einem Lehrer; dieser wird von der Lüneburgischen Landschaft besoldet, und bezieht außerdem ein Honorar für die einzelnen Schülerinnen aus dem Bremen- und Verdenschen, so wie von solchen, die sich auf eigene, oder auf Kosten der Communen in Unterricht begeben.

3. Aus einer Hospitalhebamme.

Solche erhält unter andern 20 Rthlr. für die Hauswäsche, und von jeder im Hospitale entbundenen Person noch 2 Rthlr., sogenanntes Waschgeld. Auch hat sie ihre beständige Wohnung in demselben.

II.

Bibliotheken.

Celle genießt einen großen Vorzug vor vielen Städten unsers Vaterlandes, in Betreff der daselbst befindlichen Bibliotheken 1), welche, wenn gleich ursprünglich nur zum Vortheil bestimmter Behörden und Institute begründet, doch in so fern öffentlichen Bü-

1) S. Allgem. Liter. Anz. 1797 Nro. 134. 1798 Nro. 43.

cherſammlungen gleich geſtellt werden können, da ihre Benutzung durch die Liberalität ihrer Vorſteher einem jeden wiſſenſchaftlich gebildeten Bewohner der Stadt zugänglich gemacht wird 1).

Die bedeutendern dieſer Bücherſammlungen ſind: 1. die Kirchenbibliothek oder die des geiſtlichen Miniſterii, 2. die Tribunalsbibliothek oder die des Oberappellationsgerichts, 3. die Bibliothek des ehemaligen chirurgiſchen Collegii, jetzt die der hieſigen Aerzte; 4. die Bibliothek der Landwirthſchaftsgeſellſchaft, 5. die Schulbibliothek, oder die des hieſigen Lycei. Minder bedeutend ſind: 6. die Bücherſammlung der Juſtizcanzley; 7. die der königlichen Hofapotheke; 8. die Bücherſammlung bey der katholiſchen Kirche; und 9. die bey dem Zucht- und Irrenhauſe.

Würden alle dieſe Bibliotheken mit einander vereinigt, ſo würde durch dieſe Vereinigung eine allgemeine Bücherſammlung über ſämmtliche Facultätswiſſenſchaften bewirkt werden, deren Bändezahl an einige dreißigtauſend Stück hinreichen würde.

I.

Die Kirchenbibliothek 2).

Der eigentliche Urſprung dieſer Bibliothek läßt ſich aus Mangel an Nachrichten nicht angeben. Will man aus den Beſitzern der Bücher, deren Namen in den älteſten derſelben eingezeichnet ſind, Muthmaßungen aufſtellen, ſo läßt ſich hieraus folgern, daß Martin Oudermark, welcher unter der Regierung des Herzogs Franz Otto, des älteſten Sohns des Herzogs Ernſt des Bekenners im

1) Hoffentlich wird die Zahl dieſer Bibliotheken noch durch eine andere vermehrt werden können, deren Stiftung man dem verſtorbenen Stadtſecretair Spiel zu verdanken hat. Dieſer für alles Gute und Gemeinnützige glühende Mann, errichtete im Jahre 1814 ein hiſtoriſches Leſe-Inſtitut, vermittelſt eines Leſecirkels, zu dem jeder Theilnehmer jährlich 2 2/3 Rthlr. beiträgt. Sein Plan war, hierdurch eine auserleſene hiſtoriſche Bibliothek zu ſammeln, die nicht wieder zerſtreut, ſondern ſtets beiſammen bleiben, und jedem Geſchichtsfreunde zugänglich bleiben ſollte. Nach ſeinem frühen, nie genug zu beklagenden Tode, iſt dieſer Plan in ſeinem Sinne fortwährend verfolgt und die Stärke dieſer Bibliothek bereits auf etwa 800 Bände angewachſen, deren Zahl jedes Jahr vermehrt wird.

2) Größtentheils aus mitgetheilten Nachrichten des Herrn Archidiaconus Thörl. S. auch Steffens S. 227 fgg.

Jahre 1542 als Oberſuperintendent berufen wurde, und unter der Regierung des Herzogs Wilhelm des jüngern 1569 hier verſtarb, durch den Nachlaß ſeiner Bibliothek die erſte Idee zur Begründung einer ſolchen gegeben habe, die hernach aufgefaßt, und durch die Schenkungen vieler Bücher von den Herzögen Wilhelm dem jüngern, und deſſen Sohns, Ernſt dem jüngern zur Wirklichkeit gekommen ſey. Von Ondermark nämlich finden ſich die älteſten Bücher, worin ſein Namen von ſeiner Hand eingetragen iſt, und außerdem viele mit der Bezeichnung: Sum Ernesti principis.

Als wahrer Stifter möchte aber letztgedachter Herzog angeſehen werden müſſen, da er der Bibliothek ein Geſchenk von 400 Rthlr. Caſſ. M. im Jahre 1608 gemacht hat, welches Capital früher bey dem damaligen Zoll und jetzt bey der Lüneburgſchen Landſchaft zinsbar belegt worden iſt.

Bereichert wurde dieſer Fond außerdem durch den Archidiaconus Conrad Hennig Bohnſtedt, welcher derſelben im Jahre 1707, 1000 Rthlr. Caſſ. M., und durch ſeinen Nachfolger, dem Archidiaconus Chriſtian Julius Bockelmann, welcher ihr eine Wieſe an der Fuhſe, die ihm 700 Rthlr. gekoſtet hatte, ſo wie ſeine Sammlung von Agenden, die er mit vielen Koſten und Fleiße, während dreyßig Jahren zuſammengebracht hatte, vermachte.

Endlich legierte derſelben der Archidiaconus Johann Andreas Gottfried Schetelig im Jahre 1809, 100 Rthlr. in Golde, jedoch unter der Bedingung, daß für dieſe Summe bey der Verſteigerung ſeiner eignen Bibliothek, Bücher aus derſelben für die Kirchenbibliothek angekauft werden ſollten 1).

Aus den Zinſen der Capitalien und der Wieſenpacht iſt ſolchergeſtalt gegenwärtig ein Bibliotheksfond von 6100 Rthlr. erwachſen, deſſen Zinſen zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden.

In den älteren Zeiten war die Bibliothek in dem Saale über der Sacriſtey der Stadtkirche aufgeſtellt, und von hier 1737 in das obere Geſchoß des Archidiaconathauſes verſetzt. Bey dieſer Verſetzung wurde vom Magiſtrat und dem geiſtlichen Stadtminiſterio beſchloſſen, daß ſie ad usum publicum ein oder zwey Male wöchentlich geöff-

1) Auch vermachte derſelbe der Bibliothek noch eine kleine Medaillenſammlung, 28 Rthlr. an Silberwerth.

Digitized by Google

net, und jedem der freye Zutritt zu derselben vergönnt seyn sollte, daß sie ferner für beständig in dem Archidiaconathause verbleiben, und die Reparaturen des Locals, von der Kirche getragen werden sollten, endlich, wenn über kurz oder lang es sich zutragen solle, daß Jemand ein Haus zur bequemern Aufstellung legiren oder schenken würde, der Magistrat und das Ministerium sich gefallen lassen solle, was die königliche Landesregierung darüber am zuträglichsten verordnen würde.

Funfzig Jahre mochte die Bibliothek an ihrer neuen Stelle gestanden haben, als es sich auswies, daß der Raum daselbst zu eng geworden sey; man dachte ernstlich daran, ein eigenes Bibliotheksgebäude für sie zu bestimmen, indessen führten alle Vorschläge zu keinem endlichen Resultate, und so begnügte man sich damit, neben dem Geschoss des Archidiaconatgebäudes wiederum den Saal über der Sacristey zu benutzen, so daß sie also, und zwar seit 1805 an beyden Orten theilweise aufgestellt ist. Diese Unbequemlichkeit macht es doppelt wünschenswerth, daß ihr ein eigenes Gebäude gewidmet werde.

Die erste durchgreifende Anordnung der in derselben enthaltenen Bücher geschah 1636 durch den Archidiaconus Joh. Hendemann und den Feldprediger Justus Heinrich Sodtmann; der Archidiaconus Coberg verfertigte 1740 einen zum Druck bestimmten Catalog, von welchem aber nur einige Bogen erschienen sind 1).

Einen handschriftlichen, äußerst genauen, theils alphabetischen theils scientivischen Catalog derselben, verdankt man dem jetzigen Bibliothekar, dem Herrn Archidiaconus Thörl, der sich außerdem um die Anordnung der Bücher, um die Vermehrung der Bibliothek, und um den gemeinnützigen Gebrauch derselben, da er mit beyspielloser Gefälligkeit die Benutzung derselben erleichtert, die größten Verdienste erworben hat.

Die Bibliothek ist zunächst für den ganzen Umfang der theologischen Wissenschaften angelegt; indessen sind auch die übrigen Facultäten nicht ganz vernachläßigt. Außer dem theologischen Fache, worin

1) Zellischer Ministerial-bibliothec Catalogus oder Bücherverzeichnis. Zelle gedr. durch Paßin. 1740. 8. 168 S.

sich die seltensten Bibelausgaben, die Kirchenväter, die Agendensammlung, die Dogmatik, Polemik und Ascetik vorzüglich auszeichnen, ist das historische Fach am reichsten ausgestattet, minder bedeutend ist das philologische, das medicinische und juristische Fach bedacht, das philologische, worin vorzüglich die ältern Ausgaben der Classiker befindlich sind, wird jetzt, wie billig, gerade vorzugsweise von dem Herrn Bibliothekar berücksichtigt und vermehrt.

Die Zahl der Bände beläuft sich über 8000, die der einzelnen Werke, da viele in einen Band vereinigt sind, gegen 12000 Nummern.

Die Bibliothek ist vorzüglich reich an alten Druckdenkmälern und Incunabeln, indessen habe ich noch keines bemerkt, welches das Jahr 1470 überstiege.

Eine Aufzählung der in ihr enthaltenen seltenen Bücher so wie einiger Kupferwerke, wie z. B. Lavater's physiognomischer Fragmente u. s. w. würde hier zu weit führen; ich beschränke mich daher auf die Angabe einiger allgemeinen Merkwürdigkeiten, und der in ihr vorhandenen Handschriften.

Zu den erstern gehört die an 345 Bände reichende, äußerst vollständige Bockelmannsche Agendensammlung, die sich auf das Ritual aller möglichen Confessionen, der Lutherischen, Reformirten, Katholischen und auch der Französischen, Englischen, Niederländischen, Römischen, Griechischen, Syrisch-Aramaeischen Kirche, so wie auf den Gottesdienst der Wenden in der Lausitz bezieht. Einen genauen und raisonnirenden Catalog derselben hat Herrm. Caspar König unter dem Titel „Bibliotheca Agendorum, bestehend aus einem vollständigen Catalogo der Kirchenordnungen, Agenden und anderer dergleichen Schriften, welche Christian Julius Bockelmann — durch mehr als 30jähriges Bemühen gesammelt; und aus einem Anhange einiger Schriften von solcher Gattung, welche man bisher nicht erhalten können" zu Celle 1726 4 (267 Seiten) herausgegeben.

Ferner die in schwarzem Sammet mit silbernen Ramen und Clausuren höchst prächtig eingebundene, auf Pergament gedruckte Bibel hochteutsch von Dr. Martin Luther. Gedruckt zu Wittenberg 1538. z. E. des ersten Bandes, welcher bis zu den Propheten reicht: Gedruckt durch Hans Lust 1560.

Digitized by Google

Der zweite Band, der mit den Propheten beginnt, und das Werk beſchließt 1561. In Folio. Der Silberwerth der Spangen und Clauſuren, beträgt allein 80 Rthlr: auf dem Einbande finden ſich überdem Schilder von getriebener und vergoldeter Arbeit, mit dem Sächſiſchen Wappen. Aber weit koſtbarer wird ſie dadurch, daß die Initialen vergoldet, und die Holzſchnitte dieſer Bibel, ſehr kunſtreich illuminirt worden ſind. Höchſt wahrſcheinlich iſt ſolches durch Lucas Cranach dem jüngern geſchehen, welcher, ſo wie ſein Vater, dergleichen auf Pergament gedruckte, und von den Sächſiſchen Fürſten zu Geſchenken beſtimmte Bibeln illuminirt hat. 1).

Daß dieſe Bibel gleichfalls ein ſolches Geſchenk war, ergiebt das erſte Blatt, worauf geſchrieben iſt:

„Der Durchlauchtigſt hochgeborne Fürſt, Herr Auguſtus Herzog zu Sachſenn, des heiligenn römiſchenn reichs Ertzmarſchalch vnnd Churfürſt etc. ſampt Seiner Churfürſtlichen Gn. freuntlichenn gelibtenn Gemahlinn Frawen Anna geborenenn aus königlichenn Stamm zu Dennemarken etc. verehrenn den Durchlauchtigenn Hochgebornenn Fürſten Herrn Wilhelm Herzogen zu Braunſchweig vnnd Lüneburg etc. vndt ſeiner F. Gn. geliebten Gemahlinn Frawen Dorotheen aus berürten königlichen Stammen geboren, Ihren freundlich lieb Ohmen Schwiger vndt Schweſter mit dieſer gedruckten deutzſchen Biblia, vnndt wünſchen darneben von hertzen, das der Allmechtige Gott beyder Ihre F. G. bey rechtenn warenn verſtand ſeines göttlichen Worts genediglich erhalten vndt darinnen heiligenn wolle zum ewigen Leben. Amen. Anno tauſend fünfhundert vndt Neun vndt Sechszigk.“

Eine ſolche illuminirte Bibel war damals ſehr koſtbar. Druck und Pergament konnte man nicht unter 60 fl. haben, und das Illuminiren koſtete 100 Rthlr. 10 Ggr; nämlich 132 Figuren, zu 10 Ggr., 62 Rthlr. 18. Ggr., 134 Initialen zu 1 Ggr., 6 Rthlr. 8 Ggr., und 1318 kleinere Buchſtaben zu 6 Pf, 31 Rthlr. 8 Ggr. 2).

Vorzüglich ſchön ſind die Titelblätter, und das Portrait des

---

1) S. Lucas Cranachs Leben. Von Joſeph Heller. Bamberg 1821 S. 200 fgg.
2) Heller S. 201. 202.

Churfürsten August ausgeführt. Endlich ein Abdruck des Corporis doctrinae Wilhelmini auf Pergament.

An Handschriften ist folgendes vorhanden:

1. Ein Codex Bibliorum vulgatae interpretationis, äußerst fein und schön auf Pergament in zwey Columnen geschrieben, wie es scheint aus dem 14ten Jahrhundert, in groß Octav oder klein Quartformat; in einem Bande. Zum Theil mit vergoldeten Initialen, ein Meisterstück der Schreibekunst. Aus einer Versteigerung zu Wolfenbüttel vom 28. August 1820 erkauft. Der Codex ist beschrieben in Riederer Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte. III. Nro. 99.

   Hinter dem Codex findet sich noch die Hebraicorum nominum interpretatio, die sich in Bedae Operibus Colon. 1612 T. III. p. 371 – 480 findet, indessen etwas abgekürzt und fehlerhaft.

2. Eine Handschrift in Duodez auf Papier, mit dem Titel: Das sind die vier Passion nach dem text des ersten Paltag (Palmsonntag) sant Mattheum.

   Sie fängt an: Und es ist beschehen als Jesus hatte u. s. w. Aus dem funfzehnten Jahrhundert. Eben daher erkauft.

3. Ein Missale auf Pergament, in Folio.

4. Ein Breviarium, auf Papier Saec. XV. geschrieben von Albert Schunemann.

5. Eine türkische Handschrift in gr. Octav. Sie enthält nicht den Coran, sondern ein türkisches Gedicht zum Lob Mohammeds (Rasalat al mochammediton) geschrieben von Hassan, Sohn des Hussein, im Jahre der Hedschie 1051 (also 1641).

   Vorn ist hineingeschrieben: Hunc librum Turcicum Alcoran vir nobilissimus et Strenuus Dr. Christoph Hohorst Magister Equitum sub Electore Bavarico Budae ex Ungaria allatum bibliothecae ministerii Cellensis dono dedit Non. Mart. 1687.

6. Eine ohne Vocale und schlechtgeschriebene arabische Handschrift in demselben Formate, Liber de aquis dictus in capita 123 divisus. Agit de puteis murisque, quibus aquae

Digitized by Google

continentur, de abluitionibus religiosis et omnino de aquae usu tam naturali quam religioso. Auctor incertus, nulla inest scriptoris aut temporis notatio.

7. Ein Volumen, worin folgendes enthalten:
   a. Martin Bucer's eigenhändige Erklärung der Lehre vom heil. Abendmahl, an Herzog Ernst, so wie seine Meinung von dem Unterschiede und der Vereinigung Luthers Zwingli's und Oecolampadius Lehre.
   b) Desselben Brief an den Magistrat zu Straßburg, worin er um ein Vorschreiben an den gedachten Herzog, und an den Landgraf Philipp von Hessen, die Vereinigung der beyden dissentirenden Partheyen, in der Lehre vom heil. Abendmahl betr., ersucht.
   c) Das Straßburger Vorschreiben an Herzog Ernst, vom 31. December 1530, auf Pergament.
   d) Buceri epistola autographa ad d. Jo. Fürsterum cancellarium Ernesti ducis. Argent. 3 Non. Jan. 1531.
   e) Martin Luthers eigenhändiger Brief an Herzog Ernst über denselben Gegenstand, vom 1. Febr. 1531.
   f) Ernesti ducis epistola reponsoria ad Bucerum. Tzelle in Saxonib. 22. Mart. 1531.
   g) Desselben Antwortsschreiben an den Magistrat zu Straßburg.
   h) Buceri Epistola ad Ernestum Ducem. Argent. 4. Mart. 1531.
   i) Ejusdem epistola ad Fürsterum cancellarium. Ibid. eod.
   k) Fürsteri responsoria ad Bucerum 22. Mart. 1532.
   l) Des Raths zu Straßburg Antwort an Herzog Ernst, vom 3. März 1531.
   m) Herzogs Ernst Antwort an den Magistrat zu Straßburg.
   n) Barth. Latomii Epistola ad Philipp. Melanchthon. Paris Joh. Bapt. 1533.
   o) Sächsischer Theologen uff den Handel zu Schweinfurth erster Rathschlag, von Luther, Melanchthon und Bugenhagen eigenhändig unterschrieben.
   p) Luthers und Melanchthons zweites Bedenken.
   q) Theologisches Bedenken von dem Colloquio zu Maulbronn.

Digitized by Google

r) Rescript des Celliſchen Geheimenraths an das Stadtminiſterium, vom 29. October 1571. Die Annahme und Publication eines von dem Stadtminiſterio zu Braunſchweig herausgegebenen Scripti von etlichen benannten und ſtreitigen Artikeln chriſtlicher Lehre betreffend.

s) Des Celliſchen Stadtminiſterii Schutzſchrift an den Herzog Wilhelm, wegen ihrer Lehre vom heil. Abendmahl.

Von dieſen Stücken ſind Nro. a. bis m. in Guden's D. de Ernesto duce. Goett. 1730, öffentlich durch den Abdruck bekannt gemacht.

8. Der Herzogin Margarethe von Braunſchweig-Lüneburg-Celle Erbauungsbuch 1).

2.

Die Tribunalsbibliothek 2).

Der erſte Grund zu dieſer dem Königlichen Oberappellationsgerichte zuſtehenden Bibliothek wurde durch eine kleine von der landesherrlichen Cammer zur Anſchaffung einiger bey den Gerichtsſitzungen zu gebrauchenden juriſtiſchen Werke, hergegebenen Summe gelegt. Vermehrt wurde der kleine Vorrath theils durch Ankäufe aus der Sportelncaſſe, theils durch Geſchenke, welche die zu examinirenden Mitglieder der Mittelgerichte der Bibliothek machen mußten, indeſſen blieb der Vorrath ſelbſt unbeträchtlich. Die jetzt vorhandene ſehr bedeutende Bibliothek verdankt dagegen das Oberappellationsgericht einem verdienſtvollen und in der Gelehrtenwelt rühmlichſt bekanntem Manne, dem verſtorbenen Conſiſtorialrath und Bürgermeiſter zu Hannover, Chriſtian Ulrich Grupen.

Dieſer ſchenkte nämlich am 19. October 1743, ſeine ganze Bibliothek, ſowohl die ſchon vorhandenen als noch ferner anzuſchaffenden Werke, nebſt allen Handſchriften, und einem zwiefachen Fond zur Vermehrung der Bibliothek und zur Salarirung eines Bibliothecars, dem Oberappellationsgerichte, vermittelſt einer Schenkung unter den Lebendigen, wobey er ſich jedoch den Beſitz und Gebrauch der Bücher und Manuſcripte bis an ſeinen Tod vorbehielt. Er machte hierbey die Bedingung, daß das Amt eines Bibliothecars,

1) Spiel Vaterl. Archiv. Bd. I. S. 144.
2) S. v. Bülow über die Verfaſſung des Oberappellatiosgerichts zu Celle Thl. I S. 378 — 391.

Digitized by Google

nebst den dabey vermachten Emolumenten, demnächst einem von seinen Abkömmlingen, und zwar vorzugsweise einem, der den Namen Grupen führe, ertheilt werden solle, wogegen das Gericht versprach, den Bibliothecar, falls derselbe die nöthigen Eigenschaften dazu haben sollte, als außerordentlichen Secretair mit zu gebrauchen, und bey eintretenden Secretariatsvacanzen auf denselben eine vorzügliche Rücksicht nehmen zu wollen.

Diese Schenkung erhielt unter dem 13. November 1743 die landesherrliche Bestätigung. Ferner vermehrte der C. R. Grupen im Jahre 1746 sowohl den Fond der Bibliothek, als den des Bibliothecars, so wie er gleichfalls im Jahre 1748, der Bibliothek noch ein besonderes Legat von 100 Rthlr. in 2/3 schenkte. Endlich machte derselbe in seinem Testamente vom 25. Juny 1766, einen großen Theil seines Vermögens — etwa 30000 Rthlr. — zu einem Familienfideicommisse, und verordnete, daß sein letzter Descendent über die Hälfte disponiren könnte, von der anderen Hälfte sollten seiner Brüder Söhne, die dessen etwa bedürften, die Auskünfte theils zu ihrer Subsistenz, theils zu Stipendien auf zwey Jahre haben, und nach Abgang des Mannsstamms seiner Brüder sollten die Revenüen von dieser Hälfte halb zur Tribunalsbibliothek, und Besoldung des Bibliothecars, und halb zu einer in Hannover anzulegenden Realschule fallen.

Der in diesem Testamente vorgesehene Fall ist noch nicht eingetreten; indessen besteht doch gegenwärtig der zur Besoldung des Bibliothecars bestimmte Fond, in einem Capitale von 2000 Rthlr. in 2/3. St., und der Fond zum Ankaufe der Bücher in 1000 Rthlr. 2/3. und 2100 Rthlr. in Golde.

Obgleich der C. R. Grupen den Besitz und Gebrauch der verschenkten Bibliothek sich bis zu seinem Tode vorbehalten hatte, so wurden doch schon von ihm zu verschiedenen Zeiten, und zwar in den Jahren 1747, 1756, 1764 und 1765, beträchtliche Quantitäten Bücher dem Oberappellationsgerichte übersendet. Die Hauptauslieferung der Bibliothek geschah indessen, nach dem, am 10. May 1767 erfolgten Tode desselben, so daß in den ersten Tagen des Julius 1767 die ganze noch übrige Grupensche Bibliothek in Celle ankam.

Sie besteht gegenwärtig aus etwa 10,000 Bänden, wobey jedoch die in einem Bande vereinigten Bücher nicht mitgerechnet sind; so

Digitized by Google

wie aus einer sehr reichen Dissertationensammlung von ungefähr 400 Bänden. Die Oberaufsicht der Bibliothek ist stets zwey dazu von dem Präsidenten ernannten Oberappellationsräthen anvertrauet, unter deren speciellen Leitung der jedesmalige Bibliothecar sein Amt verwaltet.

Sie ist weniger öffentliche Bibliothek, als die Kirchenbibliothek, indem nur allein die Mitglieder des Oberappellationsgerichts die in ihr befindlichen Bücher und Handschriften gegen einen Empfangschein, geliehen erhalten können; an fremde, zu dem Oberappellationsgerichte nicht gehörende Personen, dürfen in der Regel weder Handschriften noch Bücher, ohne besondere Erlaubniß des Collegii, oder wenigstens der Curatoren der Bibliothek verliehen werden.

Die Bibliothek ist zunächst für den ganzen Umfang der Rechtswissenschaft und der Hülfswissenschaften derselben angelegt; vorzugsweise ist aber daneben das Fach der Geschichte, mit ihren Hülfswissenschaften, als Diplomatik, Numismatik u. s. w., so wie das des classischen Alterthums, in welchem sich vorzüglich die vielen Holländischen Ausgaben der Classiker nebst einigen alten Drukken auszeichnen, und endlich das Fach der Sprachenkunde, berüksichtigt, minderbedeutend ist die Sammlung theologischer Werke, wenn man einige seltene Bibelausgaben abrechnet; kaum nennenswerth, dasjenige, was die Bibliothek in ärztlicher und philosophischer Rücksicht enthält.

Ueber die Dissertationen ist von dem jetzigen um die Bibliothek sehr verdienten Bibliothecar, dem Herrn Protonotar Blauel ein sehr genauer Catalog ausgearbeitet, und beschäftigt sich derselbe gegenwärtig auch mit der Vollendung eines genauen Catalogs über den sämmtlichen Büchervorrath, da die frühern Cataloge höchst unvollkommen und unzwekmäßig abgefaßt waren.

Unter den gedruckten Werken zeichnen sich vorzüglich die reiche Sammlung von Corporibus juris civilis et canonici, und der Sachsenspiegel, so wie die Thesauri Antiquitatum und Concilienssammlungen aus; außerdem befinden sich aber auch noch mehrere Werke in dieser Bibliothek, die als höchstselten und als wahre Zierden derselben zu betrachten sind, z. B. die Originalausgabe der Antichita d'Ercolano, die französische Encyclopädie u. s. w.

An Handschriften besitzt sie folgende, und zwar:

Digitized by Google

I. ältere:

1. Codex Surlandinus Speculi saxonici, membranac. Saec. XIV. hochteutſch in fl. 4.
2. Codex Grupenianus Speculi saxon. membran. Saec. XIV. niederteutſch in fl. 4.
3. Codex Grupenianus juris provincial. Saxon. lat. chartac. Saec. XV vel XVI. fol.
4. Codex chartaceus jur. Feudalis Saxon. glossati et Richtestieg. Saec. XV. fol.
5. Codex membran. Das Abecete des speyghels to sassen. Saec. XV. 4.
6. Codex chartaceus Hildesheimensis, Repertorium jur. Feud. Sax. inscriptus; continens insuper: Consuetudines feudorum (das Longobardiſche Lehnrecht) et: Bernhardum de planctu mundi. Scriptus a. 1451 1).
7. Decretales; eine ſehr ſauber geſchriebene, und mit einigen Miniaturgemälden ausgezierte gloſſirte Handſchrift auf Pergament in Quartformat; wie es ſcheint, aus dem 14ten Jahrhundert.
8. Eine Sammlung päpſtlicher Decrete, auf Pergament, aus dem 13ten Jahrhunderte, wie es ſcheint; in Quart. Mit neuerer Hand iſt die Handſchrift mit folgenden Titel bezeichnet: Canonum apostolicorum libri III. Editus est hic liber, sed non cum fide Parisiis 1609 vel 1610 2).

---

1) Eine genaue Beſtimmung dieſer ſechs Handſchriften ſ. in Spangenberg Beitr. zu den teutſchen Rechten des Mittelalters. S. 131 — 134.

2) Unſtreitig wird durch dieſe Bezeichnung auf den Codex canonum vetus ecclesiae Romanae. Paris. ap. Adr. Beys. 1609. 8. hingedeutet: indeſſen ſcheint die vorliegende Sammlung, weſentlich davon verſchieden zu ſeyn, wie ſich aus einer Beſchreibung derſelben ergeben wird. Voran geht ein chronologiſches Regiſter der Päpſte vom heil. Petrus an bis auf Anaſtaſius III. (910) nach ihren Sitzungsjahren, und dann folgt folgendes Rubrikenverzeichniß: De primatu ecclesie romane, de privilegiorum auctoritate, de monachorum monasteriorumque libertate, de ordine accusationis et de accusatorum personis, ut infra provinciam terminetur causa et quid sit certa provincia, quo ordine inferiores non debent accusare superiores, quod rectores ecclesie prius sunt ammonendi quam accusandi, quod non debent oves accusare pastores,

Digitized by Google

9. Vocabularius latino-germanicus et germanico-latinus anno 1479 in universitate Lips. scriptus; auf Papier. Fol.
10. Vocabularius latino-germanicus, ab Alberto de Loppenstedte vicario eccl. majoris, anno 1446 donatus; auf Papier. Fol.
11. Ordo episcopalis sive rituale. Cod. membran. F.
12. Jo. Muris Musica; Cod. Saec. XV. vel XVI. chartac. fol.
13. Hennig Nering teutſche Predigten v. J. 1470 Fol.
14. Liber spiritualis et gratiae. Cod membr. in Octav mit einigen Miniaturen.

---

de infamatione episcoporum et examinatorum eorum, de episcopis sine romane auctoritate depositis, de numero et qualitate judicum, quod nullum vim habeant incerta et injusta judicia u. ſ. w. Ein ähnliches ſteht vor dem zweyten Buche, nämlich: Ne laici facultates ecclesie disponant, ut singulis personis singula ecclesie committantur officia, de ecclesiarum possessionibus et earum pervasionibus, de excommunicatis et eorum consortio, de cubicularius e pontificalibus, de diversis dierum ac tempo um jejunis, de conjugiis legitimis et non legitimitis, quod nec religionis causa sint solvenda conjugia, de stupri reatu u. ſ. w. Vor dem dritten Buche endlich ein ähnliches Verzeichniß: de membrorum truncatione et domorum incendio, de ecclesiis coherendum, de prioratu episcoporum, Incipiunt quaedam capitula a beato Adriano papa in unum collecta, de purgatione episcoporum et reliquorum ordinum, ut omnis sacerdos ita observent canones ut nichil illicitum fieri permittat, ut terminari debeant contentiones christianorum u. ſ. w.

Vergleicht man den Codex Canonum mit dieſer Handſchrift, ſo ſtimmt nur, und auch dieſes nur einigermaßen der dort S. 291. abgedruckte Tractatus in tertio Codice reperius de primatu romanae ecclesiae, welcher in unſerer Handſchrift den erſten Titel ausmacht, überein, dagegen ſcheinen die übrigen Titel, ſo wie die ganze Handſchrift, wenigſtens in der Form, (in drey Bücher abgetheilt) ungedruckt zu ſeyn.

Der erſte Titel beginnt mit der Einleitung, ſo wie in dem gedruckten Text: Si difficile et ambiguum. Nun fehlt aber das Decret von Anacletus, und es folgt ſofort das des Zephyrinus; mit Ueberachung des Decrets von Calliſtus, und des erſten des Fabian, folgt deſſen zweytes Si quis judicem; es fehlen die Decrete von Sixtus und Sylveſter, und es folgt ſogleich das des Julius: Habet sacrosancta; und des Gelaſius. Es fehlt ſodann das des Virgilius und Symmachus, und es folgt das des Gregorius: Divinis praeceptis. Gleiche Auslaſſungen finden ſich auch im Verfolge, was hier nicht weiter ausgeführt werden kann.

Digitized by Google

15. Officium oder ein Gebetbuch mit vorgesetztem Calender auf Pergament.

II. Neuere Handschriften und Abschriften:

1. Letzner's Hildesheimische Chronik. F.
2. Krefting vindiciae honoris et bonae formae der erzbischöflichen Räthe und Bediente. Glückstadt 1653. F.
3. Paulini historia Corbejensis. 1691. F.
4. Henr. Wendt Chronicon Osterodanum. F. und 4. (doppelt.)
5. Preußische Chronica bis 1553. Mit (schlechten) Zeichnungen. F.
6. Hoffmanni variorum Saxonicorum Volumen, d. h. von Klöstern und adelichen Familien in Sachsen, mit vielen Urkunden.
7. Letzner's Klosterhistorie, und Historie der geistlichen Stiftungen in Göttingen.
8. Franz Lubeci Nordheimische Chronika.
9. Geo. Roth Beschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden.
10. Hoffmann Ehrenkleinod des Hauses Braunschweig-Lüneburg; Conspectus des ganzen Werks, und Th. 1. 2. cum historia insignium duc. Brunsv. Luneb.
11. Herrm. Conringii Diss. de spuriis, falsis et suppositis Bremensium privilegiis. 4.
12. Synopsis chronicorum incerti autoris, item Schilteri primores et primi Germaniae heroes, mit vielen Zeichnungen. F.
12. Registrum bonorum et proventuum Monasterii Corbejensis, Copiale monasterii in Sulta, Privilegia civitatum Saxoniae inferioris.
13. Diplomataria coenobii St. Michaelis Hildesiensis, Copiale Hastenbeckianum.
14. Jus litonicum praepositurae Hildesiensis.
15. Aemter- und Gildebriefe der Stadt Harburg.
16. Bremisches Statut. 1680.
17. Statuta Stadensia de 1279.
18. Statuta der Stadt Verden.
19. Herrm. Conringii dictata de claris scriptoribus. 1736.
20. Hildesheimische Chronica.
21. Chronik der Stadt Braunschweig und varia acta publica.

Digitized by Google

22. Chronicon Goettingense und Anecdota antiquit. Goetting.
23. Hamburgiſches Stadtrecht und neue Rec. Saec. XVII. 8. Lüneburgiſches Stadtrecht F..
24. Trithemii Polygraphia 4.
25. Krefting discursus de republica Bremensi. 4.
26. Nachricht, was der Stadt Bremen Deputirte 1649 zu Stockholm verrichtet haben. 4.
27. Statuta civitatis Hamelensis. 1763. F.
28. Inſtruction eines Rentmeiſters und Gegenſchreibers im Königreich Böhmen F.
29. Dorothee Sophie von Lüneburg Gebete. 8.
30. Strauchii Epistola ad Baumgartium. 4.
31. Herrm. Conringii Introductio in notitiam rerum publ. 4.
32. Chronik der Stadt Braunſchweig.
33. Liefländiſche Chronica.
34. M. David Meyer deliciae Hannoverenses. F.
35. Handlung zwiſchen Rath und Geſchwornen zu Hannover de 1532 — 34.
36. Ludolphi Langii Chronologia Hannoverana, ab anno 1360 — 1617. F.
37. Registrum reddituum der Göttingiſchen Cämmerey.
38. Registrum redituum eines Kloſters in vicinia.
39. Volumen Statutorum Tremonensium, Goettingensium, Hanneverensium, Nordheimensium, Stadensium, Muhlhusinorum.
40. Volumina duo de rebus monetariis. F.
41. Landrechtsbrüche. 4.
42. Landrecht von Dittmerſchen. 4.
43. Oſtfriſiſches Landrecht.
44. Geſammelte Nachrichten des Stadthalters von Bülow, drey Theile F.
45. Collectanea ad judicia et processum in terris ducatus Bremensis spectantia zwey Theile in Fol.
46. Wendiſches Wörterbuch, teutſch und wendiſch, ex lexico Frencelii Mspto auctum. Fol.
47. Lexicon Slavicum-harmonico-etymologicum, auctore Abrah. Frencelio, in vier Folianten.

Eine Abſchrift des in der Bibliothek der Oberlauſitziſchen

Digitized by Google

Gesellschaft der Wissenschaften aufbewahrten Originals. Ungedruckt.

48. Walter's Sachsenlauenburgisches Meyerrecht.

49. Scharnhorst Generale und speciale Nachricht von der Verfassung der Herzogthümer Bremen und Verden.

50. Korn's Bericht von der Stadt Celle.

51. Borchmann Grundriß der Stadt Celle, nebst Beschreibung.

52. Otto v. Estorf's kurzer Begriff der Lüneburgischen Privilegien.

53. Klinckhamer's Chronicon Osnabrugense rhytmicum.

54. Eine aus vielen Bänden bestehende Sammlung, nachgelassener Officialarbeiten, des sel. Vicekanzlers Struben, von dessen eigener Hand.

Und andere mehr.

III. Von der größten Wichtigkeit ist Grupen's eigener literarischer Nachlaß.

Hierher gehören folgende Handschriften:

1. Collectanea ad partem II. dam uxoris Theotiscae. F.

2. Collectanea accessionum ad commentat. de modo conficiendi acta, nec non ad uxorem Romanam pariter atque Theotiscam. F.

3. Origines Hildesienses, gänzlich ausgearbeitet, und druckfertig, im Originale und im mundirten Concept. F.

4. Corpus juris feudalis Langobardici ex Codd. Mss. et editione Moguntina anni 1477, cum notis et dissertationibus 1) de juris feudalis fontibus et architectis, 2) de expeditione Romana, 3) de campis Roncaliae, 4) de hoste et hostendittis, 5) de herischildo regali, 6) de Arimannis et jure Armandiae, 7) de viris anglosaxonum Sithcundicis, Sithcundmen, 8) de Baronibus et juribus Baronum, 9) de paragio nobilium Ebenbürtigkeit, 10) de curcubitis secundum jus feud. Langob.

Im Original. und im mundirten Concept druckfertig. Aber nur die Abhandlungen; für den Text des Lehnrechts ist nichts geschehen 1).

1) Eine genaue Beschreibung dieser Handschrift s. in Spangenberg Einleit. in das römisch-justinianische Rechtsbuch S. 488 fgg.

Digitized by Google

5. Observationum rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum. Tomus II.

Enthält die in der Vorrede des ersten gedruckten Bandes genannten 8 Observationes, und gehören zur Observ. I. zwey Bände mit der Ueberschrift: teutsche Alterthümer, zur Observ. IV. aber ein besonderer Band mit Excerpten, überschrieben: Observationes villicales.

6. Observationes de militia Germanorum aetatis mediae, in 15 Fascikeln.

7. Origines Lippienses et Osnabrugenses, bereits gedruckt in s. Origines Germanicae. Tomo III.

8. Collectanea de jure patronatus, parochis et decimis.

9. Observationes 1) de Anglis et significatione locorum apud Anglos, 2) de comite Wichmanno, 3) de Henrico Leone et nobilibus Saxonicis, 4) de Jordano dapifero. Letztere fehlt.

10. Observatio de Angaria, Pago Login et Gottinga 1).

11. Collectanea von geschlossenen Gerichten.

12. Collectanea de origine et statu nobilium.

13. Collectanea de jure forestali.

14. Collectanea de judiciis Germanicis, praesertim medii aevi.

15. De Fisco regali, de civitate regali, de beneficiis.

16. Collectanea von Forst- und Holzsachen, wobey verschiedene Holzgerichtsartikel. Defect.

17. Observationes juris Germanici, verschiedene noch nicht ausgearbeitete Collectaneen.

18. de comitibus de Roden et Wunstorf, de Hoya, de Everstein, de Dassel, Wernig., Welpe et dominis de Ricklingen.

19. de comitibus de Halremunt, dominis de Adenoys, de Walbeck, de Schaumburg, nobilibus de Arnheim.

20. Collectanea de expeditione Romanorum in Germaniam. Defect.

21. Collectanea de pagis Germaniae. Defect.

Vorzüglich gehört aber noch hierher sein bedeutender Apparat

---

1) S. über diese H. S. Spiel vaterl. Archiv Th. III. S. 133 fgg.

Digitized by Google

zu der von ihm beabsichtigten Ausgabe des Sachsenspiegels. Zu demselben sind zu rechnen:

1) eilf Folianten und Fascikel eigener Arbeiten und Collectaneen zu dieser neuen Ausgabe;

2) fünf und zwanzig Folianten Abschriften wichtiger Handschriften des Sachsenspiegels, Sächsischen Lehnrechts und Weichbilds.

Alle diese Folianten und Fascikel sind sorgfältig verzeichnet und beschrieben in Spangenberg's Beyträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters, S. 120 — 131; wohin ich der Kürze halber verweisen darf.

3.

Bibliothek des ehmaligen chirurgischen Collegii, jetzt, der hiesigen Aerzte.

Diese Bibliothek verdankt ihre Entstehung dem hiesigen Herrn Professor Scheller. Als nämlich derselbe um Michaelis 1784, von Göttingen, wo derselbe als Prosector bey dem dortigen anatomischen Theater stand, zum Lehrer bey dem hieselbst neuerrichteten Hebammeninstitute berufen worden war, so ersuchten denselben mehrere Gehülfen der hiesigen Wundärzte, ihnen Unterricht in den chirurgischen Wissenschaften zu ertheilen; ein Unterricht, der in der Folge das obenerwähnte, landesherrlich bestätigte, im verwichenen Jahre 1825, aber nach ein und vierzigjähriger Dauer, mit der neuerrichteten chirurgischen Schule in Hannover vereinigte, Collegium anatomico-chirurgicum, in das Leben rief.

Die Schüler kannten und besaßen kaum ein paar ihnen nützliche Bücher; Kulmus anatomische Tabellen und Thedens Unterricht für Unterwundärzte war ihnen schon ein werthvoller Besitz.

Um ihnen die unentbehrlichsten Hülfsmittel ihrer Wissenschaft zugänglich zu machen, zugleich aber um einem großen Bedürfnisse der hiesigen, so oft auch von den hiesigen Landesgerichten in medicinisch-forensischen Angelegenheiten befragten, Aerzte abzuhelfen, legte Herr Prof. Scheller im Jahre 1788 den in Celle wohnhaften Aerzten und Wundärzten Pläne zur Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Bibliothek vor, auf welche dieselben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung hineingingen, daß die Bücher, woran die Interessenten ein Eigenthumsrecht behalten sollten, niemals verkauft, sondern zur Errichtung einer

feststehenden, stets in der Stadt Celle verbleibenden, und zur Benutzung für die daselbst wohnhaften Aerzte und Wundärzte, wie auch für die Schüler des chirurgischen Instituts, bestimmten Bibliothek, gesammelt und aufbewahrt werden sollten.

Die Fonds zu dieser Bibliothek wurden auf folgende Weise herbeygeschafft:

1) Es wurde eine Lesegesellschaft errichtet, wodurch allgemeine literarische Werke, wie z. B. die allgemeine teutsche Bibliothek, Jenaische Literaturzeitung, die Göttingschen gelehrten Anzeigen u. s. w. bey Aerzten und Nichtärzten gegen einen jährlichen Beytrag von 2 Rthlr. Cass. M. in Umlauf gesetzt wurden. Die circulirten Werke wurden Eigenthum der Bibliothek, und da über 40 Theilnehmer vorhanden waren, so wurde gleichfalls der Ueberschuß jener Beyträge zum Ankauf medicinisch-chirurgischer Bücher verwendet.

2. Ein medicinisch-chirurgisches Leseinstitut, an dem alle hiesige Aerzte und Wundärzte, gegen jährlich zu bezahlende 2 Rthlr. Cass. M. Beytragsgelder Theil nahmen, war eine zweite Quelle.

3. Da den Schülern des chirurgischen Instituts die Mitbenutzung dieser Bibliothek zustand, so mußten selbige jährlich 1 Rthlr. Cass. M. zu deren Vermehrung beitragen; auch wurde, auf den Antrag des Herrn Prof. Scheller, es landesherrlich genehmigt, daß die von ihnen für die Immatriculation bey dem Eintritt in die Lehranstalt zu zahlenden, sonst dem Immatriculator zustehenden Gebühren, lediglich zum Besten der Bibliothek verwendet werden sollten.

Durch diese Einnahmen aus den angeführten drey Quellen 1), zu denen von Zeit zu Zeit mehrere Geschenke an Büchern von Gönnern und Freunden hinzukamen, wurde die Bibliothek gestiftet und vermehrt. Aus öffentlichen Cassen ist zu deren Vermehrung

1) Von diesen Quellen ist gegenwärtig die dritte versiegt, indessen ist zu erwarten, daß die Zahl der Theilnehmer an der Lesegesellschaft ansehnlich werden wird, und daß die jährlichen Beyträge diese so nützliche und unentbehrliche Anstalt nicht bloß vor dem Sinken schützen, als vielmehr noch immer heben werden.

Digitized by Google

selbst dann nichts herbeygeschossen, als das Collegium anatomico-chirurgicum, seit 1790 einen öffentlichen Fonds erhielt, zu dem der Landesherr 3/5, und die Lüneburgische Landschaft 2/5 beitrug, da nach Abzug der auf den bestimmten jährlichen Fond haftenden Ausgaben, von Gehalten, Miethen, Feuerung, Licht, Instrumenten und Geräthschaften, für die Bibliothek nichts übrig blieb.

Da also solchergestalt diese Bibliothek mit dem Collegio anatomico-chirurgico in keiner wesentlichen Verbindung stand, sondern vielmehr, sowohl ihrer Stiftung als Bestimmung nach, ein selbstständiges Institut war, so blieb sie, als jenes Collegium in Celle aufgehoben, und mit der chirurgischen Schule in Hannover vereinigt wurde, vorerst hieselbst; sie wurde als Bibliothek der hiesigen Aerzte anerkannt, und die Oberaufsicht über dieses Institut der königlichen Landdrostey in Lüneburg überwiesen. Nur die einzige Veränderung ging mit ihr vor, daß sie aus dem Anatomiegebäude des ehmaligen Collegii, wo sie, um bey Vorlesungen bey der Hand zu seyn, bis dahin aufgestellt war, nunmehr in das landschaftliche Gebäude versetzt und dort aufgestellt worden ist.

Anfangs stand die Benutzung dieser Bibliothek nur den Interessenten oder Beysteuernden zu; in der Folge ist sie jedem wissenschaftlich Gebildeten auf die liberalste Weise eröffnet worden. Nicht bloß Aerzte und Wundärzte, sondern auch Gelehrte aller Art, vorzüglich die Räthe der hiesigen Landesgerichte, die Defensoren und Advocaten benutzen sie seit geraumen Jahren, besonders bey der Beurtheilung von Fällen, die in das gerichtlich medicinische Fach einschlagen, ein Fach, welches in der Bibliothek selbst vorzugsweise reich besetzt ist. Von ganz vorzüglichem Werthe ist sie deshalb auch für die hiesigen königlichen Aerzte, welche häufig von der Justizcanzley beauftragt werden, Gutachten zu überreichen; denn da bey solchen Ausarbeitungen die Werke über gerichtliche Arzneywissenschaft selten ganz ausreichend sind, sondern die Gründe häufig aus Werken anderer Disciplinen geschöpft werden müssen, so liegt es am Tage, wie willkommen und erforderlich ihnen eine Bibliothek seyn muß, in welcher sich über jede Disciplin die bewährtesten Schriftsteller vorfinden. Der Nutzen dieser Bibliothek erstreckt sich daher nicht allein auf medicinische und chirurgische Praxis; er dehnt sich vielmehr auch auf die gerechte und umsichtige Ausübung der Rechts-

Digitized by Google

Pflege aus, so daß ihr Daseyn selbst für diese unentbehrlich und von einem unzuberechnenden Werthe ist.

Herr Prof. Scheller, als Stifter dieser Bibliothek, steht derselben auch, seit ihrer Begründung, als Bibliothecar vor. Die in derselben enthaltenen Werke sind zum Theile von den beysteuernden Interessenten, zum Theil von den Mitlehrern an dem ehemaligen Collegio, und von ihm selbst ausgewählt, auch durch den Ankauf in Auctionen und ganzer Büchervorräthe gewonnen. Das gemeinschaftliche Bestreben ist stets dahin gegangen, für jede Disciplin gute ältere und neuere Werke zu besitzen, wobey auch besonders auf Monographien von bewährten Schriftstellern Rücksicht genommen worden ist. Auch ist ein sehr bedeutender Vorrath von Dissertationen gesammelt worden.

Ueber die Bücher und Dissertationen ist ein alphabetischer Generalcatalog vorhanden, nach welchem auch die Bücher aufgestellt worden sind. Außerdem hat Herr Prof. Scheller noch einen wissenschaftlichen Catalog ausgearbeitet, dessen erste Abtheilung die allgemeine Literatur, die zweyte, die Werke über Naturgeschichte der drey Naturreiche, über Naturlehre, und Chemie, die dritte aber, die eigentlichen Werke über die Heilkunde, nach fünfzehn Classen, deren letzte die Thierarzeneykunde enthält, umfaßt.

Die Bibliothek enthält:

Autoren.	Werke.	Bände.
1179.	1852.	2658.
	anonyme 74.	906.

1179 Autoren, 1921 Werke, 3564 Bände (im Ganzen).

An Dissertationen sind etwa 5000 Stück vorhanden.

Unter den Büchern befinden sich die Werke der ältern Aerzte, als Hippokrates, Galenus, Celsus u. s. w. dann aber auch die der neuern und neuesten, wie die eines Stahl, Fr. Hoffmann, Junker, Storch, Schaarschmidt Heister, Ruysch, B. S. Albin, Düverney, Linné, Blackwell, Gmelin, Tournefort, Gautier d'Agoty (Cours d'anatomie), von Haller (auch dessen botanische), Camper, Röderer, Villoo, Walter, Fischer, Scarpa, Reil, Frank, Richter, Metzger, Osiander, Böhmer, Sömmering, Sprengel, Men-

de, Henke, Tiedemann, Loder, u. a. Auch hat die Bibliothek durch glückliche Zufälle einige sehr selten gewordene Werke erhalten, wie Rueff der Schwangern Rosengarten, Spiegel und Regiment der Gesundheit von 1554, Bartisch Augendienst, Mayow von 1681, der schon auf die Lavoisiersche Lehre der antiphlogistischen Chemie hindeutet, Taliacotius de curtorum chirurgia, Spach Gynaecologia, Vesalius, Basil. 1555, Remmelini Catoptrum microcosmicum, Fr. Ruysch Icon durae matris, mit Ladmiral's Kupferstich und dergl. mehr.

4.

Bibliothek der landwirthschaftlichen Gesellschaft.

Sie erstreckt sich über Landwirthschaft und deren Hülfswissenschaften und ist aus öffentlichen Fonds angelegt, so wie sie auch aus denselben stets vermehrt wird. Die Zahl ihrer Bände beläuft sich gegenwärtig auf etwa 1200.

5.

Schulbibliothek.

Sie ist von dem verstorbenen Schuldirector Grünebusch gestiftet, und zwar aus Zuschüssen, die der Stadtmagistrat auf dessen Antrag von Zeit zu Zeit, verwilligte, so wie aus Beiträgen der Schüler des Lycei. Ihre Bändezahl beläuft sich gegenwärtig schon gegen 1000 Stück. Sie enthält nur neuere Werke, und beschränkt sich auf Philologie, Geschichte, Reisebeschreibungen, Biographien und practische Philosophie.

6.

Büchersammlung der Justizcanzley.

Sie wurde während der westphälischen Usurpation zum Besten des ehemaligen Districtstribunals aus der Sportelncasse angeschafft, und enthält größtentheils nur Werke über das Französische Recht. Fonds besitzt sie nicht, vermehrt wird sie dadurch, daß die Justizcanzley Censurbehörde in Betreff der in ihrem Sprengel herauskommenden juristischen Werke ist, und von jedem der censirten Werke ein Exemplar an die Büchersammlung abgegeben werden muß. Die Zahl der Bände beläuft sich auf etwa 300.

7.

Büchersammlung der Hofapotheke.

Da der jedesmalige Administrator derselben auch für die Lehr-

Digitized by Google

linge in der Apotheke Unterricht zu ertheilen, verpflichtet ist, so ist zu diesem Zwecke auf Kosten der Königlichen Domainencammer ein Apparat von Instrumenten und chemisch-physicalischen Werken bey der Apotheke angeschafft, welcher vermehrt wird. Die Zahl der Bände beläuft sich gegenwärtig erst auf etwa 100 Stück.

8.

Bücherſammlung der katholiſchen Kirche.

Sie ist aus Geschenken einzelner Mitglieder der Pfarrgemeine, namentlich der Familie Guizetti, entstanden und hat keine Fonds. Sie enthält vorzugsweise theologische Werke und beläuft sich auf einige hundert Bücher.

9.

Bücherſammlung bey dem Zucht- und Irrenhauſe.

Mit der Begründung derselben ist erst seit einigen Jahren der Anfang gemacht. Gestiftet ist sie von dem bey dem Irrenhause angestellten Arzte, Herrn Hofmedicus Dr. Bergmann, auf dessen Anträge die Landesregierung die nöthigen Fonds hiezu hergiebt. Sie beschränkt sich vorzugsweise auf Werke über die Behandlung und Heilung der Irren.

III.

Sonſtige Bildungsanſtalten.

Zu diesen möchten noch zu rechnen seyn:

1.

Die Bibelanſtalt.

Sie wurde am Reformationsfeste (31. October) 1817 gegründet, und hat in Bezug auf ihren Zweck sehr wohlthätige Resultate hervorgebracht.

2.

Die Freimaurerloge.

Sie ist zum hellleuchtenden Stern im Orient zu Celle genannt.

Eilfter Abschnitt.

Policeyliche Anstalten.

I.

Zur Reinlichkeit und Bequemlichkeit.

1. Alle Straßen der Stadt sind mit Steinen gepflastert 1). In den Vorstädten fehlt es dagegen, noch zur Zeit, mit Ausnahme der nach Braunschweig und Hannover führenden Heerstraßen an einem Steinpflaster; indessen ist in der Neustadt hiezu seit 1824 bereits der Anfang gemacht. Auch sind in den Vorstädten die Fußwege an den Häusern und Fahrwege meistens mit Kies belegt, und mit Linden und Pappeln besetzt.

Nach dem frühern Herkommen war in der Stadt jeder Hausbesitzer verpflichtet, so weit sein Haus reichte, den Steinweg bis in der Mitte der Straße zu halten. Dieses ist seit 1822 aufgehoben: indem von dieser Zeit an, die Hauseigenthümer nur verpflichtet sind, die Fußbänke (Trottoirs) zu halten, wogegen der Fahrweg von der Cämmerey unterhalten wird, welche zu diesem Zwecke, ein Pflastergeld von den auspassirenden fremden Wagen erhebt.

Das neue Steinpflaster, um welches sich der Herr Bürgermeister Lauenstein die größten Verdienste erworben hat, ist musterhaft zu nennen; vielleicht zeichnet sich Celle durch dasselbe vor allen Städten im Lande aus. Früher waren keine Fußbänke vorhanden; jetzt sind alle Straßen mit denselben versehen; und diese sind mit breiten Steinplatten belegt, auf denen die Fußgänger sicher und reinlich gehen können. Auch sind die Dachrinnen jetzt so gelegt, daß sie an den Häusern herunter laufen, und ihr Wasser nicht mehr auf die Fußbänke oder Mitte der Straßen ausgießen.

2. Ueber die Gassenreinigung (von denen der Unrath durch Kothwagen aus der Stadt geschafft wird) besagt ein Regierungs-

1) Nur die Fritzenwiese ist, (seit 1825) chaussirt, und deren Fußbank gleichfals mit breiten Steinplatten belegt.

Digitized by Google

reglement vom 31. Januar 1735 folgendes: 1. Jeden Morgen wenn der Kothwagen zu erwarten ist, soll der Gassenkoth zusammengefegt werden, bey 2 Rthlr. Strafe: 2. Unter den zusammengefegten Gassenkoth ist kein Kummer zu mengen, sondern jeder muß diesen auf eigene Kosten wegschaffen. Auskehricht muß aus den Häusern auf den Wagen geschüttet werden. 3. Glühende Torfasche und Kohlen auf die Gasse oder in die Mistgrube zu schütten, ist dem Hausherrn bey 8 Rthlr., und dem Gesinde bey Gefängnißstrafe verboten. Jeder muß dieselbe an einem sichern Orte aufbewahren, bis der Kothwagen ankömmt, auf welchen sie aufgeschüttet werden soll. 4. Zerbrochene Bouteillen, Topfscherben, Aas und dergleichen auf die Straße zu werfen, ist dem Hausherrn bey 6. Rthlr., und dem Gesinde bey Gefängnißstrafe untersagt. 5. Jeder muß seinen Bauunrath und Kummer bey 2 Rthlr. Strafe selbst wegfahren lassen; wenn aber jemand ein ganzes Haus niederreißt, so darf derselbe die Materialien nicht über 8 Tage auf der Gasse liegen lassen, bey gleicher Strafe. 6. Den Tischlern, Rademachern, Drechslern, Böttichern, Mauern und Steinhauern, ist bey 8 Rthlr. Strafe, Holz, Dielen, Steine und andere die Passage hemmende Geräthschaften, vor den Thüren auf den Steinweg zu legen, verboten. 7. Abl, des Abends vor 11 Uhr, und ohne bey dem Bürgermeister geschehene Anzeige wegzuschaffen, ist bey 4 Rthlr. Strafe verboten. 8. Mist vor dem Tage, da derselbe weggefahren wird, oder auch mehr, als sofort weggeschaft werden kann, auszubringen, ist bey 2 Rthlr. Strafe verboten, auch ist in den drey Sommermonaten Junius, Julius und Augusst, derselbe überall nicht anders als auf geschehene Anzeige und erhaltene Erlaubniß, mithin nicht länger, als früh bis 8 Uhr, auszubringen und auszufahren. 9. Die Fütterung der Pferde ist in den engen Gassen bey 2 Rthlr. Strafe verboten; auf den breiten Straßen aber, mit Genehmigung des Hausherrn erlaubt, jedoch so, daß solcher sodann den zurückgelassenen Unrath und Mist vor Abends zusammensegen, und selbigen in seinen Hof oder sonst zur Seite bringen lasse; auch muß der Hausherr dahin sehen, daß die Passage offen bleibe.

3. In Hinsicht der Baupolicey in der Stadt ist folgendes Rechtens:

1. Wenn Jemand an seines Nachbarn Grund und Giebel so nahe anbauen will, daß kein Tropfenfall zwischen den Häusern bleiben soll, so muß derselbe von seines Nachbarn Grund zwey Zoll ablegen, und, weil des Nachbarn Grund auch zwey Zoll hervortritt, so muß der eigentliche Raum zwischen beiden Häusern, vier Zoll ausmachen.

2. Auch ist der Anbauer schuldig, seine Ständer des andern Stockwerks perpendiculair auf die untersten Ständer zu setzen, und darf damit nicht im geringsten vorweichen 1).

In Betreff der Westcellervorstadt verfügt ein Reglement Herzog Georg Wilhelm, vom 7. Januar 1688; „daß es jedem frey stehen solle, entweder um seinen ganzen Hof und Garten ein eigenes Plankenwerk dergestalt machen zu lassen, daß er von seines Nachbarn Planke zwey Fuß überall wegbleiben, oder gehalten seyn soll, die Kosten von der Hälfte seines Nachbarn Planke, die nach seiner Seite geht, stehn und also verfertigen zu lassen, daß von der Hälfte, so ein jeglicher machen zu lassen hat, die Ständern und Lehnen auf dessen Grund, dem solche Verfertigung zukommt, gesetzet, und die Bretter dergestalt angenagelt zu werden, daß die Spitzen derselben demjenigen zugeschlagen werden, der die Planke im Stande erhalten muß."

4. In der Stadt und auf der Fritzenwiese befinden sich auf 38 öffentliche Zuckbrunnen. Der hinter dem Walle, neben den unter der Burgvoigtey stehenden Häusern befindliche Brunnen, gehört nicht zu den öffentlichen, sondern wird von den Einwohnern jener Häuser erhalten.

In den Vorstädten sind fast nur Privatbrunnen, mit Ausnahme einiger, auf der Blumenlage, Breiten-Straße in der Westceller Vorstadt, u. s. w.

Ueber die Verrichtung, wodurch das Allerwasser den Brauhäusern und Nothbrunnen zugeführt wird, siehe den folgenden Absatz.

II.

Zur Sicherheit.

1. Die Stadt, so wie die Hauptstraßen der Westcellervorstadt, werden durch gläserne Kugelleuchten erleuchtet. Für die Stadt sind

1. Hagemann Miscell. S. 45 fgg.

neun, und für die Vorstädte sechs Nachtwächter angeordnet, welche nach jeder halben Stunde blasen, und die Zeit ausrufen. Das in Garnison befindliche Militair besetzt drey Thorwachten und die Hauptwache am Markte. Auserdem befinden sich noch an einigen Orten besonders aufgestellte Wachen, als vor und hinter dem sogenannten weißen Hause (dem Gefangenhause), am Schlosse, vor der Justizcanzley, vor der Commandantur, und bey einzelnen Officierswohnungen.

2. In Hinsicht der Feuerpolizey, waren schon in der Polizeyordnung von 1537 mehrere Verfügungen enthalten. Herzog Georg Wilhelm publicirte hierauf im Jahre 1668 eine Feuerordnung, welche unter dem 10. Juny 1686 erweitert und erneuert wurde. Die neueste ist eine Feuerordnung für die Stadt und deren Vorstädte, auf königl. Landesregierung Specialbefehl verfaßt, und nach deren Genehmigung am 1 December 1735 öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält sehr detaillirte Verfügungen, über die Maaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr, über die Anschaffung und Aufbewahrung der Löschungsgeräthe, als Sprützen, Feuereimer, Feuerleitern u. s. w., über die bey ausgebrochenem Feuer vorzunehmenden Löschungsanstalten, endlich über dasjenige, was nach gelöschtem Feuer annoch zu beobachten ist; daneben auch die nöthigen Instructionen für die Feuervisitatoren, und für die Zimmer- und Maurermeister bey Veränderung älterer Feuerstätten.

Einige Zusätze erhielt sie durch die landesherrliche Declaration vom 16. August 1740.

Von den ein allgemeineres Interesse habenden Vorschriften, sind etwa folgende zu bemerken: 1. Kein Kaufmann soll mehr als 6 Pfund Schießpulver in seinem Hause, und auch diese nur oben auf dem Boden verwahrt halten; 2. die Feuerherren haben jährlich zweymal die Gebäude zu visitiren, um zu ersehen, ob die Feuereimer im Stande sind, und ob den Rauchfängen u. s. w. keine feuerfangende Sachen nahe gelegt sind. 3. In den Brauhäusern soll, wenn abgebrauet wird, des Nachts eine Wache im Hause verbleiben; 4. das Schießen zwischen den Häusern in der Stadt und Vorstadt ist bey Gefängnißstrafe verboten. 5. Alle Sprützen sind jährlich ein- oder zweymal öffentlich zu probiren.

Digitized by Google

6 Alle Zimmer- und Maurerleute, haben bey achttägiger Gefängnißstrafe sofort dem Feuer zuzueilen, weshalb deren Meister, ohne vorgängige Anzeige bey der Obrigkeit nicht verreisen dürfen. 7. Die Bürgermeister, der burgvoigteyliche Beamte, der Commandant, haben sich nebst den nöthigen Unterbedienten gleichfalls beym Feuer einzufinden, jedoch alles gemeinschaftlich zu überlegen und nicht einseitig zu verfahren. 8. Aus jedem Hause hat sich gleichfalls wenigstens eine Person einzufinden u. s. w. 9. Jeder Brauer, der in der Gegend des Brandes wohnt, und einen Vorrath von Wasser hat, ist verpflichtet, dieses Wasser zum Behuf der Spritze herzugeben; weigert er sich dessen, so können die Feuerherrn seine Thür erbrechen, und das Wasser mit Gewalt nehmen. 10. Auf dem herrschaftlichen Stalle sind, so wie die Feuertrommel gerührt wird, drey Reitpferde zu satteln, und drey Knechte bereit zu halten, um auf Requisition des Burgvoigts zu den drey Thoren hinauseilen und Hülfe zu suchen. 11. Die Sturmglocke ist anzuziehen u. s. w. 12. Der Magistrat ist autorisirt, ohne Rücksicht auf die Jurisdiction, alle Contravenienten, durch Einlegung militairischer Execution zur promten Parition anzuhalten.

Nach der neuesten Polizeyinstruction ist die Direction der Löschanstalten, und die Leitung der sonst erforderlichen Maaßregeln dem königlichen Policeycommissair ausschließlich übertragen.

Es fehlt nun außerdem nicht an den gehörigen Feuergeräthschaften, als Feuerprützen (drey gehören der Stadt, vier den Vorstädten), Feuereimern, Tubben, Leitern, Hacken u. s. w., und Wasser kann in alle Theile der Stadt gebracht werden.

Behuf des den Brauhäusern zuzuführenden Wassers, so wie um bey Feuersgefahr das nöthige Wasser zum Löschen zu haben, wurde nämlich 1639 durch Herzog Friedrich 1) eine Wasserkunst angelegt, welche durch Röhren das Wasser durch alle Straßen leitet. Diese Röhren werden seit 1822 nach und nach durch

1) Laut der an dem Gebäude derselben befindlichen Inschrift. Es ist also irrig, wenn Rehtmeyer und Korn die erste Anlage dem Herzoge Christian Ludwig zuschreiben.

eiserne ersetzt. Außer den öffentlichen Pfeifenbrunnen auf dem Schloßplatze bey der Buravoiatey, Markt und dem Plane, wo beständig das Wasser zu Tage läuft, und außer den Nothbrunnen in den Straßen, die nur bey Feuersgefahr eröffnet werden, haben die Bürger das Recht auf ihren Höfen Pfostenbrunnen mit sogenannten Erdhahnen anzulegen, um das benöthigte Wasser zu erhalten. Die Unterhaltung dieser Wasserleitungen liegt der Domainencammer ob, doch wird deshalb von den Bürgern eine gewisse Abgabe für die Benutzung des Wassers bezahlt.

Ueber die Art des Gebrauchs ist in einer besondern Brunnen- und Wasserordnung Herzogs Christian Ludwig vom 7. November 1636, welche durch Herzog Georg Wilhelm unter dem 10. July 1686 mit einigen Zusätzen von neuem publicirt worden ist, folgends verfügt: 1) Jeder Bürger und Brauer, der in seinem Hause einen solchen Pfostenbrunnen angelegt habe oder anlegen werde, soll einen messingenen Erdhahnen an denselben anbringen; 2) diese Hahnen sollen stets verschlossen, und nur auf vorgängige Anmeldung bey dem Brunnenmeister eröffnet werden. Für die Eröffnung sind 12 mgr. in das Zollregister, und 2 mgr. dem Brunnenmeister zu bezahlen. 3) Wer den Hahnen unangemeldet eröffnet, verfällt in eine Strafe von 6 Rthlr. 4) Der Brunnenmeister ist verpflichtet, dem sich anmeldenden Bürger den Gebrauch des Wassers, ohne Verzug, bey Strafe zu verschaffen. 5) Außer dem Fall einer Feuersbrunst soll die Wasserkunst bey nächtlicher Zeit nicht eröffnet werden. 6) Dem Brunnenmeister gebührt, wenn er die Privatpfostenbrunnen repariren zu lassen hat, täglich 9 mgr. und seinem Knechte 8 mgr. 7) Wenn ein neuer Pfosten gesetzt wird, so hat der Bürger demselben eine freywillige Gabe zu entrichten. Diesen Bestimmungen fügte Georg Wilhelm hinzu, daß in Zukunft zu Art. 2., 18 mgr. in das Zollregister, und 2 mgr. dem Brunnenmeister zu entrichten seyen, und verordnete er außerdem. „Imgleichen soll keiner ermächtigt seyn, ohne Erlaubniß und unsers Brunnenmeisters Vorbewußt, in den Wasserposten die Löcher hoch oder niedrig zu bohren, noch die Röhren aufzugraben, und ohne unsern Brunnenmeister von andern wieder verfertigen zu lassen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe. Und weil wir auch mißfällig warnehmen,

Digitized by Google

daß fast ein jeder einen eigenen Schlüssel zum Erdhahnen haben, denselben nach eigenem Belieben gebrauchen, und einer dem andern das Wasser abzapfen solle, solches aber ferner nicht zu gestatten, so sollen alle und jede, welche eigene Schlüssel haben, das Eisen zu andern Behuf zu verbrauchen zwar ermächtigt, nach Publicirung dieses aber sofort auf Unser Fürstl. Canzley, daß solche vernichtet und unbrauchbar gemacht, beglaubten Schein einliefern, und hinkünftig auf den großen Gassen zwey, und in einer kleinen Gasse ein Schlüssel gestattet, und selbiger einer gewissen Person an jeder Seiten der Gassen, welche sie ein ganzes Jahr zu behalten, in unsers Brunnenmeisters Gegenwart gegeben werden, damit er im Fall der Noth, wo und an welchen Orten sie zu finden, wissen könne, gestalt denn auch derjenige, welcher den Schlüssel das Jahr über gehabt, nach dessen Ablauf seinem Nachbar solchen auszureichen gehalten seyn, und also ein Jahr nach dem andern von Nachbarn zu Nachbarn auf der Reihe herum gehen soll. Damit es aber auch dadurch unsern Brauern an Wasser zum Brauen und Mülzen nicht fehlen möge, so soll unser Kunst- und Brunnenmeister die Verfügung thun, daß vorerst das Wasser zum Brauen nach einer Ordnung einem jeden zugestellt, und darunter keine Person angesehen, nachgehends demjenigen, der zum ersten das Wasser zum Mülzen fordert, dasselbe auch ohnweigerlich und ohne Entgeld gelassen werden soll."

III.

Wegen des Handels mit den ersten Lebensbedürfnissen.

1. Schon im Jahre 1353 „des negesten Sondages, vor hilligem Lichnam" gab Herzog Wilhelm der Stadt einen Wochenmarkt, und dieser wurde in der Policeyordnung vom Jahre 1537, auf jeden Sonnabend angeordnet. Zur Aufsicht über denselben ward Magistratsseitig ein Marktvoigt angeordnet. Durch Herzog Georg Wilhelm wurde diesem Wochenmarkt noch ein zweyter auf den Mittwochen hinzugefügt, und unter dem 30. December 1679 eine eigene Marktordnung für die Sadt publicirt, wodurch zugleich die Vorkäuferey 1) verboten, und den Bäckern

1) Das Verbot der Vorkäuferey wurde erneuert, und näher be-

und Knochenhauern bestimmte Taxen vorgeschrieben wurden. Nach derselben soll bis 12 Uhr Mittags an den genannten Tagen, die Marktfahne ausgesteckt, und während der Zeit Niemanden gestattet seyn, außer dem Marktplatze etwas zu kaufen oder zu verkaufen. Namentlich ist es verboten, vor und in den Thoren etwas feil zu bieten, oder von den Verkäufern etwas zu kaufen, was sie auf den Markt zu bringen verpflichtet sind. Auch dürfen die Verkäufer vor zwölf Uhr Mittags ihre Waaren nicht in den Häusern anbieten, wenn sie nicht bescheinigen können, solche früher auf dem Markte ausgeboten zu haben.

II. Für die Bäcker, welche das Brod in ihren Häusern feil haben, wird nach den Marktpreisen und gewissen feststehenden Principien monatlich einmal eine durch das Wochenblatt öffentlich kund werdende Taxe bestimmt, nach welcher das Brod, das bey einer Untersuchung gut gefunden wird, nach dem Gewichte verkauft werden muß. Der Marktpreis der an die Wochenmärkte kommenden Kornfrüchte wird von dem Marktvoigte ausgemittelt, welche Bestimmung, außer bey Entwerfung der Taxe, auch bey Streitigkeiten zum Grunde gelegt wird. Aehnliche Taxen werden für die Knochenhauer entworfen, nachdem die in der Policeyordnung von 1537, so wie in einer eigenen Verordnung Herzogs Georg Wilhelm vom 3. Januar 1668 „wornach sich die Fleischer in der Stadt Zelle, wie auch die zur Werdirung des Fleisches Verordnete hinfüro zu achten" enthaltenen Taxen außer Gebrauch gekommen sind. Ein öffentlicher Fleischscharren, so wie er in der Policeyordnung vorgeschrieben worden, wird dagegen nicht mehr gehalten. — Die ebendaselbst vorkommenden Taxen für die Höker, und Brauer sind gleichfalls außer Gebrauch gekommen; der Bierpreis wird jedoch auch noch gegenwärtig, in Bezug auf den Kornpreis festgesetzt.

III. Die Art und Weise wie bey dem Brierbrauen zu verfahren, ist durch die beiden Edicte Herzogs Georg Wilhelm vom 14. April 1683, in Hinsicht des Broyhahns und Rothbier's bestimmt.

---

stimmt durch das Edict vom 11. October 1695, und durch das Edict des Churfürsten Georg Ludwig vom 10. Januar 1709.

Digitized by Google

Biertaxe wird um Pfingsten und Martini jedes Jahr, auf das nächste halbe Jahr vom Magistrate im Beyseyn des Policeycommissairs, unter Genehmigung der Landdrostey regulirt.

IV.

Gegen unerlaubten Wucher.

1. Gegen Wucherer, die besonders, wenn die geringere Classe der Einwohner in Geldverlegenheiten sich befindet, durch übertriebenen Zins, und duch wohlfeilen Ankauf von Sachen sich übermäßig bereichern, ist von dem Stadtmagistrat, ein unter dessen unmittelbarer Aufsicht stehendes Leihhaus im Jahre 1787 errichtet, und über dasselbe unter dem 8/11. Februar desselben Jahres eine eigene Leihhausordnung 1) publicirt.

Die Administration des Leihhauses wird von einem Rathsmitglied, als Cassirer, und einem Leihhausregistrator, dem ein Leihhausdiener zugegeben ist, administrirt. Einem jeden steht es frey, die zu versetzenden Effecten, mit Anzeige oder Verschweigung seines Namens einzuliefern; in beiden Fällen wird jedoch strenge Verschwiegenheit versprochen. Der Leihhausdiener ist verpflichtet, die ihm zum Versatz gegebenen Pfander in der empfangenen Maaße, am nächsten Tage zum Leihhaus zu bringen, und das darauf angeliehene Geld deren Eigenthümern an demselben Tage einzuhändigen. Für diese Bemühung darf derselbe nicht mehr nehmen, als von 1 — 5 Rthlr. — 3 Mgr; von 5 — 50 Rthlr. — 6 Mgr.; von 50 — 100 Rthlr. — 9 Mgr.; und über 100 Rthlr. — 12 Mgr. Die nöthigen Capitalien behuf des Leihhauses werden unter besonderer Genehmigung des Magistrats von der Kämmerey angeliehen. Auf kein Pfand darf etwas geliehen werden, wenn es nicht beide Leihhausadministratoren es vorher gesehen haben. Nur folgende Sachen werden als Pfänder angenommen: a) Juwelen, ächte Perlen, Uhren und dergleichen Pretiosen, jedoch müßen farbige ächte Steine nicht gefaßt seyn; b) Gold und Silber; c) Kupfer, Meßing, Zinn, Metall, Gropen und Manngut, auch gute Stahl- und Eisenwaaren, d) Kleidung und allerhand Seiden- und Wollenzeug;

1) In Annalen der Churlande. Jahrg. II. Heft. I. S. 4 fgg.

e) Spitzen, Nesseltuch und Kammertuch, Leinen und Drell, Flachs und Flachsgarn, f) goldene und silberne Tressen, g) allerhand gute dem Verderben nicht ausgesetzte Waaren, h) Betten und Madrazzen mit Pferdehaaren. Auf Juwelen, Perlen, Uhren und dergleichen Kostbarkeiten, imgleichen auf Leinen, Drell, Kleidung, wollenes und seidenes Zeug, goldene und silberne Tressen, Stahl und Eisenwaaren, auch Betten und Madrazzen, Flachs, Garn und andere Waaren soll nur die Hälfte oder höchstens $^2/_3$ des Taxati, auf Gold und Silber, Kupfer, Messing, Gropen, Manngut und Zinn aber $^2/_3$ des jedesmal laufenden Werths geliehen werden. Unter $^1/_2$ Rthlr., und der Regel nach über 200 Rthlr. soll Niemanden aus dem Leihhause, auf ein Pfand geliehen werden. Auf weniger Zeit als drey Monate wird nichts geliehen. Bey der Erneuerung des Pfandes erhält der Versetzer einen neuen auf anderweite drey Monate ausgestellten Schein. Die Einlösung kann auch vor Ablauf der drey Monate geschehen, jedoch sind alsdann die völligen Zinsen auf drey Monate zu berichtigen. Auf das vom Leihhause geliehene Geld werden 5 Procent Zinsen entrichtet, für das Einschreiben und die Kosten aber 1 Procent Zinsen gerechnet, folglich überhaupt 6 Procent bezahlt. Nicht eingelöste Pfänder werden in öffentlicher Auction verkauft. Wird aus dem Verkaufe mehr gelöset, als darauf an Capital nebst Zinsen bis zum vollendeten Verkauf und Kosten haftet, so wird der Ueberschuß, dem Eigenthümer zum Besten zwölf Monate lang aufgehoben, auf gegen Auslieferung des Versatzscheins und darunter gesetzten Quitung demselben binnen solcher Zeit verabfolgt. Nach deren Verlauf fällt aber solcher Ueberschuß dem Leihhause anheim.

2. Um den damaligen 1) verderblichen Speculationen mit Heirathes- und Sterbecassen entgegen zu wirken, wurde von dem Magistrat, am 11. April 1789 eine auf richtige Berechnungen begründete Sterbecasse angelegt 2), und die Verordnung

1) Landesherrl. Verbot der nicht autorisirten Sterbecassen, vom 27 März 1789.

2) Annalen für die Churlande. Jahrg. III. S. 859 fgg. S. auch Jahrg. 1. H. 2. S. 69. — Journal von und für Deutschland. Jahrg. V. St. 2. 7. 11. 12.; auch besonders ab-

über dieselbe an dem gedachten Tage publicirt. Diese ist jedoch in spätern Zeiten wieder eingegangen 1).

V.

Begräbnißpolicey.

Die Sterbecassen sind eingegangen, aber noch besteht eine Todtenbestattungsgesellschaft unter den Handwerkern, welche auf den Grund einer solchen eingerichtet ist, so wie auf der Blumenlage eine ähnliche Gesellschaft.

Vom Magistrate sind zwey Leichenfrauen angestellt, welche die die Anzeige der Todesfälle bey der Stadtgeistlichkeit zu verrichten, und die sonst übliche Reinigung der Leichen zu besorgen haben. Auch ist Magistratsseitig ein besonderer Todtenansager in Eid und Pflicht genommen.

Die Justizcanzley 2) hat das Recht, Concessionen zur stillen Beerdigung zu ertheilen. Ueber die Stol- und Leichengebühren existirt ein eigenes, sie bestimmendes Reglement vom 22. Oct. 1777 3).

Oeffentliche Begräbnißplätze sind:

1. vor dem Hehlenthor der Stadtkirchhof, und der Garnisonskirchhof, wie auch der Begräbnißplatz der Juden;
2. in der Westcellervorstadt, der Kirchhof neben der Neuenhäuserkirche, und in der Neustadt ein eigener Kirchhof 4) für die Bewohner derselben. Sodann der Kirchhof der Katholiken, neben der katholischen Kirche, der ihnen erst im Jahre 1824 eingeräumt worden ist; und ein Begräbnißplatz in der Umgebung des Zucht- und Irrenhauses für verstorbene Züchtlinge und Wahnsinnige;
3. in der Blumenlägervorstadt, ein Kirchhof für die Bewohner derselben. Auch die Hospitäler St. Annen und St. Georg haben jedes außerdem seinen besondern Begräbnißplatz.

---

gedruckt unter dem Titel: Ueber die Zelleschen Heiraths- und Sterbecassen. Zelle 1789 4.

1) Doch existirt noch eine besondere Sterbecasse in der Commune der Neuenhäuser, unter Direction der Burgvoigtey. Die Artikel derselben sind gedruckt. Zweite Auflage 1826.

2) Das Oberappellationsgericht übt ein gleiches Recht, jedoch nur in Hinsicht seiner Gerichtsmitglieder und Subalternen aus.

3) Wagner Samml. der Verordn. Th. I. S. 188.

4) Es befindet sich auf demselben eine kleine unscheinbare Begräbnißcapelle, wie oben bemerkt ist.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Medicinalanstalten. [1])

Die Stadt besoldet einen Stadtphysicus; außerdem befindet sich auch daselbst ein Landphysicat für die Burgvoigtey, und die Amtsvoigteyen Bedenbostel, Eicklingen und Winsen an der Aller, welches aus einem Landphysicus und einem Landchirurgus besteht.

Nur eine, aber sehr große und vortrefflich eingerichtete Apotheke ist in der Stadt vorhanden, welche seit den Zeiten der Cellischen Herzöge 2), als Hofapotheke gegründet war, bis auf diesen Augenblick Domaine verblieben ist, und unter Leitung der Rentcammer zu Hannover, für Rechnung derselben administrirt wird.

Oeffentlich bestellter Hebammen giebt es 5, nämlich drey Stadthebammen, und zwey Hebammen für die Vorstädte.

Ueber die Anordnung des Stadtphysicats, ist folgendes zu bemerken:

Höchstwahrscheinlich war vor 1671 kein eigener Stadtphysicus bestellt; die fürstlichen Hofmedici scheinen sich der Bürger zugleich mit angenommen zu haben. Am 20. September 1671 proponirte der damalige Bürgermeister dem Magistrate die Nothwendigkeit, daß ein Stadtphysicus bestellt werden müsse „allermaaßen die Zeiten gebrechlich," und dieser Vorschlag wurde um so eher angenommen, als zugleich bemerkt wurde, daß der fürstliche Hofmedicus Dr. Conerding, auf den Fall der Infection, der Bürgerschaft nicht beistehen würde. Als Stadtphysicus wurde ein gewisser Dr. Stisser angenommen und seit dieser Zeit bis jetzt regelmäßig von dem Stadtmagistrat ein Stadtphysicus erwählt und bestellt 3). Die Bestellung desselben von Anfang bis auf die neuesten Zeiten, ist in Form eines Contracts mit Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung von beiden Seiten, ausgefertigt; sie wird von jeder der contrahirenden Partheyen einzeln unterschrieben, untersiegelt und gegen einander aus-

1) Nach Mittheilungen des Herrn Medicinalraths Dr. Koeler.
2) Bereits in Jahre 1601 war sie durch besondere Apothekenordnungen regulirt.
3) Besoldete Stadtwundärzte existiren nicht; wiewohl die von der Stadt concessionirten Wundärzte, den Titel Stadtwundärzte führen.

gewechselt. Dr. Stisser wurde in seiner Bestallung dahin verpflichtet daß er „nach bestem seinem Verstande und Vermögen, sowohl ordinairen, als andern sich etwa eräugnenden giftigen und anfeckenden Seuchen und Krankheiten dem hiesigen Rath und der Bürgerschaft gegen billige Belohnung beistehn und curiren, auch in Zeit solcher grassirenden gefährlichen Schwachheiten seine Patienten nicht verlassen, noch von ihnen weichen, sondern sie fleißig besuchen und ihnen nöthige Medicamenten verordnen solle und wolle." Diese Bestallungsform ist stets beibehalten, nur daß seit 1751 noch die Clausel hinzugefügt ist: „nächstdem hat derselbe sich anheischig gemacht, daß wenn wir von ihm in re medica dessen Gutachten erfordern, oder ihm auch auftragen sollten, einen armen Bürger und Einwohner in die Cur zu nehmen, oder auch die Vorsteher derer Hospitäler St. Georg und St. Annen solches verlangen sollten, er solches auf vorgängige Anzeige, nach seinem besten Wissen und Vermögen, mit aller Sorgfalt ausrichten wolle." So wie gleichfalls seit 1778. „Es verspricht derselbe, sich überhaupt vorzüglich der Stadt Celle zu widmen, selbige auch nicht, ohne Vorwissen des Magistrats auf mehrere Tage zu verlassen."

Die Gutachten, welche der Magistrat von dem Stadtphysicus fordert, beziehen sich theils auf Gegenstände der Medicinalpolicey, theils auf die Untersuchung Gemüthskranker zur Aufnahme in das Irrenhaus sich eignender Personen.

Da der Stadtmagistrat das Recht des ersten Angriffs in Criminalfällen hat, so werden auch bey Fällen von Selbstentleibung, Mord, gefährlicher Verwundung, Vergiftung, und plötzlichen Todesfällen mündliche oder schriftliche Berichte von dem Stadtphysicus verlangt; das eigentliche Visum et repertum aber, wenn es erforderlich ist, im Auftrage des Criminalgerichts von dem Landphysicus erstattet.

Die Besoldung des Stadtphysicus besteht aus 80 Rthlr. Cass. M.; Accidenzien aus städtischen Cassen hat er nicht; doch werden ihm, bey besonderer Dienstthätigkeit außerordentliche Gratiale bewilligt.

Folgendes ist die Reihe der Stadtphysiker:

1. Dr. Heinrich Carl Stisser, von Michaelis 1671 bis Johannis 1673, um welche Zeit er als Stadtphysicus nach Lü-

Digitized by Google

neburg ging. Er hat geschrieben: a) Praeside J. Tappio, D. de somno naturali ejusque causis. Helmst. 1664. b) Praes. H. Meibomio, theses medicae ex universa arte depromtae. Helmst. 1668. — c) Praes. Herrm. Conringio, D. de febre maligna vulgo dicta Ungarica. Helmst. 1668.

2. Dr. Philipp Wilhelm von Laußberg um Ostern 1664, † 1693 2. Januar.

3. Dr. Otto Arnold Riepenhausen, aus Göttingen, von 1693, † 1698. Er schrieb: a) Praes. Frid. Schrader, D. de insipidorum efficacia. Helmst. 1687. — b) Praes. eod. D. de Ossibus et musculis abdominis tum peritonaei ad J. Veslingii Syntagm. anatomic. Cap. II. Ebendas. 1688. — c) Praes. eod. D. de foetu humano ad Veslingii Synt. anat. Cap. VIII. Ebendas. 1688. — d) Praes. eod. D. de oculis. ad J. Veslingii Synt. anat. Cap. XV. Ebend. 1689.

4. Dr. Otto Wilhelm Brüggemann, von 1698 bis 1712, wo er starb. Er schrieb: Praes. G. Mechovio, Theses ex universo arte medica collectae. Helmst. 1672.

5. Dr. Franz Heinrich Grübeling, bisher Stadtphysicus zu Uelzen, von dort 1712 berufen, † 1722, schrieb: a) Praes. H. Meibomio, D. de catheterismo. Helmst. 1699. b) Praes. Schrader, D. de eruditorum valetudine. Helmst. 1701.

6. Dr. Wolfgang Schowart, ward nach Grübelings Tode erwählt, und vierzehn Tage später auch:

7. Dr. Johann Friedrich Conradi. Beide verwalteten ihr Amt gemeinschaftlich, bis zum Jahre 1726, in welchem Dr. Schowart starb. Nunmehr blieb Dr. Conradi alleiniger Stadtphysicus bis zu seinem 1751 erfolgten Tode. Letzterer schrieb: Praes. Frid. Hoffmann, D. de passione iliaca. Hal. 1716.

8. Dr. Daniel Joh. Taube, geb. zu Celle 1727, war Stadtphysicus von 1751 bis 1778, in welchem Jahre er diese Stelle niederlegte, weil ihm die Besoldung als Hofmedicus zu Theil geworden war. Er † zu Celle 1799. Seine Schriften sind: a) Praes. de Haller, D. de sanguinis ad cerebrum tendentis indole. Goetting 1742. — b) Beiträge zur Naturkunde des Herzogthums Zelle (Lüneburg). Celle 1766 — 1769 zwey Bändchen. — c) Geschichte der Kriebelkrankheit, besonders derjenigen, welche

in den Jahren 1770 und 1771 in den Zellischen Gegenden gewüthet hat. Göttingen 1782.

9. Dr. Albrecht Thaer, aus Celle, wurde 1778 als Stadtphysicus erwählt, 1780 Hofmedicus und bekleidete diese Stelle bis Michaelis 1804, um welche Zeit er, einem, mit der Verleihung eines bedeutenden Landguts, verbundenen Rufe des Königs von Preußen, zufolge in die Staaten dieses Monarchen ging, und dorthin eine, von ihm schon in Celle gegründete landwirthschaftliche Lehranstalt verpflanzte. Er schrieb D. de actione systematis nervosi in febribus. Goett. 1774. Außerdem aber mehrere Werke, in welchen er die Landwirthschaft zu vervollkommnen, und sie auf einer wissenschaftlichen Grundlage aufzubauen, mit so vielem Glücke und mit so großem Beyfall gestrebt hat.

10. Dr. Friedrich Ludwig Andreas Koeler, seit Johannis 1805. Geboren zu Beedenbostel 1773. 23. März, studirte zu Jena und Göttingen von 1791 — 1794, promovirte zu Göttingen 1794, Privatdocent daselbst bis 1795, practischer Arzt zu Celle 1796, Lehrer am collegio-chirurgico daselbst 1800, Hofmedicus 1802, Stadtphysicus 1805, Landphysicus 1810, Ehrenmitglied der pharmaceutischen Gesellschaft zu St. Petersburg 1819, Medicinalrath 1820. Seine Schriften sind: a) de odore per cutem spirante in statu sano et morboso. Goett. 1794 — b) Warum sind die Brüche bey der Jugend in den Dörfern viel gemeiner als sonst? Celle 1797. — c) Die Odontide, ein comisches Heldengedicht. Celle. — Aufsätze im N. Hann. Magazin, und andern Zeitschriften, und eine von der Niederländischen königl. Societät der Wissenschaften gekrönte Preisschrift über die Vaccination.

Dreizehnter Abschnitt.
Armenanstalten.

I.
Allgemeine Armenanstalt.

Sämmtliche Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt waren während der Westphälischen Zwingherrschaft seit 1811 in eine Administration

vereinigt. Mittelſt Reſcripts der Provincialregierung zu Hannover vom 4. October 1820 wurde jedoch das Armencollegium nach der frühern Verfaſſung 1) wiederhergeſtellt; und von demſelben eine Armenordnung entworfen, welche mittelſt Reſcripts derſelben Behörde vom 22. September deſſelben Jahrs genehmigt wurde.

Die ſolchergeſtalt neu organiſirte allgemeine Armenanſtalt umfaßt folgende milde Stiftungen:

1. Die ſogenante Armencaſſe;
2. Die ſogenante Legaten- und Wolthäuſer Zehntcaſſe;
3. Das Werkhaus.

Getrennt von derſelben ſind die Waiſenhausſtiftung und die Hospitäler St. Annen und St. Georg.

Adminiſtrirt wird die Armenanſtalt von dem für die Stadt und die Vorſtädte niedergeſetzten Armencollegio, welches aus einem Director, aus dem jedesmaligen Generalſuperintendenten, zwey Mitgliedern des Stadtmagiſtrats, aus einem Stadtprediger, einer canzleyſäſſigen Perſon, einem Beamten der Burgvoigtey, und aus einem der ſtädtiſchen Aerzte beſteht.

Der Wirkungskreis des Collegii umfaßt die Stadt und die Vorſtädte; auch ſind die Landgemeinen der Stadtparochie der Berückſichtigung mit unterzogen. Alle Geſchäfte werden unentgeltlich verſehen. Eine Deputation deſſelben, beſtehend aus 4 Mitgliedern, beſorgt in regelmäßigen Sitzungen die currenten Geſchäfte, unter dem Namen der Armencommiſſion.

Zunächſt ſind vier Armenbezirke gebildet, von denen der erſte die Stadt, der zweyte die Vorſtadt vor dem Weſtcellerthor, nebſt dem Dorfe Weſtercelle, der dritte die Vorſtadt vor dem Hehlenthore, und der vierte, die Vorſtadt vor dem Altencellerthore umfaßt. Jedem Bezirke ſind zwey Bezirksvorſteher vorgeſetzt, welche eine Mittelbehörde zwiſchen der Armencommiſſion, und den Armenpflegern bilden, und in den Sitzungen der Commiſſion ein votum consultativum haben.

Sodann iſt die Stadt in 8, und die Vorſtädt in 20 Diſtricte getheilt, deren jedem 2 bis 4 Armenpfleger zugeordnet ſind, welche

1) Vergl. die Armenordnung vom 7. Novemb. 1783. Frühere Armenordnungen wurden publicirt 1681 16. September, 1711 6. Juni.

unter Leitung der Bezirksvorsteher, die unmittelbare Aufsicht über die Armen und deren Verpflegung haben.

Die Hauptgrundsätze bey der Armenverpflegung sind, die Armen soviel möglich in Thätigkeit zu setzen, und mittelst ihrer eigenen Thätigkeit zu unterstützen; baares Geld ohne Arbeit in der Regel aber nur den Alten, Kranken und Schwachen zufließen zu lassen; endlich auf die Moralität der Armen einzuwirken, und der Erziehung ihrer Kinder zur Arbeitsamkeit und Rechtlichkeit sich anzunehmen. Außerdem werden die kranken Armen verpflegt, und die temporair Verarmten unterstützt, und endlich auch Maaßregeln so weit es irgend möglich ist, genommen, um der Armuth vorzubeugen. Auch steht dem Armencollegio die Armenpolicey im vollen Umfange zu. Es steuert daher der Gassenbetteley durch Zwangsmaaßregeln, und übt über das Werkhaus eine disciplinarische Ahndung aus 1).

Zu diesem Ende ist ein Kleidungs-, Naturalien und Feuerungsmagazin angelegt, und als einzelne Institute, über welche eine besondere Rechnung geführt wird, das Werk- oder Arbeitshaus, die Arbeitsschule, die Rumfordsche Speiseanstalt, und das Krankenhaus eingerichtet.

In Bezug auf diese Anstalten und den Zweck der Armenverpflegung selbst, empfangen die Armen Materialien zur Verarbeitung, die sie entweder in ihren Wohnungen oder den Tag über, im Arbeitshause verarbeiten können. Diese Arbeiten werden nach den gangbaren Preisen der Stadt, und nach Ermäßigung der Umstände in Naturalien oder in baarem Gelde bezahlt. Die Bezahlung der Miethe, und des Schulgelds, und Verabreichung von Kleidungsstücken machen einen wesentlichen Theil der Unterstützungen aus. Die arbeitenden Armen können, zur Zeitersparung täglich eine nahrhafte und consistente Suppenkost, im Arbeitshause für ganze oder halbe Bezahlung, je nachdem ihre Umstände sind, erhalten. Den Aermsten wird die Speise unentgeltlich gereicht. Die Armen sind für die verschiedenartige Unterstützung, die sie erhalten, in Classen getheilt. Diese Classen werden, den Jahrszeiten nach, revidirt, und Unterstützungen daher auf eine längere Zeit hinaus nie, und noch weniger perpetuirlich bewilligt.

1) S. oben S. 86.

Digitized by Google

Das Werk- oder Arbeitshaus war schon im Jahre 1783 angelegt, und eine eigene landesherrliche Verordnung vom 7. November 1783, setzte Bestimmungen über die Einrichtung desselben fest 1). Gegenwärtig ist ein neues Reglement für dasselbe entworfen, welches durch das landdrosteyliche Rescript vom 16 September 1824 bestätigt worden ist. Die wesentlichen Anordnungen desselben sind folgende: Jeder erhält, ohne weitere wöchentliche Unterstützung, nur das bezahlt, was er durch seine Arbeit verdient; wobey denn aber in Ansehung der Alten und Schwachen auf Fleiß und guten Willen eben so sehr, wie auf das wirklich Gearbeitete Rücksicht genommen wird. Kinder werden nicht mehr in Verpflegung im Arbeitshause aufgenommen, sondern in ländliche Verpflegung unter Aufsicht der Ortsprediger gegeben. Eine Gesammtspeisung für die Bewohner des Arbeitshauses ist eingeführt, für ihre kleinen Bedürfnisse und ihre Kleidung wird durch die Administration gesorgt, und bleibt dafür von dem Arbeitsverdienste etwas stehen. Die Aufnahme in dasselbe geschieht nach dem Ermessen des Armencollegii; vorzüglich gern sollen verarmte Handwerksmeister solcher Gewerke aufgenommen werden, durch welche für die Bedürfnisse des Hauses und der Armenanstalt mit gesorgt werden kann. Uebrigens kann es von jedem, auch nicht als Bewohner aufgenommenen, Armen des Tags über benutzt werden, um dort zu arbeiten.

Ein Zwangshaus ist das Arbeitshaus nicht; wenn aber einiger Zwang für den Einzelnen eintritt, so ist dieses Folge nur seines Benehmens. Morgens und Abends wird eine Andacht und außerdem sonntäglich eine Predigt und eine Catechismuslehre, abwechselnd, durch die Candidaten des Predigeramts, gehalten.

Für die Kinder der Armen ist die Arbeitsschule bestimmt. Im allgemeinen sind die Kinder der Armen unter besonderer Aufsicht

1) Veranlassung dazu gab ein Vermächtniß der verwittweten Oberzahlcommissairin von Schilden Elisabeth Agnes, geb. Thies († 7. September 1783) von 20,000 Rthlr. Um die Errichtung der Anstalt, mit der gleich eine Arbeitsschule verbunden war, hat sich der damalige Syndicus, jetzt O. A. R. Herr Stromeyer die größten Verdienste erworben. Charlotte Lucie v. Fabrice legirte außerdem 4000 Rthlr. S. Annalen. Jahrg. VIII. S. 140. Zur Einrichtung des Arbeitshauses wurde das ehmalige Großvoigteyliche Gebäude für 3000 Rthlr. angekauft.

Digitized by Google

gestellt, und deßhalb Stadt- und Vorstädte in sechs Jugendbezirke eingetheilt, deren jedem einer der Prediger vorsteht. Die Absicht erstreckt sich vornehmlich über den gehörigen Schulbesuch der die freye Schule genießenden Kinder, über ihre Theilnahme an der Arbeitsschule, so wie über ihre Sitten und ihr Verhalten. Die Arbeitsschule ist im Locale des Arbeitshauses angelegt, zwey Schullehrer an der Bürgerschule haben die Aufsicht über dieselben, und es ist außerdem eine eigne Lehrerin angestellt. Im Winterhalbenjahre 1823 — 24 arbeiteten darin 36 Knaben und 55 Mädchen, in allem 91 Kinder. Auf einen Gewinn für die Casse wird bey deren Arbeit nicht gedacht; es wird nur der moralische Gewinn für die Kinder, neben der kleinen Zubuße für die Aeltern in Anschlag gebracht.

Kranke Arme werden durch Armenärzte besorgt, und erhalten freye Arzeney. Außerdem sind für dieselben drey Krankenpflegerinnen angeordnet. Sodann ist ein eigenes Krankenhaus eingerichtet, woselbst sich gegenwärtig sieben betagte, ganz schwache, und zwey temporaire Kranke befinden.

Die Fonds der Armenanstalt bestehen aus folgenden:

1) die Armencasse besitzt an Grundstücken, taxirt auf 21,154 Thlr., an zinsbar belegten Capitalien 22,645 Rthlr., an zinsbar belegten Vermächtnißgeldern 7,696 Rthlr.
2) die Wolthäuser Zehntcasse, an Capitalien 2626 Rthlr.;
3) das Werk- oder Arbeitshaus an Capitalien 32,500 Rthlr.

Die Revenüen dieser Fonds so wie der Ertrag der Arbeiten, sind nicht hinreichend, um die Ausgaben zu bestreiten, und kaum wird die Ausgabe durch die Einnahme aus den jährlichen freywilligen Subscriptionen und Sammlungen, welche circa 2000 Rthlr. betragen, in's Gleichgewicht gebracht.

Ueber den Fortgang der Anstalt, ihre Einnahmen und Ausgaben, wird jährlich eine gedruckte Nachricht ertheilt.

Im Jahre 1824 wurde verabreicht:

An wöchentlichen Gaben an 177 Personen	1774 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.
— außerordentlichen Gaben in Krankheits- oder andern Nothfällen, in Gelde und Naturalien, einschließlich der Hausmiethen, Kleidung, Beerdigungskosten, an 387 Personen.	690 —	19 —	8 —

Rumfordsche Suppe 48,120 Portionen .	359 Thlr.	12 Ggr.	11 Pf.
Feuerung, 17,070 Stück Törfe. An Arzeney, an 225 Personen.	827 —	8 —	2 —
Kostgelder für in Verpflegung gegebene Kinder	336 —	2 —	— —
Schulgelder für arme Kinder	295 —	10 —	— —
An durchreisende Armen, 764 Personen .	43 —	14 —	8 —

Im Durchschnitte kann man die Anzahl der zu unterstützenden Personen auf 600 annehmen, welche Summe mit der hiesigen Einwohnerzahl in keinem beruhigenden Verhältnisse steht.

2.

Besondere Armenanstalten 1).

Hiezu gehört die Armenanstalt der reformirten Gemeine.

Eine Art von Verpflegung und Unterstützung der Armen, besonders der reformirten Confession, sowol einheimischer als reisender, hat statt gefunden, seitdem eine reformirte Gemeine an diesem Orte existirt, deren Stiftung sich in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts verliert. Gleich anfangs ward wöchentlich, und zwar des Mittwochs, eine Büchse unter den Mitgliedern herumgesandt, in welche Jeder sein Almosen einlegte, welches auf bestmögliche Art vertheilt wird. Es hat diese Einrichtung fortgedauert bis auf das Jahr 1799.

Im Jahre 1743 ward mit Einführung sorgfältigerer Rechnungen, auch eine größere Ordnung in dieser Angelegenheit hergestellt, und in der Folge vermachten etliche Wohlhabendere der Kirche einige kleine Capitale mit der Bedingung, daß die Zinsen davon, bis auf gewisse Fälle, den Armen zufließen sollten.

Die gute Sache ging ihren regelmäßigen Gang, und nie sind Klagen über die Vertheilung der Almosen entstanden.

Seit den neunziger Jahren zogen sich indeß, bey fortdauernden Vernachlässigungen, mehrere Mitglieder der Gemeine gänzlich zurück, und das Ganze schlummerte so ein, daß einheimische und auswärtige Arme zu dem unseligen Hausiren ihre Zuflucht nahmen.

In den darauf folgenden Jahren lag endlich die ganze Gemeine

1) Mitgetheilt vom Herrn Pastor Reupsch.

Digitized by Google

so kläglich darnieder, daß nur an sehr, sehr wenige Mittheilungen an Arme gedacht werden konnte.

Als darauf in den Jahren 1805 und 1806 die bis dahin bestehende französische Gemeine sich völlig mit der teutschen vereinigte, ward mit der Herstellung einer regelmäßigern Armenpflege wiederum der Anfang gemacht, welche, aller Störungen ungeachtet, bis auf diesen Tag ihren Fortgang hat.

Eine wöchentlich in den Häusern herumzusendende Büchse ist nicht wieder eingeführt, indem dies einer gezwungenen Steuer gar zu ähnlich sehen würde; dagegen werden zur Unterstützung der Armen verwendet:

1) Die Beiträge, welche Wohlhabendere, die es mit der Gemeine halten, und ihr Almosen gewissenhaft anwenden wollen, bisweilen ganz ungezwungen liefern;
2) Von jetzt an die kleinen Gebühren, welche, besonders bey Sterbefällen, an die Kirche erlegt werden; und
3) die sonntäglichen Sammlungen in der Kirche.

Jeder Contribuirende hat das Recht, sich auf's Genaueste von der Anwendung seiner Gabe zu unterrichten.

Almosen erhalten:

1) Sehr dürftige Mitglieder der eigenen Gemeine, besonders bey Krankheitsfällen, Alter ꝛc.
2) Kinder sehr armer Eltern, welche in Absicht des Schulgeldes frei gehalten werden;
3) Reisende, besonders reformirter Confession, welche ein kirchliches Zeugniß vorzeigen, vorzugsweise die aus der Synode; und
4) Zwölf lutherische und andere Stadtarme.

Die Rechnung führet der Prediger oder einer der Vorsteher der Gemeine, bey welchem solche jederzeit zur Einsicht bereit liegt.

Digitized by Google

Vierzehnter Abschnitt.

Milde Stiftungen.

1.

Der Caland.

Unter den milden Stiftungen steht, wegen seiner frühern Bedeutsamkeit, der Caland oben an.

Der Caland war eine aus allen Ständen und aus beyderley Geschlecht bestehende Brüderschaft, deren Zweck die Erhaltung der Reinheit des Christenthums, und in Darreichung von Trost, Hülfe und Beystand für Leidende bestand. Wann er überhaupt entstanden, ist dunkel, jedoch wird seine Stiftung mit Wahrscheinlichkeit dem Papst Pelagius II. im sechsten Jahrhundert zugeschrieben; sicherer ist der Name der Gesellschaft daher zu deuten, daß sie sich ursprünglich am ersten jeden Tag eines Monats (Kalendis) zu versammeln, verpflichtet hatten. An den Versammlungstagen wurde der Zustand der einzelnen Brüder in geistiger und in zeitlicher Hinsicht untersucht, ihm abgeholfen. Spenden an Arme und Nothleidende, wenn sie auch nicht zur Brüderschaft gehörten, ausgetheilt, ein feyerlicher Gottesdienst gehalten und der Tag mit einem brüderlichen Mahle beschlossen 1)

Anfangs war der Caland bloß für die Geistlichkeit bestimmt, in der Folge nahm man auch Laien in die Brüderschaft auf, und unterschied einen kleinen, bloß aus den Geistlichen, und den großen oder den aus allerley Stand und Geschlecht, bestehenden Caland.

Auch in Celle existirte ein solcher Caland, vorzüglich ausgezeichnet dadurch, daß selbst die Landesfürsten sich demselben als Brüder angeschlossen haben, wie solches namentlich von der ganzen Linie des Herzogs Johann nachgewiesen werden kann. In dem Verzeichnisse der Mitglieder desselben werden unter andern genannt: Otto dux senior, Mechtil-

1) Vergl. die schätzbare Abhandlung des Herrn Landsyndicus Vogell in Spiels vaterl. Archiv. Th. I. Nro. 48. Th. II. Nro. 3.

dis uxor ejus, Johannes Dux et Lutgardis uxor ejus, Albertus Dux Brunsvic., Otto Episcopus Hildesiensis, Conradus episcopus de Verden, ducissa Mechtild de Wenden, que fuit in Wienhusen, soror ducis Ottonis senior u. s. w. 1).

Ueber den Stifter dieses Calands schweigen alle Nachrichten, doch scheint er nach einigen Urkunden der Herzöge Friedrich des ältern und Herzogs Heinrich, von den Herzögen selbst gestiftet zu seyn, da jene ihn eine Stiftung ihrer Vorfahren nennen.

Daß er ursprünglich seinen Sitz in Altencelle gehabt hat, läßt sich als ausgemacht annehmen.

Im Jahre 1310 am Sonntage Misericordia schenkte nämlich Herzog Otto der Strenge, auf Bitte seiner nicht genannten Capellane dem Calande das alte Schloß zu Altencelle mit dessem Vorwerke und dem Dedekenwerder, damit der Caland die durch Feuer zerstörte St. Peterskirche in Altencelle wiederherstellen möchte. Zugleich legt er dem Calande das Patronatrecht über gedachte Kirche dergestalt bey, daß die Pfarre einem Calandsbruder verliehen werden soll. Im Jahre 1318 schenkte ein gewisser geistlicher, Conrad einen zu Klein-Eiklingen belegenen, von Gerhard von Elze für 24 Mark Bremer Silber erkauften Hof, mit Bewilligung des Herzogs an die Calandskirche zu Altencelle. Im Jahre 1319 verkauft der Herzog dem Calande einen Hof, sammt 30 Morgen Land in Altencelle, und im Jahre 1321 schenkt Conrad, Pfarrer zu Winsen, gleichfalls einen Hof in Altencelle an den Caland, und in der desfallsigen Urkunde sagt der Herzog, daß die St. Peters-Capelle auf den Platz des alten Schlosses erbauet sey. Im Jahre 1322 fundirten des gedachten Herzogs Capellane, Nicolaus Pfarrer zu Altencelle und Herrmann, Pfarrer zu Wathlingen einen besondern Altar oder Commende in der Capelle zu Altencelle, deren Verleihung sie sich auf Lebenszeit vorbehalten, nachher aber dem Calande zustehen soll.

Dagegen ergiebt eine Urkunde von 1326, daß um diese Zeit der Caland nach der Stadt Celle verlegt worden war 2). Nach die-

---

1) Steffens S. 162.

2) Nach einer Urkunde Herzogs Otto, v. J. 1324, von der mir nur ein Auszug zugekommen ist, und über deren Aechtheit ich daher nichts sagen kann, sollen folgende Verfügungen getroffen

ser Urkunde wurde demselben durch den Bischof Otto von Hildesheim zugestanden, daß ihre St. Peterscapelle und deren Altäre nicht unter der autoritate ordinaria des Archidiaconus zu Wienhausen und des Pfarrers zu Altencelle stehen sollten. Dahingegen sollten alle Spenden, welche in dieser Capelle und auf deren Altären dargebracht wurden, dem Pfarrer zu Altencelle verbleiben; ausgenommen dasjenige, was an den Einweihungstagen der Capelle und ihrer Altäre eingehen würde, als welches den angestellten Geistlichen verbleiben solle. Ferner sollten die Opfer an den Tagen, wo der Caland daselbst feyerlichen Gottesdienst halten würde, zu $^2/_3$ dem Calande, zu $^1/_3$ aber dem Pfarrer zu Altencelle gehören. Diese Urkunde ergiebt überdem, daß schon damals der Caland nicht mehr aus bloßen Mannspersonen, sondern auch aus Frauenzimmern bestanden haben, denn sie redet von Brüdern und Schwestern. Auch bestand er schon damals nicht bloß aus Geistlichen, sondern auch aus Laien; wie sich denn solches auch aus den Calandsurkunden der folgenden Jahre bestätigt findet 1).

Im Jahre 1365 schenkte Herzog Wilhelm 2), dem Calande das aus fünf Höfen bestehende Dorf Heese oder Spitzheese im Amte Beedenbostel.

Im Jahre 1449, am Sonntage Sancti Corporis verfügte Herzog Friedrich 3) 1) daß dem Calande zu Zelle die Vicarie in der St. Cyriacuskirche vor der Stadt Lüneburg zufallen solle;

---

seyn: die Brüderschaft zu St. Petri zu Neuencelle sollen gleiche Ordnung und Recht halten mit den Brüdern zu St. Marien und St. Petri in Altencelle. Sie sollen mit letztern alles gemein haben, was ihren Rang und ihr Vermögen betrifft. Sie sollen den Abendgottesdienst nicht vernachlässigen, die Almosen einfordern, Kranke aufnehmen und verpflegen, die gesammelten Almosen nicht entwenden, niemand bewirthen, der nicht ihres Ordens ist, die Glocken zur gehörigen Zeit selbst läuten, und die unordentlichen Brüder bekehren, bestrafen oder ausschließen.

Hiemit steht die Nachricht der alten Chronik in Verbindung, daß Herzog Otto den Wegzug des Calands nach der Stadt begünstigt, und dem Neuenceller Caland gleiche Rechte mit dem Altenceller ertheilt habe. S. oben S. 34.

1) Vogell a. a. O. Th. II. S. 29 — 34.
2) Urkunde bey Spiel vaterl. Archiv. Bd. II. S. 316.
3) Steffens S. 172. fgg.

Digitized by Google

2) alle Brüder und Schwestern des Calandes sollten bey den Seelenmessen gegenwärtig seyn, welche für die aus dem Calande Verstorbenen gehalten wurden und sollten den Priestern singen helfen; wer solches unterlassen, der solle ein Pfund Wachs zu den Calandsleuchtern geben, und so lange solches nicht geschehe, von der Brüderschaft ausgeschlossen seyn, 3) der Decan und die Vorsteher des Calands sollten die Renten der Vicarie St. Cyriacus denjenigen Priester geben, welche bey den Seelenmessen und Vigilien zugegen seyen; 4) von diesen und andern einkommenden jährlicher Renten, sollten die Vorsteher, als Cämmerers und Marschalk dem Decan des Calands, dem Kirchherrn und Bürgermeister auch zwey Priestern aus dem Calande, welche sie dazu zu erwählen hätten, alle Jahre Rechnung ablegen; 5) alle übriggebliebenen Auffünfte sollten wieder auf Renten gelegt werden; 6) die Priester, welche in den Caland gehörten, und zum Calande zu Neuenzelle kämen, sollten sich des Abends vorher darnach einrichten, daß sie des folgenden Tages mit den Messen suffragiren könnten, von dem heil. Geiste und von unseren lieben Frauen; 7) alle Jahre sollten zwey aus dem Calande der gemeldeten Vicarin St. Cyriaci Messe halten; 8) Es sollten nicht mehrere in den Caland aufgenommen werden, als man von den Auffünften halten könne; 9) Wenn die beiden Vicarien auf dem Walle zu Altencelle würden, erledigt seyen; so sollten sie keinem andern wieder zu Lehn gegeben werden, sondern sie sollten zum Besten des Calands bey demselben vereinigt bleiben; der Gottesdienst bey demselben aber sollte jeder Zeit nach der Fundation gehalten werden; 10) die Glieder des Calands sollten demselben mit ihren Almosen forthelfen und ihn in ihrem Testamente bedenken, damit sie der guten Werke desselben theilhaftig würden; 11) Was von den Brüdern und Schwestern des Calandes zur hohen Messe geopfert werde, davon solle der Kirchherr den dritten Theil bekommen, das übrige sollten die Vorsteher des Calands nach Inhalt der Fundation zu sich nehmen; was bey andern Messen geopfert werde, das solle der Kirchherr ganz behalten.

Im Jahre 1454 am Sontag Jucunditatis bereicherte Herzog Friedrich 1) den Caland mit neuen Geschenken, und das vorige

1) Steffens S. 174 fgg.

Reglement mit neuen Zusätzen. Er schenkte dem Calande die Vicarie St. Gertrud in der Stadtkirche, so wie das dazu gehörige Haus mit dem Hofe 1), und verfügte dabey: 1) die Vorsteher des Calands sollten von diesen wie von allen andern Aufkünften dem Decan, Bürgermeister und zwey erwählten Calandspriestern Rechnung ablegen. 2) Wenn der Caland gehalten werde, so sollten die auswärtigen zum Calande kommenden Priester in diesem Hause des Nachts schlafen. 3) Sie sollten vor 9 Uhr Abends darinnen seyn und sodann das Haus zugeschlossen werden. Wenn jemand des Abends draußen bleibe, so solle derselbe des andern Tages keine Rente vom Calande, genießen ein Pfund Wachs zur Strafe geben, und auch des folgenden Tags keine Messe halten.

In demselben Jahre am Sonntage Misericordia Domini verordnete er ferner: 1) Zur Erhaltung des Calandes sollten künftig bey demselben bestellt werden, ein Decan, zwey Kämmerer von den Priestern, zwey Marschälle oder Kämmerer von den Layen, und ein Lesemeister oder Sangmeister. 2) Einen Schlüssel zu den Calandsgeldern sollte der Decanus, den zweiten die Kämmerer von den Priestern, den dritten die Marschälle haben; 3) diese geistlichen und weltlichen Kämmerer sollten alle Jahre dem Decan, dem Sangmeister und den beiden Bürgermeistern zu Tzelle von den aufkommenden Geldern des Calands Rechnung ablegen. Der Ueberschuß sollte nicht auf Zinsen ausgeliehen, sondern zum Nutzen des Calandes verwendet werden; 4) alle vier Cämmerer sollten zusammen von aller Einnahme unterrichtet seyn, damit, wenn einer von ihnen stürbe, die übrigen Wissenschaft davon hätten.

Endlich verordnete 2) er in demselben Jahre am Sonntage Vocem Jucunditatis: 1) Wer in den Caland wolle aufgenommen werden, er sey Priester oder Laie, Mann oder Frau, der solle dem Calande dienen, oder bey dem Decan ausmachen, daß sie aus der Büchse dienen könnten; 2) Wenn aus der Büchse gedient würde, so solle man mit Tzeller und Hildesheimischen Biere, des Abends mit drey Gerichten und einem Muse, des Tages mit vier Gerichten

1) Ueber den Bau desselben S. oben S. 43 Anm. 4.
2) Steffen's S. 176.

Digitized by Google

und einem Muſe zufrieden ſeyn; 3) von dieſen Koſten ſolle des folgenden Tags Rechnung abgelegt werden, und was ſodann an Bier und Gelde übrig ſey, das ſolle zum Nutzen des Calands, mit Rath des Decans, der Bürgermeiſter und Beamten verwendet werden; 4) Wenn aus der Büchſe gedient werde, ſo ſolle an Niemand etwas verſendet werden, damit die Ausgaben nicht zu hoch würden. 5) Alle beſondern Biergelage und Schwelgereyen ſollten unterbleiben; 6) alle Calandsſchulden ſollten von Zeit zu Zeit fleißig eingefordert werden; 7) Niemand, er ſey Prieſter oder Laie, wenn aus der Büchſe gedient würde, ſolle ſeine Magd oder einen Freund, die nicht zum Calande gehörten, mitbringen; es habe denn der Decan ſolche gebeten; 8) die Almoſen ſollten in der Kirche und vor der Thür unter die Armen vertheilt werden; 9) allen Prieſtern, welche zum Gottesdienſt kämen, werde Schutz und Sicherheit verſprochen; 10) In dem Calandshauſe ſolle ſich niemand, er ſey Prieſter oder Laie, voll trinken, auch niemanden dazu nöthigen; 11) Wenn die Vicarie auf dem Walle zu Altencelle erledigt und völlig an den Caland würde gekommen ſeyn, ſo ſollten den gegenwärtigen Prieſtern und Armen die Almoſen verbeſſert werden; 12) Würde von Bier, Brod und ungeſottenem Fleiſche etwas übrig bleiben, ſo ſollte es den [Franziscaner] Brüder zum heiligen Kreuz in das Kloſter geſandt werden; 13) Sobald in dem Calandshauſe und Hofe geſpeiſet ſey, ſolle ſolches geräumt und kein Lerm darin getrieben werden; 14) Wer wider dieſe Geſetze handeln und den Gottesdienſt vorſätzlich verſäumen würde, der ſolle ein Pfund Wachs dem Calande geben.

Endlich verfügte der Herzog Heinrich 1) am Tage Omnium Sanctorum 1492, daß die Aufkünfte der Vicarie der heil. Dreyfaltigkeit in der Stadtkirche der Brüderſchaft zufallen ſolle, mit der Bedingung: 1) Decan und Vorſteher des Calands ſollten dieſe, wie auch alle andere Aufkünfte zu deſſen Nutzen verwenden: 2) Zweymal im Jahre ſolle Caland gehalten werden, und, wenn ſodann etwas übrig bleibe, ſo ſollten die Vorſteher dem Decan, den Bürgermeiſtern und zwey Prieſtern jährlich Rechnung ablegen, und ſolches auf Zinſen austhun; 3) Es ſollten den Fürſten, verſtorbenen

1) Steffens S. 178 fgg.

Brüdern und Schwestern des Calands und andern Christen Vigilien und Seelenmessen gehalten werden; die Calandsherrn sollten nicht so viele Weltliche aufnehmen, damit keine Schwelgerey entstehe; 5) die Priester des Calands sollten sich gut aufführen; bey den Hochmessen sollten alle Geistlichen und Laien gegenwärtig seyn, und opfern, bey Strafe eines Pfundes Wachs; 6) Von dem Opfer sollte der Kirchherr 1/3, der Caland 2/3 erhalten; 7) die in den Caland aufgenommen würden, sollten neben den Almosen, denselben in ihren Testamenten bedenken; 8) Vor dem Altar der Vicarie der heil. Dreyfaltigkeit sollten die Vorsteher nach Inhalt der Stiftung, Messe halten lassen.

Auch in Celle war ein kleiner und ein großer Caland vorhanden. Der kleine Caland war nach dem noch vorhandenen Originalstiftungsbriefe 1) im Jahre 1471 aus dem Grunde gestiftet, cum multitudo multitudinem operit peccatorum. Er bestand lediglich aus Geistlichen, aber der geistliche Stand allein gab kein Recht zur Aufnahme, sondern diese konnte nur mit Vorwissen und Genehmigung dieser engern Brüderschaft geschehen, und der neu Eintretende mußte 1 1/2 Pfund Wachs für die Aufnahme erlegen. Dem Laien war es unbenommen, auch dem kleinen Calande Geschenke zu machen, um sich die Theilnahme an den guten Werken desselben zu erwerben, aber receptionsfähig waren sie nicht Die Versammlung geschah zweymal im Jahre, im Sommam Tage der Apostelntheilung, im Winter um Martini, wo sie in der Stadtkirche einen feyerlichen Gottesdienst mit Vigilien und Seelenmessen zu halten hatten. Nur ein Mittagsmahl war an jedem dieser beyden Tage zu halten erlaubt, welches nur aus drey Fleischgerichten, einer Mehlspeise dun Cellischem Bier bestehen durfte. Gäste durften nicht eingeladen werden, außer dem Rector an der Schule, dessen Locaten und Schülern, auch dem Stadtkirchenküster, welche den Gottesdienst hatten mit verrichten halfen. Nach dem Essen mußten zwey Dispensatoren oder Provisoren die Rechnung ablegen, und die Schlüssel zur Lade, worin ihre Schätze, Urkunden und Sachen aufbewahrt waren, an die beyden, ihnen zunächst im Auf-

1) Vogell a. a. O. Th. II. S. 35 — 37.

Digitized by Google

nahmeregister folgenden Brüder abliefern. Sobald nun die ältesten Brüder, nach vorgängigem Dankgebete vom Tische aufgestanden waren, mußten auch die Uebrigen die Tafel verlassen, und es war Niemanden erlaubt, sich länger im Speisesaale aufzuhalten. Bedurfte einer der Brüder die letzte Oelung, dann mußten alle Brüder, soviel deren in der Nähe waren, dieser feyerlichen Handlung beywohnen; und, sobald der Tod eines Mitbruders bekannt geworden war, ein jeder des Verstorbenen Gedächtniß mit Vigilien und Seelmessen sofort und umsonst feyern. Des Verstorbenen Name wurde in das Memorienbuch eingetragen, und er bey jeder Calandsversammlung in der zu haltenden allgemeinen Seelmesse namentlich erwähnt und für ihn gebetet. Endlich sollten etwanige Zwistigkeiten der Mitglieder dieses kleinen Calandes, der eben sowohl seinen Decan hatte, wie der große, durch die Mitglieder selbst auszugleichen gesucht werden. Das Siegel des kleinen Calands, dessen Stempel von Kupfer noch jetzt vorhanden ist, führt eine mit Strahlen umgebene Jungfrau Maria, Jesus auf dem Arme tragend, und hat die Inschrift: S. frat. frnitat. psbit. in tzellis.

Die Beamten des großen Calands, waren, wie oben bemerkt ist, ein Decan, zwey Camerarien geistlichen, und zwey Camerarien oder Marschälke weltlichen Standes, und ein Cantor 1).

Ihr feyerlicher Gottesdienst bestand in folgendem. Nach beendigter gewöhnlicher Messe fieng der Cantor das Responsorium: Sint lumbi vestri an zu singen, während welcher Zeit der Decan ein weißes Gewand anzog. Zwey Brüder sangen hierauf den Vers Vigilate, ohne das Gloria patri, und die ganze Versammlung antwortete: Ostende nobis domine u. s. w., nach dessen Beendigung ein Gebet gebetet wurde. Hierauf mußten sich alle Calandsbrüder, während zwey das Responsorium Christi virgo ohne das sonst darauf folgende Gloria patri sangen, vom Chor begeben, wo denn der Decan das Lob der heil. Mutter Maria nebst einer Collecte sang. Jetzt wurde das Evangelium St. Johannis Cap. XIII. v. 1 — 15. feyerlichst verlesen, und dann von dem Decan die auszutheilenden Almosen eingesegnet. Nach Einsegnung der Almosen wurde die

1) Vogell S. 37.

Fußwäsche der Armen vorgenommen, während welcher Zeit der Cantor das Responsorium: Accedit ad pedes, nebst dem Gloria sang. Dann wurde ein Gebet gesprochen, worauf die Almosen vom Decan und den Calandsbrüdern, unter Absingung des Responsoriums: Abscondite eleemosynam an die Armen ausgetheilt wurden. Jetzt wurde wieder ein gewisses Responsorium gesungen, ein Vers gesprochen und gebetet, worauf denn alle Calandsbrüder sich wiederum auf das Chor begaben, wo die Vigilien anhoben, die Seelenmessen folgten, und damit der Gottesdienst beendigt wurde, wie solches alles aus dem noch vorhandenen Ritual 1) mit Mehrerem zu ersehen ist.

Das Siegel des großen Calandes, dessen kupferner Stempel gleichfalls noch vorhanden ist, führt das Bild des Apostels Petrus, welcher in der linken Hand einen Schlüssel, in der rechten aber ein Kreuz hält. Die Umschrift lautet: Sigillum fratrum kalendariorum in civitate Nove Tzellis.

Beyde Calande wurden durch Herzog Ernst dem Bekenner aufgehoben, und die Einkünfte derselben dem Magistrate zur Besoldung der Stadtprediger und der Lehrer an der lateinischen Schule überwiesen. Seit solcher Zeit sind sie von einem Mitgliede des Magistrats verwaltet, und es werden alljährlich die desfalsigen Rechnungen von der obersten Verwaltungsbehörde des Staats abgenommen.

Das ehemalige Calandshaus, welches der Brüderschaft im Jahre 1454 von dem Herzoge Friedrich geschenkt wurde, sucht Steffens 2) mit vieler Wahrscheinlichkeit an dem Platze, auf welchem gegenwärtig die Schulgebäude der hohen Schule stehen. Hinter denselben fand er ein 50 Schritte langes und 8 bis 10 Schritte breites Gewölbe, welches unmöglich zum Privatgebrauch gedient haben konnte, und wahrscheinlich zu dem Calandshause gehörte.

Zu den Seelmessen gehörten auch die sogenannten Seelenbrüder. Zum Behufe derselben, insofern sie von dem Calande oder den Franziscanern veranstaltet wurden, diente, nach demselben

---

1) Abgedruckt bey Vogell a. a. O. Th. II. S 40 — 71. S. auch Steffens S. 167 — 171, wo ein Statut von 1400 abgedruckt ist. Ein anderes Statut von 1507 über die Haltung der Memorien, so wie eine Probe des Memorienecalandes, ist gleichfalls bey Steffens S. 179 — 190 zu finden.

2) S. 174. vergl. mit S. 110.

Digitized by Google

Verfaſſer 1), ein Officialhaus unten im Winkel der Schuhſtraße und des heil. Kreuzes, nahe an der Franziſcanerkirche und dem muthmaßlichen Beguinnenhauſe, welches erſt ſeit Menſchengedenken von dem Magiſtrate an die jetzigen Eigenthümer verkauft worden ſey.

II.

Hospital St. Annen.

Im funfzehnten Jahrhunderte war vielleicht ſchon ein ſolches Hospital vorhanden, da in dem obenerwähnten Statut der Calandsbrüderſchaft von 1400 geſagt wird: de eleemosynis superfluis quatuor aut quinque paria ad sanctam Annam, et totidem ad S. Georgium mittantur.

Gewiſſer iſt es, daß ſich vor dem Jahre 1495 zwey Armen- und Gaſthäuſer mit ihren Capellen, am Anfang der jetzigen Fritzenwieſe, oder in den damals ſogenannten Fiſchern, an dem Hehlenthore, befanden, welche nachmals unter dem Namen St. Annenhospital combinirt worden ſind.

Das eine derſelben war von Lüder Woſe, einem Vicarius an dem Dome zu Lübeck, der ſich ſelbſt in daſſelbe begab, im Jahre 1460 geſtiftet 2), indeſſen nach ſeinem Tode von neuem auf das reichlichſte fundirt. Im Jahre 1470 vermachte er nämlich ſeinen ganzen Nachlaß dazu, am beſagten Orte ein Gaſt- und Bethaus zur Nothdurft der armen Pilgrimme und Kranken zu erbauen. Herzog Friedrich der ältere und deſſen Sohn Herzog Otto beſtätigten in demſelben Jahre dieſe Fundation, und namentlich die Anträge der Teſtamentsexecutoren, des Calandsdecan Magnus Lawenrode, Kirchherrn Tymo Sperling, und des Vicarius S. Barbarae Johann Holle, welche es anzeigten, daß beſagter Lüder Woſe zur Ehre der heil. Eliſabeth, Gertrud, und des heil. Antonius, und zur Hülfe armer elender Leute, welche niemand leiden und beherbergen wolle, ein Gaſthaus geſtiftet und dotirt habe, dahin, daß die benannten Heiligen nebſt den armen Leuten rechte Erben ſeiner nachgelaſſenen Güter ſeyn ſollten. Im Jahre 1471 am Sontage Oculi befreyeten der Ma-

1) S. 193.

2) Revers des Lüdeke Woſe vom Sonnabend nach Himmelfarth 1470 bey Steffens S. 269.

Digitized by Google

gistrat der Stadt und gemeine Geschworne den zu bebauenden Platz von aller Stadtpflicht, vermittelst einer Urkunde 1), worin die Einrichtung auf das genaueste bestimmt wurde. Alle, die im Hospitale wohnten, standen unter dem Kirchherrn und Rath. Es wohnten in demselben ein Priester, nebst ein Gastmeister einigen Frauenspersonen zur Verpflegung der Pilgrimme und Kranken. Sie mußten einfache graue und weiße Kleider tragen, und von Allmosen leben; niemand sollte aus Gunst oder für Geld aufgenommen werden, und welche sonst für Geld aufgenommen, und darin verstorben wären, deren Nachlaß dem Hospital verfallen seyn. Was etwa an das Haus geschenkt oder vermacht werde, sollte in Gütern angelegt, aber nicht auf Wucher ausgethan werden. Herrschaftliche Erbgüter anzukaufen, war untersagt. Der Priester und Gastmeister mußten Rechnung darüber führen, und sie jährlich vor dem Rath und Kirchherrn ablegen. Der Kirchherr und der Rath setzten den Priester; und sollte jedesmal dazu ein Mann genommen werden, der schon zuvor irgendwo im Amte gewesen sey. Seine Bedienung solle eine Commende heißen, und nie eine Vicarie werden. Er war gehalten drey Messen wöchentlich zu lesen, Montags pro defunctis, Mittwochs oder Sonnabends von unser lieben Frauen, und Freitags von dem heiligen Kreuze.

In eben demselben 1471sten Jahre erhielt der damalige Bürgermeister zu Celle, Lüdeke Messwart, und Hans von Linden, Rathsmann in der Neustadt zu Braunschweig, von dem Herzog Friedrich dem ältern, mittelst Urkunde am Dage Conceptionis sante Marie virginis 2), die Erlaubniß, dicht an das vorige Gasthaus ein zweytes zu demselben Behuf anzulegen. In diesem Hause sollten der Stiftung zu Folge jedesmal sechs kranke Menschen, wo man sie haben könnte, in- oder außerhalb Celle, verpflegt, und nach erfolgter Gesundheit wieder entlassen werden. Es sollte eben so wenig jemand nach Gunst oder um Geld aufgenommen werden. Die Kranken sollten täglich fünf Paternoster und ebensoviel Ave Maria, wenn es ihre Schwachheit erlaubte, beten. Alle welche zu diesem Hause gehörten, sollten gleichfalls unter dem Gehorsam des Kirch-

1) Bey Steffens S. 248 fgg.
1) Bey Steffens S. 255.

Digitized by Google

herrn und unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehen. Die Capelle war der heil. Anna geweiht; und zu derſelben eine Commende gelegt. Dieſe Commende ſollte zuerſt Joh. Meſſwart, des Bürgermeiſters Sohn genießen; nach deſſen Tode aber ſollte dieſelbe an einen Joh. Meyer, des vorgenannten Schweſterſohn fallen, und nach deſſen Tode der Rath ſolche vergeben. Es mußten wöchentlich vier Meſſen gehalten werden, und die übrigen Bedingungen waren faſt ebenſo, wie bey dem Eliſabethenhospital.

Kaum waren einige Jahre verfloſſen, als die verwitwete Gräfin Anna von Naſſau bey dem damaligen Biſchofe Barthold von Hildesheim, um die Erlaubniß nachſuchte, jene beyden Capellen niederzureißen, und an deren Stelle eine einzige, zur Ehre St. Annen und der vorigen Heiligen anzulegen. Biſchof Barthold gab auch dieſe Verwilligung am 18. September 1488 1). Und ſo wurde die Reduction im Jahre 1495 zu Stande gebracht. Der neue Fundationsbrief 2) iſt am hiligenn Sondage Quasimodogeniti deſſelben Jahrs ausgefertigt. In demſelben gedenkt die Stifterin gewiſſer unſchicklicher Gebrechen der beyden alten Capellen und Häuſer, wegen derer der Gottesdienſt nicht ſo ehrlich und bequemlich habe gehalten werden, auch die armen Leute nicht in ſolcher Eintracht und Liebe hätten leben können, als es wohl hätte ſeyn ſollen. Deshalb habe ſie mit Genehmigung des Biſchofs den Entſchluß gefaßt, jene beyden Capellen zu vereinigen. Im übrigen ſollten die erſten Fundationen nicht aufgehoben, ſondern in allen Stücken beybehalten, beſtätigt und vermehrt ſeyn. Sie legirt zu dem Ende ſelöſt ein nahmhaftes Capital; die neue Capelle bekam zwey Altäre und einen Kirchhof, dem Kirchherrn und ſeinem Pfarrrechte unbeſchadet. Der hohe Altar war der heil. Anna und ihrem Mitpatron, der andere aber an der Nordſeite der heil. Eliſabeth und ihrem Mitpatron geweiht. Der Prieſter zu St. Annenaltar mußte wöchentlich vier Meſſen halten, des Sontags, Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends, der andere Prieſter zu St. Eliſabethenaltar mußte des Montags, Mittwochs und Freytags dieſes Amt verrichten. Die Capelle lag in der Mitte, das Gebäude zur rechten Hand war für Kranken, und das auf der andern Seite, nach der Allerbrücke hin, wie zuvor, den ar-

1) S. die Urkunde bey Steffens S. 122.
2) Bey Steffens S. 267 fgg.

Digitized by Google

men Pilgrimmen bestimmt. Es wurden, vermöge dieser Stiftung 20 Frauenspersonen, der allerärmsten, aufgenommen, und zwey Franciscanerschwestern nach der dritten Regel mußten zu Müttern in dem Hause bestellt werden. Die eine war die Oberste und führte die Aufsicht über das ganze Haus. Wenn die beyden Mütter und Schwestern den Kranken nicht vorkommen konnten, so war es ihnen erlaubt, zwey Lohnmägde zur Hülfe zu nehmen. Desgleichen wurde eine Mannsperson zum Gastmeister für die Pilgrimme bestellt, welcher auch der Mutter hülfreiche Hand leisten mußte. Wenn dieser Mann Alters oder Schwachheitshalber nicht mehr dienen konnte, so ward ihm sein Platz in dem St. Georgenshospital angewiesen, wie denn auch diejenigen Frauenspersonen in St. Annen mußten aufgenommen werden, welche in jenem Hause den Kranken gedient hatten. Weil die beyden Commendisten bey dieser neuen Einrichtung noch mit keiner Wohnung versorgt waren, so ward, mit Bewilligung Herzogs Heinrich, dem Priester zu St. Annenaltar das Haus an der Liebenfrauenkirche, welches bis dahin Hennig von Gitten bewohnt hatte, angewiesen; für den Priester zu St. Elisabethenaltar aber wurde die vorige Elisabethencapelle zur Wohnung eingerichtet. Die vorige Behausung aber, welche die Leute zu St. Elisabeth gehabt hatten, sollte nun die Wohnung der eigentlichen Hospitallitinnen, nämlich der zuvor erwähnten 20 Frauenspersonen seyn. Wenn Pestilenz oder andere ansteckende Krankheiten in der Stadt regierten, so sollten arme kranke Dienstboten, die um deßwegen von den Herrschaften ausgestoßen würden, vorzüglich in das Haus aufgenommen, aber von ihrer Herrschaft mit leiblicher Nahrung versorgt werden. Der Kirchherr, Rath und Vorsteher waren verbunden, dafür zu sorgen, daß die armen Leute ihre Renten richtig erhielten. Von dem Ueberschuß mußten jährlich an Jubilate oder Michaeli Victualien zu Lüneburg eingekauft werden und allenfalls war einer von den Commendisten gehalten, den Einkauf zu besorgen. Alle Jahre sollten von dem Rath und Kirchherrn in Beyseyn der Commendisten und der Mutter die Rechnung abgenommen werden, und der Probst zu Wienhausen war besonders bevollmächtigt, darüber zu halten.

Bestätigt wurde diese Stiftung mit ihren Einrichtungen von

Digitized by Google

dem Bischof Barthold zu Hildesheim, d. d. Steuerwald den 12. November 1495 1).

In der Folge wurde sie durch Geschenke bereichert.

Im Jahre 1506 am dage sunte Viti martirer schenkte der oben benannte Johann Messwart, Vicarius unde Besitter d-s Altars Sunte Annen, mehrere Capitalien, deren Zinsen zum Ankauf einer Tonne Heering und zwey Scheffel Weitzen zu einer Spende für die Armen, zu Erleuchtung der Lampen für die Kranken so wie für Wein für dieselben, verwandt werden sollten. Auch die Franciscanerbrüder, sowie das Schwesternhaus und St. Georg, wurden mit Hering, Brod und Cellischem Bier begabt, und dafür zur Haltung von einer Vigilie und Seelmesse für den Schenkgeber und dessen Eltern verpflichtet 2).

Unter den, dieses Hospital betreffenden Urkunden enthält ferner Nro 31. eine Versicherung vom Jahre 1552 in welcher einem Georg von der Wense und von dessen Nachkommenschaft, dem jedesmaligen ältesten Sohne das Recht zugestanden wird, eine arme Person in die Hospitäler St. Annen und St. Georg einzubitten, weil er diesen Gotteshäusern als Testamentsvollstrecker eines Michel von Mandelsloh 400 Goldfl erblich zugewandt habe, und die Nummern 101 — 103 bezeugen, daß im Jahre 1637 auf der neuen Burg zu Celle (der Großvoigtey) in Gegenwart des damaligen Großvoigts Wilhelm von der Wense, ein Vergleich wegen des jährlichen Immen-, Fleisch- und Kornzehntens zwischen den Einwohnern zu Lachtehausen und den Hospitälern St. Annen und St. Georg getroffen worden ist.

Durch die Reformation ist auch diese Stiftung wesentlich abgeändert; indessen ist der Hauptzweck derselben dennoch beybehalten worden.

Die Kirche des Hospitals wurde im Jahre 1714 auf dem vorigen Platze von Grund aus wieder erneuert 3) sie wurde jedoch, nebst allen Gebäuden am 13. December 1757, während des siebenjährigen Kriegs durch die Franzosen eingeäschert. Von da an wur-

1) Urkunde bey Steffens S. 127.
2) Urk. bey Steffens S. 267.
3) Eine Abbildung s. bey Steffens.

Digitized by Google

den die Hospitalitinnen in der Stadt einquartirt, im Jahre 1780 aber in das St. Wilhelmshospital 1) auf der Blumenlage versetzt.

Die gegenwärtigen Verhältnisse dieses Hospitals sind folgende: Es werden alte arme unverehelichte Frauespersonen, und besonders arme Bürgerwittwen in dasselbe aufgenommen, wenn sie sich durch ein rechtliches Betragen einer solchen Wohlthat würdig gemacht haben. Die Anzahl derselben ist nicht bestimmt, sondern hängt die Aufnahme vom jedesmaligen Raume und den Revenüen ab. Um die Aufnahme zu erhalten, wendet man sich an den Magistrat, bezieht sich auf Alter, Armuth, Schwachheit, die bisherige Aufführung u. s. w., worauf der Magistrat Erkundigungen anstellt, und dem Befinden nach, die Reception ertheilt. Die Neuaufgenommene begiebt sich dabey aller Disposition über ihr noch etwaiges Vermögen zum Besten des Hospitals und verspricht dabey, sich der Ordnung desselben in jeder Rücksicht fügen zu wollen. Bisweilen, jedoch jetzt selten, wird die Aufnahme gegen eine Summe Geldes bewilligt, wenn sich sonst wider die Recipiendin nichts zu erinnern findet. Die Familie von der Wense hat das Präsentationsrecht zu einer Stelle, wechselseitig in das St. Annen- und St. Georghospital.

Die Hospitalitinnen genießen freye Wohnung, Licht und Feuerung, und werden einige Tage in der Woche in Natur gespeiset, an den andern Tagen giebt man ihnen, statt Naturalspeisung, Geld. Täglich erhält jede eine Portion Brod, und zwey Quartier Bier. Man läßt sie ganz nach ihrem Belieben arbeiten und der Verdienst von der Arbeit bleibt ihnen.

Die Direction des Hospitals führt der Magistrat, der zur Administration einen Provisor und Rechnungsführer anstellt. Ersterer hat die besondere Aufsicht über die Verpflegung der Hospitalitinnen. Als Gehülfe dienen ihm, und zugleich mit für das Hospital St. Georg ein Hofmeister und eine Hofmeisterin, wovon letztere den Haushalt besorgt. Die vom Magistrat geführten Rechnungen werden der Landdrostey vorgelegt.

III.

Hospital St. Georg.

Das Hospital St. Georg stand, wie sich aus demjenigen, was

1) Ein eingegangenes, vom Herzog Georg Wilhelm gestiftetes Invalidenhospital.

Digitized by Google

über das St. Annenhospital gesagt ist, ergiebt, in mehrfacher Verbindung mit dem letztern, und war für arme kranke Mannspersonen bestimmt.

Daß es um 1400 schon vorhanden war, erhellt eben daselbst; indessen ist der wahre Ursprung der Stiftung dunkel.

Im Jahre 1392 die beati Urbani martyris ertheilte Bischof Gerhard von Hildesheim den Proconsulibus et Consulibus opidi nove Tzelle, nostre dioeceseos die Erlaubniß, auf deren Ansuchen, prope dictum oppidum nove Tzelle hospitale novum pro infirmis et pauperibus in eo hospitandis et capellam juxta dictum hospitale construere et edificare 1).

Und im Jahre 1407 na Sûnte Martens dage des hiligen Bischops verkaufen Jorden Knape unde Wasmod myn Sone, beyde gheheten van Medinge deme heiligen Geyste gelegen in der Vorstadt to Tzelle unde syne Vormunders, ihren Erbhof in dem nicht weit von der Stadt gelegenen Dorfe Gherstenen (Garste) mit allem Zubehör 2).

Daß vielleicht die in beyden Urkunden genannten Hospitäler auf das St. Georgshospital zu beziehen sind, wird dadurch wahrscheinlich, daß damals nur eine Vorstadt, die Blumenlage, vorhanden war, und sich daselbst das jetzige St. Georgshospital mit einer alten Kirche befindet, wogegen von einem Hospital zum heil. Geist keine weitere Spur vorhanden ist.

Die gegenwärtige Einrichtung des Hospitals St. Georg ist vollkommen dieselbe, wie bey dem St. Annenhospital; so daß alles dasjenige, was oben über das letztere gesagt ist, auch auf dieses paßt.

IV.

Unterstützungsverein für Militair-Witwen und Waisen, imgleichen für verwundete und invalide Militairpersonen.

Dieser Verein wurde 1815, wenige Wochen nach dem Siege bey Waterloo, durch edle Menschenfreunde gestiftet, und zwar zum Besten

1) Urkunde bey Steffens S. 132.
2) Urk. ebendas. S. 133.

Digitized by Google

solcher bedürftigen Militairpersonen, und deren Witwen und Waisen, welche aus dem Befreiungskriege herrühren und hier in Celle wohnhaft sind. Der Capital-Fond dieser Anstalt besteht aus etwa 2000 Rthlr., indessen haben in dem verflossenen Rechnungsjahre, sechs Invaliden mit 52 Rthlr. Cass. M., sieben Witwen und Waisen aber, mit 76 Rthlr. 8 Ggr. 8 Pf. Cass. M. unterstützt werden können.

Rechnungsführer dieser Anstalt ist Herr Medicinalrath Koeler.

V.

Die Waisenhausstiftung.

Das Waisenhaus 1) verdankt seine Entstehung vorzüglich dem ehemaligen Herzogl. Cellischen Geheimenrathe und nachmaligen ersten Oberappellationsgerichts Präsidenten von Fabrice 2). Dieser suchte seit dem Jahre 1693 mit unermüdlichem Eifer alle Mittel auf, welche sich darboten, um eine so wohlthätige Anstalt einzurichten. Durch beträchtliche Geschenke, welche der Herzog Georg Wilhelm 3) zu diesem Zwecke hergab, durch freiwillige Beiträge des Landadels, der Dienerschaft, Stifter, Klöster, Kirchen, Städte, und durch eine allgemine Landescollecte, ward man in den Stand gesetzt, ein bequemes und geräumiges Gebäude, an einem der Gesundheit und Reinlichkeit der Kinder gleich angemessenen Orte, neben dem Hehlenthor an der Aller, in der sogenannten Fritzenwiese aufzuführen. Dieses wurde 1696 vollendet; aber am 13. December 1757, bey dem Angriff der alliirten Armee auf die Stadt, von den Franzosen niedergebrannt. Im Jahre 1797 fing man darauf den Bau eines neuen Hauses an, und im July 1770 bezogen die Kinder, welche bis dahin in der Stadt untergebracht waren, dieses neue Gebäude.

Verschiedene Streitigkeiten, welche zwischen der Justizcanzley und dem Stadtmagistrate über die Direction der Waisenhaussachen entstanden waren, veranlaßten es, daß ein eigenes Waisenhauscolle-

1) S. Hagemann Miscell. S. 58 fag. Die erste Veranlassung zur Stiftung gab ein Vermächtniß des Hofpredigers Horst von 1674.
2) S. dessen Leben im Neuen Vatrl. Archiv. Bd. IV. S. 216.
3) Der Stiftungsbrief ist vom 25. Juny 1694, und abgedruckt bey Hagemann S. 60 fgg.

Digitized by Google

gium, vermöge Reglements vom 20. Februar 1715 landesherrlich angeordnet wurde. Dieses Collegium ist von beyden Behörden ganz unabhängig, besorgt alle Angelegenheiten dieser Anstalt unentgeltlich, und ist in Absicht seiner Verwaltung und Geschäftsführung der Landdrostey gegenwärtig unterworfen. Es soll aus zwey Räthen der Justizcanzley, dem zeitigen Generalsuperintendenten, zwey Mitgliedern des Magistrats und einem Canzleysecretair, welcher die Expeditionen besorgt, und die Registratur in Ordnung hält, bestehen. Die Bedienten welche bey dieser Anstalt angestellt sind, nämlich die Provisoren, der Waisenhausverwalter, Waisenlehrer und Werkmeister werden von dem Collegio gewählt, und von der oberaufsehenden Behörde bestätigt. Die Provisoren haben insonderheit die Einnahmen des Instituts, die innere und äußere Oeconomie desselben, die nähere Aufsicht über die Bedienten und Waisenkinder u. s. w. verfassungsmäßig zu besorgen. Sie müssen jährlich dem Collegio Rechnung ablegen, nach deren Abnahme die Register zur Oberrevision an die oberaufsehende Behörde eingeschickt werden.

Die Anzahl der Waisenkinder ist nicht bestimmt. Im Jahre 1710 unterhielt man darin 87 beyderley Geschlechts. Allein in spätern Zeiten ist die Zahl derselben nach und nach vermindert worden, weil die gesunkenen Einkünfte der Anstalt eine Beschränkung nothwendig machten. Die gewöhnliche Anzahl der Kinder beläuft sich auf 40, und sie darf nicht füglich überschritten werden, wenn der Fond der Anstalt erhalten werden soll. Bey der Aufnahme, welche um Ostern jeden Jahrs zu geschehen pflegt, sieht man auf die Umstände und den jedesmaligen Nothstand. Zur Reception sind aber gewisse Eigenschaften erforderlich, von denen man, der Verfassung nach, nicht abgehen darf und welche sich auch diejenigen Familien müssen gefallen lassen, welche, vermöge eines, durch ansehnliche Vermächtnisse erlangten Präsentationsrechts, Kinder zur Aufnahme vorschlagen können. Die nächste Aufsicht über die Kinder, die Speisung derselben, die sorgfältigste Wachsamkeit über ihre Gesundheit und Reinlichkeit u. s. w. ist dem Waisenhausverwalter übertragen. Die Inspection ist aber verpflichtet, sich durch öftere Nachsicht und Untersuchung selbst zu überzeugen, ob und wie weit die darüber vorhandenen Vorschriften genau beobachtet werden. Den Unterricht in der Religion und andern nothwendigen und nützlichen Kentnissen ertheilt der an-

Digitized by Google

gestellte Waisenlehrer. Zur Erlernung der erforderlichen Handarbeitungen, im Stricken, Nähen und Spinnen, giebt der Werkmeister Anweisung, und die Töchter werden, besonders im Nähen, zugleich von der Ehefrau des Verwalters unterwiesen. Wollen die Knaben bey dem Ausgange aus dem Hause, ein Handwerk erlernen, so kommen sie zu geschickten Meistern in die Lehre, und werden auch noch während der Lehrjahre aus der Casse der Anstalt unterhalten. Den Mädchen sucht man in guten Häusern Dienste zu verschaffen, und versieht sie bey ihrer Entlassung mit einer angemessenen Aussteuer an Wäsche und Kleidungsstücken. Die gewöhnlichen Unterhaltungskosten betragen jährlich 30 bis 40 Rthlr. Unter gewissen Umständen nimmt man zuweilen auch sogenannte Kostgänger, oder solche Kinder auf, für deren Unterhalt besonders bezahlt wird.

Die Einkünfte des Waisenhauses sind theils bestimmt, theils unbestimmt, theils ganz zufällige. Zu jenen gehören die Zinsen von ausstehenden Capitalien, die Pachtgelder von liegenden Gründen, Zehnten und vom Calenderdrucke, indem sämmtliche Calender im Fürstenthum Lüneburg zum Besten des Celle'schen Waisenhauses debitirt werden 1), imgleichen eine jährliche Beyhülfe aus der St. Wilhelmshospitalscasse; zu diesen die Einnahme aus den Kirchencollecten und was bey Hochzeiten, neuen Bedienungen, verkauften Grundstücken eingesammelt und aus den Handarbeiten der Kinder gelöset wird; zu den letzten endlich die assignirten Strafgelder und andere freywillige milde Gaben und Geschenke 2).

Während der Westphälischen Usurpation waren die Waisen in der Stadt und den Vorstädten, und auf dem Lande untergebracht. Seit einigen Jahren ist aber die frühere Einrichtung, nach welcher dieselben in das Haus selbst aufgenommen werden sollen, wieder hergestellt.

VI.

Stipendien.

Die verwittwete Landrentmeisterin Prätorius, nachmalige Inspectorin Wahrenberg, welche zur Fundation der Neuenhäu-

1) Edict vom 26. Februar 1701. 9. Januar 1704. 10. September 1711. 1. October 1733. 23. August 1737. 21. Oct. 1737 u. s. w.
2) S. die Vorschriften im Stiftungsbriefe.

Digitized by Google

ferkirche Veranlassung gab, legirte 1750 in ihrem Testamente, 1000 Rthlr. zu einem Stipendio, für Theologen, und 1000 Rthlr. zu einem Stipendio, woran Theologen, Juristen und Mediciner Theil nehmen sollten. Die Administration des erstern hat sie dem jedesmaligen Archidiaconus übertragen, und dabey verordnet, daß die studirenden Theologen aus ihrer Familie den ersten, die Theologie studirenden Stadtpredigersöhne den zweyten, und die Theologie studirenden Bürgersöhne den dritten Anspruch an den Genuß dieses Stipendii haben sollten. Die Administration des letztern hat sie dem jedesmaligen Generalsuperintendenten und dem ersten Bürgermeister anvertrauet.

Außerdem vergiebt der Magistrat noch ein Stipendium, welches von einem Segeband Freitag allhier fundirt ist. Dieser hat nämlich ein Capital von 4000 Speciesthalern hergegeben, welches durch die Stadtcämmerey im Jahre 1561 bey dem Lüneburgischen Landschatze zu 5 pCt. belegt ist. Die Stadtcämmerey hebt die jährlichen Zinsen, mit etwa 55 Rthlr. 20 mgr. Cass. M., wovon nach der Fundation die einem Hälfte einem Studioso theologiae auf zwey (früher drey) Jahre, als Stipendium verwilligt, die andere Hälfte aber dem Vorsteher einer sobenannten Wolterschen Fundation (einem der Bürgermeister) zugestellt wird, um solche an Arme für Kleidung, Brod, Bücher, und auch an die Hospitaliten zu St. Georg und St. Annen zu verabreichen.

Funfzehnter Abschnitt.

Landesbehörden und Landesanstalten, deren Sitz die Stadt ist.

Celle ist der Sitz mehrerer Landesbehörden und Landesanstalten, welche jedoch, dem Zweck einer Stadtgeschichte gemäß hier nur kürzlich erwähnt werden können.

Digitized by Google

I.

Landesbehörden.

Diese sind theils allgemeine, d. h. solche, deren Wirksamkeit sich über das ganze Königreich ausdehnt, theils provincielle, oder diejenigen, die sich nur auf das Fürstenthum Lüneburg, dessen Hauptstadt Celle ist, beziehen, theils endlich locale, über einzelne Districte.

I. Zu den erstern gehört:

1. Das Oberappellationsgericht. Dieses am 14. October 1711 installirte Gericht, ist verfassungsmäßig mit einem Präsidenten, zwey Vicepräsidenten und 18 Räthen besetzt, von welchem der Präsident, die beiden Vicepräsidenten, und sechs Räthe von dem Landesherrn ernannt, zwölf Räthe aber von den verschiedenen Provinciallandschaften präsentirt werden. Die Mitglieder desselben bilden zwey Bänke, die adeliche und gelahrte, in Ansehung welcher bestimmt ist, daß die Zahl der Räthe der einen Bank, die der andern nie um mehr, als zwey übersteigen darf.

Es erkennt vermöge eines perpetuirlichen Auftrags des Landesherrn im Namen desselben, in letzter Instanz, über die Appellationen und Querelen gegen die Erkenntnisse in Civil- und Criminalsachen der Justizcanzleyen zu Hannover, Celle, Stade, Osnabrück, Göttingen und Hildesheim, des Hofgerichts zu Stade und der standesherrlichen Fürstl. Bentheimischen Justizcanzley zu Bentheim; ferner über die Appellationen und Querelen gegen die gerichtlichen Verfügungen der Consistorien zu Hannover, Stade und des Consistorii cathol. confessionis zu Hildesheim, des Consistorii Augustanae conf. zu Osnabrück und des dasigen Stadtconsistorii; desgleichen unter gewissen Bestimmungen, über die Revisionen der Erkenntnisse der Justizcanzley zu Aurich, und der Justizcanzley zu Osnabrück in den Sachen aus dem Fürstenthum Ostfriesland, dem Harlingerlande, der Niedergrafschaft Lingen und den damit verbundenen vormals Münsterschen Ortschaften. In erster und letzter Instanz aber über die, gegen die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, deren Familien und Dienerschaft erhobenen persönlichen Klagen, und über deren sonstige Rechtsverhältnisse.

Außerdem steht demselben die Aufsicht über die Mittelgerichte

Digitized by Google

in so weit zu, daß dasselbe befugt ist, auf Verbesserung des Justizwesens abzweckende Erinnerungen zu machen, auch sind demselben die Prüfung der präsentirten Räthe zu dem Gerichte selbst, so wie derjenigen Räthe und Assessoren, welche zu stimmführenden Mitgliedern der Mittelgerichte ernannt sind, endlich der anzustellenden Advocaten überwiesen, welche letztere Prüfungen durch eine eigene aus einem Vicepräsidenten und aus drey Oberappellationsräthen bestehende Examinationscommission vorgenommen werden.

Die Geschäfte werden, mit Ausnahme einiger zur Deliberation in pleno gehörigen Gegenstände nach Beschaffenheit der vorzutragenden Sachen in Appellations- und in Urtheilssenaten verhandelt, wobey als Regel feststeht, daß keine Sache in einer andern Gerichtsabtheilung vorgetragen werden darf, als wozu diejenigen Räthe gehören, welche von der Landschaft derjenigen Provinz präsentirt sind, aus welcher die vorzuzutragende Sache herstammt.

Von dem ersten der drey Appellationssenate wird erkannt: über die Appellationen und Querelen aus den Landestheilen, welche der Justizcanzley zu Hannover und Göttingen unterworfen sind, so wie über die Appellationen gegen Verfügungen des Consistorii cath. conf. zu Hildesheim; von dem zweyten, über die aus den, der Justizcanzley zu Celle, und Stade, so wie aus die, dem dasigen Hofgerichte untergeordneten, und endlich von der dritten, über die Berufungen, Querelen und Revisionen aus den Theilen des Königreichs, welche zu den Gerichtssprengeln der Justizcanzleyen zu Osnabrück, Hildesheim, Aurich und Bentheim gehören; auch werden, mit Ausnahme des oben gedachten Falls, hinsichtlich der Consistorialsachen dieselben Grundsätze befolgt. Die drey Urtheilssenate werden in der Maaße gebildet, daß zwey Appellationssenate zusammen gezogen, und daraus Ein Urtheilssenat formirt wird, solchergestalt, daß durch die Vereinigung des ersten Appellationssenats mit dem zweyten, des zweyten mit dem dritten, und des dritten mit dem ersten der jedesmalige Urtheilssenat gebildet wird.

Bey dem Oberappellationsgerichte fungiren: 1 Protonotarius und 3 oder 4 Secretarien, ein Registrator, 4 Canzlisten und 3 Pedellen, 7 Procuratoren, und 3 Boten. — Es hält seine Sitzungen in dem Canzleygebäude.

2. Das Landesoeconomiecollegium. Dieses ist im Jahre

1803 errichtet, und behandelt und leitet die Aufhebung der Gemeinheiten und alle, mit diesen in nothwendiger Verbindung stehenden Verkoppelungs- und sonstigen Landesoeconomieangelegenheiten, und läßt darin durch die ihm untergeordneten Landesoeconomiecommissarien, unter Mitwirkung der Obrigkeiten verfahren.

Es besteht aus 5 Landesoeconomieräthen, zwey Landesoeconomiecommissarien, und einem Landesoeconomiesecretair, von denen die drey letztern ihren perpetuirlichen Sitz in Celle haben. Angestellt sind bey demselben zwey Canzlisten und ein Pedell.

Die Sitzungen werden auf dem königlichen Schlosse gehalten.

Wie überaus groß und wohlthätig die Wirksamkeit dieses Collegii ist, ergiebt, daß von Errichtung desselben bis 1821, 505 Gemeinheitstheilungen, zu dem Betrage von 1,508,245 Morgen, 18 Ruthen vorgenommen sind.

II. Die provinciellen Behörden sind:

1. Die Provinciallandschaft des Fürstenthums Lüneburg, und des, mit selbigem verbundenen, bey dem Königreiche verbliebenen Theils des Herzogthums Lauenburg. Bey allgemeinen Landtagen, welche zu unbestimmten Zeiten, auf Convocationsschreiben des Landschaftsdirectors in dem diesem Zwecke eigends gewidmeten Gebäude zu Celle, dem landschaftlichen Hause, abgehalten werden 1), nehmen sämmtliche Besitzer immatriculirter Güter, die Deputirten der Stifter Bardowik und Rammelsloh, und die Deputirten der Städte Lüneburg, Uelzen, Celle, Harburg, Dannenberg, Lüchow, Hitzacker, Soltau und Walsrode, an den Beschlüssen Antheil und sind dazu berechtigt. Zu dem Ausschusse, welcher das landschaftliche Collegium bildet, gehören: der Landschaftsdirector, die Landräthe (jetzt 6), die ritterschaftlichen Deputirten (4), die Deputirten der Stifter Bardowick und Rammelsloh, und die Deputirten der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle. Bey der Landschaft sind angestellt, und haben ihren perpetuirlichen Sitz in

1) Bis 1652 war der Versammlungsplatz im Dorfe Hösering, zwischen Celle und Uelzen.

Celle, ein Landsyndicus, ein Schatzsecretair: sodann ein Canzlist und Pedell.

2. Die Justizcanzley. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich über das Fürstenthum Lüneburg und den gebliebenen Theil des Herzogthums Lauenburg. Sie erkennt in erster Instanz über die Exemten, und in zweyter über die Appellationen und Querelen, welche gegen Erkenntnisse der Untergerichte, zur Hand genommen werden. Die Appellationssumme beträgt 20 Rthlr. alte Cassenmünze, und bey Berufungen von den Erkenntnissen der Magistrate zu Lüneburg und Harburg 100 Rthlr. Sodann über die Appellationen wider die Erkenntnisse der Erbzollgerichte zu Bleckede, Hitzacker und Schnackenburg, und diejenigen (ohne Bestimmung einer Appellationssumme, welche innerhalb des Jurisdictionsbezirks, in Steuer- und Zollcontraventionen abgegeben werden. In Criminalsachen ist die Justizcanzley die dirigirende Behörde in Bezug auf die von den Aemtern und Patrimonialgerichten eingeleiteten Untersuchungen, und erkennende in allen Fällen, wo die Criminalgerichtsbarkeit entweder dem Oberappellationsgerichte, oder den Patrimonialgerichten nicht zusteht. Auch erkennt sie in zweyter Instanz über das, wider die Criminalerkenntnisse der Justizcanzley zu Hannover, und der mit Criminalgerichtsbarkeit versehenen städtischen, und Patrimonialgerichte ergriffene Rechtsmittel der weitern Vertheidigung. In Wrugensachen bildet dieses Gericht eine policeyliche Instanz für die Exemten, insofern sie nicht in der Stadt- und deren Vorstädte wohnen (S. S. 87.), und spricht die Strafen wider die ausgetretenen Militairpflichtigen aus.

Endlich steht ihr die Prüfung der bey dem Gerichte selbst angesetzten Auditoren, und der Justitiarien zu.

Sie besteht aus einem Canzleydirector, sieben ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Justizräthe, Assessoren cum voto, und Auditoren. Bey derselben fungiren 4 Secretarien 5 Canzlisten, 2 Pedellen, 4 Boten; 7 Procuratoren.

3. Mit der Justizcanzley in engster Verbindung steht überdies ein Pupillencollegium, bestehend aus den beyden ältesten Justizräthen und zwey besondern Beisitzern. Es hat in dem Gerichtssprengel der Justizcanzley diejenigen Geschäfte zu besor-

Digitized by Google

gen, welche sich auf die Person und das Vermögen der exemten Pupillen, Minderjährigen und Curanden, so wie auf die Verwaltung der in Concurssachen befindlichen Gütermassen exemter Personen, beziehen. Von ihm ist auch über das Vormundschafts- und Concurswesen bey den Untergerichten des Jurisdictionsbezirks Notiz zu nehmen, und sind von ihm die bemerkten, oder durch die Landdrostey in dieser Beziehung zur Anzeige gebrachten Mängel zu rügen.

4. Die Steuerdirection für das Fürstenthum Lüneburg, und den übriggebliebenen Theil von Lauenburg, seit 1814. Sie wird verwaltet von einem Director und Inspector; auch sind ihr mehrere Revisoren und ein Registrator beygegeben. Mit ihr in Verbindung steht bis jetzt das Grundsteuercommissariat für das Fürstenthum Lüneburg, welches durch zwey Commissaire verwaltet wird.

III. Localbehörden, deren Sitz der Stadt ist, die aber einen theils ausgedehntern, theils beschränktern Wirkungskreis haben, ohne jedoch bloße Ortsbehörde, in alleiniger Beziehung auf die Stadt und deren Vorstädte zu seyn, sind die folgenden:

1. Die Generalsuperintendentur Cellischen Theils, verwaltet durch einen Generalsuperintendenten, der zugleich Specialsuperintendent und erster Geistlicher an der Stadtkirche ist, befaßt die Inspectionen Blekede, Burgdorf, Celle, Düshorn, Ebstorf, Gifhorn, Lüne, Schwarmstedt, Stevershausen, Uelzen, Winsen an der Aller und Wittingen.

2. Die Specialsuperintendentur Celle, führt die Aufsicht über die Pfarren zu Altencelle, Beedenbostel, Bröckel, die Garnison-, Zuchthaus-, Blumenlage- und Neuenhäuser Pfarren zu Celle, die zu Eldingen, Eschede, Großenhehlen, Hohne, Lauenlingen, Müden an der Aller, Nienhagen, Wathlingen und Wienhausen.

3. Das Oberforstamt Celle, welches die Inspectionen Dannhorst, Düshorn, Eschede, Fuhrberg, Stellfelde und Wahrenholz in sich faßt.

Es wird durch einen Oberforstmeister, dem ein Forstsecretair und mehrere Forstamtsauditoren zur Hülfe beygeordnet sind, versehen.

4. Die Burgvoigtey Celle, bestehend aus einem Amtmann,

Digitized by Google

zwey Amtsassessoren, und mehreren Auditoren, und dem nöthigen Unterpersonale. Ihr Wirkungskreis ist bereits oben S. 102 fgg. angegeben.

5. Die Kreissteuercassenverwaltung, bestehend aus einem Kreiseinnehmer nebst Gehülfen, 3 Controleurs zu Celle, nebst 2 Gehülfen, und mehreren Unterbedienten.

Sie umfaßt die Recepturen zu Beedenbostel, Bissendorf, Burgdorf Celle, Großen-Burgwedel, Großen-Eilingen, Eschede, Ilten, Rethmar, Schwarmstädt und Winsen an der Aller.

6. Die Kreiszollcassenverwaltung, versehen von einem Kreiszolleinnehmer und einem Kreiscassengehülfen.

Sie hat 31 Hauptzoll- und 20 Nebenzollrecepturen unter sich. Die erstern sind: Rothemühle, Wendebrück unter specieller und unter vereinigter Verwaltung mit den Steuern: Almke, Barnstorf, Bergen an der Dumme, Bodenteich, Brome, Cacherin, Dannenberg, Dannenbergischer-Jetzelzoll, Ehra, Essenrode, Fallersleben, Flinten, Gartow, Gorleben, Harxbüttel, Hattorf, Hitzacker, Köhlen, Lömitz, Lübbau, Lüder, Ochsendorf, Schaswedel, Schmarsau, jetzt Witzeeze, Schnackenburg, Stederdorf, Trendel, Varbitz, Walle, Wittingen, Wustrow.

Die letztern dagegen: Barwedel, Bohldamm, Crona, Ehmen, Expensen, Grassel, Jeimke, Lüben, Metschow, Mörse, Müssingen, Ohrdorf, Pretzeze, Rosenkrug, Thielitz, Thune, Warpke, Weyhausen, Wirl und Zasenbeck.

7. Die Wegbauinspection, versehen von einem Chausseeinspector.

Dieselbe begreift die Chausseestrecken von Celle a. auf Hannover, in dem Bezirke der Burgvogtey Celle, und der Aemter Burgdorf und Burgwedel; b. auf Braunschweig die fünf ersten Meilen; c. auf Uelzen, bis Eschede, und d. auf Harburg, in dem Gerichtsbezirke der Stadt Celle, Burgvoigtey Celle und des Amts Winsen an der Aller.

8. Das Postamt Celle verwaltet von einem Postmeister als Chef, zwey Postverwaltern und drey Postschreibern, mit dem nöthigen Unterpersonal. Damit ist für die fahrenden Posten eine Posthalterey verbunden, welcher ein Posthalter vorsteht.

9. Das Landphysicat (errichtet 1699). Es erstreckt sich über die Burgvoigtey Celle und die Amtsvoigteyen Beedenbostel,

Digitized by Google

Eiklingen (jedoch mit Ausschluß von sieben, zum Giffhorner Physicate gehörenden Dorfschaften) und Winsen an der Aller, imgleichen über das Gericht Wathlingen; und wird von zwey Landphysicis, und zwey Landchirurgen verwaltet.

10. Die Landbauadministration in Betreff der Domanial-Gebäude, versehen von einem Oberlandbaumeister und zwey Landbauconducteurs. Sie erstreckt sich über die Aemter Ahlden, Burgdorf, Fallersleben, Giffhorn, Isenhagen, Knesebeck, Meinersen, Rethem und Walsrode; die Amtsvoigteyen Beedenbostel, Bergen, Bissendorf. Burgwedel, Essel, Eiklingen, Wienhausen, Herrmannsburg, Ilten, Soltau und Winsen an der Aller, die Burgvoigtey Celle, den Zoll, das Landgestüt, die Hofapotheke zu Celle und Kloster Isenhagen.

Außerdem ist die Stadt:

1. das Standquartier des vierten Infanterieregiments, oder Infanterieregiments Celle;
2. Das Stabsquartier des ersten oder Gardecuirassierregiments;
3. der Sitz einer Commandantur, welche von einem Platzcommandanten verwaltet wird.

Eine Stückgießerey, welche sich vormals hier befand, ist während der feindlichen Usurpation eingegangen, und nicht wieder hergestellt, und das ehemalige Zeughaus, welches sonst reich an mehreren alten Rüstungen und dergl. war, ist in jener Zeit ausgeplündert, und jetzt gänzlich verödet.

Das Militair bewirkt nun, daß sich hier auch Militairgerichte befinden. Als solche sind zu betrachten:

1. Das Regimentsgericht des Gardecuirassierregiments. Die Competenz desselben erstreckt sich auf alle militairische Vergehen und Verbrechen, so wie auf die Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen, ohne Unterschied zwischen Dienstthuern und Beurlaubten.
2. Das Regimentsgericht des vierten Infanterieregiments. Dessen Competenz erstreckt sich auf alle militairische Verbrechen, und auf die gemeinen Verbrechen, insofern sie

Digitized by Google

von Officiren, oder von wirklichen Dienstthuern begangen worden sind, wogegen in Hinsicht der im Zustande des Urlaubs befindlichen Mannschaft, die bürgerlichen Gerichte competent bleiben.

In beiden Regimentsgerichten ist nur der Regimentschef oder dessen Stellvertreter der einzige beständige Richter, der sich jedoch zur Ausübung der Justiz, eines Garnisonauditeurs zu bedienen hat.

3. Das Garnisongericht, welches hieselbst, in Hinsicht der im Garnisondienst begangenen Excesse, insofern der Vorgang binnen 24 Stunden klar gemacht werden kann, ferner in Hinsicht der von in der Garnison oder deren Nachbarschaft befindlichen Beurlaubten, begangenen Excesse competent ist. Dieses wird von dem Stadtcommandanten, unter Zuziehung des Garnisonauditeurs verwaltet.

II.

Landesanstalten.

Zu diesen gehören:

1. Die Landwirthschaftliche Gesellschaft. Sie ist im Jahre 1764 errichtet, um den Wohlstand des Landes durch landwirthschaftliche Verbesserungen zu befördern, und besteht aus ordentlichen und correspondirenden Mitgliedern. Aus den ersteren ist ein enger Ausschuß gebildet, welcher sich jährlich einmal versammelt, und sowohl die Prüfung der eingesandten Arbeiten, und Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und geschehenen Vorschläge vornimmt, als auch die Beschlüsse über die zu bewilligenden Belohnungen und Aufmunterungen, über die Wahl neuer Mitglieder, und über diejenigen Anfragen faßt, über welche die Gesellschaft eine, auf angestellte Versuche und gemachte Erfahrungen gestützte Erwiederung zu erhalten wünscht. Die Gegenstände, auf welche die Gesellschaft hauptsächlich ihr Augenmerk richtet, sind: Einführung der Koppelwirthschaft, Vermehrung des Landertrags, Wiesenanlagen, Anbau von Futterkräutern, Verbesserung der Viehweide, Veredelung der Viehzucht, Anpflanzung von Obstbäumen (zu deren Ende die Gesellschaft eine eigene Plantage neben dem Frau-

Digitized by Google

zösischen Garten angelegt hat), und Beförderung der Holzcultur.

Jährlich wird das Resultat der Verhandlungen durch den Secretair der Gesellschaft in dem Hannoverschen Magazine bekannt gemacht; so wie auch die gebilligten Abhandlungen u. s. w., unter dem Titel: „Abhandlungen und Nachrichten der Cellischen Landwirthschaftsgesellschaft; Neue Abhandlungen 1787–1794; Cellische Nachrichten für Landwirthe" 1818 fgg. im öffentlichen Druck erschienen sind, und noch gegenwärtig erscheinen.

2. Das ritterschaftliche Creditinstitut. Bey dieser, vorzüglich durch den hochverdienten sel. Landsyndicus und Hofrath Jacobi beförderten, unter landesherrlicher Genehmigung seit dem Jahre 1790 eröffneten Anstalt, liegt der Zweck vor, sowohl die, wegen Mangel an Zahlungsmitteln in Concurs gerathenen Lüneburgischen Rittergüter von kostbaren Curatelen zu befreyen, und andere gegen die Gefahren kostbarer Administrationen zu sichern, als auch denen, welche Capitalien zu verleihen wünschen, eine Gelegenheit zu deren sicherer Unterbringung zu verschaffen. Die Besitzer der bey der Lüneburger Landschaft immatriculirten Güter können die Aufnahme in das Institut bewirken, sobald sie nachweisen, daß es ihnen möglich ist, den gesetzlichen Erfordernissen Genüge zu leisten. Die bewilligten Darlehne sind keiner Kündigung unterworfen, sondern werden dadurch nach und nach abgetragen, daß die Empfänger mehr Zinsen erlegen, als ihren Gläubigern von der Creditcasse gezahlt werden. Jedem ist es unbenommen, durch beliebige abschlägliche Zahlungen, seine Schuld jederzeit zu verringern, und solche noch vor deren Amortisation zu tilgen.

Das Institut steht unter der Direction und Aufsicht der Lüneburgschen Ritterschaft. Die zur Leitung, Prüfung und Entscheidung der vorkommenden Angelegenheiten verordnete Commission, aus drey Mitgliedern der Ritterschaft, und dem Landsyndicus, als Assistenten bestehend, versammelt sich in der Regel um Ostern und Michaelis. Bey derselben ist ein Cassirer und ein Registrator angesetzt.

3. Das Brandassecurationsinstitut für das Fürstenthum Lüneburg. Es ist 1752 eingerichtet, 1794 erneuert und verbessert. Wiewohl zunächst für genanntes Fürstenthum bestimmt,

nimmt es auch aus andern Landestheilen Versicherungen an. Die den gemeinen Lasten unterworfene Bauerhöfe sind verbunden, ihre Gebäude zu assecuriren. Das Landrathscollegium der Lüneburgschen Landschaft führt die Aufsicht. Außerdem ist bey dem Institute ein besonderer Cassirer und Receptor angestellt.

Die Summe der angenommenen Versicherungen beträgt sich auf 17 Millionen Rthlr.

4. Das Landgestüt. Das, unter der Aufsicht der Domainencammer stehende Landgestüt ist im Jahre 1735 gegründet, um die Pferdezucht im Lande zu veredeln. Das anfänglich auf 12 Beschäler und auf einzelne Provinzen beschränkte Institut, ist, bey dessen großen Nutzen gegenwärtig auf alle Landestheile und dahin ausgedehnt, daß der Stamm der Beschäler auf 120 fixirt ist, welche von der Mitte des Monats Februar bis Ende Junius im Lande herumgesandt, außerdem in zwey herrschaftlichen Ställen am Schloßhofe, und in einigen Ställen auf dem sogenannten Jägerhofe, aufbewahrt werden 1).

Bey demselben sind ein Director, ein Stallschreiber, ein Oberbereuter, ein Bereuter, ein Pferdearzt, 2 Futter-, 34 Mondirungs- und 7 Koßknechte angestellt.

5. Das Kornmagazin. Diese im Jahre 1713 errichtete Anstalt, welche sich gleichfalls unter der Aufsicht der Domainencammer befindet, ist dazu bestimmt, in Fällen großer Theurung oder besonderer Verluste für einzelne Gegenden oder Gemeinden oder Unterthanen, den erforderlichen Bedarf an Brod- und Saatfrüchten, gegen billige Preise ausmessen zu lassen. Außer dem hiesigen sind noch an 14 andern Orten dergleichen Magazine angelegt.

---

1) Vergl. über dasselbe die Annalen der Churlande Jahrg. IX. S. 58 fgg. Hassel und Murhard Westfalen. Januar 1812 Nro. VI. Von 1736 — 1785 wurden aus öffentlichen Cassen 337,078 Rthlr auf dasselbe verwendet. Bis 1800 hatten die im Lande bedeckten Stuten 114,435 Füllen gegeben. Den jährlichen Landesgewinn berechnet man auf 1/2 Million Rthlr.

Digitized by Google

6. Irrenanstalt und Zuchthaus 1).

Der Zweck dieses, auf Kosten der Calenbergisch-Grubenhagenschen, so wie der Lüneburgischen und der Hoyaischen Landschaft errichteten Instituts ist ein doppelter; der einer Strafanstalt, und der einer Irrenanstalt zur Heilung und Aufbewahrung Wahnsinniger. Für die Zukunft wird dieser letztere Zweck wegfallen, indem die Irrenanstalt von dem Zuchthause getrennt, und in das St. Michaeliskloster zu Hildesheim verlegt werden wird.

In das Zuchthaus werden bisjetzt vorzugsweise weibliche Sträflinge, und männliche nur insofern, als sie zur Erduldung einer Karrenstrafe untüchtig sind, jedoch aus allen Theilen des Königreichs, nach Bestimmung des bey dem königlichen Cabinetsministerii bestehenden Justizdepartements, aufgenommen; doch wird hierin nach geschehener Publication des neuen Strafgesetzbuchs, durch welches die Concurrenz der Zuchthausstrafe mit der Karrenstrafe aufgehoben werden wird, eine Abänderung eintreten.

Die Anstalt hat Raum für 460 Personen, indessen verändert sich deren Anzahl durch Ab- und Zugang mit jedem Tage.

Alle Züchtlinge, Staatsgefangene oder ihnen Gleichgestellte ausgenommen, sind in sieben Stuben vertheilt; doch werden in ihnen die ruhigern Wahnsinnigen, denen die zuverlässigsten von ienen zur Wartung und Aufsicht beygegeben sind, auch mit aufbewahrt.

Die Züchtlinge werden nicht auf einerley Art behandelt. Nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, ihrer Strafzeit und Characters werden einige in ihrer Freyheit mehr beschränkt, als andere, welche, wenn sie sicher sind, ihr Urtheil nicht auf eine größere Anzahl Jahre geht, und sie mehr Unverdorbenheit der Gesinnung zeigen, zu täglichen Hausarbeiten, als Wäsche, Handreichung in der Küche, u. s. w. gebraucht werden. Letztere erhalten auch wohl ihre Wohnung auf bessern

1) Ueber dasselbe s. vorzüglich Schaumanns Psyche. Halle 1791. S. 208. Wagnitz historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Bd. II. S. 67 — 85. (Halle 1792). Die irrigen Anführungen in dem letztern Werke sind in der folgenden Darstellung stillschweigend berichtigt. Vergl. auch die Zuchthausordnung vom 23. December 1732.

Stuben, deren Vorzug hauptsächlich darin besteht, daß auf selbigen nur eine Gesellschaft von Bessergesinnten gestattet wird. Auch erlaubt man ihnen, in ihren Geschäften ohne Begleitung zu gehen, und beweiset ihnen überhaupt mehr Zutrauen, so wie man sich auch für ihre frühere Entlassung durch den Weg der Begnadigung, verwendet. Hauptgrund derselben ist eine treue Wartung der Wahnsinnigen.

Versetzung auf andere Stuben ist daher immer als ein hauptsächliches Mittel der Besserung bewährt gefunden worden, und sind zu diesem Ende in der Mansarde des Hauptgebäudes seit 1789 immer mehrere Zimmer neu angelegt worden, um diesen Zweck zu erreichen. Die Arbeit sämmtlicher Züchtlinge besteht in der Regel in Flachs-, Heede- und Wollespinnerey; da man bey vormaligen Versuchen anderer Werkhausarbeiten diese nicht vortheilhaft befunden hat. Die Materialien zur Spinnerey, werden, wenn nicht auswärtige Commissionen genug da sind, woran es selten fehlt, auf Rechnung der Zuchthauscasse angekauft, und zu deren Vortheil im Garn wieder verkauft. Das Verdienst der Arbeit kömmt der Casse zu Gute, die den Inhaftirten zu unterhalten hat, und das Fehlende dieser Kosten zuschießen muß. Das höchste Pensum 3 bis 4 Stück aus dem Pfunde ist für eine gute Spinnerin wöchentlich 7 1/2 Stück, von Mannspersonen werden, da es ihnen an Uebung fehlt, 4 — 5 Stück gefordert. Die Arbeit nimmt im Sommer um 5 Uhr ihren Anfang, Winters etwas später, wo die Betglocke gezogen und in Gegenwart der Unterbedienten eine Betstunde gehalten wird. Gegen 11 Uhr wird das Essen ausgegeben; um 2 Uhr werden wöchentlich viermal die Stuben, die die Reihe trifft, catechisirt; Abends um 6 Uhr wird wieder Betstunde gehalten, wie am Morgen, und um 9 Uhr werden sämmtliche Inhaftirte durch die Unterbedienten in ihre Schlafgemächer eingeführt, und diese so wie das ganze Haus verschlossen. Von Michaelis bis Ostern brennen auf allen Stuben Laternen, am Sonntag ist zweymal öffentlicher Gottesdienst, Morgens Predigt, Nachmittags Catechisation. — Die übrige Zeit des Tages ist den Gefangenen zu ihrer eigenen Arbeit, oder zum Genuß der freyen Luft in dem Hofe vergönnt.

Die Officianten am Hause sind folgende:

1. Der Inspector. Dieser wird von der Regierung angestellt

und hat dahin zu sehen, daß jeder sein Geschäft gleichmäßig verrichte. In Hauptangelegenheiten muß mit ihm conferirt werden.

2. Der Zuchtcommissair. Er führt die Specialaufsicht über die Disciplin und Arbeit, so wie die Rechnung über die Zuchthauscasse.
3. Der Zuchthausprediger.
4. Der Zuchthausarzt. Außer seiner Besoldung erhält er für jeden Inhaftirten jährlich 12 mgr. und für jeden geheilten Wahnsinnigen 10 Rthlr.
5. Der Zuchthauswundarzt.
6. Zwey Materialienschreiber, die die Specialrechnung über Arbeit und Bau führen.
7. Der Küster und Präceptor.
8. Der Speisemeister.
9. Der Zuchtmeister, welcher überhaupt alle Stuben und sämmtliche nachfolgende Unterbedienten, unter Aufsicht hat, und täglich Rapport an den Commissarius abzustatten, auch dem Prediger die nöthigen Meldungen zu machen hat.
10. Drey Zuchtknechte, die die Schlüssel zu den ihnen anvertrauten Stuben führen;
11. ein Pförtner, der die sämmtlichen Thüren schließt, zum Ausschicken bestimmt ist, und Uhr und Geläute besorgt.
12. Zwey Nachtwächter.
13. Drey Spinnemütter, die auf richtiges Spinnen und genaues Haspeln sehen müssen.
14. Zwey männliche Krankenwärter, und eine Krankenwärterin.
15. Vier Zuchtwärter zur Wache.

Alle diese Personen werden von den erwähnten Landschaften besoldet; so wie dieselben, mit Ausnahme des Inspectors, von ihnen nach einem Turnus erwählt, und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

Die Speisung der Züchtlinge richtet sich nach dem Betragen derselben. Die gewöhnliche Kost besteht für jeden darin, daß er zweimal die Woche 1/4 Pfund Fleisch ohne Knochen, die übrigen Tage Gemüse mit Hering oder Butterbrod, und täglich etwas über 1 Pfund

Digitized by Google

Brod, so wie zum Getränk Covent erhält. Abends erhält jeder Butterbrod, oder gekochte Kartoffeln. Die erhöhte Kost, wird Verbesserung genannt. Dergleichen Verbesserungen oder Abstufungen der Kost sind vier vorhanden; sie bestehen in einer Vermehrung der Fleischtage, und der Verabreichung von Bier; ja bey der vierten Verbesserung der Stufen nach, wird einige Male Braten gereicht, wobey auch Betten besorgt werden müssen.

Die Speise wird gegen 11 Uhr Mittags in großen zinnernen Schalen auf lange Tafeln, die in den Gängen vor den Stuben befindlich sind, niedergesetzt: sämmtliche Züchtlinge werden in die Gänge gelassen, wo ein lautes Gebet verrichtet, und sodann einem jeden seine Portion in einen bey sich habenden Topf gegeben wird, womit sie auf ihre Stuben zurückgehen, und jeder auf seinem Arbeitsstuhle Malzeit hält. Den Wahnsinnigen wird das Essen durch ihre Wärter gereicht.

Die Speisung besorgt der Speisemeister, und werden dieserhalb mit ihm Contracte abgeschlossen. Der Contract richtet sich nach den Preisen um Martini. Er erhält gemeiniglich für einen Züchtling 28 Rthlr., und für einen Wahnsinnigen 33 Rthlr. Kostgeld, und muß dafür außerdem noch Heitzung, und Bettstroh geben, und die Reinigung der Wäsche besorgen. Für die Heitzung eines eigenen Zimmers erhält er jährlich 10 Rthlr.

Die Kleidung der Züchtlinge besorgt der Commissair auf Rechnung der Casse, die den Züchtling zu erhalten, verpflichtet ist. Die männlichen Züchtlinge werden in Camisöler mit langen Schößen, und Beinkleider, beides von grauem Tuch gekleidet; die weiblichen erhalten gestreifte Röcke von Beiderwand und Camisöler. Dazu erhalten sie jährlich ein Hemd und ein Paar Schuhe. Die Wahnsinnigen bekommen dieselbe Kleidung. Die einzelnen Bettstellen enthalten, ein mit Stroh angefülltes Kissen, einen leinenen Strohsack, der alle Jahr dreimal neu ausgestopft wird, und eine wollene Decke. Kann jemand soviel anwenden, sich ein bequemeres Lager zu verschaffen, so steht ihm dieses frey.

Disciplinarstrafen werden von dem Zuchthauscommissair bestimmt. Vorsetzlicher Unfleiß wird durch Fasten und Peitschenhiebe, Zanksucht durch Anschließung an einen in der Mitte des Zimmers befindlichen Pfeiler oder durch einsame Einsperrung, Diebstal, Betrug, Wider-

Digitized by Google

seßlichkeit und Unzucht durch Anschließung an den Thürpfosten und bey offenen Thüren zugetheilte Peitschenhiebe bestraft. Auch werden solche, die Ausbruch oder Flucht intendirt, mit einem an den Fuß gelegten Klotz versehen, oder in eine Coje eingeschlossen.

Nach abgelaufener Strafzeit, insofern keine frühere Begnadigung eingetreten ist, wird der Sträfling sofort entlassen, und häufig den Aemtern die Sorge für den Entlassenen empfohlen, auch wohl bey dem königlichen Ministerio eine fortdauernde Unterstützung desselben aus der Armencasse des Wohnorts bewirkt. Nur ein sehr schlechtes Betragen in der Strafanstalt, oder eine zugleich mit dem Straferkenntnisse verbundene Policeyverfügung kann eine einstweilige Zurückbehaltung des Sträflings in der Anstalt veranlassen. Bey der Entlassung erhält jeder, nach Maaßgabe der Weite seines Weges ein Zehrgeld von 12 Mgr. bis 1 1/3 Rthlr.

Die Mortalität der Züchtlinge giebt im Verhältniß gegen die gewöhnlich angenommene, keine große Differenz. Die auf Lebenszeit hier befindlichen erreichen oft ein hohes Alter. so wie noch 1787 eine Frauensperson im 89sten Jahre starb, der in ihrem zweyten Zuchthauscurriculo, nur noch einige Monate fehlten, um ihr 50 jähriges Jubileum, und zwar nur die zweyte Periode gerechnet, feyern zu können.

Die Gebäude und sämmtliche Bediente des Instituts werden von den obengenannten Landschaften unterhalten, wovon der jährliche Betrag ohngefähr 3400 Rthlr. Cass. M. ist.

Dagegen müssen diejenigen Gerichte, welche die Sträflinge verurtheilt haben, folgende Ausgaben übernehmen:

1. Die sogenannten Hausgelder, d. h. für die Wohnung des Inhaftirten, diese kommen den genannten Landschaften an dem gedachten Beitrage zu Gute. Die Hausgelder betragen in Hinsicht derjenigen Inhaftirten, welche aus dem Sprengel einer Landschaft, die zur Unterhaltung der Anstalt contribuirt, condemnirt sind, jährlich 6 Rthlr., und, wenn sie aus dem Sprengel einer nicht contribuirenden Landschaft oder Gegend, hergesandt werden, jährlich 19 Rthlr.
2. Die Alimenten-, Kleidungs-, Medicin-, Beerdigungskosten u. s. w. haben zunächst die Sträflinge aus ihren eigenen Mitteln, oder aus dem Betrage ihrer Arbeit zu stehen; im Falle des

Unvermögens oder der Unzulänglichkeit dagegen die königlichen oder Patrimonialgerichte solche Kosten zu tragen.

Für die Wahnsinnigen bezahlen gewöhnlich die Communen aus welchen sie gebürtig sind, und müssen die Aemter und Gerichte aus welchen sie hergebracht, für die richtige Bezahlung einstehen.

Die Leitung des Ganzen steht der Landdrostey zu Lüneburg zu. An sie gehen alle Officialberichte, und darf ohne ihre Bestimmung keine Veränderung vorgenommen werden.

Die Aufnahme und Entlassung der Sträflinge kann dagegen nur durch ein Rescript des Königl. Cabinetsministerii (und zwar des Justizdepartements) begründet werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Beschreibung öffentlicher Gebäude.

I.

Weltlicher.

a.

Herrschaftliche.

1.

Das Schloss.

An der westlichen Seite der Stadt liegt das königliche Schloss. Wann und um welche Zeit solches angelegt worden, läßt sich nicht sagen; indessen mag es gewiß seyn, daß es von dem ersten Erbauer der Stadt selbst, nachdem das bisherige Schloss in Altenelle abgebrannt war, also etwa um 1300 begründet worden ist. Das jetzige Gebäude rührt theilweise von Herzog Heinrich und seiner Mutter Anna, Gräfin zu Nassau her, welches sie im Jahre 1485 erbauen ließen, wie solches eine Inschrift an demselben bezeugt hat. Nach der Beschreibung eines Augenzeugen, war es ins Gevierte ausgeführt, hatte an den Ecken runde Thürme, und außerdem an der einen, einen viereckten großen Thurm, worin eine Schlaguhr und

Digitized by Google

Glocken befindlich waren 1). Inwendig an den Seiten des Schlosses waren Gallerien auf starken steinernen Säulen ruhend, von welchen man in die Gemächer gehen konnte. Vorn in dem Schlosse zur linken Seite befand sich die Schlosscapelle, welche gleichfalls von der gedachten Anna zu Ehren der heil. Dreyfaltigkeit, und unter dem Patronat des Himmelsfürsten St. Valentin, wie die Worte der Fundation lauten, gestiftet war 2). Ein neuer Ausbau geschah vom Herzoge Ernst dem Bekenner im Jahre 1533, und durch Herzog Wilhelm dem jüngern, wurde die Schlosscapelle 1559 von neuem erbauet 3).

Von diesem ältern Gebäude hat sich nur die Seite gegen Osten erhalten, die drey übrigen Seiten wurden um 1680, weil sie baufällig geworden waren, durch Herzog Georg Wilhelm und im italiänischen Style neu aufgeführt. Von dem abgenommenen Zierrath der gedachten drey abgebrochenen Seiten liegt noch eine ansehnliche Menge großer steinerner Bilder und Wappen in einem der Schlosskeller aufbewahrt. Die Bilder sind größtentheils Darstellungen biblischer Könige und Helden, und die Wappen scheinen nicht höher, als in die Zeiten Herzogs Heinrich und seiner Mutter Anna zurückzuweisen.

Das ganze Gebäude macht ein regulaires Viereck aus, welches einen geräumigen Hof umschließt. Der Eingang in denselben führt durch ein gewölbtes, etwas enges Thor, welches sich, neben einem Vorbau, der jedoch nur theilweise massiv ist, in der ältern Seite des Schlosses befindet. Das Schloss selbst ist durchaus massiv, und die durch Herzog Georg Wilhelm aufgeführten Seiten zeichnen sich durch Eleganz und geschmackvolle Bauart aus. An der Südseite erheben sich an den Ecken des Schlosses, zwey mit Kupfer gedeckte Kuppeln, so wie in der Mitte derselben ein gleichfalls mit Kupfer gedecktes Thürmchen, worin eine Schlaguhr befindlich ist.

Im Innern des Schlosses finden sich sehr geräumige Säle, und

1) Eine Abbildung des ältern Schlosses s. in Walters Leichenpredigt, der Christen allerkräftigstes Cordial. Nürnberg 1643 und in Merians Topographie von Braunschw. Lüneb.

2) Korn Manuscript.

3) Rehtmeyer S. 1333.

Digitized by Google

ein zwar kleines, aber gut gebauetes Theater, auf welchem der berühmte Schauspieldirector Schröder seine ersten Lorbeeren geerndtet hat, und welches noch gegenwärtig von wandernden Schauspielergesellschaften, die sich fast jeden Winter regelmäßig einfinden, benutzt wird.

Die Zimmer des Schlosses sind, seit der Westphälischen Periode, wo alles zum Besten des Casselschen Hofes geraubt wurde, ihres Mobiliars entblößt; ein Theil derselben wird zu den Sitzungen der königl. Landwirthschaftsgesellschaft benutzt.

Vorzüglich sehenswerth ist die Schlosscapelle; sie ist zwar klein, aber vielleicht eine der prächtigsten im Lande. Das Innere ist fast durchaus mit Bildhauerarbeit und Bildschnitzerey auf das künstlichste ausgeschmückt, und mit reicher Vergoldung bedeckt. Vorzüglich zeichnet sich in dieser Hinsicht der fürstliche Kirchenstuhl aus, in welchem der Hauptsitz einen Baldachin in christlicher Tempelform trägt. Das Gewölbe der Capelle ist sehr hoch; an dem Schiffe derselben läuft an der linken und hintern Seite eine Emporkirche herum; an jener linken Seite befindet sich der Fürstenstuhl, und bey demselben, dem Altar zunächst eine kleine Orgel, die aber von den Franzosen in dem letztern Kriege spoliirt und unbrauchbar gemacht worden ist. Ueber der hintern Emporkirche erhebt sich noch eine zweyte; an der rechten Seite steht dagegen allein die Kanzel, aus einem einzigen Sandstein gehauen, und mit, jedoch ziemlich rohen Basreliefs geschmückt. Um die Emporkirche laufen an dem Friese ebenfalls in Stein gehauene und vergoldete Basreliefs, welche den Heiland, die 12 Apostel und sonstigen Jünger im Brustbilde darstellen. Der Fürstenstuhl, so wie der Stuhl auf der zweyten hintern Emporkirche, haben Fenster, runde Scheiben in vergoldetes Bley einaefaßt, die übrigen nicht. Auf dem Chore steht der Altar gegen Osten, neben ihm rechts der Beichtstuhl; unter der Emporkirche und am ganzen Schiff der Kirche zieht sich eine andere Reihe von Kirchenstühlen herum; in der Mitte des Raums stehen noch einfache Pulte für das Hofgesinde, schwarz angestrichen, da der Trauergottesdienst, wegen des Hintritts des letzten Herzogs Georg Wilhelm, der letzte war, der in der Capelle gehalten wurde. Theils an der hintern Wand jedes Kirchenstuhls, theils an der vordern Wand des-

Digitized by Google

selben, befinden sich ausgezeichnet schöne Oelgemälde, auf Kreidegrund gemahlt, und daher theilweise beschädigt 1).

Außerdem ist ein Christus auf Leinwand gemahlt, an der rechten Wand der Kirche und das Altarblatt zu beachten. Die innere Fläche der beiden Flügel desselben stellen Herzog Ernst den Bekenner, und dessen Gemahlin vor. Den ersten vor einem Betpulte knieend, im Hintergrunde das Cellische Schloß, im Mittelgrunde eine Processíon, neben ihm ein Windhund und ein Löwenhund. Die letztere, ebenfalls vor einem Betpulte knieend, neben ihr drey Hündchen, im Hintergrunde das Mecklenburgische Schloß, im Mittelgrunde eine Processíon. Das Hauptgemählde stellt die Kreutzigung vor, eine überaus reiche Composition und ein wahres Meisterstück. Das Zeichen des Mahlers fehlt; auf einem Stein findet sich die Jahrzahl: ANNO DOMINI 1569.

Unter der Capelle zieht sich ein Gewölbe hin, das aber wohl schwerlich je zu Beisetzung von Leichen benutzt worden ist; man bemerkt in demselben nur einen Pfeiler, der die Last der in der Capelle befindlichen steinernen Canzel trägt.

Das Schloss ist mit einem Wall und Graben umgeben; der Wall hat die Gestalt eines unregelmäßigen Fünfecks, welches mit fünf Rondeelen befestigt war, die aber jetzt gänzlich abgetragen sind. Diese Rondeele waren casemattirt und zum Theil mit Backöfen und andern kleinen Zimmern versehen. In einem derselben las noch Steffens 2) folgende Nachricht:

Anno 1577 hat
der durchleuchti
ger. hochgeborne.
Fürst. und. Herr.
Herr. Wilhelm. der.
junger. Hertzogk.
zu. Braunschweigk.
und. Luneburgk.
etz. diese Pasteye.
von newen. auf
bawen. lassen.

1) Eine Beschreibung derselben s. in Spiel vaterl. Archiv. Th. I. Nro. 36.

2) S. 107.

Digitized by Google

Anno 1603. hat der durchleucti ger. hochgeborene Fürst, und. Herr Herr. Ernst. Her tzogk zu Braun schweigk. und. Lune burgk etz. dise Pa steie. gewelben und. mit. erde. be schutten. lassen.

An einer andern Seite befand sich die Jahrszahl 1706 eingehauen; an der Bastion nach Südwest findet man mit schwarzen Steinen in die Backsteinmauer, die Jahrszahl 1638 mit ellenlangen Ziffern eingelegt; unten im Fundamente aber einen Quaderstein, mit eingehauener Jahrszahl 1720 1).

Der Wall beym Eingange war früher durch ein besonderes mit einem gewölbten Thore versehenes, und oben zur Wohnung des Castellans dienendes, Vorhaus geschlossen, welches jedoch im letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts, weggebrochen ist. Ueber den Graben führte ehmals eine Zugbrücke, jetzt eine hölzerne Brücke.

Noch ist hier eine sonderbare Merkwürdigkeit zu erwähnen, welche noch gegenwärtig auf der königl. Bibliothek zu Hannover aufbewahrt wird.

Bey dem Abbruch einer Mauer des Schlosses fand man in einer Nische, einen weiß ledernen, mit rothen seidenen Schnüren besetzten Damenschuh, der schon ziemlich aufgetragen war, nebst einem Täfelchen aus Speckstein, auf dem verschiedene Charactere, und die Jahrszahl: ANNO 1596 D. A. S. F. I. eingegraben waren, eingemauert.

Wozu solches geschehen seyn mag, wird wohl stets räthselhaft bleiben.

Sonst gehörten noch zu den Umgebungen des Schlosses: die vormalige Hofjägerey, das fürstliche Waschhaus mit der Bleiche, das Brauhaus, die Münze, die Maulesel- und Pferdeställe, und die noch bestehende Hoffischerey, Schmiede-

---

1) Von der Bastion gegen Südost geht die Sage, daß es zum Gefängnisse des berüchtigten Nickel List und verschiedener seiner Mitverbrecher gedient haben soll, welche die güldene Tafel in der St. Michaeliskirche zu Lüneburg beraubt hatten, und 1699 in Celle hingerichtet worden sind.

Digitized by Google

und Stellmacherey mit den Burgvoigteylichen Gebäuden.

Die Hofjägerey, und zwar die Parforcejägerey befand sich da, wo nachher die Gabainsche Hutfabrik, jetzt die Wohnungen des weil. Canzleydirectors von Willich, und des Herrn Oberlandbaumeister Mithof, an der Trift und Mühlenstraße befindlich sind. Die an des letztern Wohnung anschließende, war das vormalige fürstliche Waschhaus, und die daneben vorhandene Bleiche, die fürstliche Bleiche. Neben derselben, und nur durch den Magnusgraben, der hier die Klippmühle treibt, getrennt, lag ein Haus und Garten, worin der Fürst beym Frühstück sich zu erheitern pflegte. Jetzt liegt dort die Wohnung, der Garten und der Zimmerhof des Zimmermeisters Schmidt.

Die Hofbraueren hatte ihren Platz neben der Dienstwohnung des Burgvoigts und dient jetzt zu Wagenremisen und herrschaftlichen Kornböden. An der andern Seite der Dienstwohnung des Burgvoigts bis zu dem sogenannten Thurme lag die herrschaftliche Münze; und daneben der Marstall.

Dem Thurme gegenüber lag ein anderes ähnliches Gebäude, welches jetzt zum Buchladen aptirt ist; neben diesem und dem Burgvoigteylichen zweyten Gebäude, worin die Amtsstube und Registratur befindlich ist, eine Treppe zu einem Gange, welche über das zweite Stockwerk der Hofapotheke, und über die Straße, zum fürstlichen Stuhle in der Kirche zur Bequemlichkeit des fürstlichen Hofs führte. Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts wurde der Gang weggenommen; der Eingang zur Kirche ist aber noch zu erkennen.

Zwischen diesem zweyten burgvoigteylichen Gebäude, und dem landschaftlichen Hause lag vormals ein Mauleselstall, mit einer Wohnung für den Aufseher. Dieser Stall ist erst vor wenigen Jahren abgebrochen, und der Platz zu einem Garten für die Hofapotheke gezogen.

Die fürstliche Schmiede und Stellmacherey, waren in den Gebäuden, die am Ende des Stadtwalls liegen, eingerichtet; noch jetzt werden in diesen Häusern dieselben Gewerbe getrieben.

Alle diese gedachten Gebäude lagen und liegen noch zum Theile

auf dem Schloßplatze, zu denen nachmals noch das Reithaus und die Cavalleriecaserne gekommen sind.

Sie bilden die sogenannte Vorburg.

Früher konnte der Schloßplatz verschlossen werden, indem der Platz zwischen dem Marstall bis an das damals noch dort befindliche Stadtthor, wo jetzt der Aufgang zu dem Schloßplatze bey dem Reitstall und der Caserne vorbeyführt, durch ein Thor, ferner der Eingang in die Stechbahn zwischen den beyden Thürmen, gleichfalls durch ein Thor, und endlich der Eingang in die Canzleystraße, zwischen dem landschaftlichen und dem Canzleygebäude ebenfalls durch ein Thor verschlossen werden konnte

Diese Thore sind gegenwärtig alle verschwunden.

Auf dem Schloßplatze sind gegenwärtig folgende herrschaftliche Gebäude belegen.

2.

Die Burgvoigtey;

bestehend aus der massiven Wohnung des Burgvoigts oder ersten Beamten, und einem etwas davon entlegenen Gebäude von Fachwerk, worin die Amtsstube und die Registratur enthalten ist.

3.

Der Marstall.

Er liegt neben der Burgvoigtey, und ist gleichfals massiv. Gegen den großen Plan ist nahe dabey ein anderes, mit Herzogs Georg Wilhelm Namenschiffer bezeichnetes, massives Gebäude belegen, welches zu gleichem Zwecke namentlich für die Maulesel gedient hat. In beiden ist gegenwärtig ein Theil des Landgestüts gelegt.

4.

Der Reitstall.

Dieses große, nicht ohne Geschmack, aus Holz aufgeführte Gebäude, welches zum Gebrauch des Cuirassierregiments gegenwärtig bestimmt ist, wurde 1690 auf Befehl des Herzogs Georg Wilhelm, von seinem Architecten Borchmann erbauet. Es ist in demselben ein dreyfaches Echo. Als der Herzog des Gebäude zum ersten Male im fertigen Stande besah, ersuchte Borchmann den Herzog, eine Pistole zu lösen. Der durch das Echo verstärkte Knall setzte den

Digitized by Google

Herzog in eine solche Verwunderung, daß er in die Worte ausbrach: „Borchmann, ich meynte, ihr wäret mein Baumeister; seyd ihr auch ein Hexenmeister? 1)"

Neben demselben liegt die aus neueren Zeiten stammende Cavalleriecaserne.

In der Westcellervorstadt, liegt außer den beyden herrschaftlichen Mühlen:

5.

Die Wasserkunst oder Kunst,

an der Mühlenstraße, hinter der sogenannten Rathsmühle an dem rechten Allerufer belegen. Sie besteht aus einem viereckigen Thurm, im welchen sich ein Pumpenwerk befindet, welches das Wasser in die unterirdischen Röhren, durch die Stadt treibt.

Diese Kunst ist 1639 erbauet, wie nicht allein eine in dem Balken über der Thür eingeschnittene, sondern auch folgende in Stein gehauene Inschrift bezeugt:

Von Gottes Gnaden Friedrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Postulierter Adjutor des Stifts Ratzeburg erwälter Domprobst des Erzstifts Bremen hat diese Wasserkunst verfertigen lassen Anno MDCXXXIX.

Daneben befindet sich ein Stein mit der Namenschiffer des Herzogs Georg Wilhelm, mit folgender Nachricht:

Anno 1668 ist diese ganze Wasserkunst sowohl in als ausserhalb Wassers, das blose Gebewde ausgenommen von Grund aus neu gemachet worden.

6.

Der Jägerhof,

an der Jägerstraße, ein modernes Gebäude von Fachwerk, mit mehreren Ställen und einem Reithause; so wie an dem Bohlenberge das Zeug- und Gießhaus, ein jetzt unscheinbares verödetes Gebäude.

In der Stadt sind belegen:

7.

Die Hofapotheke,

ein theilweise massives, mit vortrefflichen Souterains versehenes Gebäude, welches 1800 zum großen Theile neu erbauet ist.

1) Borchmann.

Digitized by Google

8.

Das Canzleygebäude

ein alterthümliches, theilweise massives Gebäude, mit vortrefflichen Souterrains versehen. Das daran stoßende, mit zu den Sitzungszimmern der Canzley gehörende Nebengebäude ist von Fachwerk, oben in demselben befindet sich die Tribunalsbibliothek. Letzteres ist 1818 und 1819 erbauet; das alte Gebäude dagegen, theilweise aus Baumaterialien der zu Wienhausen niedergerissenen Propstey 1) aufgeführt, und laut der in einen Balken des Hintergebäudes eingeschnittenen Inschrift 1592, ferner 1624 bedeutend erweitert, und unter Herzog Christian Ludewig nochmals ausgebauet worden. Dieses bezeugt folgende über das Portal des Eingangs eingehauene Inschrift:

Christianus Ludovicus Dei gratia Dux Brunsvicensis et Luneburgensis. Anno MDCL.

Früher war in demselben der Sitz sämmtlicher herzoglichen Collegien, so wie des Hofgerichts; jetzt hält außer der Justizcanzley auch das Oberappellationsgericht in demselben seine Sitzungen. Hinter demselben liegt:

9.

Das weiße Haus,

ein durch denselben Herzog 1663 erbauetes Criminalgefängniß 2), und

10.

Das graue Haus,

welches sonst mit zum Kornmagazin diente; 1820 aber als Detentionsgefängniß ausgebauet ist.

11.

Das Posthaus.

Ein an der Marktstraße belegenes alterthümliches Gebäude von Fachwerk, welches um 1540 dem Bürgermeister Lüdeke von Sehnden zugehört hat 3).

12.

Die Hauptwache,

am Markte sowie die Thorwachen.

---

1) Leuckfeld Antiq. Wienhusan.
2) Borchmann.
3) Steffens S. 99.

13.

Der sogenannte Thurm,

am Ende der Stechbahn, an einen Restaurateur vermiethet.

14.

Das Zollhaus,

welches aber verkauft werden wird.

b.

Landschaftliche, und auf Kosten der Landschaft zunächst angelegte öffentliche Gebäude.

Dergleichen sind:

1.

Das landschaftliche Haus,

in der Stadt, an der Canzleystraße und dem Schloßplatze. Es besteht aus zwey nebeneinander stehenden geräumigen, theilweise massiv aufgeführten Gebäuden und einem Hintergebäude. Die erste Anlage muß um 1652 geschehen seyn, da von dieser Zeit her, die Landschaft sich nicht mehr in Hösseringen, sondern in hiesiger Stadt versammelte. Uebrigens ist dasselbe das einzige Gebäude, welches von der Landschaft fortdaurend unterhalten wird.

2.

Das Entbindungshospital,

gleichfalls in der Stadt, am heil. Kreuze. Vormals war es der sogenannte Christianische Hof; 1784 wurde derselbe für das Entbindungshospital angekauft und eingerichtet. Es steht an derselben Stelle, wo wahrscheinlich sonst die Magdalenenkirche belegen war.

3.

Das Zucht- und Irrenhaus.

Es liegt in der Westcellervorstadt, am Ende der Trift und am Anfange der Neustadt und besteht aus einem schlossartigen massiven Gebäude mit Nebengebäuden.

Der Bau dieses Hauses wurde 1714 angefangen und 1731 vollendet. Die Kosten desselben trugen die Calenberg-Grubenhagensche, Lüneburgische und Hoyaische Landschaft allein, und beliefen sich dieselben auf 180,000 Rthlr. Cass. G. Die Lage des Hauses geht beinahe in gerader Richtung von Süden nach Norden, so daß die Aussicht der Zimmer nach letzter Direction hinausgerichtet ist, da

nach Süden die Straße vorbeyführt, und hier die Hauptthüren und Gänge vor den Zimmern angelegt werden mußten. Der ganze Inbegriff der zum Institute gehörenden Gebäude und Höfe bildet ein Viereck; das Hauptgebäude ist mit einer 12 Fuß hohen Mauer umgeben; die Hintergebäude sind mit keiner Mauer umgeben, sondern stoßen unmittelbar an die Aller. Der Hauptaufgang in der Mitte, der unter einem massiven, mit Kupfer belegten Thurm, in welchem das Geläute und Uhrwerk befindlich, und zu dessen beyden Seiten, Wohnungen für Unterbediente angebracht sind, durchgeht, hat die Inschrift, die zugleich die Absicht des Hauses bestimmt:

Puniendis facinorosis
Custodiendis furiosis
et mente captis
publico sumtu dicata domus

und führt auf einen geräumigen, mit Rasen bedeckten Hof, in welchem bey guter Witterung die Inhaftirten frische Luft genießen. Bey dem Eintritt in diesen Hof fällt das Hauptgebäude, das nur einmal aufgesetzt ist, aber eine Mansarde und schönes Frontispice mit dem grosausgearbeiteten Wappen der gedachten Landschaften, und wegen seines hohen Fundaments eine beträchtliche Treppe hat, sehr ansehnlich in die Augen. An beyde Ecken des Hauptgebäudes stoßen Flügel, von denen der zur rechten Hand einstöckig, der zur linken Hand aber gleichfalls aufgesetzt ist, welche in der Länge des vorerwähnten Hofes herablaufen, in deren einem nach Westen, 8 Zimmer für Staatsgefangene, in dem andern, gegen Osten die große Küche nebst andern Haushaltungszimmern angelegt sind. Beyde Flügel enden nach der Straße, oder Süden, in zwey sogenannte Pavillons, die beyde uniform aber schön gebauet sind, und deren östlichen der Zuchthauscommissair, den westlichen der Zuchthausprediger bewohnt. Diese Pavillons machen an der Straße mit dem vorerwähnten Thurm, mit den zu dessen beyden Seiten befindlichen Bedientenhäusern, und mit der von diesen bis zu den Pavillons gezogenen Mauer eine gerade Linie aus. An der östlichen Seite des einen, und an der westlichen des andern Pavillons führen durch die erwähnte Mauer zwey gewölbte Thore noch auf zwey besondere Höfe, bey deren Aufgang man auf ein etwas kleiner erbauetes Haus siehet, davon ein jedes an die beyden Ecken des vor den vorhin erwähnten Flügeln

Digitized by Google

vorbeylaufenden Hauptgebäudes sich anschließt, und von denen das auf dem östlichen Hofe von dem ältesten Materialienschreiber, das von dem westlichen von dem Zuchtmeister und zwey Zuchtknechten bewohnt wird. Hinter dem Hauptgebäude ist das Irrenhaus, von einem Stock, welches auch aus einem Hauptgebäude von gleicher Länge als ersteres, und aus zwey Flügeln besteht, die durch einen gebrochenen Gang unter sich Verbindung haben, und in welche der Eingang durch des Speisemeisters und Zuchtmeisters Wohnungen geht. Das zwischen dem Irren- und dem Zuchthause befindliche Quarré ist ursprünglich zu einem Hofe für die Wahnsinnigen bestimmt, um daselbst frische Luft zu schöpfen.

Die innere Einrichtung ist folgende: In der Mitte des Hauptgebäudes, dem Haupteingange gegenüber, ist die ziemlich geräumige und mit Geschmack eingerichtete Kirche angelegt, in welche von den zu beyden Seiten, unten und oben anstoßenden großen Stubenthüren Zugänge in feste Gitterstühle führen, wo sämmtliche Züchtlinge und die stillen Wahnsinnigen ihre Plätze haben. Der Kanzel gegenüber sind Priechen für die Landschaften und Vorsteher des Hauses, und unten Stühle für auswärtige Zuhörer. Seit 1825 ist auch eine Orgel in die Kirche gesetzt.

An jede Seite der Kirche grenzt in dem untern und obern Stock eine sehr geräumige Stube, rechts für die männlichen, links für die weiblichen Gefangenen. Neben jenen Stuben sind hinter einander zwey sehr geräumige Kammern, wo einschläfrige Bettstellen in Reihen stehen, so daß dazwischen Gänge formirt werden.

Im Irrenhause werden die wüthenden und gefährlichen Wahnsinnigen aufbewahrt. Sie bewohnen sehr feste Cojen im sogenannten Tollgange, deren in jedem Flügel 8, und im Hauptgange 24 sind, und in denen sich eine am Fußboden eingerichtete Schlafstelle, wie auch eine in den unten durchgehenden Canal führende Comodität befindet; die Gänge selbst sind mit mehreren Oefen versehen, wodurch die Behälter erwärmt werden, und auf den Klappen der mit eisernen Gittern verwahrten Thüren sind kupferne, inwendig verzinnte Kellen an Ketten befestigt, worin die Speise und nachher das Getränk gegeben wird.

c.

Städtische.

Städtische öffentliche Gebäude sind:

Digitized by Google

1.

Das Rathhaus,

ein im gothischen Geschmack, theilweise massiv aufgeführtes Gebäude; worin sich zugleich die Stadtwage und der Rathskeller befindet. Es muß schon 1378 gestanden haben, da in dem Privilegio der Herzöge Wenzeslaw, Albrecht und Berend, daß in dem Rathskeller fremdes Bier und Wein binnen der Stadt feil gehalten und verzapft werden solle, ausdrücklich gesagt ist, daß sich dieser Keller unter dem Rathhause befinde.

Von dem jetzigen Bau besagt eine alte archivalische Nachricht, im Jahre 1530 sey das alte Rathhaus und der Stadtkeller, so weit das alte Rathhaus wende, gebauet, und wären selbiges Mal Lüdecke von Sehnden, Eggeling von Oelzen, und Dietrich Schulte Bürgermeister gewesen, deren Namen auch noch an dem Giebel des alten Rathhauses angeschrieben ständen; im Jahre 1581 aber sey das neue Rathhaus sammt der Wage und dem Keller daran gebauet.

2.

Das Lyceum.

Das demselben gewidmete Gebäude steht auf der Schulgasse, auf der Stelle des alten Calandshauses. Es ist von Fachwerk, und mit vielem Schnitzwerk, so wie mit Sprüchen aus den Psalmen überdeckt. Ueber der Thür liest man:

Schola est officina spiritus sancti. Pax intrantibus, salus exeuntibus; 1)

und an einem Balken das Jahr seiner Erbauung 1602.

In demselben befinden sich die Wohnung des Directors, und eines Rathdieners, der für die Feuerung der Schule zu sorgen hat. Die gegenüberstehenden Wohnungen des Subconrectors und Organisten sind weggebrochen.

---

1) Einen Commentar über diese Inschrift liefert Lud. Phil. Hüpeden Oratio aditialis, de officiis eorum, quorum maxime interesse debet, ut schola vere dici queat Spiritus sancti officina. Hannov. 1825. 8.

Digitized by Google

3.

Die Stadtschule.

Sie liegt an der Schuhstraße Zu ihrer Anfnahme ward 1819 ein Privathaus (das Gösselsche Haus) angekauft.

4.

Das Commandantenhaus

an der Bergstraße. Es wird aus der Servieckasse unterhalten.

5.

Das Spritzenhaus

am Markte neben der Hauptwache; und noch andere zur Wohnung der Stadtdiener, oder zu gemeinnützigen Zwecken dienende, kaum hier einer Erwähnung bedürftigen Häuser.

Hieher gehörten namentlich auch die Pesthäuser vor der Hehlenvorstadt, nach dem Dorfe Kleinenhehlen hin, welche im Jahre 1823 verkauft worden sind.

6.

Die Großvoigtey, jetzt das Werkhaus.

Es liegt auf dem heiligen Kreuze und hieß ehmals die neue Burg. Es ist nur von Fachwerk erbauet, und steht auf dem Platze, wo sonst das Franciscanerkloster stand. Vielleicht war es anfangs zu einer fürstlichen Wohnung bestimmt, als die zahlreiche Familie Herzogs Wilhelm des jünaern auf dem Schlosse nicht mehr Raum genug hatte, und Privathäuser in der Stadt bezog.

Im Jahre 1783 wurde es von der Stadt angekauft, und das Werk- oder Arbeitshaus in demselben angelegt; auch diese Bestimmung durch die an demselben angebrachte Inschrift: Arbeitshaus, anno 1783, bezeugt.

II.

Geistliche.

a.

Kirchen.

1.

Stadtkirche.

Ueber die Zeit der Erbauung der Stadtkirche, oder wie sie eigentlich heißt, der Marien- oder unserer lieben Frauen-Kirche, fehlen alle Nachrichten. Darf man eine Vermuthung wa-

Digitized by Google

gen, so ist sie aus der kleinen St. Peterskirche entstanden, welche, auf Erlaubniß des Erbauers der Stadt, Herzogs Otto, hier erbauet wurde, als die gleichnamige zu Altencelle im Jahre 1293 abbrannte, und der Gottesdienst nach Neuencelle verlegt wurde 1). Vielleicht wurde mit derselben, die früher jenseits der Aller befindlich gewesene Marienkirche vereinigt, und die jetzige Kirche nach der Combination, wiederum der heil. Jungfrau Marien geweiht. Warscheinlich wird solches dadurch, daß sich jede Spur von jener ältern St. Peterskirche verloren hat, wogegen bis auf diesen Augenblick eine Vorhalle der jetzigen Kirche, noch immer den Namen der Petershalle führt, so wie dadurch, daß der Landesherr, zur Erbauung und Reparatur des einen, nämlich des hohen Chors, die Stadt aber zur Erbauung und Reparatur des andern Theils dieser großen Kirche verpflichtet ist.

In ihrer jetzigen Ausdehnung mag die Kirche schon im vierzehnten Jahrhunderte bestanden haben, indem seit der Zeit mehrere Altäre und Vicarien in derselben gestiftet worden sind. Bekannt von denselben sind noch folgende: 1. die Vicarie in der St. Cyriacuskirche vor Lüneburg, welche dem Calande im Jahre 1449 am Sonntage Sancti Corporis, vom Herzoge Friederich gegeben wurde. 2); 2. die Vicarie der heil. Gertrud, in der hiesigen Kirche, welche derselbe Fürst, dem Calande, am Sontage Jucunditatis 1454 schenkte 3). Diese muß sehr alt seyn, da sie schon 1365 existirte, indem ihr in dem gedachten Jahre Herzog Wilhelm das Dorf Spitzheese widmete 4). 3. Die Vicarie der heiligen Dreyfaltigkeit, welche Herzog Heinrich 1492 am Tage omnium sanctorum dem Calande schenkte 5). 4. Die Vicarie zum heiligen Kreuze. 5. Die Vicarie St. Jacobs, deren in einer Urkunde von 1489 Erwähnung geschieht 6). 6. Die Vicarie St. Annen, deren Altar sich unter der Canzel befand; erwähnt in einer Urkunde von 1526; ge-

1) S. oben S. 34.
2) Steffens S. 172.
3) Steffens S. 174.
4) Urkunde vom nächsten Dienstag nach Palmarum 1365, in Spiel vaterl. Archiv. Th. II. Nro. XIX.
5) Steffens S. 178.
6) Bey Steffens S. 145.

Digitized by Google

stiftet von einem gewissen Joh. Piper zur Ehre des heil. Antonius und Sebastians, im Jahre 1493 1). 7. Die Vicarie Philippi et Jacobi, noch erwähnt in einer Urkunde vom 7 August 1627 2). Endlich 8. die Vicarie der heil. Barbara 3)

Alle diese Altäre sind bey den großen Hauptveränderungen, die mit der Kirche vorgenommen sind, herausgeschafft; und deren kennt man zwey. Die eine geschah in den ersten Zeiten nach der Reformation, und die andere unter der Regierung der Herzöge Christian Ludwig und Georg Wilhelm. Jenesmal wurden besonders die verschiedenen Meßaltäre, Kreuzgänge und andere Gegenstände des römisch katholischen Gottesdienstes herausgenommen, und diesesmal wurde sie mit Bogenstellungen nach der corinthischen Ordnung und mit Stuccatur- und Malerarbeit von italiänischen Meistern verschönert, die Canzel, welche früher anderswo stand, auf den jetzigen Platz verlegt, und die Emporkirchen bequemer gebaut.

Früher zierte die Kirche ein hoher mit Kupfer bedeckter, mit einer vergoldeten Krone geschmückter, und mit einem Glockenspiel versehener Thurm, der aber 1531 abgebrochen, und durch ein kleines unbedeutendes mit Kupfer gedecktes Thürmchen, worin nur die Schlagglocke hängt, ersetzt worden ist 4).

Die Kirche ist sehr geräumig, so daß sie gegen 6000 Menschen fassen soll. Wer sich die Mühe nehmen will, der kann die Länge und Breite derselben, wie sie vor der letzten Renovation gewesen, in folgender Aufgabe berechnen, welche das Kornsche Manuscript als Rechnungsexempel eines gewissen Schreib- und Wagemeister Bartels, mitgetheilt hat. „Dividire, heißt es, folgende Zahl:

2044082594846204408 durch 360000457000036; von der herausgekommenen Zahl ziehe ab 5510, so giebt der Rest die Anzahl der Werkschuh, deren jeder 12 Zoll hält, für die Länge von der inwendigen Mauer hinter dem Altar, bis zur großen Kirchthür unter der

1) Steffens S. 198.
2) Steffens S. 202.
3) Steffens S. 204.
4) Im Jahre 1792 wurde der Thurm reparirt. Man fand im Knopfe Münzen von 1712. In dem ersten gedachten Jahre wurden die gangbaren Münzen von 1 Pf. bis zum Speziesthaler wieder hinein gelegt.

Digitized by Google

Orgel. Von der Länge subtrahire 88 Fuß, so bleibt die Breite der Kirche.“ (Also 168 Fuß lang, 80 Fuß breit.) Und, was noch das Künstlichste ist, so soll die gemachte Division die Gestalt der Kirche abbilden, wie sie vor der letzten Renovation gewesen sey.

Das Gewölbe des Schiffs ist ein reines Bogengewölbe, und ruht auf acht corinthischen Säulen, deren jede einen in Stein gehauenen Apostel trägt; nach Fiorillo 1) läßt sich an der Kirche der einfache Styl der Baukunst, den die Architecten unter Heinrichs des Löwen Regierung und seiner Nachfolger in Niedersachsen einführten, nicht verkennen; nur ist sie von außen durch mehrere Anbaue von Erbbegräbnissen und Zugängen einigermaßen verunstaltet 2).

Im Innern ist das Gewölbe mit den kunstreichsten Stuccaturarbeiten verziert; die Emporkirchen dagegen mit Gemälden bedeckt, welche biblische Darstellungen aus dem alten und dem neuen Testamente enthalten. Das Chor wird von dem Schiffe der Kirche in der Höhe durch eine Queerleiste getrennt, auf welcher Christus am Kreuze, nebst der danebenstehenden Maria und des Johannes, als Statuen befindlich sind.

Als einzelne Merkwürdigkeiten in der Kirche sind folgende zu beachten.

Eine Orgel war in derselben schon vor der Reformation vorhanden; das jetzt sehr vollständige, und wohltönende Orgelwerk ist erst 1653 unter der Regierung Christian Ludwig's gebauet worden. Bemerkenswerth ist die schöne hohe marmorne Säule, welche die Orgel stützt; sie wurde nach der daran befindlichen Jahrszahl 1697 durch Georg Wilhelm gesetzt.

Der mit vieler Bildhauerarbeit gezierte Taufstein, ist, wie die Umschrift bezeugt, von dem Herzoge August 1610 in die Kirche geschenkt worden.

Die gleichfalls durch Bildschnitzerey sehr schön geschückte Kanzel, soll Herzog Georg haben bauen lassen 3). Man versichert jedoch, daß sie erst zur Zeit der letzten großen Renovation auf den

---

1) Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschl. Bd. II. S. 69.
2) Einen Grundriß der Kirche, so wie zwey schlechte Abbildungen des Innern s. in Steffens S. 194.
3) Rehtmeyer.

Digitized by Google

Platz an dem Pfeiler mitten in dem Schiffe der Kirche gesetzt worden sey, denn zuvor soll sie am hohen Chor gestanden haben.

Den Stifter des Altars ersieht man aus der an demselben befindlichen Inschrift:

„In Gottes Ehren hat der Hochwürdige Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr Christian, erwählter Bischoff des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg aus christl. und Fürstlicher Mildigkeit, diesen Altar verfertigen und setzen lassen."

Das Altarblatt stellt die Kreuzigung vor, und ist ein vorzügliches Gemälde. Der Maler hat sich nicht genannt, wohl aber ist in der Ecke zur linken Hand die Jahrszahl 1613 angegeben.

Vorzüglich bemerkenswerth sind die Grabmonumente der Herzöge auf dem hohen Chore, so wie die Herzogliche Gruft unter dem Altare.

Was die ersten anbetrifft, so sind solche folgende, wenn man von Südost der innern Mauer entlang geht.

1. Grabstein Herzogs Ernst des Bekenners, mit der Umschrift:

Anno a virginis salutifero partu MDXLVI. aetatis suae XLIX die vero XI mensis Januarii in deo pie obiit illustrissimus princeps ac dominus, Dnus Ernestus Brunsvicensium Luneburgensiumque dux inclytus, cujus anima in Christo salvatore suo suavissime quiescit.

Unter seinen Füßen lieset man:

Exigua Ernestus dux hic requiescit in urna
Luneburgensis fama decusque soli.
Aurea quo patriae duce pax reddita nostrae
Et coepit Christi notior esse fides.

2. Grabstein seiner Gemahlin mit der Umschrift:

Anno a Christo salvatore nro. nato MDXLI die vero VIII. Junii in deo pie obdormivit illustrissima Dna Dna Sophia Henrici Megapoliensis ducis filia: Ernesti Brunsv. Lunaeburgensiumque ducis honestissima conjux, cujus anima suaviter in Chro. quiescit.

Unter ihren Füßen steht:

Hac tumba Sophiae requiescit nobile corpus
Quae chara Ernesti principis uxor erat,

Digitized by Google

Sponsaque jam Chri. coelesti gaudet in aula
Spernens prae veris ista caduca bonis.

3. Grabstein des Herzogs Franz Otto, ältesten Sohns derselben; mit folgender Umschrift:

Anno a Chro. unico salvatore nostro nato MDLIX aetatis die vero XXIX. mensis Aprilis vita pie defunctus est illustriss. princeps ac Dns. Dns. Franciscus Otto Brunsvic. Lunaeburgensiumque dux celeberrimus, cujus anima in deo suaviter quiescit.

Zu den Füßen steht:

Hac etiam illustris Frantz Otto conditur urna
At mens coelesti vivit in arce dei.
Cara quid extinctum conjux, quid patria luges?
Non moritur, vite, qui bene functus erat.

4. Grabstein des Herzogs Friedrich, des Bruders des vorigen, welcher in der Schlacht bey Sievershausen blieb; mit der Umschrift:

Anno a natali Jesu Christi unici redemtoris nri. MDLIII. Aetatis suae XXI et mense altero die XX Julii ex hac mortali vita pie decessit illustriss. princeps ac Dnus. Dnus. Friederic. Bruns. Lunaeburgensiumque dux inclytus. cujus anima pacifice in Christo salvatore quiescit.

Zu den Füßen steht.

Hic etiam frater posuit juvenilia membra
Fridericus pacis nobile nomen habens.
Qui tua dum sequitur, Maurici, castra decorum
Accipiens vulnus fortiter occubuit.

Alle diese vier Grabsteine sind nur aus gewöhnlichem Stein verfertigt, und haben wahrscheinlich früher platt auf der Erde gelegen, bis sie bey der letzten Renovation der Kirche an der innern Mauer befestigt sind.

5. Hierauf folgt an der nördlichen Mauer, ein marmornes Epitaphium, welches Herzog Wilhelm der jüngere, seinen Aeltern, nämlich dem Herzoge Ernst dem Bekenner, und dessen Gemahlin Sophie, zu Ehren hat verfertigen lassen, wie solches folgende Unterschrift bezeugt:

Digitized by Google

Illustriss. ac. dilectiss. suis parentibus.
Illustriss. princeps. et. dnus. d. Guilielmus
Junior. Dux Bruns. et Lunaeb. Filius.
Hoc. monumentum. pietatis. ergo. F. F.
Anno. 1576.

Beide Aeltern sind vor einem Crucifixe knieend, in Statuenform dargestellt. Unter ihnen liegt ein kleines wohlgearbeitetes Skelett, halb mit einem Leichengewande verhüllt, gleichfalls aus Marmor gebildet.

Unter dem Bilde des Herzogs Ernst liefet man:

Illustrissimus princeps Ernestus dux Bruns. et Lunaeb. Henrici filius, natus A. C. MCCCCXCVII die XXVII Junii cum apud avunculum Fridericum Saxoniae ducem et Electorem praeclare educatus Witebergae bonis artibus felicem operam navasset atque in Gallia in regis Francisci I. aula ob eximias ingenii dotes ac summas virtutes magno in honore aliquot annos vixisset; administrationem suae ditionis suscepit, et tam verae religionis acerrimus vindex, quam optimus reip. gubernator, cum Carolo imperatori anno XXX Augustae comitia celebranti, confessionem, quam Augustanam vocant, cum paucis aliis principibus ac civitatibus imperii obtulisset, suique ducatus ecclesias sincere religioni restituisset tandem Anno Christi MDXLVI die Januarii XI ex hac vita in aeternam migravit, anno aetatis 49.

Und unter dem Bilde der Herzogin Sophie:

Illustrissima princeps Sophia nata illustrissimis parentibus D. Henrico Duce Megapolensi et D. Ursula filia D. Johannis Marchionis Brandenburgensis, Imperii Romani Archicamerarii et Electoris A. C. MDVII. In verae pietatis et omnium virtutum studiis fideliter educata nupsit illustrissimo principi Ernesto Duci Bruns. et Lunaeburg. Anno C. MDXXVIII. in feriis pentecostes, cum quo verae religioni addicta pie et honeste annos tredecim aetatem agens, tandem duodecim liberorum mater ex difficili partu in vera nominis divini invocatione Anno Christi MDXLI die Junii XVIII in Christo suaviter obdormivit.

Digitized by Google

1. Timoth, 2.

Mulier salvabitur per filiorum generationem, si permanserit in fide et dilectione cum sobrietate.

Neben diesem Epitaphium, nach der Sacristey hin, folgt ein anderes marmornes Denkmal, auf welchem Herzog Wilhelm der Jüngere, nebst seiner Gemahlin Dorothea, in der Mitte, ihnen zur Seite aber ihre beiden ältesten Söhne Ernst und Christian, in Statuenform, alle knieend abgebildet sind.

Unter Herzog Wilhelm und dessen Gemahlin stehen folgende Zeilen:

Illustrissimus princeps ac Dns. Dns. Wilhelmus Dux Brunsvic. et Lunaeburg. Ernesti Ducis ex Sophia Megapolensi filius, natus anno Christi MDXXXVI. IV. Julii, defuncto fratre Francisco Ottone anno MDLIX, ducatum pacifice rexit annos XXXIII, ecclesia et politia bene constituta; uxorem duxit Dorotheam Christiani III. Daniae regis filiam anno MDLXI. XII. Octob. Quam viduam cum septem Filiis et octo filiabus relinquens pie obiit anno MDXCII. XX Augusti, anno aetatis LVII. mens. I. die XVI. hor. XI. Dorothea, Christiani III. Danorum regis et Dorotheae Saxoniae inferioris Ducissae filia. Friderici II. regis soror A. Christi MDXLVI. die XIX — — nata, Wilhelmo Juniori Ducis Brunsvic. et Lunaeburg. anno salutis MDLXI. die XII Octob. feliciter nupta illustrissimorum filiorum septem et filiorum octo mater, annis in conjugio XXXI. viduitate XXVI. menses VI. et totidem dies in arce Winsen VI. Jan. anno MDCXVII denata, et XIX. Febr. ejurd. anni hic sepulta in spem laetae resurrectionis conquiescit.

Zur Rechten unter Herzog Ernst dem jüngern liefet man:

Illustrissimus princeps ac dominus, dominus Ernestus Dux Brunsvic. et Lunaeburg. Ducis Wilhelmi ex Dorothea Christiani III. Daniae regis filia, filius, natus anno Christi redemptoris nostri MDLXIIII. ultimo die Decembris, defuncto patre anno MDXCII. gubernationem jure haereditario suscepit ac ducatum annos XIX pacifice, clementer et juste rexit; anno autem MDCXI. II. die Martii intra horam IIII et V. vespertinam ex hisce mundi procellis ad aeternam salutis portum appellens princeps verae religionis, pietatis observantissimus, placide in

Digitized by Google

Christo obdormivit. Vixit annos LXVI. menses II. dies II. horas VII.

Zur Linken, unter Herzog Christian steht:

Reverendissimus atque illustrissimus princeps ac dominus, dominus Christianus, Wilhelmi filius, electus episcopus Mindens. Dux Brunsvic. et Luneburg. natus anno Christi MDLXVI. die XIX. Novembris, postquam episcopatum Mindensem annos XXXIV., haereditarias autem provincias annos XXII. et ultra, summa cum pietitatis et justitiae laude rexisset, optimus pater patriae in Christo placide obdormivit VIII Novembr. anno MDCXXXIII. Vixit annos LXVII. deductis XI diebus.

6. Ueber der Thür ohnweit des Altars, ist Herzog August, des Herzog Wilhelms dritter Sohn, knieend ausgehauen, mit folgender Beyschrift:

Reverendissimus ac serenissimus princeps ac dominus, dominus Augustus, postulatus Episcopus Ratzeburgensis Dux Brunsvic. et Lunaeburg. natus XXVIII. Novembr. anno Christi MDLXVIII ex hac miseriarum valle I. Oct. anno MDCXXXVI. pie ac placide in coelestem patriam migravit postquam vixisset annos LXVII. menses XI. dies XIII.

7. An der Südseite des Chors, gerade diesem gegenüber ist das Grabmonument Herzogs Friedrichs, des Herzogs Wilhelms dritten Sohns. Auch dieser ist knieend in Stein gehauen, und unter ihm lieset man:

Aeternae memoriae serenissimi principis Friderici, Ducis Brunsv. et Lunaeburg. patriae patris, conservatoris et amplificatoris, qui natus V. Kalend. Sept. cIↃIↃLXXIV, cum ditiones suas annos XII gubernasset, pietate Deum, justitia et amore subditos, beneficientiaque pauperes demeruisset, die X. Decemb. anno cIↃIcCXLVIII. aet. suae LXXIV. obiit.

8. Hierauf folgt das prächtigste aller Grabmonumente aus schwarzem Marmor, in Form eines Triumphbogens, und auf Säulen ruhend; an dessen Fries eine Menge Wappen von weißem Marmor befestigt sind, und in dessen Nischen, die Bildsäulen des Herzogs Georg, Herzogs Wilhelms sechsten Sohns, der Gemahlin desselben, Eleonore, und der Söhne desselben, Chri-

Digitized by Google

stian Ludwig und Georg Wilhelm, gleichfalls aus weißem Marmor gebildet, aufgestellt sind.

Unter dem Bilde Herzogs Georg lieset man:

Serenissimus princeps Georgius Brunsvicensium ac Lunaeburgensium Dux, cum ab ineunte aetate militiam exercuisset, fatalibus Germaniae bellis implicitus labantem paene libertatem ac religionem avitam invicto animo et armis sustinuit multis actis inclytus veraeque pietatis, fortitudinis, fidei ac prudentiae laude posteritati memorandus, vita decessit die IX April. MDCXLI.

Unter dem Bilde seiner Gemahlin:

Serenissima princeps Anna Eleonora Ludovici Hassiae Landgrav. filia Georgii ducis Brunsv. uxor, pietate in Deum, in maritum, fide, clementia in inferiores nemini comparanda, obiit anno MDCLIX. VI Maji.

Unter dem Bilde Christian Ludwigs:

Serenissimus princeps Christianus Ludovicus Dux. Brunsvic. ac Luneburg. D. Georgii filius, natus anno MDCXXII. die XXV. Febr. circuli inferioris Saxoniae dux generalis, regimen ducatus Hannoverani anno MDCXLI, Cellensis anno MDCXLVIII accessit, princeps magnanimus et heroicis virtutibus, pace et bello inclytus, pie obiit die XV. Martii, aetatis suae anno XLIV. anno Christi MDCLXV. cujus animae aeternum bene sit.

Unter dem Bilde Georg Wilhelms endlich:

Serenissimus princeps Georgius Wilhelmus Bruns. et Luneb. Dux., natus XVI Jan. MDCXXIV. celebratus ubique virtutibus justitia, prudentia, fortitudine, comitate, clementia suis, exteris hostibusque ipsis commendatus, princeps aeterna vita ut laude dignur, suscepit regimen Hannov. MDCXLIX. Cellens. MDCLXV obiit XXVIII Aug. MDCCV aetatis LXXXII. subditis patriae sociis ingens sui desiderium illustre posteritati exemplum relinquens.

Die Herzogliche Gruft soll, nach dem Kornschen Manuscript, durch Herzog Friedrich dem ältern angelegt seyn, wiewohl derselbe in dem ehemaligen Franziskanerkloster beerdigt seyn soll 1). Auch

1) Rehtmeyer S. 1319.

Digitized by Google

sollen in derselben die am 8. April 1514 entschlafene Herzogin Anna von Nassau 1), Herzog Ernst der Bekenner, und dessen Söhne Franz Otto und Friedrich 2), auf dem hohen Chore beygesetzt seyn. Die Särge aller dieser Personen befinden sich aber nicht in der Gruft; es ist möglich, daß sie in einzelnen Gewölben ruhen, die aber bis jetzt noch nicht entdeckt worden sind.

Dagegen befinden sich folgende Särge in derselben:

1. Kupferner Sarg Herzogs Wilhelm des jüngern, mit der Aufschrift:
„Der durchlauchtiger hochgeborener Fürst undt Her. Her. Wilhelm der junger. Herzog zu Braunschw. undt Luneburg ist den 20 tag Augusti seliglich verschieden und den 20. Septembr. allhier christlich undt fürstlich begraben, als seine fürstlich Gnaden sieben undt funfzig jar gelebet. 33 Jahr christlich undt wol regieret undt 31 jar aber im Ehestande 7 Sohne undt 8 Dochter erzeuget undt hinter sich im leben verlassen hat. 1592."

2. Desgleichen, seiner Gemahlin:
„Die durchleuchtige hochgeborene Fürst. und Frawe. Fraw Dorothea geboren aus königlichem Stamme zu Dennemarck, Hertzogin zu Brauns. und Luneburgk ist den 6. Januar zu Winsen an der Luhe in Godt seliglich entschlafen undt den 19. Februar alhier christlich undt fürstlich begraben. als J. F. G. LXX jar 6 Monath undt 6 tage, im Fürstlichem ehestande aber XXXI jar 10 Monath 8 tage, in witwenstande aber 25 Jar christlich und fürstlich löblich gelebt. undt regieret. Der almechtige wolle J. F. G. an jenem großen tage eine fröhlige auferstehung verleihen zum ewigen leben. 1617."

3. Sarg der Tochter derselben Margaretha, verwitweten Herzogin von Sachsen-Coburg.
„Die durchleuchtige hochgeborene Fürstin und Fraw, Fraw Margaretha Herzogin zu Sachsen Gülich Cleve undt Berg, geborene Hertzogin zu Braunschweig undt Luneburg, Landgreffin in Türingen, Marckgreffin zu Meißen, Greffin zu der Marck undt Ravensberg, Fraw zu Ravenstein witibe ist geboren auf der Fürstl. residenz

1) Das. S. 1328.
2) Das. S. 1370. 1375.

Zelle am 5. April anno 1573, auch daſelbſt todes verblichen am 7. Auguſti 1643. und im ſelbigen jar am 16. novemb. alhier mit criſt. undt fürſtl. ſolenniteten beigeſetzet, nachdem J. F. G. auf dieſer welt 70 Jar IV. Wochen 5 tag im eheſtande faſt 54 Jar im witibenſtande 10 Jar. zugebracht. Hiob. 2. Aber ich weiß daß mein erlöſer lebt" u. ſ. w.

4. Sarg von Herzog Ernſt, Bruders der vorigen:

„Der Durchleuchtiger hochgeborener Fürſt u. her. Ernſt Herzog zu Brunſchw. u. Luneburg iſt den 2. tag Martii ſelichlich verſchieden und den 10. April alhier chriſtl. undt Furſtl. begraben, als J. F. G. 46 Jar. 2 Monath 2 tage gelebet, 14 Jar chriſtlich loblich undt wol regieret. Der Almechige" u. ſ. w. 1611.

5. Sarg von Herzog Chriſtian, Bruder des vorigen:

„Der hochwurdig durchleuchtige Fürſt und herr Chriſtian erwehlter Biſchof des Stifts Minden Hertzog zu Braunſ. u. Luneb. iſt im Jahr 1566 den 19. Novemb. gebohren undt im Jahre 1633 zwiſchen d. 7. u. 8. Novemb. 1 Uhr in der nacht ſelichlich entſchlafen, folgends den 8. Januar des 1634 Jahrs alhier beygeſetzt worden, nachdem J. F. G. dem Stifte Minden 34. und ihren erblanden 22 Jahr 6 Monathe 23 tage loblich regieret undt 67 Jahr weniger 52 tage erlebet."

6. Sarg Herzogs Auguſt, Bruder des vorigen.

„Der hochwurdig durchlauchtig u. hochgeborener Fürſte undt Herr Herr Auguſtus poſtulirter Biſchof des Stiftes Ratzeburg Herzog zu Braunſ. u. Luneburg iſt im Jahr 1568 d. 19. Novemb. gebohren undt im Jahr 1636 d. 1. Octob. zwiſchen 9 u. 10 uhr vormittages ſelichlich entſchlafen, folgends d. 6. Decemb. allhier beygeſetzt worden nachdem J. F. G. dero Stift Ratzeburg 26 u. ihre Erbfürſtenthumb u. Lande 3 Jahr loblich regieret u. 67 Jahr 10 Monathe u. 12 tage erlebet."

7. Herzogs Friedrich, des vorigen Bruders Sarg.

„Der durchleuchtiger hochwirdiger hochgeborne Fürſt undt her her Friederich Hertzog zu Braunſw. u. Luneb. poſtulirter Coadjutor des Stiftes Ratzeburg erwölter Domprobſt des Erzſtifts Bremen iſt anno 1574 d. 28. Aug. morgens zwiſchen 2 u. 3 uhren uff der Veſtung Zell in dieſe welt geboren undt hernacher daſelbſten anno 1648 d. 10 Dec. nachmittages gegen 3 Uhr in godt ſanfft undt

Digitized by Google

seelig entschlafen undt den folgenden 30. Januarii des jetzlauffenden 1649. Jahrs alhier beygesetzet worden, nachdem J. F. G. ihre Erblande in das dreitzehende Jahr regieret, undt 74 Jahr 3 monadt u. 12 dage erlebet haben. Godt wolle" u. s. w.

8 Herzogs Magnus, Bruders des vorigen, Sarg.

„Der durchleuchtiger hochgeborner Fürst undt her her Magnus Hertzog zu Br. undt Luneb. am 30. Augusti anno 1577 zu Zell geboren undt am 10 Febr. anno 1632 daselbst gestorben, undt allhie beygesetzt. Godt wolle u. s. w. Symb. All mein Hoffnung zu Gott."

9. Herzog Johann, Bruders des vorigen, Sarg.

„Der durchleuchtig hochgeborner Fürst undt Herr Herr Johanse, Hertzog zu Brunschweichs unt Luneburgg ist am 27. Novembris anno 1628 seliglich vorschieden und d. 14. Januarii anno 1629 allhier christlich u. fürstlich begraben als J. F. G. 45 Jahr 5 Monath 4 Tage gelebet. Der Almechtige wolle" u. s. w.

10. Herzogs Georg, des vorigen Bruders, Sarg.

„Der durchleuchtiger hochgeborner Fürste undt Herr Georg Herzog zu Braunschweig u. Lüneburg, des Niedersächsischen Creisses Generall ist im Jahr 1582 am 12. Februarii zu Zeelle geboren u. im Jahr 1641 d. 2. April abendts 1 Viertel nach sieben Uhren zu Hildesheim in Christo seliglich entschlafen, seines Alters 59 Jahr 1 Monath 13 Tage. Hat regieret das Fürstenthumb Brunschw. Calenbergischen Theils 5 Jahr 2 Monathe und ist den 16. May 1643 allhier zu Zelle mit gehörigen Ceremonien beigesetzet worden. Gott wolle" u. s. w.

Symb. Auf Gott traue ich 1).

11. Sarg der Herzogin Anna Eleonore, seiner Gemahlin.

„Die durchleuchtigste Fürstin u. Fraw Fraw Anna Eleonora Herzogin zu Braunschweig u. Luneburg, geborne Landgräfin zu Hessen, Gräfin zu Catzen Elnbogen, Dietz, Ziegenhayn u. Nidda etc.

---

1) Herzog's Georg und Herzog's Wilhelm (S. unten 12.) Leichen wurden an demselben Tage in die Gruft beygesetzt. Der Leichenconduct beider Särge ist abgebildet in des damal. Generalsuperintendent Dr. Mich. Walter's Leichenpredigt, welche unter dem Titel: der Christen allerkräftigstes Cordial und Herzstärkung im Leben und Tode, zu Nürnberg 1643 gedruckt worden ist.

Digitized by Google

höchstlöblichen Angedenkens ist ao. 1601 d. 30. Julii Abendts zwischen 6 u. 7 Uhr zu Darmstadt geborn, Ao. 1617 den 14. Decembr. Herrn Hertzog Georgen zu Braunschweig u. Luneburg glorwürdigster memoriae daselbst vermälet. Ao. 1642 d. 2. April. verwittibt. Ao. 1659 d. 6. May zu Mittage um 12 Uhr auf ihrer fürstlichen Durchl. Wittumbs sitz zum Hertzberge in Gott dem Herrn sehlig entschlafen und selbigen Jahrs d. 31. Augusti mit fürstlichen Leichceremonien beygesetzet worden. Ihrer Durchl. Alters 57 Jahr. 9 Mon. 6 tage, geführten Ehestandes 23 Jahr 3 Monath 20 Tage und Wittumbs 18 Jahr 4 Wochen 4 Tage."

12. Sarg Hertzog's Wilhelm, des letzten Hertzog's der Harburgischen Linie:

Filius Ottonis Wilhelmus parva propago
Viribus exhausta hic contumulata jacet.

†

Hoc sat erit, si quis cupiet tua facta notare
An pius erga Deum fueris mentemque colebas,
Haud fictam famam conservans semper honestam.

†

Non timet mortem qui vitam superat.

†

Natus Ao. MDLXIV XV mensis Mart.' circa horam quintam matutinam; obiit terrenorum pertaesus, coelestium cupidus MDCXXXXII d. XX Martii hora quarta matutina, cum vixisset annos LXXVIII dies XIV horas XXIII.

†

Esse, fuisse, fore tria florida sunt sine flore
Non simul omne perit, quod fuit, est et erit.

†

Anno MDCXVII Epicedium hoc ipse sibi composuit istudque incidi loculo stanneo mandavit, cujus nunc anima procul dubio in manu Dei est et non tangit eum tormentum mortis.

Sap. III.

Veni, Jesu, veni, fac spem propagare tuorum.

†

13. Sarg Christian Ludwig's:

„Der durchleuchtigste Fürst und Herr Christian Ludewig, Hertzog

Digitized by Google

zu Braunschweig und Lüneburg, des Niedersächsischen Creises Obrister ist im Jahr 1622 d. 25. Februar Abends kurz nach x Uhren zu Hertzberg gebohren und im Jahre 1665 d. 15. Mart. Abends 1 Viertel auf v Uhr in Christo selig entschlafen, seines Alters 43 Jahr 18 Tage, hat regieret das Fürstenthum Kalenberg 8 Jahr 36 Wochen und die Fürstenthümer Zell und Grubenhagen samt den Grafschaften Hoya und Diepholtz 16 Jahr 13 Wochen 5 Tage und ist den 1. Nov. 1665 mit gehörigen Ceremonien beygesetzet worden. Gott wolle u. s. w.

Leich text.

Psalm 144 v. 1. 2. 3. 4. Gelobet sey" u. s. w.

14. Sehr prächtiger metallener Sarg 1) des letzten Herzogs zu Celle, Georg Wilhelm's.

Ser. Georgius Guilielmus Dux Brunsvic. et Luneb. nat. anno MDCXXIV. XVI Jan. mort. MDCCV. XXVIII Aug. Aet. LXXXI. mens. VII.

15. Sarg der Tochter desselben, Sophie Dorothee (Herzogin von Ahlden), († 12. Nov. 1726 zu Ahlden) ohne Inschrift. Zinn. Sie wurde am 24. Januar 1727, ohne Ceremonien in aller Stille in die fürstliche Gruft beygesetzt.

16. Sarg der Gemahlin desselben, Eleonore d'Olbreuse, Zinn, ohne Inschrift. Sie starb auf dem Schlosse am 5. Februar 1722, und wurde am 11ten dess. M. in aller Stille um Mitternacht neben ihren Gemahl beygesetzt.

17. Sarg der Königin Caroline Mathilde von Dänemark, Schwester Georgs III. Mahagoniholz mit reicher Vergoldung, und Bildhauerarbeit. Sie ist 1775 beygesetzt. Mit folgender Inschrift.

Mortale quod habuit hic deposuit Carolina Mathildis princeps Magnae Britanniae et Brunsvici Luneburgi, Regina Daniae et Norvagiae. Nata die XXII. Julii MDCCLI. Denata die X Maji MDCCLXXV.

1) Mit seinen emblematischen Verzierungen, so wie auch dem Catafalk in der Stadtkirche, abgebildet in des Hofpredigers Joh. Joseph Bender's Leichenpredigt auf diesen Herzog welche unter dem Titel: Abrahams, des Fürsten Gottes letzte und beste Glückseligkeit vor, in und nach dem Tode, zu Celle 1705. Fol. gedruckt ist.

Digitized by Google

18. 19. 20. Drey metallene Kindersärge, ohne Aufschrift, und ein zinnerner Kasten, worin das Herz des Herzogs Georg Wilhelm enthalten seyn soll.

Begeben wir uns nunmehr auf der Gruft aus das hohe Chor zurück, so ist auf demselben noch ein patriotisches Denkmal den in dem letztern Befreyungskriege gefallenen Celler Eingeborenen gesetzt, ersichtlich.

Es besteht in einer aus Gußeisen verfertigten 6 Fuß hohen und 9 Fuß breiten, über 14 Centner schweren Tafel.

Zwischen zweyen mit Lorbeern umwundenen, auf derselben abgebildeten Schwertern, lieset man folgendes:

„Im glorreichen Kampfe für des theuren Vaterlands Befreiung fandet auch ihr hochherzige Krieger den Tod der Helden.

Brig. Maj. J. G. v. Avemann 1812 b d. Pyrenäen
Drag. C. Besse 1812 b. Garzia Hernandez
Brig Maj. C. A. v. Bobers 1815 b. Waterloo
Hornblsr. C. Dannenberg 1814 v. Bayonne
Hauptmann F. Diedel 1815 bey Waterloo
Soldat F. Enckhausen 1809 b. Talavera
Sergnt E. Gottschalk 1815 b. Waterloo
Hauptm. J. E. v. Hamelberg 1809 bey Talavera
Adj. P. T. Graf. v. Hardenberg 1813 b. Gadebusch
Soldat H. Hartlep 1809 b. Talavera
Hauptm. F. Heine 1813 v. St. Sebastian
Lieut F. A. A. w. Hodenberg 1809 b. Talavera
Lieut G. A. v. Hodenberg 1809 b. Talavera
Fähndr. G. F. A. v. Hodenberg 1813 b. Büchen
Sergnt. C. Hoffmeister 1810 b. Buzacco
Schütze J. Knust 1812 b. Simancas
Hauptm. E. Langrehr 1812 b. Salamanca
Lieut. E. v. Marenholtz 1814 b. Paris
Lieut. W. v. Marenholtz 1815 b. Waterloo
Wachtm. J. H. Meldau 1807 b. Coppenhagen
Drag. H. Michaelis 1812 bey Salamanca
Hauptm. F. Peters 1815 b. Waterloo
Lieut. A. F. Reinbold 1813 b. Büchen

Digitized by Google

Soldat H. Römermann 1815 b. Waterloo
Soldat C. Sties 1815 b. Waterloo
Soldat J. F. Wagner 1811 b. Badajoz
Soldat H. Winkelmann 1815 b. Waterloo

Unvergänglich lebt euer Ruhm wie im Danke der Zeitgenossen so in der spätesten Nachwelt Bewunderung."

Das Denkmal selbst wurde am 18. Juny 1819, als dem Jahrstag der Schlacht bey Waterloo eingeweiht 1).

Das Schiff der Kirche ist an sonstigen Grabmonumenten arm, namentlich weiß man nicht, wo die Gebeine des frommen Joh. Arndt, u. a. Geistlichen begraben liegen, obwohl es gewiß ist, daß sie in der Kirche beygesetzt worden sind. Wahrscheinlich liegen ihre Grabsteine unter dem jetzigen aus Steinplatten bestehenden Fußboden der Kirche; wenigstens wurde bey Reparatur desselben ein metallenes Denkmal entdeckt, welches gegenwärtig in der sogenannten Petershalle aufgestellt ist. Es stellt einen jungen Krieger in Rüstung und auf einem Helm gelehnt, aber auch mit einer großen Allongenperücke geschmückt dar, mit folgender Unterschrift:

Mortales hic reliquit exuvias Henricus Desmier in Pictonibus Bignoni dominus, nobilissima inter Santones d'Olbreuse stirpe progenitus, virtute vero non minus quam genere illustris, Ser. Georgii Guilielmi Brunsv. et Luneb. ducis equestrium excubiarum et cubiculi praefectus. Nisi crescenti gloriae invidisset fortuna bellicae indolis impulsu ad altiora erat iturus, sed post Alsatiae expeditionem e castris huc reversum in flore aetatis ac spei rapida febris exstinxit, annos natum 28. 13. Kal. April. 1675.

Außerdem befinden sich in den Nebenhallen der Kirche noch die Erbbegräbnisse des ehemaligen Statthalters Schenk von Winterstett und der Familie von Marquart; so wie an der äußern Mauer der Kirche, des ehemaligen Oberappellationsgerichtspraesidenten von Fabrice, des Vicepraesidenten von Marquart, des Kämmerers Joh. Witte u. a.

Die gewölbte Sacristey, in der sich gleichfalls ein kleiner Betaltar befindet, scheint eine der ältesten Capellen der Kirche gewe-

1) Eine Abbildung s. in Spiel vaterl. Archiv B. I. Nro. 16.

Digitized by Google

sen zu seyn; noch findet man in ihr große eiserne Haken, welche vermuthlich dazu gedient haben, den Weihkessel oder andere Nothwendigkeiten des katholischen Gottesdiensts zu tragen. Ueber dem Gewölbe der Sacristey liegt ein ziemlich geräumiges Zimmer, auf welchem ein Theil der Kirchenbibliothek aufgestellt ist.

Der Kirchhof selbst ist mit einer hohen Mauer umgeben, deren Eingänge durch eiserne Gitterthüren verschlossen werden.

Zu bemerken ist endlich noch das sehr schöne Geläute, welches durch vier Glocken bewirkt wird, von denen die erste kleine ohne Jahrszahl ist, die drey andern aber die Jahrszahl 1701, 1664 und 1723 an sich tragen.

2.

Neuenhäuser Kirche.

Sie liegt in der Wesselervorstadt, und ist einfach, ohne Thurm, von Fachwerk erbauet. Das Geläute hängt in einem Bretterverschlage daneben. Das Innere ist geschmackvoll ausgeziert; die Kanzel erhebt sich über dem Altare, und steht nicht frey in der Kirche. Sie ward am 31. December 1751 eingeweiht.

3.

Reformirte Kirche.

Auch diese liegt in derselben Vorstadt, an der Hannoverschen Heerstraße, und ist im Jahre 1700 gleichfalls aus Fachwerk erbauet. Da sie nur als Privatgebäude aufgerichtet werden durfte, so ermangelt sie noch zur Zeit eines Thurms, und Geläutes.

4.

Katholische Kirche.

Ebendaselbst am Bohlenberge belegen. Von ihr gilt dasselbe, was von der reformirten Kirche gesagt ist. Außer einigen vorzüglichen Gemälden und gutem Kirchengeräthe enthält sie keine Merkwürdigkeiten.

5.

Kirche zu St. Georg.

Die Kirche zu St. Georg ist wahrscheinlich aus der zu Ende der Blumlage vielleicht schon seit 1392 belegenen Hospitalcapelle zum heil. Geiste entstanden, welcher Namen noch bis 1497 üblich war.

Der Canzler Heinrich Langenbeck, stiftete die jetzige Parochie und Kirche, indem er dort die jetzige Kirche aufbauen, und die kleine

dort gestandene Capelle, welche wohl keine andere seyn konnte, als die obengedachte, mit derselben vereinigen ließ. Diese Kirche wurde nun, nach dessen Willen, zu St. Georg genannt.

Sie ist aus Backsteinen in Form eines oben abgestumpften Kreuzes, jedoch ohne Gewölbe, welches nur von Holz ist, aufgebauet, und geschah solches in den Jahren 1652 bis 1658. Ein Thurm befindet sich nicht auf derselben; das Geläute hängt vielmehr in einem Bretterverschlage, neben der in der Mitte der Blumenlage befindlichen, jetzt zur Parochialschule aptirten Capelle.

Die Kirche enthält keine Merkwürdigkeiten. Die hölzerne mit Bildhauerarbeit geschmückte Kanzel ist so wie der Altar und die Taufe von dem Stifter hergegeben. Eine Statue des Moses mit den Gesetztafeln trägt die Kanzel; an derselben sind die Bildnisse der zwölf Apostel ausgeschnitzt. Das Altarblatt, gleichfalls eine aus Schnitzwerk bestehende, vermahlte und vergoldete, hölzerne Tafel, stellt die Kreuzigung vor. Ueber ihr lieset man: Aedificatum 1659, renovatum 1752. Der Taufstein ist aus Stein gehauen, und wird von einem knieenden Engel getragen. Ueber dem Taufstein schwebt ein mit Schnitzwerk gezierter hoher hölzerner Deckel.

An einem hölzernen Pfeiler in der Kirche selbst ist die Jahrszahl 1657 eingehauen.

6.

Garnisonkirche.

Sie stand früherhin an der Allerbrücke auf dem Garten, welcher zum Waisenhause gehört, und soll eine sehr niedliche Kirche gewesen seyn 1). Vermuthlich gehörte sie früher dem St. Annenhospitale, weil die in jenem Hospitale lebenden Conventualinnen gleichfalls in derselben ihren Gottesdienst hatten, welchen der jüngste Stadtprediger wahrnahm. Das Haus des Garnisonpredigers lag da, wo jetzt das Mühlenwagehaus errichtet ist, das Haus des Küsters an der Thorstraße, wo jetzt das Thorschreiberhaus befindlich ist.

Alle diese Gebäude nebst der Kirche, wurden am 13. December 1757 von den Franzosen abgebrannt, so daß sich auch keine weitere Spur von denselben vorfindet.

Nach dieser Zeit, wurde eine schlecht und dürftig um 1685

1) Eine Abbildung findet man auf der Merianschen Darstellung der Stadt.

aus Holz gebauete Capelle am Kirchhofe, außer dem Hehlenthore, worin sonst Leichenpredigten gehalten wurden, und die der Stadtkirche gehört, zu Abhaltung des Garnisongottesdienstes gemiethet, und solche im Innern hiezu eingerichtet. Diese bildet auch noch gegenwärtig die Garnisonkirche; sieht aber einer Scheuer ähnlicher, als einer Kirche.

7.

Jüdische Synagoge.

Sie liegt am sogenannten Kreise vor dem Altencellerthore, und bestehet aus einem Vorgebäude, und einem hellen und gutgebaueten Flügel nach hinten zu, der zu der Synagoge eingerichtet ist.

In derselben sind keine besonders merkwürdige Gegenstände vorhanden, man müßte denn 13 Thora's, und einige silberne gottesdienstliche Gefäße, welche letztere sämmtlich von der Familie Gans herrühren, dazu rechnen.

b.

Sonstige geistliche, oder milden Stiftungen zugehörende Gebäude.

1.

Die Generalsuperintendentur.

Sie war ehemals neben der Apotheke belegen, indessen wurde das Haus abgebrochen, und ist nicht wieder aufgebauet. Dagegen wurde 1819 zu diesem Zwecke das Eckhaus an der Schulgasse, ein großes Gebäude, angekauft, welches, wie aus der an einen Balken desselben eingeschnittenen Inschrift: Friederik Herzog zu Br. und Luneburgk, von dem Herzog Friedrich, Herzogs Wilhelm des jüngern vierten Prinzen, zu seiner eignen Wohnung erbauet war, bevor derselbe 1636 die Landesregierung übernehmen mußte.

Die übrigen Prediger-, Küster-, Witwen- und Schulhäuser der einzelnen Parochieen werden hier übergangen 1).

2.

St. Annenhospital.

Es liegt an der Blumenlage und ist ein aus Fachwerk erbaue-

1) Die Witwenhäuser der Stadtprediger sind zum Besten des Withums verkauft.

Digitized by Google

tes sehr geräumiges Gebäude, welches Herzog Georg Wilhelm als St. Wilhelmshospital für Invaliden und verwundete Krieger hatte errichten lassen. In demselben befindet sich ein Betsaal, in welchem alle 14 Tage von dem dritten Stadtprediger der Gottesdienst für die Hospitalitinnen abgehalten wird. Das Gebäude wurde von dem Stadtmagistrat zu diesem Zwecke angekauft.

3.

Hospital zu St. Georg.

Es liegt gleichfalls an der Blumenlage, und zwar dicht neben der Kirche zu St. Georg, und ist nicht so geräumig als das St. Annenhospital. Das Gebäude ist von Fachwerk, und laut einer an dem Thürbalken eingeschnittenen Angabe im Jahre 1712 erbauet.

4.

Waisenhaus.

Das vormalige Waisenhausgebäude wurde am 13. December 1757 von den Franzosen niedergebrannt. Im Jahre 1767 fing man den Bau des neuen Hauses an, und im July 1770 war er in so weit vollendet, daß die Waisenkinder das neue Gebäude beziehen konnten.

Dieses liegt, auf dem Platze des alten, an der Aller, in der sogenannten Fritzenwiese, ist zwar nur von Fachwerk, aber sehr geräumig und bequem erbauet, und trägt ein kleines, mit Schiefer gedecktes Thürmchen, in welchem eine Schlaguhr mit einer Glocke befindlich ist.

Siebzehnter Abschnitt.

Eingegangene Kirchen und Klöster.

1.

Kloster St. Petri und Marien.

Nach der ostangezogenen alten Nachricht, war schon vor Erbauung der Stadt auf dem Berge neben dem Unterzolle ein Kloster zu St. Petri und St. Marien vorhanden. Der Berg selbst hieß früher Steinberg, nachher aber, weil auf demselben

Digitized by Google

zu Ehre Gottes und zur Andacht der Schiffer Kreuze gesetzt waren, Kreuzberg 1). Die Stelle dieses Bergs läßt sich nicht verkennen, da er an der Aller gelegen haben soll; es kann keine andere Anhöhe gemeint seyn, als diejenige ist, welche jetzt auf dem Kreuzgarten, jenseits der Aller, vor dem Hehlenthore, benannt wird. Noch im Jahre 1466 war dort die Marienkirche, oder wie sie sonst genannt wurde, unserer Liebenfrauen Kirche auf dem Berge vorhanden, denn in einer Urkunde von besagtem Jahre 2) wird gewisser Gartenstücke achter unser lewen Frawen Kerken up dem Berge na lütken Helen beneben dem Wingarden gedacht, welche die damaligen Eigenthümer vor den Rade unde Gerichte bynnen Zelle an Herzog Friedrich dem ältern erblich verlassen haben, um den Stadtküsterdienst dadurch zu verbessern. — Das Kloster war nach jener alten Nachricht 3) ein Mannskloster, und verpflichtet, die Schiffer bey dem Unterzolle aufzunehmen und zu beherbergen. Auch der Zoll wurde in jenem Kloster gehoben, dagegen war der St. Petri und St. Marientag zollfrey, so daß an diesen Tagen die Schiffer nur milde Abgaben für die Klosterbrüder und die Kranken zu leisten hatten. Am St. Petritag wurde der Gottesdienst nicht im Kloster, sondern in der großen St. Peterskirche zu Altencelle, nach altem Herkommen gehalten, bis daß die kleine Peterskirche hieselbst erbauet war.

Jetzt ist keine Spur mehr von dem Kloster und der Kirche zu

---

1) De untertoll is angefangen an dem watersleth bynn Steenbarg, de darna is gehoyten Krützbarg, von der tiedt als se hebben God to eren unde den Faehren tor andacht krütze gestellt up den barg, daneben geleggen dat St. Petri unde St. Marien***, unde synd de myldigkeit gesettet vor de olden broeder, de geholen syn, de faehren to gehusen to deme undertoll.

2) Bey Wilderbeck Anhang zum Celliſchen Stadtrechte. S 87.

3) De tollen unde milden afgebungen hebben angenomen S. Petri, unde wente aekamen S. Petri dag, so is aller menniglichen Frydheit geaeven, one toll to fleethen, man dat sulke geben uth myldigkeit tom besten der Klosterbroeder unde tor unterholdunge der danedderliegenden unbehülplikeu, als gliker wise God to eren. To S. Petridag is nich aeholen worren de gottesdenst to kloster S. Petri sundern to Tzell in de grote St. Petrikerke, denn dat waß recht und wise von older tiedt. De kopschipper hebben den toll twe dage vry gehat, St. Petri und St. Mariae.

seben; letztere ist in der Folgezeit wahrscheinlich mit der Stadtkirche combinirt.

2.

Das Franziscaner- oder Barfüßerkloster.

Solches lag, nach den von Steffens angestellten Untersuchungen in der Stadt, und zwar in der Gegend der Stadt, welche auf dem heiligen Kreuze 1) genannt wird, und auf der Stelle, welche nachmals mit den großvoigteylichen Gebäuden besetzt worden ist.

Nach der ebendaselbst 2) befindlichen Urkunde vom Jahre 1452 am Mondage Sct. Jacobi Apostoli avende, kaufte Herzog Friedrich zu dessen Erbauung, Lüder Gasmann's und Thielo Bütehorns Häuser und Hofstätten und erhielt von dem Magistrate durch jene Urkunde die Befreyung dieser von aller Bürgerpflicht; erbauete solches und setzte Franziscaner in dasselbe ein.

Daß die Stadtgeistlichkeit mit dieser Stiftung nicht zufrieden war, läßt sich leicht erachten. Schon im Jahre 1452 beschwerten sich daher, der damalige Kirchherr an der Stadt- oder Liebenfrauenkirche, Johann Plettenberg bey dem Herzoge, daß ihm und seinen Nachfolgern jene Stiftung großen Schaden an Opfern und mancherley Accidenzien, auch manchen Verdruß und Unwillen zuziehen würde. Um ihn nun gewissermaßen schadlos zu halten, verfügte der Herzog am „Sondage na unser leven Frowen Conceptionis" desselben Jahrs, daß der vorgenannte Kirchherr die Vicarie zum heil. Kreuz in der Stadtkirche, mit allen Renten und Einkünften auf ewige Zeiten zu Lehn erhalten solle, sobald der damalige Besitzer derselben, Hildebrand von Elze, Probst zu Ebsdorf, sie würde vacant werden lassen. Das zur Vicarie gehörige Haus nebst dem Hofe aber sollte der Vicarie des Altars St. Jacobi in besagter Stadtkirche anheim fallen. Diese Verfügung wurde im Jahre 1454 von dem Bischof Bernhard zu Hildesheim, dem Sohne Herzogs

1) S. die untengedachte Urkunde von 1514, wodurch Korns Behauptung, als habe dieses Kloster in dem Gevierte, welches die Canzleystraße, Schulgasse, Kirchgasse, und die Marktstraße bildet, gelegen, widerlegt wird.
2) S. 138.

Digitized by Google

Friedrichs, so wie von seinem Enkel Heinrich, Herzogs Otto's Söhne, 1489 am Fridage na Ascensionis domini" bestätigt 1).

Herzog Friedrich, der Stifter, begab sich 1459 selbst in das Kloster, nachdem er die Regierung seines Landes, seinen Söhnen, Herzog Bernhard und Otto abgetreten hatte, um seine übrige Lebenszeit in demselben zuzubringen und Gott in der Stille zu dienen. Allein die Vorsehung wollte es anders. Seine beiden gedachten Söhne wurden durch einen frühzeitigen Tod hinweggerafft, und so mußte der alte Vater im Jahre 1471 das Kloster wiederum verlassen und die Landesregierung wieder übernehmen, welche er auch noch sieben Jahre geführt hat 2).

Von den fernern Schicksalen des Klosters läßt sich folgendes melden:

Lange schon vor der Reformation, war das üble und unsittliche Leben der Klostergeistlichen ein Stein des Anstoßes gewesen, und man fand eine Reform dringend nöthig. Auch auf das Franziscaner Kloster dehnte sich solche aus. Auf Ansuchen des Herzogs Heinrich wurde durch Barthold von Landsberg, dem 44sten Bischof von Hildesheim, die Klosterzucht wieder geordnet und gebessert 3).

Im Jahre 1514 waren Andreas Grön Guardian und Johannes Hagemester Viceguardian tho dem hilligen Crüze Bervötens Ordens in der Stad tho Nyenzelle, wie sich aus einer Urkunde vom daghe der hilligen elvendusent juncfrowen 1514 ergiebt 4), nach welcher dieselben die Gilde der Wollenweber in ihre Brüderschaft aufnahmen, um dieselbe im Leben und im Tode an ihren guten Werken theilhaft zu machen.

Unter Herzog Ernst dem Bekenner wurde auch diesem Kloster die Annahme der evangelischen Religion angesonnen; der Fürst selbst trat mit ihm in Unterhandlungen 5). Damals war Matthias Teufel von Nordheim Guardian. Die Mönche wiedersetzten sich

---

1) Urkunde bey Steffens S. 145 fag.
2) Bilderbeck a. a. O. Rehtmeyer S. 1292.
3) Korn Manuscript.
4) Bey Steffens S. 140.
5) Gudenii Diss. de vita Ernesti. §. 15 Bertram Leben Herzogs Ernsts. S. 20. 21.

durch Streitschriften und in Wortkämpfen 1) gegen die ihnen zur Belehrung zugesandten evangelischen Geistlichen, und da sie sich nicht für überwunden erklären wollten, so verbot Herzog Ernst im Jahre 1527 jeden Verkehr der Einwohner mit ihnen. Hierdurch sahen sie sich genöthigt, in demselben Jahre ihr Kloster und die Stadt zu verlassen 2). Und in ebendemselben Jahre soll das Kloster abgebrochen und der Platz mit andern Gebäuden besetzt worden seyn.

3.

Das Beguinnenhaus.

Ein Originalbestätigungsbrief 3) Herzogs Friedrich des Aeltern vom Dage sancti Nicolai des hiligen Bischoppes 1467, bezeugt, daß schon seit langer Zeit ein Haus in der Stadt für die Beguinnen gewesen sey, in welchem dieselben, aber ohne Regel, gelebt hätten. Mit Genehmhaltung des Raths sey noch ein anderes bequemes Haus zu diesem Behuf angekauft, und künftig sollten beide Häuser sich nach der dritten Regel St. Francisci richten, worüber der Vicarius provincialis und Minoritenbruder Hennig von Zelen zur besondern Aufsicht bevollmächtigt wird. In diesem zugekauften Hause sollten die Schwestern wohnen, welche zuvor in dem alten Hause gewesen seyen, frey von aller Stadt- und Unpflicht; der Stadtrath solle allein über diese Behausung zu sagen haben und für die Güter, Zinsen und Aufkünfte der Schwestern sorgen. Es sollten in diesem neuen Hause nur ihrer sechs seyn, insgesammt solche Personen, welche die Gemeinschaft halten wollten, und ihre Profession

1) S. Ein geistlicher Kampf und Scharmützel zwischen fünf Beschluß und Artikel des göttlichen Worts zwischen Wolf Zikkop von Zwickau, der Arzeney Doctor und den allergeistlichen Vätern Hinrich Marquard, der Barfüßer Minister, Matthias Teufel von Nordheim Gardian, sammt allen ihren Mitbrüdern. Magdeburg 1524. — Handelungen twischen den Barvoten to Zell in Sassen, vnde den verordneten Predigern dasulvist, de Messe belangend. Grund vnd Orsake, warum dorch fürstliche Obrigkeit bemelten Parvoten de Gemenschöpp des Volkes verboten. Affscript der versegelten unchristlichen Verbrisinge, in welcher de Parvoten all eere gode Werke den andern mildiglich uthdeten met verleggunge dersylven. Cum praef. Gottschalk Cruse, D. Henrici Bocks, Matth. Mylar und Joh. Matthiae, verordneten Predigern zu Zell an Bürgermeister, Rath und ganze Gemeine zu Zell. 1527. 4.

2) Schomakers Chronic. Lüneburg. ad ann. 1527.

3) Bey Steffens S. 236 fgg.

darauf gethan hätten. Die sechs Jungfrauen sollten den halben Brunnen, mit dem Vorhofe, der Pforte und dem Thorweae vorn heraus und die Bequemlichkeit auf dem Gemache zu genießen haben. Sie sollten nichts Eigenthümliches besitzen; alles sollte gemein seyn. In dem vorigen alten Hause sollten zehn Personen seyn, beydes Jungfrauen und Frauen, doch alle ehrlich. Diese könnten etwas Eigenes haben, ihnen sey das Hinterhaus mit dem halben Brunnen, und ein Thor vorn heraus nach dem Kirchhofe angewiesen. Der Rath solle die Macht haben, die erledigten Plätze wieder zu besetzen, daß die Zahl voll bliebe. In einem jeden Hause sollten die Schwestern eine Mutter haben, die sie aus ihren Mittel erwählen, die aber von dem Visitator confirmirt werden solle, welcher auch das Recht haben solle, dieselbe im Falle eines ungebührlichen Betragens wieder abzusetzen. Die älteste im Amte solle den Vorzug haben. Wenn sich eine Person gemeldet habe, um in eines von diesen beyden Häusern aufgenommen zu werden, so sey die Mutter schuldig, dieselbe wohl zu vermahnen und ihr alle Schwierigkeiten und Regeln des Ordens etliche Tage hintereinander ausführlich zu erklären. Sodann sey die Candidatinn dem Visitator und dem Rathe vorzustellen, welche sie gleichfalls zu ihrer Pflicht anzuhalten hätten. Hierauf habe dieselbe ein Probejahr auszuhalten. Gefalle es ihr dann noch, so sey sie mit Genehmhaltung des Visitators der Gesellschaft des Hauses einzuverleiben; wo nicht, so seyen sie geschieden, ohne etwas von den mitgebrachten Sachen zurückbehalten zu dürfen. Die Renten und Einkünfte seyen in beyden Häusern gleich zu vertheilen, und was den sechs oder zehn Personen zukomme, müsse sofort von der Mutter ausgespendet werden. Alle hätten graue Mäntel zu tragen. Wenn sie ausgingen, um Almosen zu sammeln, so sollten immer ihrer zwey zusammengehen. Die Verlassenschaft einer Verstorbenen solle an das Haus fallen. Niemand solle gegen Geld eingenommen werden. Die Schwestern seyen anzuweisen, ihrem Pfarrherrn gehorsam und unterthänig zu seyn, und ihm seine Pflicht zu thun, wie andere Pfarrleute.

Indessen kann die Angabe, daß die Schwestern in diesem Hause früher ganz ohne Regel gelebt hätten, wohl nicht wörtlich verstanden werden, indem sie sich schon 1464 nach jener dritten Regel des heil. Franz richteten, wie aus einer Urkunde dieses Jahrs vom Tage

sancti Cyriaci des hiligen Martelers 1) erhellt. In dieser Urkunde bekennen nämlich Richard von dem Kampe und Berend Balkazar, Bürger in Celle nu tor tyd vorstendere der Süstern von der drüdden regel Sancti Francisci bynnen Tzelle, daß wegen einer nahmhaften Schenkung gewisser Grundstücke in dem Rolande und auf dem sogenannten langen Garten, dem Rathmanne zu Celle Dietrich Oelmann und seiner ehlichen Hausfrau Adelheid, jährlich zwey Memorien, die eine nach St. Martinstage, die andere an dem Sonntage Jubilate in der Stadtkirche sollten gehalten werden. Die Vigilien sollten an besagten Tagen des Abends mit fünf Priestern und des Montags darauf, die Seelenmessen und Commendation gehalten werden. Bey diesen Memorien, Vigilien und Seelenmessen sollten alle Schwestern zugegen seyn, und unter der Zeit in dem lyk Stole (Leichenstuhle?) stehen.

Im Jahre 1506 waren diese Beguinnen noch vorhanden. Sie hatten ihren Antheil noch ebensowohl, wie die Franziscanerbrüder an der großen Spende, welche der Vicarius und Besitzer des Altars St. Annen jährlich am Sontag Cantate zu vertheilen, verordnet hatte. Es heißt in dem Stiftungsbriefe 2), welcher am Dage sunte Viti marterers desselben Jahrs gegeben ist, ausdrücklich: item schall me geven denen brodern tom hilligen Crütze Hering unde Brod na Antall, eine tunne Tzeller Beer unde eyne gerichte Vysche, dat se Gott vor my bidden; item in dat Süster Hufs unde Sünte Jürgen schall me geven na wontlyker wyse —

Auch diese Beguinnen haben wahrscheinlich während der Reformation sich auflösen müssen, und sind ihre Güter wahrscheinlich dem St. Annenhospital zugefallen. Wenigstens bezeugt Steffens 3), daß er die obenbezeichneten Stücke auf dem langen Garten, als er den Auftrag erhalten, alle Gartenstücke jenes Hospitals auszumessen und in eine Charte zu bringen, unter jenen Gartenstücken aufgefunden habe.

Wo das Beguinnenhaus gelegen, ist nicht mehr mit Gewißheit auszumachen; die Tradition versetzt es in die Nähe des Franziscanerklosters auf dem heiligen Kreuze, und Steffens vermuthet, daß

1) Bey Steffens S. 242.
2) Bey Steffens S. 267.
3) S. 115.

Digitized by Google

es an demjenigen Platze gelegen habe, welchen gegenwärtig das ehmalige Gösselsche Haus, oder die jetzige Bürgerschule einnimmt.

4.

Kirche zu St. Magdalenen auf dem heiligen Kreuze.

Man findet keine örtliche Spur davon, daß in dem Franziscanerkloster eine eigene Kirche gewesen sey; so wie es auch klar ist, daß in dem Beguinnenhause eine solche nicht vorhanden war, weil den Beguinnen ausdrücklich ein Thor bestimmt wurde, welches nach dem Kirchhofe hinlag, also Kirchhof nebst der Kirche außerhalb ihres Bezirks gewesen seyn muß.

Dagegen war eine Kirche zu St. Magdalenen neben beyden Stiftungen, auf dem heiligen Kreuze befindlich 1) nebst einem Kirchhofe, an welchem ein Eckhaus, das zu dem St. Annenhospital gehörte, lag. Beydes war noch im Jahre 1524 vorhanden, wie eine Urkunde 2) vom hilligen Ostern dieses Jahrs bezeugt. Besage dieser Urkunde hatten die Vorsteher des Hospitals St. Annen mit Bewilligung des Raths einen Vergleich errichtet, daß den Witwen von Marenholz und Gilten ein gewisses gedachtem Hospitale zuständiges Haus gegen eine kleine Summe, die ihnen von der Herzogin Margarethe, der Mutter Herzogs Ernst des Bekenners, ausgezahlt worden auf Zeitlebens sollte überlassen werden; und dieses Haus wird ausdrücklich Sünte Annen Orth Hus beneffen dem Kerckhoffe thom hilligen Crütze bynnen Zeelle belegen, genannt.

Wahrscheinlich gehörte diese Kirche zu dem Franziscanerkloster, da in der Urkunde des Guardians Andreas Grön vom Tage der eilftausend Jungfrauen 1514, eines Altars der hochwertighen Jungfrowen Marien in unsser Kercken gedacht wird, also das Daseyn einer solchen vorausgesetzt wird, die dann jedoch etwas abgesondert und nicht in dem Bezirke des Klosters selbst angelegt gewesen seyn muß. Könnte man nun annehmen und nichts hindert diese Annahme, daß die Beguinnen oder Franziscanerschwestern, welche,

---

1) Die alte handschriftliche Chronik sagt, von dem Bau der Schiffer aus Altencelle, die nach Neuencelle zogen: De buw was rekke to den marken, dene Undertoll betten Krützkerken St. Magdalen, unde dem nyen Klosterbuw.

2) Bey Steffens S. 245.

wie oben gedacht, keine Kirche hatten, aber doch in eine eingepfarrt waren, mit in diese Kirche eingepfarrt gewesen wären, so ließe sich auch ein hinlänglicher Grund zu dieser Absonderung denken.

Dem sey, wie ihm wolle, so ergiebt der Augenschein, daß jene Kirche und der Kirchhof in einer kleinen Entfernung von dem Kloster selbst, in der Gegend, auf dem heiligen Kreuze zu suchen sey, wo jezo der sogenannte Christianische Hof (jezt das Accouchirhospital) befindlich ist, und, wo nach Steffens 1) Untersuchungen, die Mauern einer Kirche noch auf das deutlichste erkannt wurden. Nach dessen Anaabe sind sogar bey Aufräumung des Kellers in diesem Hofe, Särge gefunden, welche man durch Handwerksleute hat tiefer versenken lassen; so daß das Daseyn einer Kirche und eines Kirchhofs auf jenem Platze durch diesen Umstand um so mehr als bestätigt angesehen werden kann.

Achtzehnter Abschnitt.

Culturzustand, gesellschaftlicher Zustand und öffentliche Vergnügungen.

Was den Culturzustand der Stadt betrifft, so hat sich Celle im Vergleiche mit gleichgroßen Städten von jeher durch vielen wissenschaftlichen und Kunstsinn ausgezeichnet.

Beweise hiervon geben die früher hieselbst befindlichen Gemäldesammlungen und bedeutenden Privatbibliotheken 2), so wie die ver-

1) S. 142.

2) Vergl Allgem. liter. Anzeiger. 1797. Nro 134. 1798 Nro. 43. Eine der bedeutendsten war die des Großvoigts von Bülow, die nachmals Grundlage der academischen Bibliothek in Göttingen wurde. Da auch die Zschornsche Gemäldesammlung nach Göttingen kam, so ist es bemerkenswerth, daß der Stamm der nachmals so reich gewordenen Göttinger Bibliothek, so wie der dort befindlichen Gemäldesammlung, beide in Celle gesammelt worden sind.

Digitized by Google

hältnißmäßig große Anzahl von Schriftstellern, die hier lebten 1).

Sogar an gelehrten Zeitschriften, die hier herauskamen, fehlte es nicht. Hierher sind zu rechnen:

Zellische gelehrte Anmerkungen, ein Wochenblatt, welches seit dem Januar 1738 bey dem Buchhändler Deez hieselst herauskam, und von Rathlef und Spannbak redigirt wurde 2).

Im Jahre 1741 erschien ein moralisches Wochenblatt: die Zellschen vernünftigen Tadler. Celle bey Deez; 1756 wiederum ein Zellesches Wochenblatt, welches meistens gelehrte Aufsätze enthielt, und dessen Herausgeber Elias Friedrich Schmersahl war 3). Im Jahre 1764 gab der Prediger Roques de Maumont hieselbst eine französische Wochenschrift: Recueil pour l'Esprit et pour le Coeur heraus. Im Jahre 1799 kamen hieselbst heraus: Monatsfrüchte des brittischen Geistes. Ein Magazin der besten Aufsätze aus den Zeitschriften der Engländer. Herausgegeben von Heinr. Ludw. Bonath in vierteljährigen Heften. Seit 1817 erschienen Zellische Beiträge, ein Wochenblatt, anfangs redigirt von dem Pastor Beneken, und 1821 ein ähnliches, betitelt: der Philosoph in der Einsamkeit, von Ph. Wünning, welches aber nur Ein Jahr dauerte. — Seit dem 1. April 1826 erscheint außerdem hieselbst ein, nach dem Vorbild der jetzt beliebten Unterhaltungsblätter, redigirtes Mittagsblatt.

Die Gemäldesammlungen sind bis auf wenige, nach und nach vereinzelt, eine derselben die Zschornsche kam durch Vermächtniß des Besitzers an die Universität zu Göttingen, wo sie den Grund zu der dortigen, mit dem academischen Museum vereinigten Gemäldegallerie gelegt hat.

Auf wissenschaftliches Streben deuten auch die hier befindlichen mehreren Lesecirkel hin 4).

Zu bemerken ist es ferner, daß in keiner Stadt Norddeutschlands ein so reines, und von allem provinciellen Accente freyes Deutsch gesprochen werden soll, als in Celle.

---

1) Allgem. lit. Anzeiger 1798. Nro. 202. S. auch das Ortsregister in Meusels gelehrtem Teutschlande.
2) N. Vat. Archiv. Bd. VIII. S. 345.
3) Vat. Archiv. Bd. I. S. 251.
4) Koeler- und Schaakescher Lesecirkel, Spielscher historischer Lesecirkel, Schulzescher Lesecirkel, Schulzesche Leihbibliothek.

Digitized by Google

Von dem gesellschaftlichen Zustande gilt noch immer dasjenige, was der sel. Geheime Cabinetsrath Brandes 1) bemerkt hat. „Celle, sagt er, hat in Rücksicht des Gesellschaftlichen viele Vorzüge vor andern Städten. Nächst Hannover ist dort die größte Anzahl von königlichen Bedienten. Die Räthe aller Justizcollegien müssen vom Tribunale examinirt werden. Der Aufenthalt dieser Candidaten bringt eine Abwechselung in die Gesellschaft, in der man sie sehr zuvorkommend aufnimmt. Celle hat hierin und in mehreren Stücken viel Aehnliches mit Wetzlar. Wegen der ruhigen und ländlichen Lage ihrer Vorstädte ließen sich von Zeit zu Zeit mehrere bemittelte Fremde dort nieder. Von Seiten der Gutmüthigkeit, einer freundschaftlichen Familienartigen Theilnahme zeichnet sich Celle unaleich vor Hannover im Gesellschaftlichen aus."

Für die gebildeten Stände fehlt es nicht an Casino's, Concerten, Clubbs und Schauspielen, indem sich fast jeden Winter eine Schauspielertruppe mehrere Monate hier aufhält. Clubbs sind gegenwärtig drey vorhanden; von denen der sogenannte große Clubb 1780 errichtet worden ist 2).

Zunächst für die niedern Stände sind die Scheibeschießen, hier Schützengilden genannt, bestimmt. Dergleichen Schützengilden stellen die Stadt, und die Blumenlager und Westcellervorstadt alljährlich an.

Die wichtigste ist die Stadtschützengilde, die um Pfingsten gehalten wird. Eine eigene Verordnung darüber hat Herzog Georg Wilhelm am 6. August 1683 3) erlassen. Außerdem wird in jeder Woche von Pfingsten bis Michaelis das sogenannte Montagsschießen gehalten. Zu diesem verwilligte Herzog Wilhelm der jüngere am 30. Juny 1579 dem besten Schützen einen Gulden Lübisch, welcher für immer von dem zeitigen Zöllner ausbezahlt werden sollte.

Eine eigene, bald wiederum eingegangene Lustbarkeit, war vor Zeiten der Grall. Korn erzählt hiervon folgendes:

„Von dem Gralle, so zu Braunschweig hiebevor alle 7 Jahr, und der letzte A. C. 1463 gehalten worden, welches die Stadt Zelle

1) Annalen der Churlande. Jahrg. III. S. 770 fgg.
2) S. Brandes a. a. O. Jahrg. IV. S. 57 fgg. — Die Gesetze des Clubbs sind 1784 gedruckt.
3) Bey Hagemann Miscellaneen S. 54 fgg.

amuliren wollen, und A. C. 1470 in der Gegend, wo jetzund der Kreis und Blumenlage liegen, auch den Grall angeſtellet, weil aber der Succeß nicht nach Wunſch hinausgeſchlagen, als iſt derſelbe nachgehends nicht wieder, weder zu Braunſchweig noch Zelle gehalten worden. Was es aber für eine Bewandniß damit gehabt, ſtehet aus folgender Beſchreibung abzunehmen. Es iſt zu Braunſchweig auf dem Lindenberge, welcher zwiſchen dem Fallerslebiſchem und dem Steinthore liegt, um das ſiebende Jahr ein großes Spiel gehalten, das von den vielen Menſchen wegen und des großen untereinander entſtandenen Getümmels, in niederſächſiſcher Sprache der Grall genannt. Auf ſolches Spiel ſind die benachbarten Fürſten, Grafen, Freyherrn, Edelgebohrnen, Bürger und Bauern in ſo unſäglicher großer Menge zuſammengekommen, daß es nicht zu beſchreiben geweſen. Es ſind auch die Gilden hinausgezogen, haben alle geſſen, getrunken und getanzt. Wer auch allda zu eſſen und zu trinken begehrt, der hat um ein geringes Geld von allerley Nothdurft zur Genüge bekommen können, wozu er nur Luſt gehabt. Die Hagener Frauen haben einen Pellaun (Pavillon) aufgeſchlagen, und darinnen ſind zween und zween hübſchgeputzte Frauen geſeſſen, ein Brettſpiel mit Würfeln vor ſich liegen gehabt; wer alsdann, er war Frau oder Mann, Edelmann, Bürger oder Bauer, Luſt zu dingen hatte, wo es nur immer zu bekommen möglich war, ſo hat man es ihm bringen müſſen; da iſt es denn zu den zweenen Frauen gebracht, und das Ding gar ſcheel worden, und mußte man vor jedes Ding, darnach es theuer oder wohlfeil war, eine gewiſſe Summe Geldes geben, und, wenn der Spieler einen Paſch warf, d. i. wenn auf allen dreyen Würfeln oben gleichviel Augen ſtanden, ſo hatte er das Ding gewonnen, und mogte es mit ſich hinwegnehmen; ſo oft er aber unglückliche Augen warf, ſo mußte er ohne alle Gnade das Geld, das er den Frauen vor das Spiel zum erſten Mal geboten, nachſetzen und noch einmal geben. Man hat oft wunderliche Waaren auf das Spiel aus fremden Landen hergebracht, welche ſonſten in dieſen nicht geſehen worden. Es iſt auch ſonſt mancherley Luſt und Begierde zu Spielen geweſen, auch zu ſolchen, die nicht wohl, oder gar nicht zu bekommen geweſen. Einsmals und auf eine Zeit begehrte einer um Jungfernmilch zu ſpielen, die iſt ihm gebracht worden, hernach begehrte er Mückentalg, das hat man nicht bekommen können. Ein

Digitized by Google

anderer begehrte um eine reiche Jungfer zu spielen, die ist ihm gebracht, aber mit dem Bedinge, daß, wo er sie gewinnen würde, er sie ehlichen, im Ehestande ehelich und ehrlich sich gegen sie bezeigen solle, und so oft er fehlen, und ein Wurfe keinen Pasch treffen würde, er eine große Summe Geldes hinlegen solle. Weil aber die Summe ihm zu groß gedeucht hat der gute Jünker sich des Spielens begeben müssen. Sonsten wurde auch allda um Pferde, Kühe, Kälber, Gänse, Hühner und allerley Krammaaren gespielt. Es hat sich auch jeder bey einer Bier- oder Weinschenke um ein gar geringes Geld eindingen können, dabey er viel schönes Essen und einen guten Trunk gehabt, das es zu verwundern gewesen. Mittlerzeit sind die Rathsherrn mit den anwesenden Gästen unter den Gezelten gesesse in aller Lust und Fröhlichkeit, und ist es so herrlich zugegangen, als es auf einem fürstlichen Beylager nicht prächtiger hätte zugehen können."

Vergnügungsörter außer der Stadt sind der Entenfang zwischen dem Dorfe Boye und Großenhehlen, auch dadurch nicht ganz ohne Interesse, um die Art und Weise, wie durch Lockenten, und mittelst abgerichteter Hunde, die wilden Enten auf die dort befindlichen großen Teiche und von ihnen ab in Netze gelockt, und gefangen werden, kennen zu lernen; das Dorf Lachtehausen wegen seiner Lage hart an dem Walde, die Sprake, durch den sich die Lachte, ein Flüßchen, dessen Ufer kaum schöner gedacht werden können, hindurchschlängelt; die Canalhäuser, Krobshof, und mehrere Kaffeegärten, welche theils mehr, theils weniger besucht werden 1).

Neunzehnter Abschnitt.

Verzeichniß einiger in Celle geborener Gelehrter und Schriftsteller 2).

Abelmann, Franz, aus Celle, Rector der Schule zu Hameln,

1) Eine besondere Naturmerkwürdigkeit sind die Erdtheerquellen im Dorfe Wietze, 2 Meilen von Celle. S. Taube Beitr. zur Naturkunde des Herzogth. Celle. Bd. 1. Nro. 2.

2) Diesen Versuch eines gelehrten Celle verdankt der Verfasser

1553 Prediger an der Lambertikirche zu Hildesheim (Schriftsteller).

v. Arnswald, Carl Friedrich Alexander, geboren zu Celle 1768, 11. Sept. 1788 Kanzleyauditor zu Hannover, 1791 Hof- und Kanzleyrath, 1792 Kammerrath, 1803 Geheimer Kammerrath, 1815 Staats und Cabinetsminister, und Curator der Universität Göttingen.

v. Avemann, Geo. Ludw. Heinr. Maximilian, aus Celle, jetzt Vicecanzleydirector in Hildesheim

Backmeister, Lucas, geb. zu Celle 1672, 22 Mai, 1701 Prediger zu Wienhausen, 1711 Superintendent zu Uelzen, 1720 Generalsuperintendent der Herzogthümer Bremen und Verden; † 1748, 2. December (Schriftsteller).

Baetgen, Joh. Ludolph, geb. zu Celle 1726, 20. October, 1719 Pastor zu Hölber, dann zu Steinwedel, † 1799, 11. Dec. zu Stolberg am Harz. (Schriftsteller).

Benthem, Heinr. Ludolph, geb. zu Celle 1661, 2. Nov., 1689 Archidiaconus zu Dannenberg, 1692 Superintendent zu Bardowik, 1704 zu Uelzen, 1710 Generalsuperintendent und Consistorialrath zu Harburg, † 1723, 9. July. (Schriftsteller.)

v. Berger, Joh. Just, geb. zu Celle 1723, nachmals Königl. Dänischer Conferenzrath und erster Königl. Leibarzt, † zu Koppenhagen 1791, 16. März. (Schriftsteller.)

Bilderbeck, Christoph Lorenz, geb. zu Celle 1682, 13. Septemb., 1711 Landsyndicus daselbst, und Hofgerichtsassessor zu Ratzeburg; † 1740. 10. Oct. (Schriftsteller; auch Herausgeber des Cellischen Stadtrechts.)

v. Bilderbeck, Rudolf Christoph, geb. zu Celle, 1743 Hofgerichtsassessor das., dann Justizrath in Stade, 1748 Oberappellationsrath zu Celle, 1771 Regierungsrath in Ratzeburg, dann Canzleydirector zu Hannover, 1783 zu Celle, † 1786, 30. September.

Bock, Ernst, ein Sohn des Obersuperintendent zu Celle, geboren daselbst, 1549 Canonicus zu Bardowik, erster Rector an der neuerrichteten St. Michaelisschule zu Lüneburg, 1559 Superintendent zu Bardowik, † 1569, 10. May.

---

dem Herrn Domprediger Dr. Rotermund in Bremen, in dessen gelehrten Hannover, die von den hier aufgeführten Schriftstellern herausgegebenen Werke näher verzeichnet sind.

Bode, Georg Heinrich, geb. Celle 1738, 4. Sept., Canzlist bey der Cellischen Justizcanzley, † 1807, 5. Aug. (Schriftsteller.).

Böhmer, Bernhard, geb. zu Celle 1628, 3. August, 1659 Kammersecretair, 1672 Stiftsadministrator zu Ilfeld, † zu Hannover 1674, 31. May.

Bonath, Heinr. Ludw., geb. zu Celle, 1770, 18. Juny, Herzogl. Oldenburgischer Kammersecretair (Schriftsteller).

Brandes, Georg, geb. zu Celle 1719, 1746 Geh. Canzleysecretair in Hannover, dann Hofrath und Abt zu Bursfelde † 1791, 6. September.

Brown, Roger, geb. zu Celle 1702, 1729 Prediger an der Michaeliskirche zu Lüneburg, † 1742 5. July.

v. Bülow, Friedrich, geb. zu Celle 1762, Oberappellationsrath daselbst, 1805 geheimer Regierungsrath zu Münster, 1807 Staatsrath zu Berlin, 1809 Oberlandesgerichtsdirector zu Insterburg, 1810 Oberlandesgerichtspräsident zu Soldin, Oberpräsident zu Magdeburg. (Schriftsteller über das Oberappellationsgericht u. s. w.)

v. Bülow, Gottlieb Philipp, aus Celle, war Respondent bey der allerersten Disputation die in Göttingen gehalten wurde, Principes electores nulla lege imperatoris adstringi ad academiam condendam. Goett. 1735. 4.

Bytemeister, Heinrich Johann, geb. zu Celle 1698, 5. Mai, 1740 Professer der Theologie in Helmstädt, † daselbst 1746, 22. April (Schriftsteller).

Christiani, Dietrich, geb. zu Celle, Arzt in Hamburg und Celle, 1704 Landphysicus. (Schriftsteller).

Cnorr, Balthaser, auch Cnorejus genannt, aus Celle, Dr. d. R. und Vicerector zu Helmstädt, fürstl. Regierungsrath zu Osterode. (Schriftsteller).

Conradi, Hector, ein Sohn des Hofpredigers zu Celle, geb. daselbst 1564, 1597 Rector daselbst, und 1601 Propst zu Uelzen.

Daehne, Joh. Christian Conrad, geb. zu Celle, † 1791 als Stadtphysicus zu Schöningen im Fürstenth. Wolfenbüttel. (Schriftsteller).

Dammann, Jacob, aus Celle, 1558 Hofprediger zu Hagen im Lippischen, wo er die evangelische Lehre einführte, † 1591 (Schriftsteller).

Digitized by Google

Deneke, Johann Gottlieb, aus Celle, Dr. d. R. 1741 (Schriftsteller).

Deneke, Georg Friedrich, geb. zu Celle 1770, 1794 Dr. d. R., 1801 Stadtsyndicus in Lüneburg, 1802 Kammerconsulent in Celle, 1810 Tribunalrichter daselbst, 1813 wieder Kammerconsulent, 1817 königl. Rath (Schriftsteller).

Dusch, Joh. Jacob, geb. zu Celle 1725, 12. Februar, Prof. der schönen Wissenschaften zu Altona, 1765 Director des dasigen Gymnasii, 1780 Justizrath, † 1787 18. December. — (ein berühmter Dichter und Schriftsteller).

Ebel, Christian, geb. zu Celle, Kammerconsulent, mit dem Titel eines Raths, † 1817. (Schriftsteller; gab eine Sammlung Gedichte, mit Bezeichnung der Anfangsbuchstaben seines Namens heraus).

Echte, Carsten Heinrich Ludwig, geb. zu Celle 1742, 4. November † daselbst als Stadtprediger 1805, 3. Januar.

Echte, Philipp Wilhelm, geb. zu Celle, ein Sohn des vorigen, Dr. und Hofmedicus zu Nienburg (Schriftsteller).

Eichfeld, Franz, geb. zu Celle 1635, 16. Januar, nachmals Obersuperintendent daselbst, † zu Celle 1707, 16. Mai (Schriftsteller).

v. Ende, Ferdinand Adolf, geb. zu Celle 1760, 1780 Kanzleyauditor daselbst, 1783 Justizrath in Stade, dann Oberappellationsrath in Celle, 1803 Staats- und Justizminister zu Stuttgart, 1810 Großherzogl. Badischer geheimer Legationsrath zu Carlsruhe, † 1817 zu Mannheim (Schriftsteller).

Evers, Daniel Conrad Heinrich, geb. zu Celle 1721. 12. October 1745 Conrector, und 1750 Rector zu Harburg, 1756 Prediger zu Finkenwerder, 1765 zu Hamburg, † 1787 (Schriftsteller).

v. Eyben, Friedrich, geb. zu Celle 1698, 1738 Reichskammergerichtsassessor, 1757 Nassauoranischer Geheimerrath in Dillenburg, 1754 Hessencasselscher Geheimerrath, 1759, Königl. Dänischer Geheimerrath, Kanzler zu Glückstadt, und Gesandter am Würtembergischen Hofe.

v. Fabrice, Ernst Friedrich, ein Sohn des Cellischen Geheimerraths und nachmaligen ersten Oberappellationsgerichtspräsidenten, geb. zu Celle 1683, Holsteinscher Gesandter bey Carl XII. in der Türkey, Kammerherr und Landdrost zu Lüne, † 1750, 2. Februar (Schriftsteller).

Digitized by Google

v. Fabrice, Johann Ludwig, Bruder des vorigen, geb. zu Celle, 1676, Kriegsrath daselbst, † 1733, 3. Mai, als Geheimerrath und Landdrost zu Ratzeburg.

Flügge, Johann Dietrich, geboren zu Celle 1733, 6. Febr. 1759, Prediger zu Einbeck, 1763 zu Clausthal, 1769 zu Braunschweig, † 1778, 16. April. (Schriftsteller.)

Frankenfeld, Johann Heinrich Albrecht, geb. zu Celle 1771, 26. Febr., 1792 Dr. d. R., 1798 Kammerconsulent zu Hannover, 1802 Kammersecretair zu Hannover, 1810 Tribunalrichter zu Verden, 1811 zu Bremen, 1813 wieder Kammersecretair, 1817 Domainenrath, 1822 Hofrath. (Schriftsteller.)

Gans, Salomon Phil., geb. zu Celle, Advocat das. (Schriftsteller.)

Gesellius, Georg, geb. zu Celle, 3 August 1752. (Schriftsteller.)

v. Gössel, C. W., geb. zu Celle, † 1822, 21. October als Hessenrotenburgischer Geheimerath.

Haake, Georg, aus Celle. (Schriftsteller.)

Hagemann, Georg Ludwig Wilhelm, ein Sohn des Canzleydirectors, geb. zu Celle, Kammersecretair in Hannover, dann Amtmann in Wittmund, nachmals in Wennigsen.

Hagemann, Carl Friedrich Leopold, ein Bruder des vorigen, Kammerbaurath in Hannover.

Hagemann, Th., ein Bruder des vorigen, Zolldirector in Lüneburg.

Hagemann, Franz, ein Bruder des vorigen, Justizrath in Hildesheim.

Hansemann, Eberhard Ludwig, geb. zu Celle, 1772 Prediger zu Breselenz, 1784 zu Finkenwerder, 1794 zu Heiligenfelde, † 1821, 31 Januar.

Hedemann, Ernst Christian, geb. zu Celle 1606, 1634 Dr. d. R. 1662 Cellischer Geheimerrath. (Schriftsteller.)

Heine, Ernst Friedrich Wilhelm, geb. zu Celle, Medicinalrath in Hannover. (Schriftsteller.)

Heine, Johann Friedrich, geb. zu Celle, Bruder des vorigen, Lehrer am Collegio chirurgico daselbst, auch Hofmedicus, † 1810, 2. Februar.

Heine, Aug. Heinr., ein Sohn des vorigen, Dr. der Medicin und Oberwundarzt beym Gardecuirassierregiment.

Heldberg, Jacob, geb. zu Celle 1649, Canzleydirector der Grafschaft Hohnstein, 1689 Regierungsrath zu Stade, † 1712.

Digitized by Google

Heldberg, Georg Ernſt, geb. zu Celle 1641, 5. September, 1672 Profeſſor der Ethik zu Kiel. (Schriftſteller.)

Hosmann, Guſtav Chriſtoph, geb. zu Celle 1695, 16. Mai, Prediger zu Gottorp, 1722 zu Wildenhorn, 1729 zu Kiel, 1730 Profeſſor daſelbſt, 1735 zugleich Hofprediger, 1749 Generalſuperintendent, 1765 Procanzler der Univerſität. † 1766, 10. July. (Schriftſteller.)

Jacobi, F. A., geb. zu Celle, 1796 Dr. der Medicin, und Militairarzt. (Schriftſteller.)

König, Georg Ludwig, geboren zu Celle 1766, 4. Auguſt, ſeit 1810 Rector der lateiniſchen Schule zu Eutin. (Schriftſteller.)

Kotzebue, Chriſtian Ludwig, geboren zu Celle 1661, 8. März, Leibmedicus zu Hannover, † 1706, 12. Sept. (Schriftſteller.)

Krohne, Friedrich Wilhelm, geb. zu Celle 1744, 10. Januar, † daſelbſt als Garniſonprediger 1814, 7. December.

Leſchen, Johann Friedrich, geboren zu Celle, Dr. der Medicin, Lehrer am collegio chirurgico daſelbſt, † 179 .

Lorenz, Joh. Georg, geb. zu Celle am 6. April 1762 ſtudirte Theologie und ſollte 1789 Hofcaplan an der Neuſtädter Hofkirche in Hannover werden, entſchloß ſich aber, Medizin zu ſtudiren, war 1792 Dr. der A. G., viele Jahre Armen- und Lazaretharzt in Hannover, 1797 Hofmedicus, 1815 zweiter königl. Leibarzt, 1822 Ritter des Guelphenordens. (Schriftſteller.)

Meier, Albert Peter, zu Celle den 1. Aug. 1687, von bürgerlichen Aeltern geb., 1718 Paſtor zu Obershagen, 1726 Domprediger in Hamburg, ſtarb den 11. October 1736. (Schriftſteller.)

Du Mesnil, Aug. Pet. Jul., Sohn des franzöſiſchen Sprachlehrers Claude Jaques, geb. in Celle den 2. November 1777, lernte in Lüneburg die Apothekerkunſt, conditionirte in Schleswig und Hannover, wurde 1803 Proviſor zu Scharnebeck, dann Adminiſtrator der Apotheke zu Schwerin, 1809 Dr. der Philoſophie zu Roſtock, 1809 Apotheker zu Wunſtorf, während der franzöſiſchen Occupation Director des Pulver- und Salpeterweſens im Ocker- und Allerdepartement und iſt ſeit der Wiederherſtellung der alten Ordnung wieder Apotheker in Wunſtorf, ſeit 1820 Mitſtifter des Apothekervereins im nördlichen Teutſchland, Ehrenmitglied mehrerer gelehrten Geſellſchaften und ſeit 1824 Oberbergcommiſſarius. (Schriftſteller.).

Digitized by Google

Du Mesnil, Carl Pet. Phil., Bruder des Aug. Pet. Jul. geb. zu Celle ...., ist Professor und Lector der französischen Sprache an der Ritteracademie zu Lüneburg.

Müller, Joh. Just, Sohn des Procurators Friedr. Wilh., geb. zu Celle den 14. September 1777, war in Göttingen Mitglied des philologischen Seminariums und der humanistischen Societät, dann Hauslehrer in Frankfurt und Celle, seit 1805 Stadtprediger in Celle. (Schriftsteller.)

Münter, Gottlieb Franz, geb. zu Celle ...., Advocat und Procurator in Hannover. (Schriftsteller.)

Münter, Joh. Carl Ernst, geb. in Celle den 24. Juny 1765, Bruder des vorigen, Canzleyprocurator in Celle, seit 1805 Privatdocent in Göttingen, starb 1812. (Schriftsteller.)

Münter, Joh. Diedr. Albert, geb. in Celle, seit 1749 Subrector das., seit 1756 Conrector, seit 1784 Rector, trat 1801 in den Ruhestand und starb nicht lange darauf. (Schriftsteller.)

Neuer, Heinrich Christoph, geb. in Celle, war bis 1805 Collaborator an der dortigen Schule, dann Conrector und darauf Rector.

Nieper, Georg Wilh., geb. in Celle den 26. Juny 1663, wurde 1688 Feldprediger, den 22. Juny 1692 Pastor zu Handorf, starb den 21. Januar 1713.

Oeding, Georg, geb. in Celle 1538, Sohn des Predigers Magnus, wurde 1581 Pastor zu Bützow im Mecklenburgischen, 1587 zu Braunschweig an der Magnuskirche, 1609 Senior des Ministerii und starb den 18. Januar 1625.

Prilop, Friedr., geb. in Celle ...., wurde 1710 daselbst Garnisonprediger und hielt seinen Gottesdienst in der Kirchhofscapelle, weil die Annen- oder Garnisonkirche gebaut wurde, erhielt 1722 die Pfarre zu Ilten und darauf die Superintendenttur zu Sulingen.

Proese, Christian, geb. in Celle den 3. October 1633, war daselbst Pestprediger, 1665 Pastor zu Handorf, starb den 18. März 1683.

v. Pufendorf, Conrad Friedr., Sohn des Vicepräsidenten Friedr. Esaias, geb in Celle ...., ward Hofgerichtsbeysitzer in Celle, 1766 Hof- und Canzleyrath das., 1770 wirklicher kaiserlicher Reichshofrath, und ist 1819 gestorben. (Schriftsteller.)

v. Pufendorf, Friedr. Georg, ein Sohn des Oberappellationsraths, Hof- und Canzleyrath in Celle.

v. Pufendorf, Ludolph Friedr. Johann, geb. zu Celle, Oberappellationsrath, Sohn von Friedr. Esaias.

v. Pufendorf, Wilhelm Carl Ludwig, ein Sohn des vorigen, Justizrath zu Göttingen.

v. Ramdohr, Albrecht Andreas, siebentes Kind des Cammerraths gleiches Namens, in Celle den 6. April 1709 geb., war Syndicus in Verden und Hofgerichtsassessor in Stade, 1740 Oberappellationsrath in Celle, vorher 1732 Dr. der Rechte zu Helmstädt und starb den 18. Juny 1775. (Schriftsteller.)

v. Ramdohr, Christian Ludw., Bruder des vorigen, geb. in Celle 1691, Secretair in Hannover, dann Referendarius in Stade, starb den 4. August 1731.

v. Ramdohr, Friedr. August, Bruder des vorigen, geb. in Celle den 6. October 1695, wurde fürstlich holsteinischer Justizrath.

v. Ramdohr, Georg Wilhelm, auch ein Bruder des vorigen, geb. in Celle den 30. Juny 1693, war Secretair in Hannover und starb 1722.

Rickmann, Christian, geb. in Celle ...., Sohn des Hofgerichtsassessors, war Medic. Dr., seit 1768 Privatdocent in Jena, 1769 außerordentlicher Professor das. und starb am 10. Februar 1772. (Schriftsteller.)

Rudow, August, geboren in Celle am 7. December 1739, Sohn eines königl Commissarii, war von 1763 an Hauslehrer in Pyrmont und Bissendorf, seit Neujahr 1772 Pfarrcollaborator zu Handorf, 1780 Pastor zu Medingen, 1799 zu Jntschede, starb den 22. Febr. 1809.

Rumann, August Heinrich, Sohn des Geheimenraths Ernst August in Hannover, jüngerer Bruder des folgenden, Cammersecretair in Hannover, dann Regierungsrath in Lüneburg.

Rumann, Rudolf Wilhelm, geb. im July 1784, Hof- und Canzleyrath zu Hannover, dann Regierungsrath zu Aurich, hierauf zu Hannover, jetzt Stadtdirector daselbst.

Scheffsky, Georg Friedr. Heinr., der Sohn eines Bürgers, geb. in Celle ...., war Hospes in Loccum, dann Interimsprediger zu Beedenbostel, 1802 Pastor zu Grohnde, 1805 in den neuen Häusern vor Celle, dabey Superintendent der Beedenbostelschen Diö-

Digitized by Google

ces, 1810 Pastor Primarius und Superintendent zu Winsen an der Aller, starb den 27. Februar 1825.

v. Schlepegrell, Friedr. Christian Ludwig, Sohn des 1819 verstorbenen Präsidenten Otto Ludw. Christian, geb. in Celle ...., war bis 182. Hof- und Kanzleyrath das. und ist seitdem Oberappellationsrath auf der adelichen Bank.

Schlüter, Ernst Wilh. Gustav, geb. zu Celle 30. July 1793, Dr. d. R. 1815, Auditor in der Justizcanzley zu Celle, Justizrath in Stade 1820. (Schriftsteller.)

Graf von Schmettow, Woldemar Friedr., geb. zu Celle den 25. Februar 1749, Sohn des Woldemar Hermann, nachherigen dänischen Generals, wurde 1767 dänischer Gesandtschafts-Secretair in Madrid, 1770 dasselbe zu Warschau, 1772 ordentlicher Gesandter am sächsischen Hofe, verließ 1773 die dänischen Dienste, erhielt in d. J. den churpfälzischen Löwenorden und trat als Geheimerrath in pfälzische Dienste, sagte diese 1774 wieder auf, ging auf Reisen und hielt sich meistens bey dem Cardinal Rohan in Paris auf. 1778 zog er nach Ploen im Holsteinischen, war 1787 und 1788 zu Speyer, bekam 1781 vom König in Dänemark eine Pension und 1790 den Auftrag im Plönschen Landgerichte und Consistorio Platz zu nehmen, bekam wegen einiger seiner Schriften einen fiscalischen Proceß, (S. neue allgem. teutsche Bibliothek B. XV. S. 127 — 175) und starb den 7. July 1794.

Schulze, Ernst Conrad Friedr., geb. zu Celle den 22. März 1789, Sohn des Bürgermeisters Ernst Friedr. Wilh., studirte seit 1806 zu Göttingen Theologie, Dichtkunst und alte Literatur, wurde 1813 Magister und Dr. der Philosophie, auch Privatdocent. Der Tod seiner geliebten Cäcilie, brachte ihn um seine Gesundheit und Frohsinn. Er wurde 1813 Jäger unter dem Grubenhagischen Bataillon, und bald darauf Secretair des Obersten Beaulieu und rückte nach dem Abzug der französischen Truppen mit in Hamburg ein. Aber mit dem Frieden kehrte auch sein Trübsinn zurück; er zog wieder nach Göttingen. Kränklichkeit wegen begab er sich 1817 nach Celle, und starb am 16. Juny dieses Jahres. Sein Bildniß steht vor seinem Gedicht die bezauberte Rose, in der dritten Auflage. (Dichter und Schriftsteller.)

Schulze, Ernst Friedr. Wilh., geb. in Celle am 21. Januar 1759

Digitized by Google

Dr. der Rechte zu Göttingen 1785, wurde 1795 Accise und Impost Commissair, 1790 Senator in Celle, 1802 Stadtsyndicus, 1810 westphäl. Maire der Stadt Celle, 1813 wieder Stadtsyndicus und Bürgermeister und starb 1819.

Sengebehr, Friedr., geb. in Celle den 25. Februar 1592, wo sein Vater Bartholomaeus damals Conrector war, wurde 1612 zu Wittenberg Magister, darauf Professor am Gymnasio zu Göttingen, 1615 Pastor und Superintendent zu Lichtenberg, 1619 Generalsuperintendent und Professor der Theologie zu Göttingen, und starb am 12. December 1625. (Schriftsteller.)

Stromeyer, Friedrich Andreas, geboren zu Celle, Justizrath zu Stade, Sohn des Oberappellationsraths in Celle.

Strube, David Georg, der älteste Sohn des Oberappellationsrathes Heinr. Anton, geb. in Celle, den 16. December 1694, studirte zu Halle, und seit 1716 zu Leyden, reisete durch die Niederlande, England und Frankreich, war 1720 Syndicus der Hildesheimischen Landstände, 1721 ausserordentlicher Beysitzer im Hildesheimischen Hofgerichte, 1723 Hildesheimischer Consistorialrath und ordentlicher Hofgerichtsbeysitzer, erhielt 1732 vom Churfürsten von Cölln und vom König von Großbritannien den Hofrathscharacter, wurde 1740 Advocatus patriae mit dem Titel eines geheimen Justizrathes, in Hannover, 1758 Justizcanzleydirector, seit 1772 mit der Beylegung des Titels eines Vicekanzlers und starb am 24. Jul. 1776. (Schriftsteller.)

Tacke, Friedr. Peter, geb. in Celle am 12. October 1686, ein Sohn des Feldapothekers Joh. Conrad, wurde zu einem Chorsänger in Celle gebildet, kam 1705 auf das Gymnasium in Herford, war 1709 Hauslehrer zu Exten bey Rinteln, und studirte dabey auf der dortigen Universität, zog 1711 nach Jena, kam zu Pfingsten 1713 wieder nach Celle, war in verschiedenen Gegenden Hauslehrer, bis er 1733 Prediger zu Moenchehof im wolfenbüttelschen Amte Stauffenberg, sechs Jahre darauf in der Berastadt Grund, bey der Einweihung der Universität Göttingen am 17. September 1737 ohne sein Gesuch Magister der Philosophie wurde und am 25. July 1745 starb. (Schriftsteller.)

Thaer, Albrecht, geb. in Celle 1752, wo sein Vater Arzt war, ging 1771 nach Göttingen, wurde 1774 Dr. Medic., practicirte darauf als Arzt in Celle, bekam 1780 den Character eines Hofme-

Digitized by Google

dici, später eines Leibarztes. Entzog sich nachher der Heilkunde und ging zu dem Ackerbau über, stiftete eine landwirthschaftliche Lehranstalt zu Celle, 1804 zu Moegelin die Lehranstalt für den Landbauer und feyerte den 16. März 1824 sein Dr. Jubelfest zu Freyenwalde (S. die Beschreibung in der Nationalzeitung 1824 S. 365 fgg.) Sein Bildniß steht vor Th. 101 der Krünitz-Flörkischen Encyclopädie 1806. (Schriftsteller.)

Uelzen, Heinrich Wilhelm Franz, der Sohn eines Bürgers, in Celle am 29. Sept. 1758 geboren, studirte seit 1777 zu Göttingen, wurde 1780 Hauslehrer in Oldenburg, dann in Bremen, nachher Hospes in Loccum, darauf 18 Jahr Prediger zu Langlingen und starb den 5. April 1808. (Schriftsteller)

Wieth, J. P., aus Celle, wurde am 16. August 1801 Medicinae Dr. in Göttingen, 1807 russisch-kaiserlicher Arzt im Krankenhause in Moskau und starb an einer Entzündung des Magens am 13. Juny 1808 im 33sten Jahre. (Schriftsteller.)

Walther, Joh. Christoph, geb. am 16. November 1737 zu Celle, wo sein Vater Registrator bey der Großvoigtey war, studirte seit 1762 in Göttingen und Helmstädt, war Hauslehrer bey dem Oberappellationsrath v. Ulmenstein in Celle, dann bey dem Cammerpräsident v. Wenckstern, wurde 1770 Hofcaplan und Pastor Adjunctus an der Neustädter Hof- und Stadtkirche zu Hannover, 1772 Pastor Primarius zu Winsen und starb am 7. Februar 1810.

Walther, Joh. Ludolph, Archivsecretair in Celle, starb am 21. März 1762. (Schriftsteller.)

v. Wenckstern, Friedrich Alexander, zweiter Sohn des nachherigen Präsidenten Detlef Alexander, geb. in Celle am 25. December 1755, studirte seit 1770 auf der Ritteraccademie zu Lüneburg, seit 1773 zu Göttingen, war 1776 Auditor bey der Justizcanzley zu Hannover, ging 1778 auf Reisen, hielt sich vorzüglich in Wetzlar auf, und wurde 1779 Kammergerichtsassessor, nachdem er Hofrath geworden war. Bis 1782 arbeitete er bey der Justizcanzley in Hannover, am 1. Juny d. J. ward er als wirklicher Kammergerichtsassessor eingeführt. Nach einiger Jahren wurde er geheimer Regierungsrath, 1786 churhannoverischer Gesandter in Wien, wo er am 17. Januar 1790 starb.

v. d. Wense, Georg Friedr. Carl Ad., Sohn des Staatsministers und O. A. G. Präsidenten v. d. W., Geheimer Cammerrath in Hannover.

Digitized by Google

v. Werlhof, Ernſt Auguſt, Sohn des Vicepräſidenten v. W., Geheimer Juſtizrath in Hannover, Ritter des Guelphenordens, 1825 Oberjuſtizrath.

v. Werlhof, Theodor Heinrich, Regierungsrath in Hannover, Bruder des vorigen.

v. Weyhe, Carl Wilhelm Ludwig, aus Celle, ſtudirte ſeit 1809 zu Göttingen, erhielt 1810 den Preis von der juriſtiſchen Facultät, über die Zeit der Verjährung ſolcher Sachen, die Minderjährigen zugehören, wurde 1812 Dr. der Rechte, war bis 1817 Privatdocent und hielt ſich darauf in Celle auf. (Schriftſteller.)

Wünning, Philipp, † 1823 (Schriftſteller. S. N. Vat. Archiv Bd. VI. S. 83.)

Ziegler, Joh. Friedr., Sohn des Oberbaurathes Chriſtian Ludwig, geb. in Celle 1785, wurde in Göttingen Dr. der Rechte und iſt ſeit 1816 Amtsaſſeſſor in Peine. (Schriftſteller.)

Dr. H. W. Rotermund.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Miscellen.

1.

Vimgericht bey Celle gehalten 1)

„Wie man denn vor etlichen Jahren, auf Kaiſer Caroli Magni Anordnung wegen Abtrünnigen der Unholden, und die vom chriſtlichen Glauben ſich abwendeten, auch das Vimrecht und jus veniae, noch des Jahrs pflegte einmal zu halten, da heimliche Richter verordnet, und ſonderlich dazu beeidigt waren, die auf ſolche Leute, auch öffentliche und heimliche delicta mußten Achtung geben. Wann das Vimrecht angeſtellet, ſo mußten alle Einwohner in einem Gerichte oder Amte, ſo über 12 Jahre alt, auf einer Heide, oder großem Platze unausbleiblich erſcheinen, und ſich auf die Erde niederſetzen; da

1) Algermann Leben des Herzogs Julius. S. auch oben S. 45.

Digitized by Google

wurden dann in der Mitte etliche Tische gesetzt, dabey saß der Landesfürst, seine Räthe, und Voigte, und mußten denn die heimlichen Richter die Delinquenten und delicta anmelden. Die gingen dann in großer Processiön und ließen zwey Kreuze und Fahnen vor sich hertragen, mit einem weißen Stabe rings herum, und schlugen die Verbrecher auf die Beine. Wer nun ein böses Gewissen hatte, und sich einer leibesstrafbaren Missethat schuldig wußte, dem war vergönnt, aufzustehen, und in Tag und Nacht das Land zu räumen, und mogte auch wohl den andern Schlag abhalten. Wenn er aber zum dritten Male getroffen wurde, so war der Nachrichter oder Scharfrichter dabey, und ein Priester reichte ihm das Sacrament, und dann zum nächsten Baume mit ihm zu. Wer aber nur ein oder zweymal getroffen war, das war eine väterliche Warnung, sich hinführo zu bessern, daher es denn jus veniae, daß noch Gnade dabey war, hieß, welches hernach corrumpirt und Vimrecht genennt worden. Und hat ein solches Gericht Herzog Wilhelm zu Lüneburg vor 40 Jahren ohngefährlich noch das letzte Mal, meines Angedenkens in Person bey Zelle geheget und gehalten."

2.

Frauen und Jungfrauen Geschmuck 1).

„Welcher seiner Tochter über 100 bis in die 300 Mck. mitgiebt, der mag ihr auch Scanlotten, Prugkischen Atlaß und dergleichen Coller, aber nit besser geben und tragen lassen, weil sie noch Jungfer ist. Aber keinen gulden togen Borten auff den Brustüchern noch umb den Leib, noch auch Halßtücher mit golde ausgeneiet, noch auch gulden Hunen. Aber vorbant mögen sie tragen, doch nicht über 4 gulden wert, auch gahr keine gulden besondern silbern Ketten, biß zu 5 gulden wertt.

Welcher aber seiner Tochter über 300 Mck mitgibt, der mag ihr Damasken köller, und geringer, auch nicht besser geben, auch silberne Ketten bis auf 10 gulden wert. Frawen die vor ihren Hocken Knöpfe oder schrauffen tragen, sein izlich nicht mehr dan 4 Fl. wert seyn.

Welcher aber seiner Tochter unter 100 Mck. mitgiebt, desselbigen Tochter soll kein köller noch Leibstück von Seiden, auch keine Ketten, noch gulden Borten, auch nicht gulden kragen tragen."

1) Policeyordnung von 1537 Tit. 40.

3.

Von der ehmaligen Holzwegnahme auf dem Markte 1).

„Vermöge eines alten Herkommens hatte vor dem Jahre 1600 der zeitige Burgvoigt, die Berechtigung, das auf den Markt zum Verkauf gebrachte Bau- und Brennholz als Dielen, Latten, Besen, Mayen, hinwegzunehmen. Diese Hinwegnahme durfte indessen nur zwey Mal im Jahre geschehen, nämlich; einmal bey Gras, oder im Sommer und einmal bey Stroh, oder im Winter. Von dem genommenen Holze empfing der Burgvoigt seinen Antheil, das übrige aber wurde von dem Holzvoigte, dem Großvoigteyschreiber, den Knechten und Wächtern überlassen. Das Recht des Holznehmens wurde indessen mittelst eines im Jahre 1600 mit Bürgermeistern und Rath errichteten Recesse gegen jährlich von letztern zu bezahlende 12 Rthlr. abgekauft, welche noch jetzt erlegt werden, und vormals unter die Participanten des Holzes vertheilt wurden. Zur Bewegursache dieses Vergleichs soll im Recesse angeführt seyn, daß um die Zeit, wenn man einen Anfall, die gewaltsame Hinwegnahme des Holzes befürchten müssen, faßt gar kein Holz zu Markte gebracht sey.

Der Ursprung dieses sonderbaren Gebrauchs ist nicht bekannt, und eben so wenig habe ich aus öffentlichen Registratur n genaue Nachrichten erhalten können, wie man mit Ausübung dieses Rechts auf dem Markte verfahren seyn mag. Vermuthlich ist es aber bey Hinwegnahme des Holzes zuweilen sehr tumultuarisch hergegangen. Uebrigens hat dieser Gebrauch mit der vormaligen Holzwegnahme vor Lüneburg viel ähnliches, wovon der Oberfyndicus Kraut in den Annalen der Churlande Jahrg. VIII. St. 2. S. 192 fgg. einen lesenswerthen Aufsatz abgefaßt hat."

4.

Eulenspiegel.

Auch Celle war der Schauplatz der Thaten dieses Schalksnarren. Seine Historien 2) erzählen darüber, daß ihm der Herzog bey Strafe

---

1) Hagemann Miscell. S. 46.

2) Nro. 26. Gegen die wirkliche Existenz des berüchtigten Till Eulenspiegels, sind in einem treflichen Aufsatze in dem Hann. Magazin 1812 St. 46 — 48. Zweifel erhoben, und größten-

des Henkens das Land verboten gehabt, er dasselbe aber dennoch wieder betreten, und sich auf eine lustige Art der verwirkten Strafe entzogen habe.

„Bey Zell in dem Lande Lüneburg, da that Eulenspiegel eine abentheuerliche Geberen, daß ihm auch der Herzog zu Lüneburg das Land verboten hatte, und wenn er darin gefunden würde, so sollte man ihn fahen und darnach henken. Also meinte Eulenspiegel, er

---

theils darauf gegründet, daß nie der Geschlechtsname Eulenspiegel vorkomme. Letzteres ist aber nicht der Fall, indem in mehreren dortmunder Urkunden des funfzehnten Jahrhunderts, allerdings der Geschlechtsname Uhlenspegele gefunden wird. Dadurch gewinnt nun die Angabe einer alten Chronik, daß Eulenspiegel an einer damals herrschenden großen Pest, 1350 zu Mölln gestorben sey, so wie die Folgerung des Herrn Geh. Canzleyrath Blumenbach in dem schätzbaren Aufsatze über die historische Person Till Eulenspiegels (Spiel vaterl. Archiv Bd. III. Nro. 21), eine Bestätigung, welche durch die Gegenerinnerungen, ebendas. Bd IV. Nro. 11. S. 141. um so weniger erledigt wird, als sich dasselbe Todesjahr in den gewöhnlichen Ausgaben des Volksbuchs angeführt findet. Er war zu Kneitlingen bey Luclum im Herzogthume Braunschweig geboren, und zu Ampleben getauft. Bruno, dessen in dem Volksbuche Erwähnung geschieht, war nicht Bischof zu Magdeburg, sondern zu Naumburg von 1285 - 1304. Eulenspiegel war in Rom, wahrscheinlich, als Nicolaus V. Papst war, um 1328. Er begab sich von da nach Pohlen wo er mit dem Hofnarren des Königs Casimir einen Wettstreit begann. Dieser war Casimir der Große, der von 1330 bis 1370 regierte. Nach 1330 muß also Eulenspiegel nach Mölln zurückgekehrt seyn, und dort wurde er von der Pest hingerafft. Wer der Herzog von Celle gewesen ist, der ihm das Land verbot, ist zweifelhaft: war das Schloß daselbst erst um 1290 erbauet, so kann es nur einer derjenigen Herzöge gewesen seyn, welcher um jene Zeit, oder, welche bis 1330 dort residirt haben.

Das Volksbuch ist ursprünglich plattteutsch abgefaßt, ein in dieser Sprache abgefaßtes gedrucktes Exemplar ist ohne Jahr und Ort vom Herrn Bibliothekscustos Hoffmann zu Breslau wieder entdeckt und jetzt im Besitz des Hrn. v. Meyfenbach in Berlin. Nach der Vorrede der hochteutschen Uebertragung fällt die Zeit der Abfassung um 1382. Die hochteutsche Uebertragung rührt von Thomas Murner her. (Wadding script. ord. minor. Rom. 1650. F. p. 325.) (Diese Notiz ist übersehen in Waldau Nachrichten über Thomas Murners Leben und Schriften Nürnberg 1775. 8.). Die erste Ausgabe der hochteutschen Uebertragung erschien zu Straßb. 1519. 4. die übrigen, so wie die Uebersetzungen in das Lateinische, Französische und Polnische s. in Ebert bibliogr. Lexicon Thl. I. S. 557. 558., auch hat man eine englische unter dem Titel: **A merrye jest of a man that was called Howleglas.**

Digitized by Google

wollte das Land nicht räumen, wenn ihn sein Weg dahin truge, so ritt und ging er nicht destoweniger durch das Land. Es begab sich aber auf eine Zeit, daß er durch Lüneburg wollte reisen, da begegnete ihm der Herzog, und als er sahe, daß es der Herzog war, gedachte er, es ist der Herzog, und so du flüchtig wirst, so überholen sie dich mit ihren Gäulen, und stecken dich unter das Pferd. So kömmt dann der Herzog mit Zorn und läßt dich an einen Baum henken. Darum bedacht er sich eines kurzen Raths und stieg ab von seinem Pferde, schnitt ihm den Bauch auf schüttelte das Eingeweide heraus und stand in dem Loch. Da nun der Herzog mit seinen Reutern geritten kam an die Stelle, da Eulenspiegel in seines Pferdes Bauch war, da sprach der Diener: Sehet, Herr, wie steht Eulenspiegel in seines Pferdes Bauch? Da ritt der Fürst zu ihm, und sprach: Bist du da! Weißt du nicht, daß ich dir mein Land verboten habe, und, wenn ich dich darin finde, daß ich dich an einen Baum henken lassen will? Da antwortete Eulenspiegel: Gnädiger Fürst und Herr! ich hoffe, ihr werdet mich des Lebens begnadigen. Habe ich doch nichts gethan, das des Henkens werth ist. Der Herzog sprach: sage deine Unschuld, und was meyneſt du damit, daß du also in des Pferdes Bauch stehst? Eulenspiegel antwortet: Gnädiger und hochgebohrner Fürst! ich besorge mich Eurer Ungnade und fürchte mich ganz übel. So habe ich all mein Lebtage gehört, daß ein jeder soll Friede haben in seinen vier Pfählen. Da lachte der Herzog und sprach: Willst du auch forthin aus meinem Lande bleiben. Eulenspiegel antwortet: Gnädiger Herr! wie Ew. Fürstl Gnaden will. Der Herzog ritt von ihm, und sprach: Bleib als du bist. Da sprang Eulenspiegel in Eil aus des Pferdes Bauch, und sprach zu seinem todten Pferde: Habe Dank, du liebes Pferd, du hast mir davon geholfen, und einen gnädigen Herrn gemacht. Liege nun hier, ich werde dich nicht mehr reiten. Es ist viel besser, daß dich die Raben fressen, als daß sie mich gefressen hätten. Und lief also zu Fuß davon."

„Darnach, heißt es, kam Eulenspiegel wieder in das Land, ging bey Zell in ein Dorf, und wartet, wenn der Herzog wiederum nach Zell wollte reiten. Da ging ein Bauer zu Acker, und Eulenspiegel hatte ein Pferd überkommen mit sammt einem Stückkarrn, fuhr zu den Bauren, und fragte ihn, wem derselbe Acker wäre? Der Bauer

Digitized by Google

antwortete und ſprach: er iſt mein, ich habe ihn ererbt. Eulenſpiegel ſprach, was er ihm geben ſollte für den Karrn voll Erde von dem Acker? Der Bauer antwortete: Einen Schilling nehme ich dafür. Eulenſpiegel gab ihm einen Schilling und warf den Karrn voll Erde, kroch darein und fuhr vor die Stadt Zell. Als nun der Herzog kam geritten, da ward er Eulenſpiegel gewahr, daß er auf dem Karrn ſaß in der Erden, bis an die Schultern, da ſprach der Herzog: Eulenſpiegel, habe ich dir nicht mein Land verboten, wenn ich dich darin finde, ſo will ich dich henken laſſen? Eulenſpiegel antwortet: Gnädiger Herr, ich bin nicht in eurem Lande; ich ſitze in meinem Lande, das ich gekauft habe von einem Bauren, der ſagt mir, es wäre ſein Erbtheil. Der Herzog ſprach: Fahre hin aus meinem Erdreich, mit deinem Erdreich, und komm nicht wieder: ich will dich ſonſt mit Pferd und Karrn henken laſſen. Eulenſpiegel ſprang auf das Pferd, ritt aus dem Lande, und ließ den Karrn vor der Burg ſtehen. Alſo liegt Eulenſpiegels Erdreich noch vor der Brücke."

5.

Der Sonderling Magno Cavallo.

Vincentius Dominicus de Magno Cavallo, ſeiner Angabe nach ein tatariſcher Prinz und Beſitzer der Stadt Caballa, wahrſcheinlich ein aus einem Kloſter entſprungener Mönch, hatte ſich lange Zeit und unter allerley Titeln und Geſtalten in der Welt herum getrieben, bis er ſich zu der Zeit in Celle niederließ, als die Königin Caroline Mathilde dort lebte. Darauf zog er nach Stralſund, hielt ſich auch in Barth, Kenz und anderwärts auf, lebte ſeit 1789 wieder in Celle, welches er nur auf ein Jahr einmal mit Braunſchweig vertauſcht hatte, und ſtarb in Celle im Jahre 1805. Er ſprach Italiäniſch, Franzöſiſch und Teutſch, auch Lateiniſch, aber alle dieſe Sprachen ſehr ſchlecht und verdorben, beſaß einige Mönchskenntniſſe mit fanatiſchen Begriffen, indeſſen war ſein Kopf ſtets in einem ſehr verworrenen Zuſtande. In Braunſchweig errichtete er ein Augurium und lag als Augur auf einer Anhöhe vor der Stadt, mit einer abgerichteten Taube der Divinationskunſt ob, ließ auch die Reſultate ſeiner Weiſſagungen, die dem Herzog von Braunſchweig als damaligen Anführer der Alliirten im Revolutionskriege Glück und Heil verkündigten, drucken. In Celle lebte er ohne be-

Digitized by Google

stimmte Geschäfte und isolirt. Er ging immer in seyn sollender orientalischer Tracht, und vertrieb sich seine Zeit mit Aufputzen und Behängen seiner Person mit allerley Flittern und Federn, mit Lesen alter Scharteken und Spielen, mit Errichtung von Fortificationswerken en miniature in seinem Garten, so wie mit Verfertigung kleiner Gelegenheitsschriften, die er auf seine Kosten drucken ließ, und seine Freunde, auch Fremde damit beschenkte. Einige derselben sind in der Sammlung seiner sämmtlichen Schriften. Erstes Heft. Braunschweig 1794. zusammengedruckt; alle enthalten baaren Unsinn und sind Ausgeburten eines verbrannten Gehirns. Am umständlichsten handelt von diesem Abentheurer, der zu seiner Zeit eine gewisse Berühmtheit erlangt hatte, Meusel in s. histor. und liter. Unterhaltungen. Coburg 1818. S. 1—19. S. auch Rotermund Gelehrtes Hannover. Th. I. S. 361. fgg.

6.

Des Stadtmagistrats zu Braunschweig Rechtsbelehrungen an den Stadtmagistrat zu Celle 1).

a.

Vnsen Denst mit freundtliken grote tovor, Wisen, Vorsichtigen Manne, Ratdmanne to Zell, guden Frunde. Als gy vns geschreuen hebben vmb ein Recht, das wethet, Weret dat ein vnser borger doth geschlagenn worde, so were syn elicke Hußfruwe der beteringe neger tho nennende, wenne des Mannes Deme, dat is Vnse Stadtrecht. Ock hebben Wy eine wonheit in Vnser Stadt, dat mein von sodanen schuldt betalen darff, des to tüchniß hebbe ve Vnse Stadtsecret torügge laten gedrücken an düßem Breff, de gegeuen is anno m cccIxxxvj ipso die beati Valentini.

b.

Vnsen frundliken Denst thovorn, Ersame besondere Frunde. Alse gy van Unß begehrende syn, gyck to schrivende vnser Stadtrecht in einer sake de sik hedde alsuß, Offt ein vnser Medeborger in

1) Aus dem libro ms. memorandorum et sententiarum eines erbaren Raths der Stadt Braunschweig, de anno 1375 — 1527, welches in dem dasaen Stadtarchive aufbewahrt wird. — Diese Rechtsbelehrungen dienen zur Erläuterung dessen, was oben S. 69. über den Gebrauch des Braunschweiger Stadtrechts in Celle bemerkt worden ist.

Digitized by Google

Vnſer Stadt van Dodeswegen vorfälle, ane Teſtament vndt ſchickinge ſeines leſten Willen, vnde ſine huſſrowe tho handt darna ock van dodeswegen vorginae, de in öhrem dodbedde ören leſten willen na ohrer begehringe ſchickede, vnnd bede vor tween vnſes rades Kumpanen, de dartau aeheten wegen vnſes borgemeſters vndt rades vmme derſelben bede willen, darby geſandt worden, dat ſe ghave tho ſaligkeit orer ſeelen in Gotteshuuß praeſteren vnd ores doden mannes frunden, oft de gift ock blivende vnd beſtendig weſen möge, edder nicht? Leven frunde, weret dat alſodane ſake vor Uns von den Vnſen queme, ſo wolde we darup ſcheden vor recht na Vnſer ſtadtrechte vnd wonhait, dat de frumen gift von orem gude beſtendialich vnde blivende weſen ſcholle, Jdtun wehre dat de gifft alſo dane were, dat we von Vnſer Stadt wegene, edder de Fruen, edder anders we dar redtlike ſacke inthoſeggende hebben, darmede de gift aftoleggende ſtede mit mehrem rechte, dar we gyck kunnen nicht van ſchriven, nadenmale dat gy vns in dat gemeine fragen, dar neyn Jnſage edder wedderrede entigen vollendet ſin, Hirmidde ſydt Godde bevohlen, ſchreven vnder vnſerm Secret des vridages na ſunte Matthias dage Anno M. cccc. xxii.

De Radt tho Brunſchwieck.

Den Erſamen Mannen Borgemeſtern vnd Rathmannen to Zelle vnſen guden frunden geſchreven.

7.

Bewidmung der Stadt Soltau mit dem Celliſchen Statut von 1301 1).

Wy Bernd und Hinrik von godes gnaden Hertogen to Brunſwig und to Lüneborch bekennen openbare in deſſeme brewe vor uns unſe erven und nakomelinge, hertogen to Lüneborch, dat wie hebbet begnadet unſe leven getruven borgere to Soltowe und gegeven alle gnade und wicheldes recht alſe de borgere van Zelle gehat hebben van unſen vorvaren hertogen to Lüneborch wente an deſſe tid und willet ſe dar truweliken bi beholden, deſſes to ortunde hebbe wy

1) Hagemann pract. Erörter. Th. VII. Nro. 68.
Daß die Stadt Stſyhorn einn Willens geweſen, das Celliſche Statut von 1537 anzunehmen, beweiſet eine in dem dortigen Stadtarchive aufbewahrte, genau und ſorgfältig verfaßte Copie deſſelben.

Digitized by Google

unſe ingeſegelen witliken gehenget laten an deſſen Breff de geven is to Lüneborch na godes bort dritteynhundert jar darna in dem acht und achtigeſten jare des noiſten vridages na dem hilligen dage aller apoſteln, alſe ſe gedeylet worden.

7.

Ehmaliges Collegium anatomico-chirurgicum.

Es iſt zwar ſchon oben S. 64. der Stiftung und Auflöſung deſſelben Erwähnung geſchehen, indeſſen wird eine ausführlichere Darſtellung ſeines Weſens und Wirkens, hier nicht am unrechten Orte ſeyn.

So wie das Amt der Stadtchirurgen in Hannover, ſchon um 1716, eine Art anatomiſcher Lehranſtalt unter dem Namen einer Anatomiekammer beſaß, ſo ſoll auch unter herzoglicher Regierung, in Celle eine ähnliche beſtanden haben, zu deren Beſten vormals ein Gebäude, über den Bogen des vormaligen Stein- jetzt Altencellerthors, gedient haben ſoll.

Jene erhielt ſich, während dieſe längſt eingegangen ſeyn muß.

An ihrer Stelle entſtand eine ganz neue und umfaſſende Lehranſtalt ſeit dem Jahre 1784, die ihren Urſprung dem zeitigen Lehrer an dem Hebammeninſtitute, Herrn Profeſſor Scheller verdankt. Als nämlich derſelbe um Michaelis des gedachten Jahrs, zum Lehrer an dem genannten Inſtitute hierher berufen wurde, erſuchten ihn mehrere Gehülfen der hieſigen Stadtwundärzte, ihnen Unterricht in den chirurgiſchen Wiſſenſchaften zu ertheilen. Solches geſchah, und bald darauf vereinigte ſich mit ihm der Dr. Taube, der gleichfalls früher einen ähnlichen Unterricht ertheilt hatte, ſo daß der Geſammtunterricht mehr methodiſcher und nach Disciplinen geordnet, geſchehen konnte.

Im Jahre 1786 trat ihnen auch der damalige reformirte Prediger, Profeſſor Roques de Maumont als Lehrer, namentlich im Fache der Naturgeſchichte und Naturlehre, bey.

Durch die kräftige Mitwirkung des damaligen Landſyndicus, Hofrath Jacobi; ſowie des damaligen Hofmedicus Thaer, hob ſich dieſe Lehranſtalt auffallend, und gewann ſolcher Geſtalt an Ruf, daß die königliche Landesregierung ihr ihre Aufmerkſamkeit zuwandte, und auch andere Landesbehörden ſich für dieſelbe intereſſirten.

Digitized by Google

Die königliche Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle, schenkte z. B. derselben zur Anschaffung nothwendiger anatomischer Utensilien 50 Rthlr., und zahlte zu demselben Zweck, drey Jahre hintereinander, noch die Summe von 40 Rthlr. aus. Nächstdem verwilligte die königliche Landesregierung jährlich 50 Rthlr. auf drey Jahre, und späterhin die Lüneburgische Provinciallandschaft, jährlich 300 Rthlr. Auch noch andere Unterstützungen traten ein, welche auf das Gedeihen der Anstalt einwirkten. Die königl. Landesregierung verfügte, daß, unter gewissen Bestimmungen, von dem hiesigen Zuchthause, von der hiesigen Armenanstalt, und von fünf Aemtern, die zu den anatomischen Demonstrationen nöthigen Leichen zu liefern seyen; sie beförderte vorzugsweise die Schüler der Anstalt bey erledigten Land- und Amtschirurgaten, und ein ähnliches geschah von der obersten Militairbehörde, indem nach einer Generalordre des Feldmarschalls von Reden, vom 12. Juny 1787, bestimmt wurde, daß bey Besetzung der Esquadron's- und Compagniechirurgenstellen, jedesmal neben einem andern, auch von den Lehrern des Instituts, ein Schüler desselben zu präsentiren sey, von welchen beiden, nach geschehener Prüfung, der Generalchirurgus einen auszuwählen habe. Bald darauf wurde die Ansetzung der Schüler bey der Armee noch vortheilhafter für sie eingerichtet. Sie wurden zuerst als Aide-Chirurgen bey dem Militärhospitale zu Hannover angesetzt, sodann zu Compagnie- und dann zu Esquadrons-Chirurgen befördert, und von diesen letztern einige ausgewählt, welche Zuschüsse erhielten, um sich auf ihnen angewiesenen Universitäten bilden, und demnächst zu Regimentschirurgen befördert werden zu können. Im Jahre 1788 endlich wurde auf die kräftige Verwendung des damaligen Stadtsyndicus, jetzt Herrn O. A. Raths Stromeyer, von der Stadtcämmerey ein zweckmäßiges und gelegenes Haus angekauft, und solches der Lehranstalt um einen billigen Miethpreis überlassen, um dieselbe der Verlegenheit zu entheben, sich einzelner von Privatpersonen gemietheten Zimmer, die ihr oftmals gekündigt wurden, zu bedienen.

Um dieselbe Zeit ging die königliche Landesregierung, auf den Plan hinein, die Lehranstalt zu einer öffentlichen Landesanstalt zu erheben. Herr Prof. Scheller erhielt daher den Auftrag, den Entwurf zu den Statuten derselben, einzureichen, und als solches geschehen, und selbige genehmigt waren 1), so erhielt der jetzige Herr O. A. Rath Stromeyer, am 23. April 1790 das Commissorium, das bisherige chirurgische Institut, zufolge der allerhöchsten Bestätigung desselben, unter dem Titel eines Collegii chirurgici als eine öffentliche Landeslehranstalt zu inauguriren, welche Inauguration auch am 1sten Mai 1790, auf die feyerlichste Weise vor sich ging. Zur Dotation dieser Anstalt gab nunmehr die Lüneburgische Landschaft jährlich 500 Rthlr. Cass M., und die königliche Regierung jährlich 300 Rthlr. Cass. M. her. Diese wurden dergestalt verwandt, daß zu jährlichen Gehalten, etwa 340 Rthlr., zur Miethe etwa 90 Rthlr, zu unbestimmten Ausgaben für Feuerung, Licht, Druckkosten, Schreibmaterialien u. s. w. etwa 120 Rthlr., der Ueberrest aber zur Bestreitung der Kosten für Bedürfnisse zum Unterrichte bestimmt wurden.

1) Sie wurden genehmigt, am 20. April 1799. Auch erschienen unter demselbigen Tage, Gesetze für die Studirenden auf dem collegio chirurgico zu Celle, abgedr. in Spangenberg's Verordnungensammlung. Bd. III. S. 522 fgg.

Digitized by Google

Der Zweck der Anstalt war ein doppelter, einmal Jünglingen, die sich der Arzeneywissenschaft widmen wollten, für das Universitätsstudium derselben vorzubereiten, und zweitens, gute brauchbare Wundärzte und Geburtshelfer zu bilden.

Das Lehrpersonal bestand aus drey ordentlichen öffentlichen Lehrern, denen im Jahre 1790 ein außerordentlicher Lehrer zugesellt war.

Die Lehrgegenstände waren folgende:

1. Anatomisches und Chirurgisches Fach. Hierunter war die gesammte Anatomie, die Physiologie, die gesammte Wundarzeneykunst, die höhere Entbindungskunst und die gerichtliche Arzneywissenschaft begriffen.
2. Therapeutisches Fach; nämlich: allgemeine und besondere Pathologie, Semiotik, allgemeine und besondere Therapie.
3. Literarisches und pharmaceutisches Fach. Es umfaßte Vorträge über Encyclopädie mit einer kleinen historia medica, wobey die besten Schriftsteller angeführt wurden, über Materia medica und alimentaria, pharmaceutische Chemie und Receptirkunst, Diätetik, über Behandlung leblos scheinender Menschen, über venerische Krankheiten u. s. w.

Außerdem Naturgeschichte und Physik. Zu den Zergliederungen war ein eigener Prosector angestellt. Der ganze Lehrcursus dauerte zwey Jahre, von Michaelis angerechnet. Die Vorlesungen und deren Eröffnungen wurden in dem Hannoverschen Magazin bekannt gemacht.

Die Lehrmittel bestanden:

1. aus einem sehr gutem Vorrathe chirurgischer Instrumente, und chirurgischer Bandagen,
2. aus einer starken osteologischen Sammlung, die nicht allein Knochen von Menschen, sondern auch von Thieren enthielt;
3. aus einer sehr schätzenswerthen Sammlung kranker Knochen,
4. aus einer Sammlung für sarkologische Demonstrationen,
5. aus einem gehörigen Apparat zum Vortrage über die Materia medica,
6. aus einem kleinen Apparat physicalischer Instrumente.

Endlich stand den Schülern auch noch der Gebrauch der oben S. 178. erwähnten Bibliothek offen.

Für dieselben waren eigene Gesetze entworfen, und ein besonderes Disciplinargericht angeordnet, welches aus dem zeitigen Director, und dem jedesmaligen Stadtsecretair bestand, und dem ein Pedell und beeidigter Copiist beigeordnet waren.

Die Zahl der Schüler war nach Ausweisung des Immatriculationsregisters und der Acten:

1784	bey Eröffnung der Anstalt. .	7.
1788	belief sich deren Anzahl auf	44.
1789	— — — — —	38.
1791	— — — — —	42.
1794	— — — — —	9.
	weil sehr viele 1793 bey den ausmarschierenden Regimentern angestellt waren.	
1795	— — —	21.
1798 — 1803	jährlich zwischen 14 und	18.
1803 — 1813	jährlich zwischen 2 bis	4.
1814 — 1824	jährlich zwischen 10 bis	16.

Von 1784 — 1797 waren 203 Schüler immatriculirt, von denen 115 im Militair angesetzt wurden, 16 dagegen das Institut nur

Vorbericht.

Celle, obgleich ihrem Range und ihrer Wichtigkeit nach, als Sitz des höchsten Justizhofs für das Königreich Hannover, stets als die zweyte Stadt des Königreichs anerkannt, vermißte noch immer ihren Geschichtschreiber, wiewohl viele der geringern und kleinern Städte denselben schon seit längerer Zeit gefunden hatten; denn dasjenige, was wir handschriftlich oder gedruckt über die Geschichte der Stadt besitzen, ist theils mangelhaft, theils unvollständig.

Von handschriftlichen Werken sind nur zwey zu nennen, nämlich: Jacob Korn's „kurzer Entwurf vom Anfang, Ursprung und Situation der fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Residenzstadt Zelle vom Jahre 1689;" und Joh. Friedr. Borchmann's Topographie der Stadt Zelle im Herzogthum Lüneburg, vom Jahre 1766 [1]).

Das erstere ist eine, ohne alle Critik zusammengetragene, größtentheils aus Bünting's allgemeiner Chronik, entnommene Compilation, und nur insofern brauchbar, als

1) Eigentlich: „Charte der Stadt Zelle im Herzogthum Lüneburg, mathematice delineavit Joh. Friedr. Borchmann, Commissarius. Im größten Format.

Digitized by Google

der Verfaſſer als Augenzeuge und über ſeine und die nächſtvorhergehende Zeit, berichtet hat; das letztere eine erläuternde Beſchreibung eines mit größter Genauigkeit geometriſch aufgenommenen, ſehr ſchätzbaren Grundriſſes der Stadt und ihrer Vorſtädte, die aber kaum einige brauchbare hiſtoriſche Notizen enthält.

Von gedruckten Werken, und abgeſehen von dem dürftigen Artikel über Celle in Merian's Topographie des Herzogthums Braunſchweig-Lüneburg, kann man gleichfalls nur zwey hierher rechnen, nämlich des Raths und Landſyndicus, Chriſtoph Laurentius Bilderbeck „Nachricht von der Stadt Celle Urſprung und einiger deren fatis," hinter ſeiner Ausgabe des Celliſchen Stadtrechts, zuerſt 1712 und ſehr erweitert 1739; und des ehemaligen Rectors Johann Heinrich Steffens „hiſtoriſche und diplomatiſche Abhandlungen in Briefen, mit Documenten, Stammtafeln und Kupfern verſehen." Zelle 1763. 8.

Das erſte iſt bey aller urkundlichen Treue dürftig, das letztere bey aller Breite des Vortrags unvollſtändig, wiewohl es wegen der mitgetheilten Urkunden, und der Ausmittelung einzelner Thatſachen, weniger aber wegen ſo mancher unhaltbaren Vermuthungen, Lob verdient.

Unter dieſen Umſtänden blieb daher eine umfaſſendere Geſchichte der Stadt immer ein Bedürfniß. Ihm abzuhelfen verſuchte der Verfaſſer dieſer Bogen, in einem Aufſatze, den er unter dem Titel: „Einige Beyträge zu einer Geſchichte der Stadt Zelle" in dem Neuen vaterländiſchen Archive. Bd. II. Nro. 6. (1823) mitgetheilt hat. Vorzüglich wurde er durch die ihm gewordene Abſchrift einer nieder-

Digitized by Google

teutschen Stadtchronik, die eben daselbst als Anhang „Dat ys de olde historie wy Hertog Otte de Stad Oldenzell hat verlaten," abgedruckt ist, hiezu veranlaßt.

Das vorliegende Werkchen enthält eine weitere Ausführung jener Abhandlung, indessen nach einem erweiterten Plane, indem auch eine topographische und statistische Beschreibung der Stadt zu geben, versucht worden ist.

Zu dem letztern wurde der Verfasser vorzüglich durch das Beyspiel des Herrn Canzleydirectors Ritters Dr. Hagemann ermuthigt, der nicht allein in seinen „Miscellaneen zur Erläuterung des Zelleschen Stadt- und Bürgerrechts. Zelle 1798 4.," sehr wichtige Beyträge zur Statistik derselben gegeben, sondern auch in seiner Ausgabe des „Zelleschen Statuts, Hannover 1800 8." und den Zusätzen zu derselben, Zelle 1822 8. die in der Stadt vorkommenden Rechtsnormen auf eine meisterhafte Art erläutert hat.

Auch der Verfasser ist kein Eingeborner der Stadt, aber durch einen mehr als zehnjährigen Aufenthalt in derselben, mit ihr befreundet; er ist es sich bewußt, alle ihm zugänglich gewesenen Quellen mit Fleiß und Genauigkeit benutzt zu haben, und hat sich außerdem der vielfachen Unterstützung seiner Gönner und Freunde bey Einziehung wünschenswerwerther Notizen, zu erfreuen gehabt.

Oeffentlichen Dank sagt er dafür namentlich den Herren: Steuerdirector Bodemeyer, Stadtsecretair Dr. Breden, Amtsassessor Eggers, Hofrath Dr. Frankenfeld, Obercommissair Hansing, Pastor Hartmann, Medicinalrath Dr. Koeler, Pastor Reupsch, Domprediger Dr.

Digitized by Google

Rotermund, Amtmann Schär, Professor Dr. Scheller, Stadtsyndicus Schwarz und Archidiaconus Thörl.

Anspruchslos, wie irgend einer, übergiebt der Verfasser diese Bogen dem Publicum; nur aus reinem Interesse für die Sache selbst sind sie ausgearbeitet und dem Druck überliefert; möge man deren Unvollkommenheit entschuldigen, und unvermeidliche Fehler billig übersehen!

— si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere merum [1])!

Celle, den 31. August 1826.

E. S.

1) Bemerkt wird noch, daß die Titelvignette das Zucht- und Irrenhaus darstellt.

Digitized by Google

als Vorbereitungsschule besuchten, die übrigen aber im Auslande befördert worden sind. Von 1800 — 1817 wurden 91 Wundärzte in demselben gebildet. Die Verminderung der Schüler in dem letzten Jahrzehnt, denn die in den vorhergehenden war den traurigen Zeitverhältnissen zuzuschreiben, wurde dadurch veranlaßt, daß einestheils die vormalige Hannoversche Anatomiekammer, gleichfalls in ein ähnliches Collegium verwandelt wurde, wie das hiesige, und also beide, bey der geringen Entfernung zwischen Celle und Hannover, und bey der entstandenen Rivalität, einander Abbruch thaten andern theils aber bey dem Militair, seitdem es reorganisirt worden ist, eine ganz andere Medicinaleinrichtung eingeführt worden ist, in Gefolge der die den Schülern des Instituts vormals gestatteten Vorzüge bey Beförderungen im Militair, nicht mehr zugebilligt werden konnten.

Beyde Umstände bewirkten daher auch die Vereinigung beider Anstalten zu Hannover und Celle, und deren Umbildung in eine Einzige, die unter dem Namen einer allgemeinen chirurgischen Schule für das Königreich, im Jahre 1825, zu Hannover eröffnet worden ist.

Lehrer sind an dem Collegio chirurgico gewesen:

1. Johann Daniel Scheller, geboren zu Verden 1758, Mai 28., studirte in Göttingen 1 1/2 Jahre Theologie, darauf Medicin, wurde daselbst am anatomischen Theater 1780 als Prosector angestellt und war außerdem Repetent und Privatdocent; sowie er auch am 4. October 1784 als Dr. der Medicin und Chirurgie, promovirte. Als das Hebammeninstitut in Celle errichtet wurde, so wurde ihm die Lehrerstelle an demselben 1784. Juny 29 conferirt, und begab er sich um Michaelis dess. Jahrs, als um welche Zeit jenes Institut eröffnet wurde, dahin. Hier begründete derselbe im October 1784 das chirurgische Institut, als Privatanstalt, und erhielt er 1786. 28. April den Charakter eines Professors Als jenes Institut zur Landesanstalt erhoben, und als solche am 1. Mai dess. Jahres inaugurirt wurde, wurde derselbe als ordentlicher öffentlicher Lehrer mit Gehalt bey demselben angestellt. Am 29 August 1795 wurde ihm außerdem das Landphysicat im Legalfache über die Aemter Celle, Beedenbostel, Berzen, Bissendorf, Burgwedel Winsen an der Aller, und über einen Theil des Amts Eitlingen anvertrauet Auch wurde ihm, mittelst Patents d. d. St. James den 31. Mai 1803, der Rang eines ordentlichen Professors auf der Landesacademie zu Göttingen, beygelegt.
2. Dr. Ernst Taube, gebürtig aus Celle, ein Sohn des vormaligen Stadtphysicus; übernahm auf Ersuchen des Prof. Scheller eine Lehrstelle in einigen Fächern an dem chirurgischen Institut, verließ dasselbe aber noch vor dessen Erhebung zur Landesanstalt, indem er um Ostern 1786 als Landphysicus nach Hoya ging, woselbst er nach einigen Jahren verstorben ist.
3. Jacques Emanuel Roques de Maumont, gebürtig aus Basel, Dr. der Philosophie, Prediger an der französchreformirten Kirche zu Hameln, und nachmals zu Celle. (S. oben S. 133) Er trug den Primanern des hiesigen Lycei Naturgeschichte und Naturlehre vor, wesdalb ihm der Titel eines Professors ertheilt wurde. Auf Ersuchen des Professors Scheller wurde der Besuch der obenerwähnten Vorträge, seit Michaelis 1786 auch den Schülern des chirurgischen Instituts erlaubt. Bey der Inauguration

Digitized by Google

wurde derselbe, vermöge Rescripts von 20. April 1790, zum ordentlichen öffentlichen Lehrer am collegio chirurgico ernannt. Er † 1805, 16. März.

4. Johann Friedrich Heine 1), geb. zu Celle ...., studirte zu Halle und Göttingen, wo er auch 1785 promovirte, übernahm Ostern 1786 die Lehrstelle am chirurgischen Institute für den abgegangenen Dr. Taube, wurde bey der Inauguration desselben vermöge Rescripts vom 20. April 1790 zum ordentlichen öffentlichen Lehrer ernannt; auch Hofmedicus, Zuchthausarzt, und Landphysicus im Medicinalfache, † 1810, 2. Februar.
5. Dr. Friedrich Ludwig Andreas Koeler, (S. oben S. 198.) seit 1796 (7. April) öffentlicher ordentlicher Lehrer am Collegio chirurgico.
6. Johann Christian Schmidt, geboren zu Sehnde, 1771, Juny 7., studirte zu Göttingen, und promovirte daselbst im September 1800: practisirte zuerst in Hannover und Neustadt, dann Stadtphysicus zu Munstorf, und wurde von dort, im Februar 1810 als wirklicher Hofmedicus, und Lehrer am collegio chirurgico an Heine's Stelle, hieher versetzt.
7. Joh. Friedrich Leschen, geb. zu Celle ...., Dr. der Medicin, wurde vermittelst Rescripts vom 12. Mai 1790, als außerordentlicher Lehrer angestellt, ging aber um Ostern 1796, ab und als practischer Arzt nach Lüchow, woselbst er vor einigen Jahren verstorben ist.

9.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 11. letzte Zeile, s. Heerstraße l. Fahrstraße.

S. 18. Im Jahre 1826 ist die neue Chaussee nach Bremen und Hamburg gerade über den Kirchhof nach dem Großenhehlerwege geleitet, und die Kirchhofsgasse verschüttet.

S. 27. Note 2. — Schon 1620 war eine Buchdruckerey hieselbst vorhanden, die des Sebastian Schmuck, in welcher einige Deductionen für die Herzöge gedruckt sind.

S. 29. Was hier auf Steffens Vorgang, über den Gau, wozu die Gegend, worin jetzt Celle belegen ist, gehört habe, gesagt ist, bedarf einer Berichtigung. Zuerst ist es falsch, wenn Steff. den Gau Flotwidi, als einen Unterdistrict des Gaues Astfala ansieht; beyde waren besondere Gauen derselben Eigenschaft. Dann aber ist es nur wahrscheinlich, keinesweges aber erwiesen, daß jene Gegend, zum Gau Flotwidi gehört habe. Nach den bisjetzt ungedruckten Forschungen des Herrn Landdrosten von Wersebe zu Meienburg, und des Herrn Magistratsdirectors Bode zu Braunschweig, über die Eintheilung Ostsachsens in Gauen, ist vielmehr der Name des Gaues, worin Westerkiellu lag, noch unentdeckt. Die Gaue Flotwidi und Astfala waren nur die diesem unbekannten Gaue zunächst belegenen gegen Osten und Süden; gegen Norden, jenseits der Aller lag der Gau Grethinge, und westlich der Gau Lacginge. — Wernerus de Westerszelle, der in zwey Urkunden vom J. 1234,

1) Nicht mit s. Bruder Ernst Friedr. Wilhelm zu verwechseln, wie in Rotermund Gel. H. geschehen ist.

deren erstere zu Celle (Szellis) ausgegeben ist, als Zeuge vorkömmt, hatte ohne Zweifel zu Westercelle einen Ritterſitz. S. Erath Cod. dipl. Quedlinb. p. 158. 159.

S. 31. Die Pfalzgräfin Agnese, zweite Schwiegertochter Herzogs Heinrich des Löwen, hatte 1233 das Schloss Celle dem von ihr gestifteten Kloster Wienhausen, ohne Zweifel mit Vorbehalt des Mitwensitzes, beygelegt, von welchem Kloster es der Herzog Otto I. im J. 1235 eintauschte. S. Orig. Guelf. Tom. III. p. 718.

S. 33. Note 1. Z. 3 f. gehen l. gahen. Note 2. Z. 5. f. Devoiken l. Da vaken (oft). Z. 10. f. buwem l. buwen.

S. 75. Z 8. Das Amt der Contributionsherrn ist mit dem Aufhören der Contribution selbst, eingegangen.

S. 99. Z. 10. f. Policeyschriften l. Policeyvorschriften.

S. 107. Z. 2. ist hinter Wildgarten hinzuzufügen: und die Gemeine Altenhagen, und Z. 12. zu streichen Altenhagen und.

S. 108. Z. 19. l. 1542..

S. 109. Z. 3. l. Segebade. Nach später aufgefundenen handschriftlichen Nachrichten, namentlich Bertram's Materialien zu einer Kirchenaeschichte, welche jetzt in der Kirchenbibliothek aufbewahrt werden, ist die Reihe der Hofprediger folgendergestalt zu berichtigen: Nro. 7. Fischer war nie Hofprediger, und fällt aus. Auf Segebade folgten Andreas Conradi (10), Martin Hußmann (11) geb zu Celle, Hofmeister der Prinzen Herzogs Wilhelm, dann Domprobst zu Bardowik, 1586 Hofprediger, 1590 Primarius zu Winsen an der Aller, lebte noch 1601. Johann Spring (8), vorher 1577 Prediger in Pähse, kam 1590 an Conradi's Stelle, 1592 Superintendent zu Bardowik. Christoph Silbermann (9), Joh. Timmius (12), Anton Bußmann (16), ein Bruder des Archidiaconus, 1600 Hofprediger, ging mit Herzog Christian nach Petershagen und wurde 1603 Superintendent zu Minden mit Beybehaltung seiner Hofpredigerstelle, kam, als der Herzog aus dem Stifte weichen mußte, von neuem hierher an Timmius Stelle und † 1642, Bruno von Broizen (13), geb. 1591, 29. April, Heinr. Hoppenstedt (14), 1631 Stadtprediger und in demselben Jahre Hofprediger, Tob. Münchmeyer (15) 1631, dritter, 1632 zweiter Stadtprediger, 1647 Hofprediger, endlich Horst (17) und Binder (18).

S. 111. Zu den Geschäften des Generalsuperintendenten gehören auch noch die Diaconalia an den Vormittagen der ersten drey hohen Feste. Die Kinderlehren an den Dienstagen und Donnerstagen werden abwechselnd von allen drey Stadtpredigern und zwar so gehalten, daß zwischen die Woche des ältesten und mittelsten Predigers des jüngsten Predigers Reihe fällt.

S. 113. Z. 13. l. Matthias Genderich, Z. 31. statt Hofprediger l. Archidiaconus.

S. 117. Z. 2. v. u. l. 1529.

S. 118. Gendericus war nur dritter Prediger, kam 1528 hierher und 1529 als Superintendent nach Bardowik. — Z. 10. lies 1529 und 1532. Archidiaconus war er nicht. — Werner kam wahrscheinlich 1530 an Genderichs Stelle, und lebte noch 1534. Möller kam wohl 1534 hierher, und zwar sogleich als zweyter

Digitized by Google

Prediger; Joh. Storch ist nicht Archidiaconus gewesen, † 1590. Neben 1565 dritter Prediger, 1570 Probst zu Lüchow, nachher Superintendent in Peine; Meyer, 1570 dritter Prediger, 1586 Superintendent zu Gisborn. Jac. Fischer, 1586 dritter Prediger, 1591 zweiter, 1595 Archidiaconus, Franz Bußmann 1591 dritter, 1595 zweyter P., 1598 Archidiaconus, † 1623. Georg Grünhagen 1595 dritter Prediger.

S. 119. Wilh. Storch 1631 Archidiaconus, † in demselben Jahre; Meurer 1624 dritter, 1631 zweyter P., 1632 Archidiaconus, † 1650, 11. März. Hoppenstedt 1631 dritter Prediger und in demselben Jahre Hofprediger, Münchmeyer 1631 dritter, 1632 zweyter P., 1647 Hofprediger; Werner, 1632 dritter, 1647 zweiter P., 1651 Archidiaconus, † 1663, 6. May; Wagner 1616 Diaconus in Gisborn. 1617 Prediger in Winsen, 1647 hiesiger dritter, 1651, zweiter Prediger, † 1656.

— „ — Walther geb. zu Hildesheim 1618, Prediger zu Limmer bey Hannover, 1644 hiesiger Garnisonprediger, darauf zu Wienhausen, 1650 dritter hiesiger Prediger, 1653 Sup. zu Harburg, † 1694. Heydemann 1653 dritter 1657 zweyter, 1663 Archidiaconus, † 1690, 24. Septemb. Culemann 1657 dritter, 1663 zweyter Pr. † 1676, 24 October Eichfeld 1663 dritter, 1677 zweyter Pr., 1691 Archidiaconus, 1692 Oberſuperint. 1706 Consistorialrath in Hannover, † 1707, 16 May. Molanus 1677 dritter P., Brinckmann geb. zu Einbeck 1633, 11. Dec. 1664 Pred. in Bücken. 1685 dritter hiesiger, 1691 zweyter Pr, 1692 Archidiacon. † 1694. 28. Febr. Hoyer, 1691 zweyter Pr.

S. 120. Lindenberg 1701 dritter, 1708 zweyter Pr. † 1714, 26. Januer

S. 121 Z. 25. l. 1760

S. 122. letzte Zeile lies 1808.

S. 124 Z. 15. l Colenfeld (Amts Blumenau).

S. 127 Z. 24. für Barenburg l. Martfeld (Insp. Vilsen).

S. 129. Vor Brauns ist zu setzen: M. Joh. Walther, nachmaliger Stadtprediger, war 1644 hiesiger Garnisonprediger.

S. 130. Z. 5. l. 1743 Z. 7 lies 1743

S. 160. Sind Zeile 7 bis 8 zu streichen, indem jene Notiz auf einem Mißverständnisse beruht.

S. 195. Daß diese landesherrliche Apotheke schon seit Jahrhunderten existirt hat, und auf landesherrliche Kosten administrirt ist, leidet keinen Zweifel, das eigentliche Jahr der Errichtung derselben hat aber bisjetzt nicht ausgemittelt werden können. Unter der Regierung der Herzöge Celliſcher Linie ist sie zuerst eingerichtet, und war anfänglich einer fürstlichen, aus einem fürstlichen Rathe, und einem Comptabilitätsbedienten bestehenden Commission, späterhin der jedesmaligen obern Domanialbehörde untergeordnet.

Die Apothekerordnung, welche unter Herzog Ernst am 24. März 1601 erlassen, weiset auf eine frühere unter Herzog Wilhelm dem jüngern erlassenen hin. (Sie enthält verschiedene Capitel. 1. Von der Visitation und der Apothekenherrenamte, 2. Von des Medici Amte; sie sollen nach § 2. auch dahin sehen, daß Niemand übersetzt oder übernommen werde, 3. Von des Apothekers Amte.) Unter dem 31. März 1621 wurde darauf von Herzog Christian eine neue Apothekerordnung, welche die frühern nur näher bestimmte und endlich von Herzog Georg

Inhalt.

Seite.

Erster Abschnitt, geographische Lage, Clima und natürliche Beschaffenheit . . . . . 1 — 7.

Zweyter Abschnitt, topographische Beschreibung, I. der Stadt, II. der Vorstädte: 1. Westcellervorstadt (und Neustadt), 2. Blumenlage, 3. Hehlenvorstadt. 7 — 21.

Dritter Abschnitt, Bevölkerung und Consumtion . . . . . 21 — 23.

Vierter Abschnitt, Gewerbszustand, 1. Fabriken, 2. Braunahrung, 3. Branntweinbrennerey, 4. Gast- und Krugwirthschaft, auch Weinschank, 5. Handel, 6. Schifffarth, 7. Sonstige Gewerbe . . . . . 23 — 28.

Fünfter Abschnitt, Erbauung der Stadt. . . 28 — 38.

Sechster Abschnitt, Geschichte der Stadt, I. Von Erbauung der Stadt, bis zum Erlöschen der Cellischen Linie (Celle als herzogliche Residenzstadt), II. Vom Erlöschen der Cellischen Linie bis auf die gegenwärtige Zeit (Celle als Hannoversche Provincialstadt) . . . . . 38 — 72.

Siebenter Abschnitt, weltliche Verfassung, I. der Stadt; 1. Stadtmagistrat, a. Bürgermeister, b. Stadtsyndiken, c. Stadtsecretaire, 2. Bürgerschaft, 3. Stadtgesetze, 4. Stadtgüter; II. Der Vorstädte; 1. Burgvoigtey, 2. Gemeine . . . . . 72 — 106.

Achter Abschnitt, kirchliche Verfassung, I. eingegangene Schlossgemeine und deren Prediger, II. Stadtgemeine und deren Prediger, 1. Generalsuperintendenten, 2. Diaconen, III. Blumenläger Gemeine und deren Pre-

Digitized by Google

Seite

diger, IV. Zuchthaus-Gemeine und deren Prediger, V. Neuenhäuser Gemeine und deren Prediger, VI. Garnisongemeine und deren Prediger, VII. Reformirte Gemeine und deren Prediger, 1. Französische, 2. Teutsche, VIII. Römisch-Katholische Gemeine und deren Prediger IX. Jüdische Gemeine . . . . . 106 — 141.

Neunter Abschnitt, Anstalten zur Beförderung des Handels, I. Jahrmärkte, II. Packhof, III. Stadtwage . . . . . 141 — 142.

Zehnter Abschnitt, Bildungsanstalten I. Lehrinstitute, 1. Parochialschulen, 2. Töchter- und Elementarschule, 3. das Lyceum und Lehrer an demselben, a. Rectoren, b. Conrectoren, c. Cantoren, d. Subconrectoren e. Collega quintus, f. Collega sextus, g. Locati oder Infimi, 4. das Hebammeninstitut, II. Bibliotheken, 1. Kirchenbibliothek, 2. Tribunalsbibliothek, 3. Bibliothek des ehemaligen chirurgischen Collegii, jetzt der hiesigen Aerzte, 4. Bibliothek der landwirthschaftlichen Gesellschaft, 5. Schulbibliothek, 6. Büchersammlung der Justizcanzley, 7. Büchersammlung der Hofapotheke, 8. Büchersammlung der katholischen Kirche, 9. Büchersammlung bey dem Zucht- und Irrenhause, III. Sonstige Bildungsanstalten, 1. Bibelanstalt, 2. Freimaurerloge . . . . . 142 — 183.

Eilfter Abschnitt, Policeyliche Anstalten, I. zur Reinlichkeit und Bequemlichkeit, 1. Steinpflaster, 2. Gassenreinigung, 3. Baupolicey, 4. Brunnen II. zur Sicherheit, 1. Gassenerleuchtung, 2. Feueranstalten, III. wegen des Handels mit den ersten Lebensbedürfnissen, 1. Wochenmärkte, 2. Bäcker- und Fleischertaxe, 3. Brautaxe. IV. gegen unerlaubten Wucher, 1. Leihhaus, 2. Sterbecassen, V. Begräbnißpolicey . . . . . 184 — 194.

Zwölfter Abschnitt, Medicinalanstalten und Stadtphysiker . . . . . 194 — 198.

Apotheke . . . . . 310 — 312

Dreyzehnter Abschnitt, Armenanstalten, I. allgemeine Armenanstalt, 2. Besondere . . . . . 198 — 204.

Vierzehnter Abschnitt, milde Stiftungen, I. der

Digitized by Google

Seite

Caland, II. Hospital St. Annen, III. Hospital St. Georg, IV. Unterstützungsverein für Militair-Witwen und Waisen, imgleichen für verwundete und invalide Militairpersonen, V. Waisenhausstiftung, VI. Stipendien . . . 204 — 224.

Funfzehnter Abschnitt, Landesbehörden und Landesanstalten, deren Sitz die Stadt ist, I. Landesbehörden, 1. allgemeine, a. Oberappellationsgericht, b. Landesoeconomiecollegium, 2. provinzielle, a. Provinziallandschaft, b. Justizcanzley, c. Pupillencollegium, d. Steuerdirection; 3. Localbehörden, a. Generalsuperintendentur, b. Specialsuperintendentur, c. Oberforstamt, d. Burgvoigtey, e. Kreissteuercassenverwaltung. f. Kreiszollcassenverwaltung, g. Wegbauinspection, h. Postamt, i. Landphysicat, k. Landbauadministration. — Standquartier, Stabsquartier, Commandantur. (Regiments- und Garnisongerichte). II. Landesanstalten, 1. Landwirthschaftliche Gesellschaft, 2. ritterschaftliches Creditinstitut, 3. Brandassecurationsinstitut, 4. Landgestüt, 5. Kornmagazin, 6. Irrenanstalt und Zuchthaus . . . . . 224 — 240.

Sechszehnter Abschnitt, Beschreibung öffentlicher Gebäude, I. Weltliche, a. Herrschaftliche, 1. Schloss, 2. Burgvoigtey, 3. Marstall, 4. Reitstall, 5. Wasserkunst, 6. Jägerhof, 7. Hofapotheke, 8. Canzleygebäude, 9. das weiße Haus, 10. das graue Haus, 11. Posthaus, 12. Hauptwache, 13. Thurm, 14. Zollhaus. b. Landschaftliche, und auf Kosten der Landschaft zunächst angelegte öffentliche Gebäude; 1. Landschaftliches Haus, 2. Entbindungshospital, 3. Zucht- und Irrenhaus; c. Städtische, 1. Rathhaus, 2. Lyceum, 3. Stadtschule, 4. Commandantenhaus, 5. Spritzenhaus, 6. Grosvoigtey, jetzt Werkhaus. II. Geistliche, a. Kirchen, 1. Stadtkirche, 2. Neuenhäuserkirche, 3. Reformirte Kirche, 4. Katholische Kirche, 5. Kirche zu St. Georg, 6. Garnisonkirche, 7. Jüdische Synagoge. b. Sonstige geistliche oder milden Stiftungen zugehörige Gebäude, 1. Generalsuperintendentur, 2. St. Annenhospital, 3. Hospital. St. Georg, 4. Waisenhaus . . . . . 241 — 273.

Digitized by Google

Seite

Siebzehnter Abschnitt, Eingegangene Kirchen und Klöster. 1. Kloster St. Petri und Marien, 2. das Franciscaner- oder Barfüßer Kloster, 3. das Beguinenhaus, 4. Kirche zu St. Magdalenen auf dem heil. Kreuze 273 — 281.

Achtzehnter Abschnitt, Culturzustand, gesellschaftlicher Zustand und öffentliche Vergnügungen. . . . . 281 — 285.

Neunzehnter Abschnitt, Verzeichniß einiger in Celle geborener Gelehrten und Schriftsteller. . . . . 286 — 296.

Zwanzigster Abschnitt, Miscellen, 1. Vimgericht bey Celle gehalten, 2. Frauen- und Jungfrauen Geschmuck im Jahre 1537, 3 von der ehemaligen Holzwegnahme auf dem Markte, 4. Eulenspiegel, 5. der Sonderling Magno Cavallo, 6. des Stadtmagistrats zu Braunschweig Rechtsbelehrungen an den Stadtmagistrat zu Celle, 7. Bewidmung der Stadt Soltau mit dem Cellischen Statut von 1301, 8. ehemaliges Collegium anatomico-chirurgicum, 9. Zusätze und Berichtigungen. . . . . 296 — 312.

Digitized by Google

Withelm gleichfalls eine Apothekerordnung abgefaßt, deren Concept sich jedoch undatirt bey den Acten befindet. Dieselben Acten ergeben nun auch, daß in der damaligen fürstlichen Cammer es zur Sprache gekommen, ob es nicht besser sey, die frühere Administration aufzuheben, und die Apotheke zu verpachten, welches aber, wegen des Nachtheils, welchen es für die Stadt und Unterthanen haben könnte, aus triftigen Gründen verworfen worden ist. (Rescript vom 19 Juny 1702.) Ein gleiches geschah in späterer Zeit, durch Churfürst Georg Ludwig, mittelst Rescripts vom 5. December 1708, und noch in der neuesten Zeit, auf einen Antrag des Stadtmagistrats ihm die Apotheke auf Erbenzins zu überlassen, mittelst Verfügung der königl. Cammer vom 11. Januar 1803 1). Solchergestalt ist der Grundsatz, einer perpetuirlichen Administration dieser Apotheke, auf immer consecrirt, und da derselbe darauf gebauet ist, daß die Administration nur ohne Schaden der Domanialcasse geschehe, auf einen Vortheil derselben aber nicht gesehen werden solle, so fällt es schon von selbst in die Augen, wie heilsam eine solche Administration, für das Publikum seyn muß. Solches ist aber auch aus den Folgen jener Administration, die bey einer Verpachtung oder Erbzinsverleihung nie hätten eintreten können, ersichtlich geworden. In Gemäßheit landesherrlicher Verwilligungen, werden von dieser Apotheke im Durchschnitt jährlich für mehr, als 600 Rthlr. freye Arzeney für die Armen der Stadt Celle und deren Vorstädte, so wie für die in und um Celle wohnenden Invaliden verabfolgt, und nicht selten sind die Beyspiele, daß auch außerdem in dringenden Fällen, so wie bey ausgebreiteten Epidemien oder sonstigen Unglücksfällen die Arzeney entweder frey verwilligt, oder der Betrag der Arzeneyrechnung erlassen ist. Selbst in den Jahren der feindlichen Occupation ist diese große Wohlthat ersichtlich gewesen, indem der gesammte Ueberschuß bis zum Jahre 1809, zu gemeinnützigen Zwecken auf specielle Verfügung der königl. Cammer benutzt, und letztere dadurch in den Stand gesetzt werden konnte, theils nützliche Bauten, z. B. den Allerüberfallbau im Jahre 1805 und den folgend n Jahren zu befördern, Gebäude und öffentliche Anstalten im Stande zu erhalten, u. s. w. theils, und selbst bey der Suspension aller Zahlungen, Nothleidende Staatsdiener, Witwen und Waisen unter der Hand zu unterstützen.

Was aber vorzüglich bey dieser Administration zu bemerken ist, möge das seyn, daß zugleich auf die wissenschaftliche Ausbildung junger Pharmaceuten und auf das Fortschreiten der ältern in ihrer Wissenschaft eingewirkt wird. Nicht allein ertheilt der Administrator ihnen besondere Lehrstunden, sondern es ist auch schon im Jahre 1780, behuf Ankauf der neuesten Werke aus dem Gebiete der Pharmacie, Botanik, Chemie, Naturgeschichte und Mineralogie, eine bestimmte Summe verwilligt, so daß in der dadurch begründeten Bibliothek, die lehrreichsten Werke der neuesten Literatur, welche auf den Vorschlag des

1) Nur während der westphälischen Zwangsherrschaft geboten es die Zeitumstände, die Apotheke im Jahre 1810 in Pacht zu geben, welche jedoch nach der Reorganisation mit dem 1. Jan. 1814 ihr Ende wiederum erreichte.

Digitized by Google

Medici provisoris und des Administrators, jährlich angeschafft werden, vorhanden sind.

Der Administrator ist auf feste Besoldung gesetzt, und genießt keine Procente, was das Publicum gegen jede möaliche Uebertheuerung schützt; außerdem besteht das Personal aus drey Gehülfen, und drey Lehrlingen. Die Administration selbst ist der unmittelbaren Aufsicht eines in Celle wohnenden Arztes, als Medici provisoris unterworfen.

Schließlich würden die Namen der bisherigen um das Institut größtentheils hochverdienten Administratoren noch aufzuführen seyn, wenn nicht die ältesten Register abhanden gekommen wären. Das, was aus den noch vorhandenen hervorgeht, zeigt, daß von 1652 an, folgende Administratoren als Hofapotheker der Cellischen Hofapotheke vorgestanden haben:

1. Christoph Creifuß, von 1652 — 1681.
2. J. P. Finger, von 1681 — 1719.
3. H. M. Heiligenfeld, von 1719 — 1747.
4. C. H. Ruge, von 1747 — 1769.
5. J. W. E. Frankenfeld, von 1769 — 1771.
6. J. H. Manzelius, von 1771 — 1791.
7. A. J. G. Seyler, von 1791 — 1803, ein sehr vielseitig und wissenschaftlich gebildeter Mann.
8. Oberbergcommissair Leonhard Schaake, geb. zu Wildungen im Waldeckschen 1774, 1. April, seit 1803 Hofapotheker; auch Mitglied des engern Ausschusses der königl. Landwirthschaftsgesellschaft, giebt seit 1822 Namens derselben, die Cellischen Nachrichten für Landwirthe, heraus.

Digitized by Google

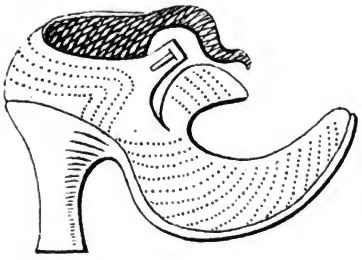

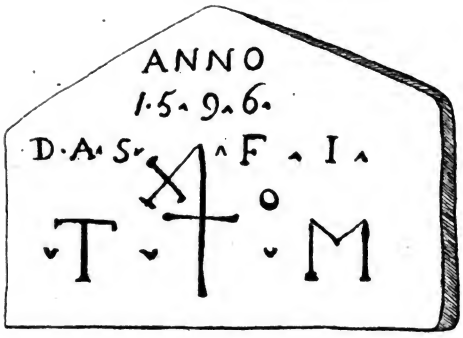

Schuh und Täfelchen
im Schlosse zu Celle eingemauert
gewesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google